

Zeitschrift:	Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band:	110 (1972)
Heft:	110
Artikel:	Staat und Kirche im Thurgau während der Restaurationszeit (1814-1830)
Autor:	Fritsche, Kurt
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-585132

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Staat und Kirche im Thurgau während der Restaurationszeit
(1814-1830)

Von Kurt Fritsche

I. Teil

Inhalt

1. Die kirchenpolitische Entwicklung bis 1813	9
2. Die Grundlagen der Kirchenpolitik in der Restaurationszeit	14
a) Die Verfassung von 1814	14
b) Das Grundlagengesetz von 1816	33
3. Die evangelische Kirchenorganisation	39
A. Die kantonalen Behörden	39
a) Der Administrationsrat als kirchliche Oberbehörde	39
b) Der Administrationsrat als Schulbehörde	55
c) Die Synode	66
d) Das Ehegericht	80
e) Der Antistes	86
B. Die kommunalen Behörden	88
a) Die Kirchenvorsteherschaften	88
b) Die Kirchenpfleger	97
C. Die Geistlichkeit	III
a) Die rechtliche Stellung der Geistlichen	III
b) Die internen Probleme der Geistlichkeit	112
Herkunft 112 – Bildung 113 – Stipendien 116 – Examination und Ordination 119 – Das Pfarrwahlrecht 122 – Die Pfarrwahl 127 – Die Pfarrinstallation 130 – Entsetzungen 132 – Pfarrwitwenkasse 134	
Quellen- und Literaturverzeichnis	138

Die Kapitel 4 (Die katholische Kirchenorganisation), 5 (Die paritätischen Verhältnisse) und 6 (Die Organisation des Armenwesens) erscheinen in Heft 111 der Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte.

1. Die kirchenpolitische Entwicklung bis 1813

Der wichtigste Ansatzpunkt für die thurgauische Kirchenpolitik in der Restaurationszeit war der vierte Landfriede von 1712¹. Sowohl der mehrheitlich evangelische als auch der bevölkerungsmäßig geringere katholische Konfessionsteil im thurgauischen Untertanengebiet erhielten das Recht, sich – unter der Aufsicht der regierenden Orte – unabhängig voneinander kirchlich zu organisieren². Daraus ergaben sich für beide Konfessionen ihren Verhältnissen angepaßte Kirchenorganisationen.

Die höchste Autorität über die evangelische Kirche im Thurgau sprach der Landfriede den Räten von Zürich und Bern zu, welche die Regelung der kirchlichen Aufgaben ihren ständigen landfriedlichen Kommissionen übertrugen. Deren Organe waren die Gesandten der beiden Städtekantone an der Tagsatzung und der Landammann des Thurgaus. Praktisch übte Zürich die gesamte Kirchenleitung aus.

Für die Thurgauer Katholiken war die kirchenpolitische Organisation nicht so einheitlich. Die weltliche Kirchenhoheit lag bei den fünf inneren Orten Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Luzern sowie bei katholisch Glarus. Ausgeübt wurde sie durch die Religionskammern in Luzern und Uri, deren Organ der Landschreiber im Thurgau war. Die geistliche Hoheit übte der Bischof von Konstanz aus, zu dessen Sprengel die thurgauischen Katholiken gehörten.

Die Landschaft Thurgau hatte keine eigenständigen Kirchenbehörden. Sowohl der Landammann und der Landschreiber als auch die Kirchgemeinden hingen ganz von den regierenden Orten ab.

Zürich führte im Thurgau ein straffes Kirchenregiment ein; es beanspruchte die Aufsicht und die Disziplinargewalt über das ganze evangelische Kirchenwesen

¹ Siehe dazu vor allem P. Brüschiweiler, *Die landfriedlichen Simultanverhältnisse im Thurgau*, Frauenfeld 1932; H. Hungerbühler, *Staat und Kirche im Thurgau während Helvetik und Mediation*, 1798–1814, Th. B., Hefte 91, 92 und 96; A. Knittel, *Werden und Wachsen der evangelischen Kirche im Thurgau von der Reformation bis zum Landfrieden 1712*, Frauenfeld 1946; K. Kuhn, *Thurgovia sacra*, Bde. I–III, Frauenfeld 1869, 1876 und 1883; K. Straub, *Rechtsgeschichte der evangelischen Kirchgemeinden der Landschaft Thurgau unter dem eidgenössischen Landfrieden (1529–1798)*, Diss. Bern 1902.

² Vgl. Hungerbühler, Th. B. 91, S. 24ff.

(einschließlich der Schulen). Immerhin überließ es den Kirchgemeinden doch zahlreiche Verwaltungsaufgaben zur selbständigen Erledigung. Sie konnten zum Beispiel ihre Kirchenvorsteher wählen. Pfarreien, welche selbst eine neue Kirche erbauten, konnten auch deren Kollaturrecht (Besetzungsrecht) erwerben. Damit trat in den evangelischen und den paritätischen Kirchgemeinden immer mehr das demokratische Element in den Vordergrund.

Im Gegensatz zur geschlossenen evangelischen Kirchenorganisation fehlte der katholischen eine einheitliche Leitung. Die inneren Orte zeigten kaum noch Interesse an den thurgauischen Problemen. Maßgebenden Einfluß auf die katholische Bevölkerung hatten der Bischof von Konstanz, die Gerichtsherren³, die Klöster und die geistlichen und weltlichen Kollatoren. Sie kontrollierten weitgehend die kirchlichen Güter und handelten sozusagen als Vertreter der katholischen Kirchgemeinden. Ihre kirchliche Ordnung blieb dem traditionellen System verhaftet⁴.

In der Helvetik wurde die Landschaft Thurgau ein bloßes Verwaltungsgebiet der Zentralregierung. Durch die neue Verfassung wurden die bestehenden staatlich-kirchlichen Verbindungen aufgelöst; Zürich mußte seine Kirchenherrschaft im Thurgau aufgeben. Der äußere, weltliche Teil der Kirchengewalt ging an die Zentralregierung über. Diese überließ der Verwaltungskammer eines jeden Kantons die kirchlichen Befugnisse der früheren Obrigkeit. Die thurgauische Kammer wurde zur obersten staatskirchlichen Behörde ihres Verwaltungsbereichs.

Diese erste Oberbehörde im Thurgau strebte im Sinne der helvetischen Grundsätze nach einer einheitlichen Kirchengesetzgebung ohne konfessionelle Unterschiede. Sie hielt sich aber nach Möglichkeit an die bestehenden Einrichtungen und ernannte konfessionell gemischte Kirchen- und Schulräte. Die Fragen der Parität, des Ehegerichts, der Wahl und Besoldung der Geistlichen versuchte sie im neuzeitlichen Sinne zu behandeln. Viele Projekte lösten einander ab; endgültige Lösungen wurden nicht gefunden. Die thurgauische Verwaltungskammer stieß besonders auf die Opposition der «Autonomisten» innerhalb der evangelischen Kirche und die Obstruktion der katholischen Geistlichkeit, welche jedes gleichmacherische Hineinregieren des Staates in ihren Bereich ablehnte. Die Gestaltung einer umfassenden Kirchenorganisation fiel in die Folgezeit, in welcher die zahlreichen in der Helvetik geschaffenen Grundlagen als Vorlagen dienten⁵.

1803 wurde der Thurgau ein im Rahmen des eidgenössischen Staatenbundes souveräner Kanton. An Stelle der in der Helvetik untergeordneten Verwaltungskammer trat die erste selbständige thurgauische Regierung, der Kleine Rat. Diesem

³ Vgl. Lei, Th. B. 99, S. 103ff.

⁴ Vgl. Hungerbühler, Th. B. 91, S. 27.

⁵ Vgl. Hungerbühler, Th. B. 91, S. 44ff.

fiel die große Aufgabe zu, den neuen Staat so zu organisieren, daß er sich gegen außen behaupten konnte, denn der junge Kanton mußte um die Anerkennung seiner Eigenständigkeit gegen ältere Ansprüche der Mitstände ringen. Für diesen Kampf war eine starke innere Einheit die erste Voraussetzung. Ein Mittel für die innere Erstarkung sah die Regierung während der Mediationszeit in der Schaffung einer dauernden Ordnung zwischen Staat und Kirche.

Da mehrere höhere Beamte der früheren Verwaltung der neuen Regierung angehörten, blieb die kirchenpolitische Kontinuität gewahrt. Sie strebte nach einem Staatskirchentum vorrevolutionärer Herkunft, welches sich bestimmt an das straffe Kirchenregiment Zürichs anlehnte, dessen Vorteile ihr in aller Deutlichkeit vor Augen traten, «wenn sie auf das kirchenpolitische Chaos in der Helvetik zurückblickte⁶». Sie fühlte sich zum Durchgreifen gezwungen und beanspruchte daher die allgemeine Kirchenhoheit über beide Konfessionsteile als eines ihrer Souveränitätsrechte. Als höchste Autorität im Staat erließ sie denn auch am 17. Juni 1803 das erste kirchenpolitische Gesetz, welches die Bildung von je zwei konfessionellen Gremien des Kleinen und des Großen Rates und die eines paritätischen Kirchenrates vorschrieb⁷. Dieser Situation standen die Geistlichen der beiden Konfessionen im Thurgau gegenüber. Sie versuchten, entsprechend ihrer Auffassung vom Staat, für die staatlich-kirchlichen Beziehungen jene Form zu finden, die ihnen – in Anpassung an die neuen Verhältnisse – ein gewisses Maß an Eigengesetzlichkeit und eine gesicherte Weiterentwicklung garantierte.

Der gesamte Kleine Rat, welcher aus sechs evangelischen und drei katholischen Mitgliedern bestand, wurde – wie erwähnt – in zwei konfessionelle Gremien aufgeteilt. Die evangelische Geistlichkeit, die mit der Erlangung der Unabhängigkeit des Kantons ihre auswärtige kirchliche Führung endgültig verloren hatte, anerkannte den evangelischen Teil der Regierung sofort als ihre oberste Instanz. Das evangelische Gremium stellte sich bewußt neben den katholischen Bischof, dessen geistliche Amtsbefugnisse es analog in der evangelischen Kirche beanspruchte. Die evangelische Kirche im Thurgau wurde damit zur Landeskirche, die keine kirchlich-organisatorische Bindung nach außen mehr hatte. Da der Evangelische Kleine Rat in der neuen Regierung die klare Mehrheit hatte, wurde er auch tonangebend für die gesamte thurgauische Kirchenpolitik.

Die katholische Geistlichkeit zeigte nach wie vor eine deutliche Abneigung gegen eine auf evangelische staatskirchliche Verhältnisse zugeschnittene Kirchenorganisation. Ihre Kirche besaß ja schon eine geschlossene Organisation mit eige-

⁶ Vgl. Hungerbühler, Th. B. 91, S. 143.

⁷ Tbl., I. Bd., S. 202ff.

nem kanonischem Recht und einer streng gegliederten Hierarchie, die stets den Anspruch erhob, alle ihre kirchlichen Angelegenheiten selbständig zu regeln⁸. Die Kurie von Konstanz, von welcher der katholische Klerus im Thurgau abhing, hatte ihre Herde bisher in beachtlicher Selbständigkeit von den weltlichen Behörden geleitet. Ab Anfang des 19. Jahrhunderts ging aber ein neuer Geist von ihr aus. Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg⁹, welcher zu dieser Zeit der Diözese Konstanz vorstand, vertrat die Auffassung der josephinistischen Schule, das heißt jener Richtung innerhalb der katholischen Kirche, die in allen nicht rein geistlichen Angelegenheiten die Leitung der Kirche dem Staat überlassen wollte. Mit der mehrheitlich evangelischen Kantonsregierung wünschte er eine gedeihliche Zusammenarbeit und war zu großen Zugeständnissen bereit. Dem kompromißbereiten Generalvikar widerstand aber die thurgauische katholische Geistlichkeit, die einen extrem «kanonischen» Standpunkt verfocht.

Der katholische Teil der Regierung befand sich in einer ausgesprochen schwachen Position. Einerseits sah er sich dem Übergewicht des Evangelischen Kleinen Rates gegenüber, anderseits stand die katholische Geistlichkeit wegen ihrer divergierenden Auffassungen nicht geschlossen hinter ihm. Er bemühte sich vor allem, seiner Konfession im Thurgau eine möglichst starke Stellung zu sichern und die bischöflichen Rechte durch die Gesamtregierung anerkennen zu lassen. Der Katholische Kleine Rat mußte der evangelischen Mehrheit sehr weit entgegenkommen. Nach den evangelischen Vorbildern wurden katholischerseits auch staatliche Kirchenbehörden geschaffen, aber die Verbindung mit dem Bischof blieb erhalten. Da der Katholische Kleine Rat in verschiedenen Richtungen Rücksicht nehmen mußte, war er in seiner Tätigkeit stark gehemmt. In der thurgauischen Kirchenpolitik trat er daher ganz in den Hintergrund¹⁰.

Während der Mediationszeit war unter der Leitung des mehrheitlich evangelischen Kleinen Rates eine weitgehend einheitliche Kirchenorganisation entstanden. Die wichtigsten dafür geschaffenen Gesetze sind:

Für den Kanton

18. Juni 1803: Gesetz über die Ausscheidung der Attribute zwischen dem Großen und dem Kleinen Rat

8 Vgl. His, Verhältnisse der Katholiken zu den Protestanten in der Schweiz, S. 8 ff. His formuliert es so: «Der Kodex spricht sich nirgends eingehender über das Verhältnis der Kirche zu den weltlichen Staaten aus. Es ist somit für diese Frage die allgemeine katholische Lehre maßgebend. Nach mittelalterlicher Lehre wurde der Dualismus von Sacerdotium und Imperium (die Zweischwertertheorie) aufs schärfste ausgeprägt. In geistlichen Dingen sollte die Kirche souverän sein, in weltlichen der Staat. Prinzipiell läßt sich daher die römische Kirche in den Angelegenheiten, die sie selbst zu den geistlichen zählt, durch den Staat nicht beschränken; sie beansprucht volle Souveränität und – in diesen Angelegenheiten – Überordnung über den Staat.»

9 Siehe Beck, Freiherr von Wessenberg. H. Wessenberg lebte von 1774 bis 1860; 1800 Generalvikar, 1812 zum Priester geweiht.

10 Vgl. Hungerbühler, Th. B. 91, S. 153 ff.

21. Januar 1804: Provisorisches evangelisches Ehegericht (definitives Gesetz vom 21. Dezember 1809)
11. Mai 1804: Klostergesetz (ergänzt durch Gesetz vom 9. Mai 1806)
1. Dezember 1804: Provisorischer Paritätischer Kirchenrat (definitives Gesetz vom 3. Mai 1809)
7. Mai 1806: Evangelischer Kirchenrat
10. Dezember 1806: Provisorisches Consistorialgericht (katholisches Ehegericht), (definitives Gesetz vom 19. Dezember 1810)
11. Dezember 1806: Katholischer Kirchenrat
20. Juli 1808: Katholisches Kapitel Arbon
21. Dezember 1809: Evangelische Synodalordnung

Für die Kirchgemeinden

18. Juni 1803: Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armengüter (vervollständigt durch Gesetz vom 4. Mai 1809)
12. Mai 1807: Kirchenstillstände oder Sittengerichte (vervollständigt durch Dekret vom 16. September 1807)
30. September 1807: Sabbat- und Sittenmandat

Für die Geistlichen

2. Mai 1803: Erlaß über Pfarrwahl
17. Mai 1803: Erlaß über Pfarrinstallation
24. September 1804: Gesetz über den Loskauf der Zehnten und Grundzinse (betreffend Pfarreinkünfte)
3. Mai 1809: Evangelische Pfründenabchurung
19. Dezember 1809: Verwaltung der Pfründen¹¹

Als oberste Kirchenbehörde im Thurgau wurde der Paritätische Kirchenrat mit je einem evangelischen und einem katholischen Gremium (je dreizehn Mitglieder) gebildet. Er war das Verbindungsorgan zwischen der Regierung und den beiden Kirchen. Nebst dieser Behörde ordnete der Kleine Rat aus eigener Kompetenz für beide Konfessionen verschiedene Sachgebiete, wie zum Beispiel die Pfarrwahl, die Pfarrinstallation, den Zehntloskauf, die Verwaltung der Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengüter. Auch über die Klöster entschied er ganz selbstständig. Das Schulwesen wurde von den Kirchen getrennt und einem paritätischen Schulrat unterstellt.

Wie sehr die Auffassung der evangelischen Mehrheit in der Gesetzgebung wegweisend war, zeigt die obige Aufstellung. Die «katholischen Gesetze» folgen beispielsweise immer den «evangelischen» zeitlich nach. Für den katholischen Konfessionsteil entstanden – außer der Synode – die gleichen adäquaten kirchlichen Behörden und Institutionen wie für den evangelischen, nämlich:

Evangelische Kirche
Kantonaler Kirchenrat

Katholische Kirche
Kantonaler Kirchenrat

¹¹ Vgl. Hungerbühler, Th. B. 91, S. 151.

Kantonales Ehegericht	Kantonales Konsistorialgericht
Antistes	Staatlicher Kommissarius
Synode	—
Kirchenstillstände	Sittengerichte
Verwaltungsräte der Kirchenfonds	Verwaltungsräte der Kirchenfonds

Probleme wie das Kollaturrecht, die Parität usw. wurden staatsrechtlich nicht erfaßt, da deren Regelung auf zu große Widerstände gestoßen wäre. Das Fehlen vertraglicher Bindungen bot die Möglichkeit, von Fall zu Fall das Günstigste zu erhandeln.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Kirchenpolitik des Kleinen Rates bezweckte, mit einer für beide Konfessionen gemeinsamen oder mindestens konformen Gesetzgebung beide Glaubensparteien zu verklammern. In der Praxis ergab sich dabei eine organisatorische Zweiteilung: Die evangelische Kirche wurde eine ausgeprägte Staatskirche, deren Bischof als Inbegriff der geistlichen Gewalt mit dem Evangelischen Kleinen Rat eine Art Personalunion bildete. Diese Verbindung brachte ihr bedeutende Vorteile gegenüber der katholischen Kirche, welche in ihrer Dualität verharrte. Äußerlich gesehen, war auch diese, infolge der Zugeständnisse Wessenbergs, Staatskirche, doch blieb sie innerlich stark an die eigene kanonische Rechtsform, das heißt den Bischof, gebunden. Eine Gleichschaltung war nicht möglich. Da der katholische Oberhirte eine außerkantonale Gewalt darstellte, beanspruchte die mehrheitlich evangelische Regierung die allgemeine Kirchenhoheit. Kirchenpolitisch verloren daher die Katholiken in der Mediation ihre Autonomie und wurden von ihrer weltlichen Obrigkeit abhängig. Da sie nun schutzlos einer andersdenkenden Mehrheit ausgeliefert waren, gegen deren Beschlüsse sie bei keiner Instanz mit Erfolg appellieren konnten, wurden sie gegenüber den Protestanten sehr mißtrauisch. Dies wurde erst dann manifest, als die Mediationsakte, auf welche sich die thurgauische Regierung abstützte, aufgehoben wurde¹².

2. Die Grundlagen der Kirchenpolitik in der Restaurationszeit

a) Die Verfassung von 1814

Am Ende des Jahres 1813 wurde die Mediationsverfassung in der ganzen Schweiz außer Kraft gesetzt. Der Sturz von Napoleon I. ließ nicht mehr lange

¹² Voraussetzung für alle wichtigen kirchenpolitischen Entscheide war die Einwilligung sowohl des Bischofs als auch des katholischen Kleinratskollegiums. Dieses verfügte daher nie über jene Kompetenzen, welche sein evangelisches Vorbild besaß.

auf sich warten. Den von ganz Europa herbeigesehnten Frieden glaubten die Siegermächte am ehesten durch die Wiederherstellung der alten Ordnung vor der Revolution herbeizuführen. Damit gerieten die im Geiste der Aufklärung errichteten Staatsgebäude Europas ins Wanken. Während in den neu entstandenen Republiken die frühere, monarchische Regierungsform wieder eingeführt werden mußte, «war es der Schweiz vorbehalten, als noch einziger Freystaat im europäischen Staaten-System ihre ehevorige Stelle wieder einzunehmen¹».

Die Restauration der ehemaligen Ordnung bedeutete aber für den jungen Thurgau eine Bedrohung sowohl seines Bestandes, da er seine Freiheit der Revolution von 1798 und seine selbständige Existenz der vom Ersten Konsul diktirten Mediationsverfassung von 1803 verdankte, als auch seines inneren Friedens, weil die katholische Bevölkerung des Kantons die landfriedlichen Verhältnisse vor 1798 zurückwünschte, während die evangelische Mehrheit von der neuzeitlichen Kirchenordnung der Mediation nicht abweichen wollte.

Vorerst atmete das Thurgauervolk erleichtert auf, als die Tagsatzung am 29. Dezember 1813 beschloß, die 1803 aus Untertanengebieten geschaffenen neuen Kantone weiterbestehen zu lassen². Aber damit kam der Thurgau noch nicht in den Besitz der uneingeschränkten Bewegungsfreiheit. An Stelle der Diktate Napoleons folgten nun die Weisungen der alliierten Siegermächte, vor allem Österreichs. Sie wollten von der napoleonischen Rechtsordnung nichts mehr wissen und verlangten die Wiederherstellung der alten Zustände auch in der Eidgenossenschaft. Wohl garantierten sie den Bestand der neuen Kantone, forderten aber die Verhinderung des «Einflusses der Volksmasse³», da man den endlich gewonnenen Frieden nicht durch demokratische oder liberale Regungen aufs neue gefährden wollte⁴.

Nach den Anordnungen der Alliierten mußten die Mediationsverfassungen der einzelnen Stände durch neue Kantonsverfassungen ersetzt werden, welche auf «den Grundlagen des Aristokratismus⁵» aufbauten. Da im Kanton Thurgau eine regierungsfähige Aristokratie fehlte, betrachtete sich der bestehende Kleine Rat – der übrigens in der Mediation schon ziemlich starke aristokratische Züge angenommen hatte⁶ – berechtigt, die notwendige Verfassungsrevision durchzuführen.

¹ Rede Josef Anderwerts vor dem Großen Rat, 8. 11. 1830, STA TG, Nachlaß Anderwert.

² Vgl. Bandle, S. 105f.

³ Vgl. Bandle, S. 108.

⁴ Vgl. Bötschi, Th. B. 104, S. 57ff.

⁵ Freyenmuth, Journal, Th. B. 32, S. 36.

⁶ Vgl. Hungerbühler, Th. B. 96, S. 302. Der Verfasser schreibt: «Entsprechend der herrschenden Meinung, daß die gebildete Elite der Bürgerschaft, welche die neue Zeit ja eigentlich begründet hatte und sich an die Macht drängte, zur Führung der politischen Geschäfte berufen sei und daher den Staat zur Wohlfahrt des Ganzen zu lenken habe, bildete sich auch im Thurgau eine starke Exekutive mit aristokratischen Zügen, welche den durch die Revolution entfachten und begünstigten Wünschen der Gemeinden, des Landvolkes nach vermehrter Autonomie und direkter Demokratie gegenüberstand.»

Am 24. Januar 1814 beschloß er daher auf Anregung des Regierungsrates Joseph Anderwert, «die Berathung über eine nach Erfordernis der Zeitumstände abgeänderte Cantonal-Verfassung ohne Säumnis eintreten zu lassen⁷». Von sich aus ernannte er eine Verfassungskommission von dreizehn Mitgliedern, fünf aus der eigenen Reihe und acht aus dem Großen Rat. Gewählt wurden die Regierungsräte Morell, Anderwert, Hanhart, Freyenmuth und Rogg sowie die Kantonsräte Ammann, Anderes, Brunner, Kesselring, Locher und Meyer⁸. Es waren dies die Notablen des Thurgaus, welche sich schon seit 1798 maßgebend am Aufbau des Kantons beteiligt hatten⁹. Diese schickten sich nun an, unter anderem auch die neuen Richtlinien für das Verhältnis zwischen Staat und Kirche im Thurgau festzulegen.

Vor dem Eintreten auf die Verfassungsverhandlungen sei hier ein kurzes Lebensbild der zwei verdientesten Staatsmänner des jungen Kantons, des Protestantischen Morell und des Katholiken Anderwert, entworfen. Ihnen ist vor allem die Errichtung eines Beamtenapparates, also auch der Kirchenbehörden, und einer gesunden finanziellen Basis zu verdanken. Beide standen seit der Helvetik bis über die Restaurationszeit hinaus an der Spitze des Staates.

Johannes Morell (1759–1835) war der Sohn eines armen protestantischen Kupferschmiedes in Egelshofen (Kreuzlingen). Mit beharrlichem Fleiß arbeitete er sich – ohne gründliche Schulbildung – vom Kanzlisten bis zum höchsten Magistraten des Thurgaus empor. Er begeisterte sich für die Revolution und war ein Freund des Einheitsstaates. 1802 war er helvetischer Senator. Als der Thurgau im folgenden Jahr unabhängig wurde, berief man ihn in die oberste Landesbehörde.

Als Regierungsrat des neuen Kantons verwandelte sich der Unitarier zu einem hartnäckigen Föderalisten. Er fürchtete, daß die alten Orte der Eidgenossenschaft ihre Mehrheit zum Nachteil seines Heimatkantons mißbrauchen könnten. Wohl wurde er ein unerschütterlicher Verteidiger kantonaler Souveränitätsrechte, aber bei der innern Organisation des Thurgaus erstrebte er einen ausgesprochenen Zentralismus. Auf kirchlichem Gebiet war ein weit ausgebautes Staatskirchentum sein Ziel. Er wünschte eine gesamthafte Regelung der konfessionellen Angelegenheiten durch die Landesregierung. Durchdrungen von der protestantischen Auffassung vom Staat als Oberhirten suchte er die staatliche Führung der Kirche auch auf die Katholiken auszudehnen. Dank seiner Energie und Entschlossenheit glückte ihm in der Mediation die weitgehende Verwirklichung seines Planes. Als Vorsteher der protestantischen Volksmehrheit wurde er der umstrittene Führer der

7 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 24. 1. 1814, § 125.

8 Biographische Angaben bei Hungerbühler, Th. B. 92, Anmerkungen auf S. 13 ff.; vgl. auch HBLS.

9 Vgl. Hungerbühler, Th. B. 91, S. 50. Führende Männer in der Helvetik waren Morell, Kesselring, Anderwert und Locher.

gesamten Innen- und Außenpolitik des Kantons. Die Restaurationsverfassung von 1814 machte ihn zum Landammann seines Konfessionsteils. Als Landesvater blieb er aber nicht unangefochten. Ein erster Rückschlag war für ihn die Tatsache, daß die katholische Minderheit des Kantons mit Hilfe der Siegermächte die von ihm konzipierte staatsrechtliche Klammer über den beiden Kirchen sprengte. Dadurch wurde die Vollendung der einheitlichen Kirchenorganisation im Thurgau vereitelt, was bewirkte, daß Morell sich in der Folgezeit nur noch wenig mit kirchenorganisatorischen Fragen befaßte. Er überließ dieses Geschäft den führenden evangelischen Geistlichen und dem Staatsschreiber Hirzel. Ging es aber darum, die beiden Kirchen in außerkantonalen Belangen in Schutz zu nehmen, setzte er sich mit Vehemenz für die Interessen seines Heimatkantons ein. Der zweite Rückschlag war für ihn viel schmerzlicher. Am Ende seiner langen Tätigkeit als uneigennütziger Staatsmann mußte er erleben, daß eine radikale Gruppe junger evangelischer Geistlicher (Bornhauser, Bion usw.) ihn bei der Umwälzung von 1830/31 als Aristokraten verunglimpfte, überlistete und aus der Regierung ausbootete. Sein Sturz war die Folge seiner starren Orthodoxie, seines herrischen Gebarens und seiner unverhüllten Eitelkeit, welche besonders die jüngeren Gebildeten im Kanton zur Opposition reizten. Der alternde Morell erkannte nicht, daß die Zeit der Volkssouveränität angebrochen war¹⁰.

Joseph Anderwert (1767–1841) war Gegenspieler Morells, ein klar proflierter Konservativer. Sein Vater war Verwalter des Klosters Münsterlingen. Er studierte Jurisprudenz in Freiburg im Breisgau und Besançon. Nachhaltig beeinflußt wurde er von dem in den österreichischen Ländern verbreiteten Josephinismus. Darin traf er sich mit seinem langjährigen Freund, Generalvikar Wessenberg in Konstanz. Sein Ideal war eine auf Bildung und geistigen Fortschritt gegründete katholische Kirche. Als junger Akademiker wurde er Sekretär des thurgauischen Gerichtsherrenstandes. Er gehörte der dünnen vornehmen Schicht der Landschaft an. Politisch blieb er der Tradition treu; er war Gegner der Revolution. Zeitgemäß, organisch wachsenden Neuerungen war er aber durchaus nicht abgeneigt. Dank seinen juristischen Kenntnissen und seiner Weltoffenheit wurde er in den Großen Rat und später als Senator in die helvetische Legislative berufen. Im Gegensatz zu Morell war er schon in der Helvetik eifriger Föderalist; er blieb es sein Leben lang. Seit 1803 war er Mitglied des thurgauischen Kleinen Rates, welchen er abwechslungsweise mit Morell präsidierte. Sein besonderes Verdienst ist es, die meisten Gesetzesentwürfe von der Helvetik bis Ende der Restauration für

¹⁰ Äußerungen über Morell: Bandle, S. 8ff., Bötschi, S. 10, Freyenmuth, Journal, Th. B. 33, S. 60, Häberlin, S. 129f., Hirzel, Erlebnisse, S. 102ff., Leutenegger, Regenerationszeit, S. 66ff., Mörikofer, Anderwert, S. 2, Hungerbühler, Th. B. 96, S. 298ff., HBLS, 5. Bd., S. 161, Schoop, Kanton Thurgau, S. 54.

den Thurgau ausgearbeitet zu haben. Als Hauptvertreter der katholischen Minderheit hatte Anderwert in der Regierung keinen leichten Stand. An Bildung, Weitblick und staatsmännischer Klugheit überragte er seinen impulsiven, rasch entschlossenen Kollegen Morell. Ohne Anspruch auf Zelebrität überließ er diesem aber den Vorrang. Bei der Festlegung der kirchlichen Ordnung kam er der evangelischen Mehrheit im Kleinen Rat weit entgegen. Mit Zurückhaltung und Mäßigung verhinderte er unliebsame Reibereien oder gar einen offenen Streit. Dank seiner unablässigen Beharrlichkeit fand er immer wieder Kompromisse zwischen der protestantischen Auffassung vom Staat als Oberhaupt der Kirche und dem autonomistischen Bestreben der katholischen Kirche. Sein Ziel war vor allem, seinem Konfessionsteil eine wirkungsvolle Vertretung in den kantonalen und kommunalen Behörden zu sichern, um ihn von der protestantischen Mehrheit unabhängig zu machen. Während er in der Mediation auf kirchenpolitischem Gebiet Morell gegenüber weitgehend nachgeben mußte, da ihm die politischen Druckmittel fehlten (zum Beispiel die Mehrheit im Kleinen Rat), vermochte er sich in der Restaurationszeit besser durchzusetzen. Mit Hilfe der Tagsatzung und der Siegermächte gelang es ihm, die staatskirchlichen Verhältnisse im Thurgau zugunsten der Katholiken zu verändern und den Wunsch der beiden Kirchen nach vermehrter Autonomie zum Teil zu erfüllen. Anderwert hatte damit in der Restauration zu Lösungen beigetragen, welche für die spätere Kirchengesetzgebung im Thurgau richtungsweisend wurden. Seine selbstlose, sympathische Art und sein unermüdlicher Einsatz für das Wohl des Kantons wurden vom Thurgauervolk belohnt. Bei der Umwälzung von 1830/31 wurde er zum Präsidenten des Verfassungsrates gewählt und verblieb auch nachher noch in höchster Stellung im Staat¹¹.

Die am 24. Januar 1814 eingesetzte dreizehnköpfige Kommission erhielt von der Regierung den Auftrag, «sogleich Hand ans Werk zu legen, um die bisherige durch die Mediations-Akte empfangene Verfassung nach denjenigen Grundsäzen umzugestalten, welche das herrschende System vorschreibt¹²». Die Vorschriften wurden ihr am 4. Februar 1814 von den thurgauischen Tagsatzungsdeputierten detailliert mitgeteilt. Die unser Thema betreffenden Punkte sind:

1. Vermehrte Berücksichtigung der Besitzenden und Gebildeten bei den Wahlen und Verlängerung der Amtsdauer der Behörden.
2. In Kantonen gemischter Konfession Beobachtung einer «liberalen Parität».
3. Garantie der Existenz und des Eigentums der Klöster¹³.

¹¹ Äußerungen über Anderwert: Bandle, S. 9ff., Bötschi, S. 10f., Häberlin, S. 130ff., Hirzel, Erinnerungen, S. 103, Leutenegger, Regeneration, S. 64ff., Mörikofer, Anderwert, Lei, S. 143ff., Hungerbühler, Th.B. 96, S. 298ff., und Th.B. 91, S. 145f., HBLS, 1. Bd., S. 368.

¹² STA TG, Protokoll Verfassungskommission, 28. I. 1814, IV 61.1.

¹³ STA TG, Bericht der thurgauischen Tagsatzungsgesandtschaft vom 4. 2. 1814. Vgl. auch STA K, Brief Anderwerts an Wessenberg vom 15. 2. 1814, Nr. 163.

Bestimmungen dieser Art waren in die Mediationsverfassung des Thurgaus nicht aufgenommen worden. Die mehrheitlich evangelischen Kommissionsmitglieder verwahrten sich daher gegen die verfassungsrechtliche Festlegung der vorgeschriebenen Normen. Als Anderwert bei der dritten Kommissionssitzung den Vorschlag machte, eine Regelung der Parität im Sinne des Landfriedens von 1712 zu treffen, ging die Mehrheit der Verfassungskommission gar nicht darauf ein. Man verstand sich lediglich – wie früher – zur Garantieerklärung der freien und uneingeschränkten Ausübung des protestantischen und des katholischen Gottesdienstes¹⁴.

Der Mitte April 1814 gestartete Versuch einiger vornehmer Schloß- und Gutsbesitzer, die amtierende Regierung durch einen Staatsstreich zu stürzen, um einer konservativeren Platz zu machen, zeigte dem Kleinen Rat, daß er in der Verfassungsfrage zu willkürlich vorgegangen war¹⁵. Er löste daher die von ihm aufgestellte Verfassungskommission am 18. April 1814 auf¹⁶. Vermittels einer Proklamation versuchte er das «wechselseitige Vertrauen zwischen Volk und Regierung» wiederherzustellen. Darin forderte er alle «rechtlichen Bürger» des Kantons auf, ihre Wünsche hinsichtlich der zu entwerfenden Staatsverfassung einzureichen¹⁷. Das Aufstellen einer neuen Verfassungskommission überließ er dem Großen Rat. Dieser beschloß am 22. April 1814, einen siebzehnköpfigen Verfassungsrat aus drei Regierungsräten und acht Kantonsräten (aus jedem Distrikt einen) sowie aus sechs Räten nach freier Wahl – «mit vorzüglicher Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses für die Parität» – zu ernennen¹⁸. Gewählt wurden zwölf Protestanten und fünf Katholiken; die früheren Verfassungskommissionsmitglieder waren außer den beiden Regierungsräten Freyenmuth und Rogg auch im neuen Gremium wieder vertreten¹⁹. Die frei Erkorenen waren höhere Distriktsbeamte. Damit erhielt der Verfassungsrat eine volkstümlichere Zusammensetzung.

Diese demokratischen Maßnahmen richteten sich eigentlich gegen die Weisungen der Tagsatzung und der Siegermächte, welche doch den Einfluß der Volksmasse auf die künftige Gestaltung des Staates verhindern wollten²⁰. Nach Oechsli hatten diese Schritte bei den Ständegesandten «nicht mehr als Kopfschütteln» erregt²¹. Für den Thurgau waren sie jedoch symptomatisch. Die thurgauische Re-

¹⁴ STA TG, Protokoll Verfassungskommission, 3. 3. 1814, IV 61.1.

¹⁵ Zur Aufstandsbewegung vgl. Bandle, S. 109, His, Staatsrecht, S. 64, Leutenegger, Regeneration, S. 30, Oechsli, 2. Bd., S. 214ff., Sulzberger, Geschichte des Thurgau, S. 144.

¹⁶ STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 18. 4. 1814.

¹⁷ STA TG, Beschußprotokoll Kleiner Rat, 18. 4. 1814, S. 452ff.

¹⁸ STA TG, Protokoll Großer Rat, 22. 4. 1814, S. 56.

¹⁹ Der siebzehnköpfige Verfassungsrat setzte sich zusammen aus: 3 Regierungsräten (Morell, Anderwert, Hanhart), 8 Kantonsräten (Ammann, Anderes, Brunner, Locher, Kesselring, Meyer, Sauter, Vogler) und 6 nach freier Wahl (Ammann, Dölli, Harder, Schwerb, Reinhard und Stoffel). Vgl. Protokoll Kleiner Rat, 25. 4. 1814, § 678.

²⁰ Vgl. STA TG, Bericht der thurgauischen Gesandtschaft, 4. 2. 1814.

²¹ Oechsli, 2. Bd., S. 215.

gierung war sich nach dem Sturze Napoleons ihrer schwachen Stellung gegenüber den Gemeinden, welche von alters her eine weitgehende politische und kirchliche Autonomie bewahrt hatten, wohl bewußt. Sie benützte daher den Umsturzversuch, den «Aristokraten» den Garaus zu machen und den Volkswünschen etwas entgegenzukommen, um die erhitzten Gemüter rasch zu besänftigen. Beide Maßnahmen konnten ihre Position nur stärken.

Die regierungsrätsliche Proklamation bewirkte bei der Thurgauer Bevölkerung eine starke politische Regsamkeit. Anderwert schrieb am 25. Mai 1814 seinem Freund Wessenberg: «Bei uns arbeitet bald jede Gemeinde an einer Constitution²²». Wirklich gingen von Gemeinden, Klöstern und Statthaltereien dreißig Eingaben ein, welche sich meistens auf mehrere Fragengruppen bezogen oder sogar einen vollständigen Verfassungsentwurf enthielten. Die dem Verfassungsrat vorgebrachten Anliegen betrafen vor allem kirchliche Wünsche. Sie lassen sich je nach dem Gegenstand in folgende Sachgruppen einteilen²³:

Ämterparität: Das in den Petitionen am meisten erwähnte Problem war das der Verteilung der Beamtenstellen unter den beiden Konfessionsteilen. Begreiflicherweise meldeten sich zu diesem Thema hauptsächlich die in der Minderheit sich befindenden Katholiken zum Wort. Das Stift Kreuzlingen und die Gemeinde Emmishofen forderten völlige Parität, das heißt, die Hälfte aller thurgauischen Ämter sollten mit Katholiken besetzt werden (der katholische Bevölkerungsanteil betrug damals nur etwa ein Viertel). Emmishofen gab dafür folgende Begründung: «Von der Revolution an wurden zu allen gewöhnlichen Abgaben und Anlagen von katholischer Seite die Hälfte beygetragen ... An außerordentlichen Beyträgen ... wurde weitaus der beträchtlichste Theil von katholischen Vermögen hergenommen ... Hauptsächlich aber kann dieser Antrag auf die ehevorige Verfassung (?) und auf den Landesfrieden von 1712 begründet werden.» Moderiertere Ansprüche stellten die Gemeinden Gündelhart, Hörhausen, Lanzenneunform und Homburg, welche eine Drittelpartitur der Katholiken im Großen und im Kleinen Rat wünschten. Das Landgericht (Obergericht) sollte nach der Ansicht vieler Gemeinden unbedingt von den beiden Konfessionsteilen gleichmäßig besetzt werden. Gündelhart begründet dies so: «... damit keinem Religionstheile Unrecht geschehen kann.» Bedeutung wurde selbstverständlich auch dem Wahlmodus der Beamten beigemessen. Das Stift Kreuzlingen und die Gemeinde Emmishofen begehrten, daß jeder Konfessionsteil seine Beamten selbst wählen sollte. Andere Gemeinden wollten, daß die evangelischen und die katholischen Kleinen

²² STA K, Brief Anderwerts an Wessenberg, 25. 5. 1814, Nr. 164.

²³ Alle erwähnten Petitionen befinden sich in STA TG, Akten Staatsverfassung 1814, IV 61.1.

Räte jeweils von den betreffenden Großratsgremien ernannt würden. Warth, Buch und Schönholzerswilen schlügen Volkswahl für alle höheren Beamten vor.

Obere Kirchenbehörde: Die in der Mediation für beide Konfessionen geschaffenen Kirchenräte wurden von vielen Gemeinden als überflüssig betrachtet. So forderten Warth und Buch die Auflösung der entsprechenden Gremien, da «dann dem Lande viele Kosten erspart werden». Weinfelden vertrat die Ansicht, daß zwecks Verminderung der Amtsbesoldungen «seltenere und wichtige Fälle ... gar leicht durch eine Commission von drei Mitgliedern des Kleinen Rathes mit Zuzug zweyer Geistlicher besorgt» werden könnten. Neunforn verlangte, daß der Kleine Rat alle Kirchengeschäfte übernehmen solle.

Untere Kirchenbehörde: An der Notwendigkeit der Kirchgemeindebehörden zweifelte bezeichnenderweise niemand. Man beklagte sich aber über die verschiedenenartigen Benennungen für das gleiche Organ. So verlangte die Stadtgemeinde Dießenhofen, daß die verschiedenen Behörden, wie Sittengericht, Verwaltungsrat, Schulvorsteherschaft und Kirchenstillstand, in eine einzige mit der Bezeichnung «Stillstand» verschmolzen werden sollten.

Kirchenverwaltung: Emmishofen ging auch hier sehr weit. Es forderte eine komplette Trennung der evangelischen und der katholischen Konfessionsadministration wie im Kanton Glarus. Neun andere Gemeinden sprachen den Wunsch aus, daß das Kirchen- und Schulwesen ohne jegliche Einmischung der Gegenseite von jedem Konfessionsteil selbstständig geregelt werde. Für die Kirchgemeindeverwaltung schlug Weinfelden folgendes Prozedere vor: «Alle Kirchen- und Schulangelegenheiten kommen zuerst vor den Pfarrer des Ortes mit Zuzug der Pflegschaftsverwalter neben einigen der ältesten Gemeinderatsmitglieder.»

Ehegericht: Spezielle Aufmerksamkeit schenkte man auch dem Matrimonialgericht. Die katholischen Gemeinden Emmishofen, Gündelhart, Hörhausen und das Stift Kreuzlingen verlangten, daß die Beurteilung der Matrimonialfälle jeder Konfession selbstständig überlassen werde. Gottlieben schlug die Schaffung eines Strafkodexes vor, «um allzu große Willkürlichkeiten zu verbannen». Einen ganz speziellen Wunsch hatte Dießenhofen: «Da die evangelische Gemeinde Dießenhofen das Vorrecht besaß, ein eigenes Ehegericht zu haben, so begehret diese für sich, daß bei Aufstellung einer solchen evangelischen Cantons-Behörde gesetzlich bestimmt werde, daß zu jeder Zeit ein Mitglied der dortigen evangelischen Gemeinde-Behörde, das die Bürgerschaft selbst wählt, Beysizer seye²⁴.» Zezikon

²⁴ Vgl. Hungerbühler, Th. B. 91, S. 24. Zu den Verhältnissen in der Landschaft Thurgau schreibt der Verfasser: «Einzig Dießenhofen konnte seine städtische Autonomie dank seiner politischen Sonderstellung auch zu einer unabhängigen Kirchenorganisation ausbauen. Es gab sich eine eigene Kirchenordnung, wählte ein eigenes Konsistorium (Ehegericht mit Berufungsinstanzen in Zürich oder Schaffhausen) und schloß sich offiziell nie einer Synode an; seine Geistlichen, die es selber bestellte, gingen bald nach Schaffhausen, bald nach Zürich.»

hinwieder sah im Ehegericht eine überflüssige Institution. Nach dieser Gemeinde sollte der Kleine Rat mit Zuzug von Geistlichen die einschlägigen Geschäfte erledigen.

Wahl der Geistlichen: Emmishofen ließ dazu verlauten: «Alle Kommunitäten, Partikularen, Klöster und Gutsbesitzer, die ehevor Pfarrpfründen zu vergeben hatten, sollen ohne Einmischung der Regierung – die Ausschreibung der Vacatur und Examinatur der Aspiranten ausgenommen – bey ihrem rechtmäßigen Collaturrecht geschützt bleiben.» Das Stift Kreuzlingen bemerkte, daß es nicht mehr vorkommen sollte, daß evangelische Kollatoren katholische Pfarrstellen besetzen könnten. Weinfelden hatte einen Sonderwunsch bezüglich der Pfarrinstallation. Es begehrte, daß die Pfarreinsetzung mit weniger Aufwand als bis dahin erfolge. Sie sollte nur im Beisein des Kapiteldekans und des Distriktspräsidenten (ohne direkte Abordnung der Regierung) stattfinden²⁵.

Klöster: Fast sämtliche Klöster und Statthaltereien des Kantons reichten einzeln oder kollektiv ausführliche Petitionen ein. In der Hauptsache beschäftigten sie sich mit ihrer eigenen Sache. Sie verlangten gesicherten Fortbestand, freie Aufnahme von Novizen, gleiche Besteuerung wie die übrigen Gutsbesitzer und den Schutz der Regierung. Auch die Gemeinde Emmishofen unterstützte sie in diesen Anliegen.

Diese mannigfachen Wünsche lassen sich etwa in folgenden Punkten zusammenfassen:

- Die oberste Kirchenhoheit wurde dem Kleinen Rat grundsätzlich von beiden Konfessionsteilen zuerkannt. Die Katholiken stellten jedoch das Begehr, in der obersten Behörde des Kantons besser als bis dahin vertreten zu sein, um sich vor Übergriffen der Evangelischen schützen zu können.
- Da die Thurgauer Bevölkerung infolge der verflossenen Kriegsjahre und der Kontinentalsperre²⁶ in eine prekäre wirtschaftliche Lage versetzt worden war, verlangte sie allgemein größere Sparsamkeit in der Staatsverwaltung. In diesem Sinne sind die Wünsche nach Verminderung der Kirchenbehörden zu verstehen. Auffallend ist, daß beide Konfessionsteile den in der Mediation geschaffenen Kirchenrat (Mittelbehörde) als nicht notwendig erachteten: Während die Protestanten befürchteten, ihre frühere Kirchgemeindeautonomie zu verlieren, erblickten die Katholiken im Bischof ihr ausschließlich kirchliches Oberhaupt.

²⁵ Vgl. unten, S. 130.

²⁶ Über die Auswirkung der Kontinentalsperre auf den Thurgau siehe Bandle, S. 96ff.

- Mit der Erhaltung der in der Mediation gesetzlich verankerten Kirchengemeindebehörden – welche aber schon früher bestanden – waren alle Petenten einverstanden. In den meisten Gemeinden herrschte noch die verbreitete Auffassung, daß die kirchlichen Angelegenheiten gänzlich dem Ortsgeistlichen zur Erledigung überlassen werden könnten. In vielen Fällen war er der einzige in der Gemeinde, welcher imstande war, den schriftlichen Verkehr mit den Behörden zu besorgen.
- Neu waren der von den Katholiken geäußerte Wunsch nach Trennung der Konfessionsadministrationen und die klare Absonderung derselben von der Staatsverwaltung. Interessant ist, daß sie als die weniger Begüterten im Kanton dieses Postulat aufstellten, welches ihnen nur finanzielle Nachteile bringen konnte. Um das kirchliche Selbstorganisationsrecht zu erhalten, waren sie bereit, vermehrte Geldopfer auf sich zu nehmen. Den Protestanten konnte die Forderung nach «Itio in partes» nur willkommen sein.

Die Petitionen zeigen, wie mißtrauisch und unversöhnlich die beiden Konfessionsparteien – denn Parteien waren die beiden Gruppen im eigentlichen Sinne – einander gegenüberstanden. Wie gespannt aber das Verhältnis zwischen ihnen war, geht erst recht aus der politischen Tätigkeit «hinter den Kulissen» hervor.

Die katholische Konfessionspartei war in sich geteilt in eine extrem-konservative und eine gemäßigte. Die letztere bildete sich um Anderwert und die Kurie von Konstanz. Sie forderte lediglich eine größere Selbständigkeit der katholischen Konfession im Rahmen des Staates, eine in der Verfassung festgesetzte Repräsentation der Katholiken in allen Behörden und erneute Garantie der Klöster. Weiter in ihren Ansprüchen ging die extrem-konservative Gruppe, welcher sich vor allem der Klerus und ein Großteil der Konfessionsangehörigen anschlossen. Sie standen unter der Führung des Dekans Hofer aus Tobel²⁷, der sich schon früher als eifriger Verfechter der streng kanonischen Richtung hervorgetan hatte, und verlangten die Wiederherstellung der vorrevolutionären kirchlichen Verhältnisse, besonders die Wahl der katholischen Beamten nur durch die Katholiken allein und die völlige Unabhängigkeit der Konfessionen in Kirchen- und Schulsachen. Da sich diese Begehren zum größten Teil mit denen der Siegermächte deckten, konnten Hofer und seine Anhänger auf die Hilfe derselben zuversichtlich hoffen²⁸.

Die Gruppe Hofer ging nun konzentrisch auf ihr Ziel los. Am 8. Juni 1814

²⁷ Johann Nepomuk Hofer, von Rottweil, Württemberg (1761–1831). 1789 Pfarrer von Tobel, 1802 Dekan des Kapitels Frauenfeld-Steckborn, 1804–1810 Kommissarius, seit 1807 Mitglied des Konsistorialgerichts, seit 1815 bischöflicher Kommissarius, seit 1806 Kirchenrat, seit 1817 Administrationsrat. Kuhn, Thurg. sacra I, S. 333.

²⁸ Vgl. die Denkschrift der Minister von Österreich, Rußland und Preußen an die Tagsatzung, 8./20. 5. 1814. STA TG, Akten Regierungsrat, Auswärtiges, Nr. 3901. Druck: Eidgenössische Abschiede 1814/1815, 1. Bd., Beilage J.

regte der Dekan von Tobel bei seinem Kollegen, Dekan Pfister von Sommeri, eine Zusammenkunft der Vorstände der beiden thurgauischen Kapitel an und wünschte, daß eine Delegation tüchtiger, angesehener katholischer Männer aus den Gemeinden bei den katholischen Mitgliedern des Verfassungsrates vorspreche, um die einhellige Willensäußerung ihres Bevölkerungsteils klar darzulegen, nämlich «daß eine selbständige Parität nach dem Beispiel des Kantons Glarus eingeführt und die katholischen Beamten nur von den Katholiken gewählt werden, mit der Bitte, keinem anderen Verfassungsentwurf zuzustimmen, als dem, der auf das Fundament einer solchen vollkommenen Parität gegründet sei²⁹». An der am 11. Juni 1814 abgehaltenen Kapitelsversammlung beschloß man, sowohl dem Nuntius, der Kurie von Konstanz und dem Verfassungsrat Petitionen zu unterbreiten³⁰.

Dem päpstlichen Gesandten in Luzern legte man folgende Punkte vor:

- Die ganze Kirchengewalt sei einzig dem Ordinariat zu unterstellen, das heißt, alle in die bischöfliche Rechtssphäre eingreifenden Behörden seien aufzulösen.
- Sämtliche Güter, welche katholischen Pfründen, Korporationen, Klöstern und Stiften gehören, seien als ausschließlich katholisches Eigentum zu erklären.
- Das Kirchen- und Schulwesen soll von den Katholiken allein geordnet werden.
- Die landfriedliche Parität sei zu bestätigen³¹.

Am 26. Juni 1814 wandte sich Dekan Pfister im Namen beider Kapitel an die Kurie von Konstanz. Er hob hervor, daß der Zeitpunkt jetzt günstig sei, die bischöflichen Rechte wieder geltend zu machen und den «beklemmten» Katholiken im Thurgau zu helfen. Wessenberg wurde ersucht, sich an die thurgauische Verfassungskommission zu richten und dabei die Auflösung des «Kirchen-, Schul- und Konsistorialrates» zu verlangen, deren Aufgaben wieder durch das Ordinariat allein übernommen werden sollten³².

Namhafte Bürger des Distrikts Tobel reichten am 27. Juni 1814 dem Katholischen Kleinen Rat zwei «Adressen» ein. Sie gaben ihrer Unzufriedenheit mit den derzeitigen Zuständen am stärksten Ausdruck: Die Verhältnisse des Landfriedens von 1712 seien eine glückliche Lösung gewesen. Die gewaltsame Veränderung der alten Ordnung von 1798 habe nur Unfrieden und Willkür gebracht. Bei der Abschaffung der Untertanenrechte in der ganzen Eidgenossenschaft habe die katholische Bevölkerung des Thurgaus «das traurige und empörende Loos religiöser Sklaverey» getroffen. Obwohl man die Selbständigkeit des Kantons schätze, müsse man eher wünschen, «wieder Unterthanen einer weisen und gerechten Regierung

²⁹ A.BK.B., Diverses, Fasz. 1814, Hofer an Pfister, 8. 6. 1814.

³⁰ Suter, Kommissariat, S. 133.

³¹ Suter, Kommissariat, S. 133f., vgl. auch Hungerbühler, Th.B. 96, S. 305.

³² A.BB. S., Akten Fürstbistum Konstanz, Dekanat Arbon, Schreiben Pfisters an Wessenberg, 26. 6. 1814.

zu werden, welche die religiösen und politischen Rechte jeder Religionsparthey zu würdigen und zu achten wüßte und jede dabey schüze», als «unter das Joch einer Parthey» zu gelangen, welche über ihre «Vermögen, Stiftungen und Institute nach Willkür mit despotischer Gewalt» herrsche. Um die «seit einiger Zeit zwischen beyden Religionsparthegen so sehr gestörte Einheit» wiederherzustellen, wird eine Drittvertretung der Katholiken in den unteren und den oberen Behörden, die Trennung der kirchlichen Administrationen und der Wahlen nach Konfessionen gefordert, mit Ausnahme des Landammanns. Falls diesen Wünschen nicht entsprochen würde, werde man sich an die Minister der verbündeten Großmächte und an die übrigen Stände wenden³³.

Im großen und ganzen wurde in diesen Schreiben das ausgedrückt, was bereits in den Petitionen der Gemeinden gesagt worden war, nur in etwas schärferer Formulierung. Von den Adressaten war höchstens der Nuntius an einer wirklichen Unterstützung der militanten Katholiken im Thurgau interessiert. Von ihm liegen aber keine schriftlichen Äußerungen vor. Er dürfte sich begnügt haben, bei der Tagsatzung zugunsten der Thurgauer Katholiken zu intervenieren. Generalvikar Wessenberg wies in seiner Antwort vom 4. Juli 1814 an die Verfassungskommission darauf hin, daß die thurgauische Geistlichkeit die Aufhebung des Kirchenrates, der den gehegten Erwartungen nicht entsprochen habe, eine zweckmäßiger Organisation des Schulwesens und einen größeren Einfluß des Bischofs auf die kirchlichen Geschäfte wünsche. Die extremen Forderungen der Geistlichkeit wurden vom Generalvikar auf ein erträglicheres Maß herabgemindert³⁴. Die beiden «Adressen» der Bürger des Distrikts Tobel gelangten nicht an den Verfassungsrat, sondern verblieben beim Katholischen Kleinen Rat. Dieser lud Anderwert als Gesandten des Thurgaus bei der Tagsatzung ein, sich bei den katholischen Ständen zu erkundigen, welche Ansichten über die Angelegenheit bei ihnen obwalten und ob die Petitionen der Tagsatzung vorgelegt werden sollten³⁵. Wie Anderwert bei der eidgenössischen Versammlung diesbezüglich vorgegangen ist, kann aus den Akten nicht ermittelt werden.

Die Gegenpartei, die evangelische Mehrheit, war in kirchlichen Dingen auch in zwei Gruppen gespalten. Eine radikalere Richtung vertraten Morell, Kesselring und Antistes Sulzberger sowie ein Teil der Geistlichkeit. Dieser Gruppe hielt eine gemäßigte, vermittelnde um den Staatsschreiber Hirzel die Waage.

Als Sprachrohr der radikaleren, unitarischen Richtung fungierten die Vorsteher der drei evangelischen Kapitel. Sie reichten am 9. Juni 1814 dem Evangel-

33 STA TG, Katholischer Kleiner Rat, Akten, Nr. 3560, Petitionen des Distrikts Tobel, 27. 6. 1814.

34 STA TG, Akten Staatsverfassung 1814, IV 61.1, Schreiben Wessenbergs an Verfassungskommission, 4. 6. 1814.

35 STA TG, Missiven Katholischer Kleiner Rat, 5. 7. 1814, an den Katholischen Großen Rat, S. 108 f.

schen Kleinen Rat ein Memorandum ein, welches die folgenden Forderungen aufstellte³⁶:

- Beibehaltung des bisherigen Evangelischen und des Paritätischen Kirchenrates sowie des evangelischen Ehegerichts.
- Auflösung des bestehenden paritätischen Schulrates: Das Schulwesen sei jeder Konfession für sich zu überlassen, das reformierte dem Evangelischen Kirchenrat.
- Erhaltung des Amtes des Antistes: Die Angriffe auf den derzeitigen Inhaber, Sulzberger, seien ungerechtfertigt.

Die Gruppe um den Staatsschreiber Hirzel schlug versöhnliche Töne an und verhinderte eine unheilbare Spannung zwischen den Konfessionsteilen. Zu dieser zählte unter anderen auch Pfarrer Pestalozzi aus Hüttlingen. Dieser protestierte in dem am 14. Juni 1814 dem Evangelischen Kleinen Rat eingesandten Schreiben gegen das von den Kapitelsvorstehern eingereichte Memorandum mit dem Hinweis, daß sie nicht das Recht hätten, im Namen der evangelischen Geistlichkeit zu sprechen, da deren große Mehrheit von der Eingabe keine Kenntnis habe. Es sei dies eine abgekartete Sache einer kleinen Minderheit, die von der bisherigen Ordnung alle Vorteile hätte und profitiere. Für sich befürwortete er die Trennung der Verwaltung der beiden Konfessionsgruppen, denn paritätische Kirchen- und Schulräte seien «Hindernisse gegenseitiger Liebe und Vertragsamkeit³⁷».

Die evangelischen und die katholischen Vorsteher der Geistlichkeit versuchten somit, direkt oder indirekt mit den zur Verfügung stehenden Druckmitteln auf den Verfassungsrat einzuwirken. Den evangelischen Pfarrherren stand die Mehrheit des Kleinen Rates und der beratenden Kommission zu Gebote, die katholischen konnten auf die Hilfe der Siegermächte, besonders katholisch Österreichs, und auf die Urkantone zählen. Die beiden oppositionellen Gruppen stimmten nur in einem Postulat überein, nämlich in der Trennung des bisherigen paritätischen Schulrates. Ganz entgegengesetzter Auffassung war man sich in der Verwaltung des Kirchenwesens. Nur vom katholischen Konfessionsteil wurde das Problem der Ämterparität angeschnitten; evangelischerseits wurde es absichtlich nicht in Erwögung gezogen.

Der siebzehnköpfige Verfassungsrat beriet sich unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten Morell in zwölf Sitzungen zwischen dem 13. Juni und dem 27. Juli 1814³⁸. Gleich zu Beginn der Verhandlungen wurden ihm der Brief der

³⁶ STA TG, Akten Evangelischer Kleiner Rat, Nr. 3512, Schreiben der Kapitelsvorsteher, 9. 6. 1814; siehe auch Protokoll Evangelischer Kleiner Rat, § 294.

³⁷ STA TG, Akten Evangelischer Kleiner Rat, Nr. 3512, Pestalozzi an Evangelischen Kleinen Rat, 14. 6. 1814, vgl. auch Protokoll Evangelischer Kleiner Rat, 12. 6. 1814, § 294.

³⁸ STA TG, Akten Staatsverfassung 1814, IV 61.1, Protokoll der Verfassungskommission.

Minister der alliierten Mächte vom 8./20. Mai sowie das Schreiben der Tagsatzung vom 31. Mai 1814 zur Einsicht unterbreitet³⁹. Die Minister gaben den neuen Kantonen allgemein die Weisung, sich bei den Revisionsarbeiten der Verfassung möglichst an den Staatsaufbau der alten Stände zu halten und die öffentlichen Einrichtungen den allgemeinen Verhältnissen anzupassen. Präzisere diesbezügliche Angaben fehlen. Mit dem Kreisschreiben der Tagsatzung wurde der erste Bundesvertragsentwurf eingesandt, mit dem Wunsch, die Verfassung nach diesem auszurichten. In kirchlicher Hinsicht schrieb er vor, daß der Fortbestand der Klöster und Kapitel und deren Eigentum zu gewährleisten und daß ihr Vermögen gleich anderem Privatgut zu versteuern sei. Die Mitglieder des thurgauischen Verfassungsrates waren somit in ihren Entscheidungen ziemlich eingeengt. Sie mußten nicht nur auf die in den Petitionen geäußerten Wünsche der Kantonsbürger, sondern auch auf die Einrichtungen der alten Stände und den Willen der Minister der Siegermächte Rücksicht nehmen. Über das Eingreifen der letzteren in die thurgauischen Angelegenheiten beklagte sich Anderwert, der auch Mitglied des Verfassungsrates war, in einem Schreiben an seinen Freund Escher von der Linth: «Diktieren will man uns nicht öffentlich und uns gerade machen lassen, wie wir wollen, findet man auch bedenklich, und so ist die ganze Einrichtung dazu geeignet, die redlichsten und rechtlichsten Männer auf die empörendste Art zu kompromittieren⁴⁰». Bis zum 27. Juni 1814 wurde ein erster Verfassungsentwurf ausgearbeitet, welcher die folgenden kirchlichen Bestimmungen festhielt⁴¹:

- Die Oberaufsicht über die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armengüter hat der Kleine Rat. Den Vorsitz führen zwei Landammänner, ein evangelischer und ein katholischer, abwechselungsweise je ein halbes Jahr (§ 20 und 23).
- An den Behörden nehmen die beiden Konfessionsteile wie folgt Anteil: Im Großen Rat wird der katholische Teil der Kantonsbürger im Verhältnis von $\frac{1}{4}$ repräsentiert (75:25), «so zwar, daß bey der Besetzung des Großen Rethes 25 Stellen in demselben an katholische Confessionsverwandte übertragen und diese Zahl auch in den Erneuerungswahlen jederzeit beybehalten werden soll». Der Kleine Rat wird mit $\frac{1}{3}$ katholischer Glaubensangehöriger besetzt (6:3). Ins Obergericht werden vier katholische und neun evangelische Mitglieder gewählt (9:4). Der Vorsitz im Gericht wechselt unter den beiden Konfessionsteilen. Bei der Bestellung der übrigen Behörden «soll im allgemeinen ein billiges Paritäts-Verhältnis beobachtet werden⁴²» (§ 38).

³⁹ STA TG, Akten Regierungsrat, Auswärtiges, Nr. 3901, Denkschrift der Minister von Österreich, Rußland und Preußen an die Tagsatzung, 8./20. 5. 1814; die Tagsatzung an die eidgenössischen Stände, 31. 5. 1814.

⁴⁰ Brief, 26. 6. 1814, abgedruckt bei J. C. Mörikofer, Anderwert, S. 121 f.

⁴¹ STA TG, Akten Staatsverfassung 1814, IV 61.1, Protokoll Verfassungskommission.

⁴² Im Protokoll der Verfassungskommission wurde speziell vermerkt, daß die katholischen Mitglieder (Anderwert, Locher, Ammann, Stoffel, Harder) darauf bestanden, «daß der katholische Theil des Kantons im Großen Rath mit $\frac{1}{3}$ der Zahl der Mitglieder representirt und daß auch $\frac{1}{3}$ der Stellen der Vollziehungs- und Administrations-Beamten mit Katholiken besetzt werden solle, sowie $\frac{1}{3}$ der niedern Gerichte in paritätischen Distrikten und Kreisen und $\frac{1}{3}$ der Gemeindevorstehehrschaften in paritätischen Gemeinden, in welchen nicht besondere Verträge etwas anderes verfügen».

- Jedem Konfessionsteil kommt die eigene Besorgung seines Kirchen-, Schul- und Matri- monialwesens und die entsprechende Organisation zu, sowie die Aufsicht und die Ver- waltung über die ihm gehörigen Kirchen-, Schul- und Armengüter (§ 39).
- Bei konfessionellen Streitigkeiten wählt jede Partei zwei Schiedsrichter. Falls sich diese nicht einigen können, ernennt jeder Konfessionsteil noch ein Mitglied des Kleinen Rates (§ 40).
- Die Existenz und das Eigentum der Klöster und Stifte sind garantiert. Sie stehen unter dem Schutz der Gesetze (§ 34).
- Die freie Ausübung des evangelisch-reformierten und des katholischen Gottesdienstes ist zugesichert (§ 33).

Kaum lag das erste Verfassungsprojekt vor, kamen weitere Anweisungen der Minister der Alliierten. Mit Schreiben vom 29. Juni 1814 verlangte der österreichische Gesandte, Freiherr von Schraut, im Namen seiner Beauftragten die Einsen- dung der Verfassung zwecks Prüfung⁴³. Er schrieb unter anderem: «... Il est de votre intérêt, plus encore que du nôtre, qu'avant que cette constitution ainsi rectifiée soit mis sous les yeux de la Diète ou qu'elle transpire dans le Public, nous en ayons eu pleine connaissance, afin que nous puissions, comme sûrement vous le désirez, vous faire part des idées qu'une mûre considération de tous les motifs déterminans pourra nous suggérer pour son plus grand perfectionnement ...». Der Kleine Rat leistete dieser Aufforderung prompt Folge und erhielt schon am 4. Juli 1814 den entsprechenden Kommentar⁴⁴. Zu den obigen Artikeln forderte er drei Abänderungen:

ad Art. 34: Hier fehle die Bestimmung, welche der Entwurf der Bundesverfassung ent- halte, daß das Vermögen der Klöster gleich anderem Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen sei.

ad Art. 38: Bei den paritätischen Bestimmungen für den Großen Rat soll der Text lauten: «... wenigstens 25 oder nie weniger als 25 sollten an catholische Confessionsverwandte über- tragen werden.»

ad Art. 40: Die konfessionellen Streitigkeiten sollen, wenn die vier zuerst gewählten Schiedsrichter keine Vermittlung erlangen, vom Regierungsrat oder vom Obergericht – je nach der Natur des Gegenstandes – entschieden werden.

Der Entwurf wurde von der Verfassungskommission vorschriftsgemäß abge- ändert. Gegen die Aufnahme der von den Ministern vorgeschlagenen Bestim- mung über das Schiedsgerichtsverfahren wehrten sich aber die katholischen Kom- missionsmitglieder energisch. Sie wollten keineswegs die Beurteilung der kon- fessionellen Streitigkeiten letztinstanzlich der mehrheitlich evangelischen Regie- rung überlassen. Nach langer Diskussion einigte man sich schließlich darauf, den

⁴³ STA TG, Akten Staatsverfassung 1814, IV 61.1, Schraut an Kleinen Rat, 29. 6. 1814.

⁴⁴ STA TG, Akten Staatsverfassung 1814, IV 61.1, Schraut an Kleinen Rat, 4. 7. 1814.

Artikel 40 so beizubehalten, wie er zuerst entworfen worden war. Damit erklärte sich auch Minister Schraut einverstanden⁴⁵.

Nachdem die Minister der Siegermächte ihr generelles Einverständnis zum Verfassungsprojekt gegeben hatten, erzwangen die evangelischen Kommissionsmitglieder, daß gerade in kirchlicher Hinsicht noch wesentliche Änderungen vorgenommen wurden. Ihre Absicht war, die ihnen von außen aufgezwungenen Bedingungen auf ein Minimum zu reduzieren. In den drei letzten Sitzungen vom 25. bis 27. Juli 1814 vermochten sie noch folgende Modifikationen durchzusetzen:

ad Art. 20: Der Kleine Rat hat die Oberaufsicht sowohl über die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armengüter, als auch über das Vermögen der Klöster und anderen geistlichen «Gemeinheiten» (alle Finanzen).

ad Art. 39: Der Bestimmung, daß jeder Konfessionsteil sich selber organisieren und verwalten könne, wurde die Einschränkung beigefügt: «unter der höheren Aufsicht der Regierung.»

ad Art. 40: Die evangelischen Kommissionsmitglieder griffen auf den Vorschlag der Minister zurück und verlangten die letztinstanzliche Entscheidung bei konfessionellen Konflikten durch die Regierung. Die katholischen Mitglieder blieben aber hartnäckig und erklärten, «nie und unter keiner Modification dazu Hand biethen zu können, daß zuletzt der Entscheid von dem Kleinen Rath abhängig gemacht werde, dessen Zusammensezung dem in der Natur der befraglichen Streitsachen liegenden Erfordernis einer gleichsäzigen Gerichtsstelle entgegen seye⁴⁶.»

Diese Abänderungen zeigen deutlich, inwieweit die «aufgeklärten» Katholiken bereit waren, den Forderungen des Staatskirchentums entgegenzukommen. Sie ließen es zu, daß die (mehrheitlich reformierte) Regierung – ähnlich wie in den katholischen Kantonen – auch mit der Aufsicht über ihre geistlichen Güter und die Kirchenverwaltungen betraut wurde, doch beanspruchten sie in der obersten gerichtlichen Instanz (Schiedsgericht) gleiche Vertretung wie ihre Gegenpartei. Im Landfrieden von 1712 und in der Mediation war den Katholiken dieses Begehren erfüllt worden, nämlich in der Einrichtung der Paritätischen Kommission beziehungsweise des Paritätischen Kirchenrats. Daher erklärt sich die Hartnäckigkeit der katholischen Mitglieder der Verfassungskommission in der Schiedsgerichtsfrage, welche – da keine Einigung erzielt worden war – dem Entscheid des Großen Rates überlassen wurde.

Am 28. Juli 1814 wurde die revidierte Kantonalverfassung dem Großen Rat vorgelegt. Veränderungen nahm er keine vor. Er hatte nur den Artikel 40 zu bereinigen. Sein Entscheid fiel zugunsten der evangelischen Mehrheit aus. Nach der neuen Fassung kann jede Partei zwei Richter und je ein Mitglied des Kleinen Rates in das Schiedsgericht ernennen. Kommen diese nicht zu einem gemeinsamen Schluß,

⁴⁵ STA TG, Akten Staatsverfassung 1814, IV 61.1, Schraut an Kleinen Rat, 17. 7. 1814.

⁴⁶ STA TG, Akten Staatsverfassung 1814, IV 61.1, Protokoll Verfassungskommission, 25. bis 27. 7. 1814.

wählt der Kleine Rat einen Obmann. Diese Siebnerkommission entscheidet endgültig⁴⁷.

Das erste selbständige thurgauische Verfassungswerk war eine Kompromißlösung – zumindest in kirchlichen Dingen – zwischen den Wünschen der Protestanten und denen der Katholiken. Um den letzteren Zufriedenheit zu geben, griff man in folgenden Punkten auf die landfriedlichen Bestimmungen von 1712 zurück⁴⁸:

1. Trennung der kirchlichen Administrationen nach Konfessionen, wobei auch das Schul- und Matrimonialwesen eingeschlossen sind.
2. Festlegung der Parität.
3. Errichtung eines Schiedsgerichts für konfessionelle Streitigkeiten (beim Landfrieden: Paritätische Kommission).
4. Garantie der Existenz der Klöster.

Die evangelische Mehrheit in der Regierung und im Verfassungsrat erreichte aber, daß diese Bestimmungen wie schon in der Mediation weitgehend eingeschränkt wurden, nämlich:

ad 1: Die kirchlichen Administrationen der beiden Konfessionen stehen unter der Oberaufsicht der Regierung, besonders das kirchliche Vermögen an Grundbesitz und Fonds (Kirchen-, Schul- und Armengüter).

ad 2: Die Parität ist im Sinne der «revolutionären Gleichheit» geregelt, das heißt die Katholiken erhalten in den Behörden eine ihrer Bevölkerungszahl proportionale Vertretung und nicht – wie im vierten Landfrieden – gleichmäßig je die Hälfte aller Sitze⁴⁹.

ad 3: Im neu geschaffenen Schiedsgericht sind die beiden Konfessionsteile nicht gleich vertreten; bei wichtigen Entscheidungen kann sich die evangelische Mehrheit leicht das Übergewicht verschaffen.

ad 4: Der Fortbestand der Klöster wird garantiert, aber die Regierung behält sich die Oberaufsicht über die Klostervermögen und deren Besteuerung vor. Interessant ist ein Detail: Artikel 34 der Verfassung schreibt vor: «Ihr Vermögen ist gleich anderem Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.» Diese Formulierung ist unklar; nach Anderwert müßte es eigentlich heißen: Ihr Vermögen ist nicht höher als jenes von Privatpersonen zu versteuern⁵⁰.

Die evangelische Mehrheit mußte nur in einem wesentlichen Punkt den Wünschen der Katholiken nachkommen: In der völligen Trennung der kirchlichen Administrationen der beiden Konfessionen, was die Auflösung der bisherigen paritätischen Kirchen- und Schulräte zur Folge haben mußte. Über dieses 4:1 der Katholiken «entrüsteten sich die mächtigen Häupter der Reformirten (Morell, Antistes Sulzberger, Kesselring usw.) dermaßen», daß, wie Hirzel in seinen Me-

⁴⁷ STA TG, Akten Staatsverfassung 1814, IV 61.1, Protokoll Verfassungskommission, 28. 7. 1814.

⁴⁸ Vgl. oben, S. 1 ff., und Hungerbühler, Th. B. 91, S. 24.

⁴⁹ 1817 setzte sich die Thurgauer Bevölkerung aus 59889 Protestanten und 17131 Katholiken zusammen. Vgl. Thurgauer Zeitung, 30. 1. 1819.

⁵⁰ STA KZ, Brief Anderwerts an Wessenberg, 15. 2. 1814, Nr. 163.

moiren bemerkte, sie sich anschickten, «diese Trennung sogar nicht einmal im Wege der Gesetzgebung, sondern lediglich durch eigenmächtiges Voranschreiten des reformirten Konfessionstheils zu bewirken», und zwar «vornehmlich in der Absicht, dem unbemittelten katholischen Konfessionstheil die Folgen seiner Absönderung in der Verlegenheit fühlbar werden zu lassen, in die es ihn versetzen mußte, wenn es für die Bedürfnisse seines Kirchen-, Armen- und Schulwesens auf die eigenen Kräfte allein beschränkt würde⁵¹».

Bei alledem hatten die Katholiken ja nur einen sehr geringen Erfolg erzielt. Die kirchliche Autonomie wurde ihnen nur mit der Einschränkung der «höheren Aufsicht der Regierung» zugesichert. Der mehrheitlich evangelische Kleine Rat hatte somit das Recht, nach wie vor in die katholische Konfessionsadministration nach Belieben einzutreten. Die Katholiken verfügten auch weiterhin über keine wirksamen Mittel, sich gegen unerwünschte Eingriffe zu wehren, denn ihre Mitglieder standen im Kleinen und im Großen Rat auch jetzt wieder einer überwiegenden protestantischen Mehrheit gegenüber. Sie erreichten auch nicht, daß die Wahlen konfessionell getrennt erfolgten, wie es bei der Eingabe von Verfassungsvorschlägen von katholischen Gemeinden gewünscht wurde⁵².

Die neue Verfassung brachte keine Entspannung zwischen den beiden Konfessionsparteien. Die Protestanten waren verärgert wegen der Konzessionen, welche sie den Katholiken machen mußten, und diese wegen der nicht erreichten Zielen⁵³.

Die Kantonsräte, welche berechtigt waren, den neunköpfigen Kleinen Rat zu bestellen, schritten am 27. Februar 1815 zur Wahl der neuen Mitglieder. Ernannt wurden vorschriftsgemäß sechs evangelische Regierungsräte, nämlich: Morell, Hanhart, Freyenmuth, Mayr, Dummelin und Reinhart, sowie drei katholische: Anderwert, Rogg und Angehrn⁵⁴. Die Mehrheit der Gewählten waren schon in der Mediation in den oberen Behörden vertreten. Die beiden früheren Regierungsräte Morell und Anderwert wurden zu Landammännern erkoren. Von der neubestellten Regierung war daher eine neue kirchenpolitische Konzeption nicht zu erwarten. In der von ihr am 8. März 1815 erlassenen Proklamation gab sie ihre Gesinnungen über Kirche und Staat bekannt. Wörtlich heißt es darin: «Sie (die Regierung) versichert Euch, daß sie mit wahrer Vatertreue für die Befriedigung Euerer Bedürfnisse und Erleichterung Euerer Lasten, für die Mittel zu Euerer sittlicher Vervollkommnung und Beförderung Eueres Wohlstandes sorgen wird;

⁵¹ Heinrich Hirzel, Rückblick in meine Vergangenheit, Th. B. 6, S. 94. Hirzel behauptet, daß er sich dieser «unstaatsmännischen Übereilung» energisch entgegenstellte.

⁵² Freyenmuth, Journal, Th. B. 32, S. 45.

⁵³ Vgl. O. GS., 1. Bd., S. 17ff.

⁵⁴ STA TG, Protokoll Großer Rat, 27. 2. 1815, S. 5f.

dagegen erwartet sie, für sich und sämtliche Euch vorgesetzten Behörden, daß Ihr, mit Zutrauen in ihre Erfahrung und die Redlichkeit ihrer Ansichten, Euch ihren Verfügungen willig unterwerfen, daß Ihr das Ansehen der Obrigkeit in allen Fällen ehren und aufrecht erhalten und treue Anhänglichkeit an sie und die Verfassung mit dem Gehorsam verbinden werdet, welchen sowohl die göttlichen Pflichtgebothe, als die ersten Bedingnisse über den Bestand bürgerlicher Gesellschaft von Euch fordern. ... Ebenso, wie in bürgerlichen Familien Fleiß, Sittlichkeit und Ordnung manches Mangelnde zu ersezten wissen, so sey's damit auch in unserm gemeinen Wesen gehalten! Genügsamkeit, Einfachheit der Sitten, strenge Ordnungsliebe und brüderliche Eintracht bewahre uns den Frieden mit uns selbst und die Ruhe im Staat; Biederkeit, treue Erfüllung eingegangener Verpflichtungen und tadellose Rechtlichkeit überhaupt, im privaten und öffentlichen Benehmen, werden uns die Schätzung des Auslandes (bewahren); Gemeinsinn, aufrichtige Zuneigung zu unsren Bundesbrüdern und warme Vaterlandsliebe endlich gebe dem Bande unauflösbare Festigkeit⁵⁵.» Aus dieser Verlautbarung an das Volk spricht ganz der Geist der Heiligen Allianz⁵⁶. Es mischen sich darin konservativ-religiöse Vorstellungen merkwürdig mit bürgerlichen Aufklärungsideen. An das Ancien Régime erinnern Ausdrücke wie: wahre Vatertreue, Redlichkeit, treue Anhänglichkeit an die Regierung, willige Unterwerfung gegenüber den obrigkeitlichen Verfügungen, Gehorsam, welchen auch die «göttlichen Pflichtgebothe als die ersten Bedingnisse» erfordern, strenge Ordnungsliebe usw. Von der Aufklärung wurden Begriffe übernommen wie: sittliche Vervollkommenung, Erleichterung der Steuerlasten, Förderung des Volkswohlstandes usw. Von demokratischem Sinn ist hier kaum etwas zu spüren. Die thurgauische Regierung vergaß die Ideale, für welche sie sich in den vergangenen zwei Dezennien eingesetzt hatte. Sie vermochte dem Volk nichts anderes als schöne Worte anzubieten.

Die von den Ministern der Siegermächte den eidgenössischen Ständen aufgezwungenen konservativen politischen Grundsätze wurden im Thurgau getreulich befolgt⁵⁷. Dem Kleinen Rat wurde vorschriftsgemäß eine überaus mächtige Stellung zugewiesen. Durch das Gesetz vom 11. Januar 1816 wurden die Kompetenzen zwischen ihm und dem Großen Rat ausgeschieden⁵⁸. Folgende Punkte sind für das Verständnis der thurgauischen Kirchenpolitik von Bedeutung:

1. Der Kleine Rat hat das Vorschlagsrecht für neue und bereits bestehende, abzuändernde Gesetze und sorgt für deren Ausführung. Er leitet alle Zweige der Administration und erläßt Dekrete und Verordnungen, welche zur Vervollständigung derselben erforderlich sind. Auch

⁵⁵ STA TG, Beschußprotokoll Kleiner Rat, 8. 3. 1815, S. 7ff.

⁵⁶ Vgl. Hans Herzfeld, Die moderne Welt, 1789–1945, 1. Teil, Braunschweig 1966, S. 88ff.

⁵⁷ Siehe Anmerkung 39.

⁵⁸ O.GS., 1. Bd., S. 40ff.

hat er die Oberaufsicht über die Verwaltung der Kirchen- und Klostergüter und übt das Kollaturrecht über die Pfründen aus, wo es dem Staate zukommt.

2. Der Kleine Rat bildet einen Teil des Großen Rates. Er kann außerordentliche Großratsversammlungen einberufen oder gewöhnliche verlängern. Diese Sitzungen werden abwechselungsweise von den beiden Landammännern präsiert. Die Aufgaben des Großen Rates sind vor allem die Annahme oder Verwerfung der vom Kleinen Rat ausgearbeiteten Gesetzesvorschläge und die Ratifikation von Staatsverträgen.

3. Der Kleine Rat entscheidet die Streitigkeiten bezüglich Verwaltungsgegenstände und hat auch die Aufsicht über das Justizwesen.

Die Regierung hatte somit nicht nur exekutive Gewalt, sondern auch maßgebenden Einfluß auf die Legislative und Judikative. Sie hatte somit die Möglichkeit, auch maßgebend auf die Kirchengesetzgebung der beiden Konfessionsteile einzuwirken. Für kirchliche Autonomie war nur noch ein kleiner Spielraum offen.

b) Das Grundlagengesetz von 1816

Auf Grund des erwähnten Vollmachtengesetzes vom 11. Januar 1816 hielt sich der Kleine Rat als kompetent, für die notwendig gewordene Revision der damaligen Kirchenorganisation ein Rahmengesetz zu erlassen. Sein Ziel war, dadurch die in der Verfassung von 1814 in konfessioneller Hinsicht gewährten Konzessionen möglichst wieder rückgängig zu machen. Er durfte diesen gesetzgeberischen Schritt um so eher wagen, als sich inzwischen die politische Lage im In- und Ausland konsolidiert und die erhitzten Gemüter innerhalb des Kantons beruhigt hatten. Günstig für ihn war auch, daß die katholische Kirche damals gerade in ein Provisorium versetzt war, so daß er beim Eingreifen in ihre Sphäre nicht mit dem Widerstand eines einflußreichen Bischofs rechnen mußte.

So beauftragte denn die Regierung am 14. Mai 1816 die aus eigenen Mitgliedern zusammengesetzte Diplomatische Kommission, «ein Grundgesetz über die auf das Fundament des Art. 39 der revidierten Staatsverfassung stattfinden sollende abgesonderte Organisation der besondern Verwaltungszweige jeder Confession zu bearbeiten⁵⁹». Damit beschritt sie den gleichen Weg wie in der Mediation. Damals (1803) legte nämlich auch die oberste weltliche Behörde des Kantons ein Grundlagengesetz für die im Thurgau zu errichtende Kirchenorganisation fest, ohne auf die Ansichten der einzelnen Konfessionsteile Rücksicht zu nehmen⁶⁰.

Nun war es der Diplomatischen Kommission, welche aus den beiden Landammännern Morell und Anderwert sowie dem Landesstatthalter Hanhart be-

⁵⁹ STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 14. 5. 1816, § 1044.

⁶⁰ Vgl. Hungerbühler, Th. B. 91, S. 148ff.

stand⁶¹, vorbehalten, die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche im Kanton neu festzulegen. Das Projekt des neuen Grundlagengesetzes für die Kirchenorganisation war schon nach zwei Wochen fertiggestellt. Es wurde am 5. Juni 1816 dem Großen Rat vorgelegt, welcher es von sieben eigenen Mitgliedern prüfen ließ. In dieser Prüfungskommission befand sich auch Kantonsrat und Staatsschreiber Hirzel, der eine vermittelnde Rolle zwischen den protestantischen und den katholischen Mitgliedern einnahm⁶². Am vorgelegten Entwurf wurden folgende wichtige Punkte abgeändert⁶³:

1. Nach dem ausgearbeiteten Projekt war es den Konfessionsadministrationen verboten, Steuern und Abgaben bei ihren Angehörigen zu erheben. Sie konnten nur «die betreffenden Gemeinheiten (Gemeinden) zu den erforderlichen Leistungen anhalten». Diesen Bestimmungen wurde beigefügt, daß der evangelische Konfessionsteil jährlich 5000 Gulden und der katholische 2000 Gulden aus der Staatskasse erhalten soll.

2. Von der Diplomatischen Kommission vorgeschlagen war auch, daß die «auf Dioceasan-Eintheilungen und Einrichtungen bezug habenden Abschlüsse von der Regierung aus zu unterhandeln seien». Dieser Passus wurde durch folgenden ersetzt: Die Konkordate über Diözesaneinrichtungen und Verhältnisse sind «auf einvernommenes Gutachten der betreffenden Confessions-Behörde, von der Regierung aus zu unterhandeln».

Damit wurden die harten, die Katholiken betreffenden, Bedingungen auf ein erträgliches Maß herabgemindert. Ohne den Beitrag aus der Staatskasse wären die katholischen Kirchenbehörden wegen der schwachen finanziellen Lage ihrer Kirchgemeinden in arge Verlegenheit gekommen. Auch konnte die Regierung mit den veränderten Bestimmungen bei den begonnenen Bistumsverhandlungen keinen Beschuß fassen, ohne die katholischen Konfessionsbehörden um ihre Zustimmung gefragt zu haben. Staatsschreiber Hirzel, welcher sich für diese Abänderungen einsetzte, schreibt dazu: «Die Vorstellungen für Wahrung der Rechte des Staates, mit denen ich in der evangelischen Großrathsabtheilung auftrat und die ich in einer dem Herrn Landammann Morell übergebenen Denkschrift noch ausführlicher begründete, drangen nach mehrfachen Erörterungen durch und am Ende wurde der von mir durch die Hand der Diplomatischen Kommission dem Kleinen Rathe vorgelegte Gesetzesentwurf vom gesamten großen Rath, – freilich nicht im ganzen Umfang – gleichsam als Friedensvertrag angenommen⁶⁴.»

Das Grundlagengesetz wurde schon am 7. Juni 1816 vom Großen Rat sanktioniert. In weniger als einem Monat wurde dieses wichtige Gesetz zum Abschluß

61 STA TG, Akten Paritätisches Kirchenwesen, XI 262. a, Gutachten der Diplomatischen Kommission, 31. 5. 1816.

62 STA TG, Protokoll Großer Rat, 5. 6. 1816, S. 107. Mitglieder der Prüfungskommission waren die Kantonsräte Kesselring, Vogler, Locher, Sauter, Hirzel, Kreis und Meier.

63 STA TG, Protokoll Großer Rat, 7. 6. 1816, S. 117, und Missiven Kleiner Rat, 7. 6. 1816, Nr. 729.

64 Hirzel, Rückblick, S. 94, Th. B. 6.

gebracht! Die Verhältnisse zwischen den staatlichen und den kirchlichen Verwaltungen wurden wie folgt geregelt⁶⁵:

1. Die staatlichen Behörden, der Kleine und der Große Rat, teilen sich nach Konfession in je zwei gesonderte Gremien. Der jeweilige Kleine Rat ist zur «obersten Leitung der Konfessionsadministration» und der jeweilige Große Rat zur «Stellvertretung für die Konfessionsteile» berufen. Jedes Ratskollegium wird vom Landammann seiner Konfession präsidiert. Der jeweilige Kleine Rat bildet die vorschlagende und der Große Rat die ratifizierende Behörde für das Kirchenwesen. Die auf diese Weise angenommenen Kirchengesetze müssen aber noch vom gesamten Kleinen Rat geprüft werden. Dabei ist es ihm erlaubt, «auf Gleichförmigkeit in der Organisation beyder Theile, wo solche für die allgemeine und für die besonderen Verwaltungen wünschbar seyn mag, auf unmaßgebliche Weise einzuwirken». Die Kirchengesetze müssen auch, um als «wirkliche Landesgesetze» zu gelten, vom gesamten Großen Rat sanktioniert werden. Die Sanktion des Großen Rates kann aber nur verweigert werden, wenn «die eingereichten Organisations-Vorschriften in irgend einem Punkt gegen eine in der Verfassung oder dem gegenwärtigen Gesez ausdrücklich enthaltene Bestimmung anstoßen». Die Wahl der beiden staatlichen Behörden erfolgt durch die Gesamtheit der Kantonsbürger, das heißt nicht nach Konfessionsteilen getrennt (§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 22).

2. Der Verwaltungsbereich des jeweiligen Konfessionsteils umfaßt: Die Wahl, Beaufsichtigung und Besoldung der erforderlichen Beamten, die eigene Anordnung und Besorgung der Religions- und Unterrichtsanstalten, die Verwaltung der diesbezüglichen Güter inklusive Armenfonds, die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Korporationen und Privaten bezüglich Einrichtungen und Eigentums innerhalb des Konfessionsteils, die Behandlung der Matrimonialfälle und Unzuchtsvergehen, Aufsicht über die gesamte Geistlichkeit und die Bewilligung zu Kollekten «zur Bestreitung örtlicher Kirchen- und Schulbedürfnisse». Zur Deckung der Administrationskosten erhält der evangelische Konfessionsteil 5000 Gulden, der katholische 2000 Gulden jährlich. Die Konfessionsadministrationen können im «Innern des ihnen angewiesenen Verwaltungs-Kreises eine absolute, von der Staats-Administration gänzlich abgesonderte Gewalt» ausüben. Jedoch dürfen sie keinen «Anspruch auf politische Macht» oder Rechte, welche der «Landeshoheit» gehören, erheben. Jedem Konfessionsteil bleiben «die vom Staat anerkannten bischöflichen Rechte». Dem Kleinen Rat haben beide Administrationen jährlich einen Bericht über die getroffenen Verfügungen und den Zustand der Verwaltung einzureichen (§ 8, 14, 16, 18, 20, 21, 24, 29).

3. Für den katholischen Konfessionsteil wurde speziell festgelegt: Die katholische Konfessionsadministration steht in unmittelbarer Verbindung mit den Diözesanbehörden bezüglich der kirchlichen Jurisdiktion, «soweit dieselbe vom Staat anerkannt ist». Bischofliche Verordnungen benötigen, bevor sie für die «Staats-Angehörigen in Gesezeskraft treten», das «landesherrliche Placet». Die Verhandlungen betreffend die Diözesaneinrichtungen werden – nach vorgängiger Konsultation der katholischen Konfessionsbehörde – von dem Kleinen Rat geführt; die entsprechenden Konkordate sind vom Großen Rat zu bestätigen (§ 23, 26, 27).

4. Die Regierung hat die verfassungsmäßige Oberaufsicht über die Konfessionsadministrationen, welche sich «über alle Theile der Geschäftsführung dieser Leztern» ausdehnt. Im besonderen beansprucht sie für sich: den Abschluß aller Verträge über kirchliche und ehegerichtliche Verhältnisse mit anderen Kantonen und auswärtigen Staaten, das Placet für allgemeine Verordnungen der Konfessionsadministrationen, die Ausschreibung allgemeiner Steuern und Abgaben, die Bewilligung für die Einsammlung außerordentlicher Kollekten für rein kirchliche oder schulische Zwecke, die Änderung der Bestimmungen über kirchliche Fonds, den Erlaß allgemeiner Sabbatsordnungen und Sittengesetze, die Wahl der Geistlichen auf Pfründen, wo der Staat das Kollaturrecht besitzt, die Pfründenverbesserungen, «welche

⁶⁵ O.GS., 2. Bd., S. 1ff.

aus andern Quellen als den schon vorhandenen kirchlichen Fonds oder freywilligen Beyträgen der Coetualen geschöpft werden wollen», die Entsetzung stationierter Geistlicher von ihren Pfründen, die Leitung der Kirchen-, Schul- und Armenanstalten, welche paritätischen Kirchgemeinden gehören und die Erledigung von kirchlichen Angelegenheiten, welche beide Konfessionsteile angehen. Bei schlechter Verwaltung ist die Regierung berechtigt, von der Administration des betreffenden Konfessionsteils sofort Bericht erstatten zu lassen und Einsicht in die Rechnungen zu nehmen (§ 9, 10, 11, 15, 16, 17, 23, 24, 26, 32).

Aus diesen Gesetzesbestimmungen ergeben sich folgende Feststellungen für die beiden Kirchen im Thurgau: Die höchsten Kirchenbehörden im Kanton blieben nach wie vor der Kleine und der Große Rat. Von ihrer Einwilligung hingen die kirchlichen Gesetze und die Gestaltung der Verhältnisse zwischen den geistlichen und den weltlichen Instanzen ab, das heißt sowohl die evangelische als auch die katholische Kirche blieben wie in der Mediation formell Staatskirchen. Der Evangelische Kleine Rat stand als Landesbischof an der Spitze der evangelischen Kirche^{65a}. Er besaß zugleich die volle innere als auch äußere Kirchengewalt. Seine Ernennung erfolgte durch die oberste legislative Behörde des Kantons. Die Leitung der katholischen Kirche blieb geteilt. Die *sacra externa* lagen in den Händen des Katholischen Kleinen Rates, der seinerseits vom gesamten Großen Rat gewählt wurde, und die *sacra interna* hatte der Bischof inne, dessen Verordnungen aber von der Genehmigung der Gesamtregierung abhingen.

Zwischen der Kirchenordnung der Mediation und der neuen der Restauration gab es etwa folgende Unterschiede:

a) Zum Bereich der Konfessionsadministrationen gehörten das Kirchen-, das Schul- und das Ehewesen. In der Mediation waren Kirche und Schule voneinander getrennt; nun wurden sie wieder miteinander verschmolzen. Auch die Verwaltung der vorhandenen Armenfonds wurde den Konfessionsadministrationen zugewiesen; das Armenwesen wurde erst 1819 definitiv geregelt⁶⁶.

b) Im Gegensatz zur Mediation wurden nun die Konfessionsadministrationen der beiden anerkannten Kirchen nach Möglichkeit getrennt. Man verzichtete auf die bisherigen paritätischen Kirchen- und Schulräte; ihre Kompetenzen und Aufgaben fielen den nach Konfession geschiedenen Kirchenbehörden zu.

c) In der Mediation blieb die Organisation dem jeweiligen Kleinen Rat überlassen. Nach dem Grundlagengesetz verfügten die Konfessionsadministrationen innerhalb ihres Verwaltungsbereiches über «eine absolute, von der Staats-Administration gänzlich abgesonderte Gewalt⁶⁷». Dies bedeutete, daß die Kirchenbehör-

^{65a} Vgl. Hungerbühler, Th.B. 91, S. 150. Der Verfasser formuliert es so: «Der evangelische Kleine Rat wird evangelischer Landesbischof und stellt sich in dieser Funktion bewußt neben den katholischen, dessen geistliche Amtsbeugnisse er analog in der evangelischen Kirche beansprucht.»

⁶⁶ Vgl. II. Teil, Kapitel 6.

⁶⁷ O.GS., 2. Bd., S. 9, § 20.

den ihre Gesetze und Verordnungen ganz selbständig aufstellen konnten. Zwar waren sie der Prüfung des Kleinen Rates und der Sanktion des Großen Rates unterworfen, aber die Räte konnten ihre Zustimmung nicht verweigern, wenn die eingereichten Organisationsgesetze der Verfassung oder dem Grundlagen gesetz nicht widersprachen⁶⁸. Hier geht es um eine nuancierte Differenzierung.

d) Im neuen Gesetz wurde mehr als früher das Recht betont, daß kirchliche Verhandlungen mit anderen Ständen oder mit dem Ausland nur durch die Regierung erfolgen können. Auch durften Steuern nur mit Bewilligung des Staates erhoben werden. Auf diesen beiden Gebieten beanspruchte die Regierung ihre absolute und uneingeschränkte Souveränität.

e) Der gesamte Kleine Rat wurde der eigentliche Nachfolger des früheren Paritätischen Kirchenrates. Die Verwaltung aller paritätischen Kirchengüter der thurgauischen Pfarreien wurden direkt ihm unterstellt. Er konnte sich auch das Übergewicht im paritätischen Schiedsgericht verschaffen, welches die Streitigkeiten zwischen den beiden Konfessionsteilen zu entscheiden hatte.

f) Die bisher noch nicht geordneten Beziehungen des Staates zum katholischen Bischof wurden nun gesetzlich geregelt. Bischöfliche Verordnungen benötigten das landesherrliche Plazet. Die kirchliche Jurisdiktion des Ordinariats hatte nur so weit Geltung, als diese vom Staat anerkannt wurde. An die Verhandlungen des neu zu errichtenden schweizerischen Bistums konnten nur Mitglieder des Kleinen Rates abgeordnet werden. Damit paßte man sich den Bestimmungen an, welche in den übrigen paritätischen oder katholischen Kantonen galten⁶⁹.

Nachdem die Grundzüge der thurgauischen Kirchengesetzgebung für die Restaurationszeit definitiv festgelegt worden waren, wurde eine Anpassung aller aus der Mediation stammenden Gesetze, Dekrete und Verordnungen notwendig. Sie wurden von den Konfessionsadministrationen revidiert und vom Kleinen und vom Großen Rat ratifiziert. Man hielt sich weitgehend an die alten Texte. Die neu entstandenen Gesetze und Dekrete sind⁷⁰:

Evangelischer Konfessionsteil

11. Januar 1817:
Organisation des evangelischen
Administrationsrates

Katholischer Konfessionsteil

11. Januar 1817:
Organisation des katholischen
Administrationsrates
11. Januar 1817:
Organisation des Konsistorialgerichts

⁶⁸ O.GS., 2. Bd., S. 2f., § 5.

⁶⁹ Vgl. Hungerbühler, Th.B. 96, S. 309f.

⁷⁰ Alle Gesetze, Dekrete und Verordnungen befinden sich in O.GS., 2. Bd.

Evangelischer Konfessionsteil

6. Januar 1819:
Organisation der Kirchenvorsteherschaften
6. Januar 1819:
Über Verwaltung der evangelischen Kirchen-, Schul- und Armengüter
6. Januar 1819:
Über öffentliche Schulanstalten
6. Januar 1819:
Über Verwaltung der evangelischen Pfrundgüter
8. Juni 1819:
Abchurungsvorschrift für die evangelischen Pfründen
4. Januar 1820:
Synodalordnung
9. Januar 1822:
Schulordnung
5. Juni 1822:
Besteuerung für Kirchen- und Schulanstalten
4. Januar 1826:
Besteuerung der abwesenden Beitragspflichtigen

Katholischer Konfessionsteil

7. Juni 1819:
Organisation der Sittengerichte
7. Juni 1819:
Über Verwaltung der katholischen Kirchen-, Schul- und Armengüter
7. Juni 1819:
Über öffentlichen Unterricht
7. Juni 1819:
Über Verwaltung der katholischen Pfrundgüter
6. August 1827:
Besteuerung zu Kirchen- und Schulanstalten

Bei dieser Zusammenstellung fällt auf, daß trotz der deutlichen Trennung der Konfessionsteile die Einheit in der Gesetzgebung für die beiden Kirchen auch in der Restaurationszeit gewahrt wurde. Dies geschah unter dem Druck des Kleinen Rates, der ja die legislatorische Aufgabe hatte, für Gleichförmigkeit in der Organisation beider Konfessionsgruppen zu sorgen⁷¹. Auch die stets nach kirchlicher Autonomie strebenden Katholiken folgten dem einmal eingeschlagenen staatskirchlichen Kurs; sie hielten sich nach wie vor stark an die evangelischen gesetzlichen Vorbilder. Eine Rückkehr zum vorrevolutionären kirchenpolitischen Partikularismus war nicht mehr möglich.

Dort, wo es um paritätische Angelegenheiten oder um Abmachungen mit auswärtigen Behörden ging, handelte die Regierung von sich aus. Sie brachte diesbezüglich folgende Vereinbarungen zum Abschluß:

8. Juni 1819: Armenordnung;
5. Januar 1820: Konvertitenordnung;
3. Juni 1829: Bistumskonkordat.

⁷¹ O.GS., 2. Bd., S. 3. Art. 7 bestimmt: «Es ist indeß an das Gutfinden der Collegien des Kleinen Raths gestellt, ihre Vorarbeiten, noch ehe sie zum Abschluß gedeihen, dem gesammten Kleinen Rath mitzutheilen, um seine Ansichten darüber einzuholen, oder auch, damit er in den Stand gesezt sey, auf Gleichförmigkeit in der Organisation beyder Theile, wo solche für die allgemeine und für die besondern Verwaltungen wünschbar seyn mag, auf unmaßgebliche Weise einzuwirken.»

Bezüglich des Armenwesens war die Regierung zuerst unschlüssig, ob sie es als kirchliche oder staatliche Angelegenheit behandeln sollte. Schließlich entschloß sie sich zu einer Kompromißlösung⁷².

3. Die evangelische Kirchenorganisation

A. Die kantonalen Behörden

a) Der Administrationsrat als kirchliche Oberbehörde

Der 1817 entstandene Evangelische Administrationsrat war der Nachfolger des mit provisorischem Gesetz von 1806 und dem definitiven, erweiterten vom 3. Mai 1809 geschaffenen Evangelischen Kirchenrat. Diese in der Mediation konstituierte kantonale Kirchenbehörde setzte sich aus dreizehn Mitgliedern, sechs geistlichen und sieben weltlichen, zusammen. Von Amts wegen gehörten der Antistes und die Dekane dazu; der erstere war Geschäftsführer. Aktuar konnte auch ein Nichtmitglied werden. Ihr Aufgabenkreis umfaßte Liturgie und Kultus, Oberaufsicht über das geistliche Personal und die Kirchgemeinden (Behörden, Fonds usw.) sowie Bestrafung von Verächtern der Religion, nachlässigen Eltern und Vormündern, Sektierern usw. Der Evangelische Kleine Rat war überall der direkte Vorgesetzte des Kirchenrates. Er stellte den Präsidenten mit Stichentscheid. Ohne dessen Zustimmung konnte keine Sitzung einberufen werden. Er beanspruchte für sich die Ratifikation der neuen Bestimmungen über Liturgie und Kultus (Gottesdienst, Kirchengesang, religiöse Bücher usw.) sowie die höchste Entscheidung in allen wichtigen Kirchgemeindeangelegenheiten (Gründung von Pfarreien, Grenzveränderungen, Kirchgebäude, Kirchenstühle, Friedhöfe usw.). Ihm wurden auch viele Mitbestimmungsrechte bezüglich der Geistlichen gewährt, so bei der Examination und Ordination der Theologiestudenten, Auswahl der Aspiranten auf thurgauische Pfründen, Standesentsetzung. Schließlich war es ihm vorbehalten, die Besoldungen der Geistlichen und Beamten festzusetzen.

Diese gesetzlichen Bestimmungen machten die evangelische Kirche im Thurgau ganz zu einer Staatskirche. Der Evangelische Kleine Rat hatte jederzeit die Möglichkeit, in die Verhandlungen des Kirchenrates einzugreifen, der rein formell ein bloßes Beratungs- und Ausführungsorgan im kirchlichen Sektor war. Trotz-

⁷² Konvertitenordnung, 5. 1. 1820, und Übereinkunft in Absicht auf den Beitritt der Kathol. Bevölkerung zum neuen Bistum Basel vom 3. 6. 1829, siehe GS, S. 86ff. bzw. S. 246ff. Armenordnung, 8. 6. 1819, siehe O. GS., 2. Bd., S. 181.

dem lag bei diesem während der Mediation das Schwergewicht der thurgauischen Kirchenpolitik. Der Aufgabenkreis des Kirchenrates war so umfassend, daß er dank seiner Initiative der oft beanspruchte und geschätzte Berater der Regierung in allen kirchlichen Fragen wurde. Seine Anträge wurden oft vom Evangelischen Kleinen Rat wörtlich übernommen. Diese bedeutsame Stellung des Kirchenrates war das Resultat der engen Zusammenarbeit zwischen dem Präsidenten, Morell, und dem Geschäftsführer, Antistes Sulzberger¹.

Der Evangelische Kirchenrat war *eo ipso* auch Bestandteil des Paritätischen Kirchenrates. Mit dem Katholischen Kirchenrat zusammen hatte er sich mit Gutachten und Vorschlägen in Angelegenheiten beider Konfessionen, Beratungen über die Feier derjenigen Festtage, welche außerordentlich für den ganzen Kanton ausgeschrieben wurden, Vermittlung zwischen Regierung und Geistlichkeit und Schlichtung aller kirchlichen Streitigkeiten zwischen den beiden Konfessionen zu befassen. Obwohl die beiden Gremien zahlenmäßig gleich stark waren, gab auch hier der Evangelische Kirchenrat wegen der weitgehenden Übereinstimmung der verschiedenen Mitglieder in den gesteckten Zielen den Ton an².

Das Schulwesen wurde in der Mediation – wie schon zeitweise in der vorangegangenen Periode – von der Kirchenorganisation formell getrennt; es wurde dem Paritätischen Schulrat zugewiesen, welcher aus Geistlichen und Laien bestand. Dieser Erziehungsrat war aber mit dem Kirchenrat sehr eng verbunden, indem die Mitglieder des einen Gremiums in das andere gewählt werden konnten, so daß das Schulwesen weiterhin unter dem entscheidenden Einfluß der Kirche blieb³.

Mit den beiden paritätischen Räten verfolgte der mehrheitlich evangelische Kleine Rat das Ziel, die kirchliche und schulische Organisation des neuen Kantons für beide Konfessionsteile möglichst nach den Prinzipien der Einheit und Gleichheit aufzubauen. Während der evangelische Teil sich dem staatskirchlichen System willig unterzog, wehrten sich die Katholiken – vor allem die Geistlichen – gegen die ihnen fremde Kirchenverwaltungsstruktur.

Die Verfassung von 1814 verlangte die Trennung der kirchlichen Administrationen nach Konfessionen. Sie gab beiden Konfessionsteilen im Thurgau das Recht, sich selbst zu organisieren, jedoch unter der Aufsicht der Regierung. Damit brachte sie zwangsläufig die Auflösung des Paritätischen Kirchen- und des Paritätischen Schulrates mit sich. Die Kompetenzen und Aufgaben dieser beiden Behörden mußten neu verteilt werden.

¹ Vgl. Hungerbühler, Th. B. 92, S. 28ff., und Tbl., 5. Bd., S. 99ff., sowie Tbl., 7. Bd., S. 132ff.

² Vgl. Hungerbühler, Th. B. 92, S. 5ff.

³ Siehe Tbl., 3. Bd., S. 212, und Hungerbühler, Th. B. 92, S. 19f.

Dem bisherigen Evangelischen Kirchenrat fiel nun die Aufgabe zu, die in der Mediation für den evangelischen Konfessionsteil geschaffenen kirchlichen Organisationsgesetze zu überarbeiten. Wie in der Mediation zeigte er auch jetzt wieder große Initiative. Er bildete am 5. Juli 1815 eine Kommission, bestehend aus Antistes Sulzberger und Dekan Zwingli, mit dem Auftrag, für die neue Kirchenbehörde einen Organisationsplan zu entwerfen⁴. Bei der Beratung erhob sich zuerst die prinzipielle Frage, ob das Schulwesen einem evangelischen Schulrat anzuvertrauen sei, oder ob es mit der Kirchenverwaltung verschmolzen werden solle⁵. Darüber wurde die Meinung des Evangelischen Großen Rates eingeholt⁶. Nachdem sich dieser für die Vereinigung von Schul- und Kirchenrat in einem Gremium entschlossen hatte, wurde die beratende Kommission um Dekan Waser, Pfarrer Benker, Gerichtspräsident Kesselring und Oberrichter Anderes erweitert. Da das Schulwesen der Kirchenorganisation inkorporiert wurde, berief man auch zwei Mitglieder des ehemaligen Paritätischen Schulrates in die Kommission, nämlich Pfarrer Kappeler und Distriktspräsident Fehr⁷. In ihrer Gesamtheit bestand sie nun aus drei weltlichen und fünf geistlichen Mitgliedern (Übergewicht der Geistlichen!).

Diese Kommission entwarf den Organisationsplan für die neue Behörde, welche von ihr «Kirchen- und Schulrat» genannt wurde. Die Vorschläge, welche gegenüber dem Kirchenratgesetz von 1809 folgende wichtige Neuerungen enthielten⁸, reichte sie am 2. April 1816 dem Evangelischen Kleinen Rat ein.

1. Der Kirchen- und Schulrat besteht aus vierzehn Mitgliedern (früher dreizehn), acht weltlichen und sechs geistlichen. Aus dem Kleinen Rat müssen zwei (wobei auch der Landammann) und vom Großen Rat vier Vertreter sein. Ex officio gehören der Antistes und die drei Kapiteldekane dazu. Die übrigen Mitglieder werden nach freier Wahl ernannt. Der Aktuar muß geistlichen Standes sein.

2. Für die Geschäftsführung teilt sich der Kirchen- und Schulrat in eine «untere und obere Kammer». Die obere Kammer besteht aus allen vierzehn Mitgliedern. Sie ist beschlußfähig, wenn deren neun anwesend sind. Die nötigen Suppleanten werden vom Landammann bestimmt. Die untere besteht aus sieben Mitgliedern der oberen Kammer, vier geistlichen und drei weltlichen. Die Geschäfte werden durch den Evangelischen Kleinen Rat «nach dem Grad ihrer Wichtigkeit» zwischen den beiden Kammern geteilt. Das untere ist dem oberen Gremium verantwortlich; das erstere legt daher alle sechs Monate dem letzteren «eine kurze Übersicht des von ihm Behandelten nebst dem Protokoll zur Einsicht» vor.

3. Zum Aufgabenkreis der neuen kirchlichen Behörde gehören die Oberaufsicht und Leitung der Verwaltung und der Finanzen des ganzen evangelischen Kirchen- und Schulwesens auf Kantons- und Gemeindeebene, inklusive die Handhabung der gesetzlichen Vor-

⁴ A.E.KR, Protokoll Kirchenrat, 5. 7. 1815, S. 171.

⁵ STA TG, Protokoll Evang. Kleiner Rat, 4. 11. 1815, § 327

⁶ STA TG, Protokoll Großer Rat, 21. 12. 1815, S. 69f.

⁷ A.E.KR, Protokoll Kirchenrat, 12. 3. 1816, S. 188.

⁸ STA TG, Akten Evang. Großer Rat, Nr. 2820, Vorschlag zu einer neuen Organisation eines evangelischen Kirchen- und Schulrathes, ohne Datum. Vgl. auch A.E.KR, Missive Kirchenrat, 2. 4. 1816, S. 173f.

schriften, die Entscheidung der daraus resultierenden Streitigkeiten und die entsprechenden Strafkompetenzen.

4. Der Antistes erhält als solcher und als Geschäftsführer der neuen Behörde zusammen jährlich 500 Gulden, der Aktuar 400 Gulden (früher 200 beziehungsweise 132 Gulden). Die Ratsmitglieder der oberen Kammer erhalten pro Sitzung ein Taggeld von 4 Gulden, die der unteren Kammer nur $2\frac{1}{2}$ Gulden (früher alle 3 Gulden). Die Taxen liegen zwischen 15 Kreuzern und 20 Gulden (früher 8 Kreuzern und 2 Gulden 45 Kreuzern).

Zu allen diesen Punkten nahm der Antistes in einem ausführlichen Begleitschreiben persönlich Stellung, indem er die Abänderungen erläuterte⁹:

ad 1: Man hoffe, «daß von den höchsten Magistrats-Personen und von den Angesehensten des Landes wohldenkende Männer es sich gefallen lassen, an diesen Geschäften Theil zu nehmen». Den Sitzungen der oberen Kammer, zu welcher sie gehören werden, beizuwohnen, dürfte ihnen möglich sein, da diese «sobald alles organisirt ist, nicht häufig seyn werden». Die Mitgliederzahl sollte möglichst groß sein, «damit alles mit möglichster Umsicht berathen werde». Der Zürcherische Kirchenrat zähle zweiunddreißig Beisitzer. Die Anzahl der Laien müsse in dieser Behörde größer sein als die der Geistlichen, auch wenn es in Zürich und im Aargau umgekehrt sei. Das Verhältnis im Thurgau sei «um eines großen Theiles der Gegenstände willen das bessere». Es könne damit «dem schlauberechneten Geschrey» vorgebeugt werden, «daß da, wo Geistliche als Richter sizen, die bloß moralischen Ansichten zu viel und die rauen Rechtsgründe und Rechtsformen zu wenig gelten».

ad 2: Damit die vielen Geschäfte keine zu großen Verzögerungen erleiden, sei es nötig, «daß man die Behörde in zwei Kammern theilt, von welchen die untere, aus wenigen Mitgliedern bestehend, den größern Theil der Geschäfte übernimmt». So habe auch Zürich «ein großes und ein kleines Convent». Dazu bedürfe es «geübte Männer, mit dem Fach ganz vertraute», wenn möglich aus der Gegend von Frauenfeld, dem Sitzungsort. Man hätte am liebsten «um noch mehr Unkosten zu ersparen, für die untere Kammer nur fünf Mitglieder vorgeschlagen, aber man bedachte, entweder müßten dann jedesmal alle gegenwärtig seyn, damit die Geschäfte nicht in allzuwenige Hände fallen, oder sie müßten allemal supplirt werden, wobey die Oeconomie nichts gewinnt».

ad 3: Es sei die Forderung erhoben worden, die Kirchen-, Schul- und Armenfonds gänzlich den Gemeinden zu überlassen. Man könne die Gründe dazu nicht einsehen, da doch die bisherigen Kirchenratsmitglieder die Aufsicht «ganz unentgeldlich geführt, sogar die Kosten der dafür nöthigen Reisen selbst getragen» hätten. Die Regierung, in deren Namen er handelte, habe schließlich «die heilige Pflicht, ein stetes Aufsehen auf fromme Stiftungen zu veranstalten; sie ist das dem Andenken der wohlthätigen Legatoren, sie ist es der Mitwelt und der Nachwelt schuldig». In anderen Kantonen seien damit das «Waysenamt oder eine Oberamtmannschaft» beauftragt, welche aber «an einem fremden Ort Geld verzehren, doppelte Zeit verbrauchen, Sporteln bezahlen und das den Fünden verrechnen». Im Thurgau lasse sich «kaum eine Einrichtung denken, bey welcher die frommen Stiftungen mehr geschont und die Gemeinden weniger belästigt würden, als bey der gegenwärtigen». – Man behauptete auch, daß es Geistlichen nicht anstehe, sich in Behörden zu beteiligen, welche richterliche Funktionen ausüben, weshalb man dem Kirchen- und Schulrat den Entscheid über Streitigkeiten bezüglich ökonomischer und anderer Verhältnisse nicht überlassen wolle. Dabei sei aber zu beherzigen: «Das alte und das neue Zürich, so Bern, so Basel, so Schaffhausen, so selbst das populäre Appenzell haben es weder jetzt noch früher unschiklich, sondern geziemend und nöthig

⁹ STA TG, Akten Evang. Großer Rat, Nr. 2820, Bemerkungen zu dem Vorschlag für eine neue Organisation eines Evangelischen Kirchen- und Schulrathes, ohne Datum.

befunden, die angesehensten Mitglieder ihrer Geistlichkeit in Behörden zu sezen, welche Competenz von befraglicher Art haben.» Man könne diese Befugnisse dem neuen Rat nicht entziehen, «ohne seine Kraft zu lähmen, den Geschäftsgang zu verzögern, schädliche Kolissionen zu veranlassen, die Sachen zu verwirren statt sie zu vereinfachen, die Prozesse zu vervielfältigen und kostbarer zu machen».

ad 4: Nach der Verfassung müsse jeder Konfessionsteil seine Ausgaben aus eigenen Mitteln bestreiten. Das falle den Katholiken nicht schwer, «weil ihre Behörden seltener zusammen kommen und weniger wichtige Geschäfte haben, indem ihre bischöflichen Behörden das Wichtigste besorgen und ihre Volkszahl auch viel kleiner ist» und da «die durch die Verfassung sehr erleichterten Klöster gerne zu kirchlichen Bedürfnissen ihrer Confession beytragen werden». Bei den Reformierten sei dies anders. Sie hätten «keine Klöster und werden nie keine haben». Daher seien andere Finanzquellen ausfindig zu machen. Man habe an die Erhöhung der Taxen und Bußen gedacht. Niemand habe die «nähere Pflicht, den Beamten bezahlen zu helfen», als der, für welchen er unmittelbar arbeitet. Auch liege kein triftiger Grund vor, «warum nach der Trennung nicht jede Confession die ihrigen, welche gegen die Geseze dieser Confession fehlten, zum Besten ihrer eigenen Kasse büßen sollte». Diese vermehrten Einnahmen seien aber unzureichend, wenn man nicht bloß die «Behörde bezahlen, sondern auch etwas für Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens durch Bildung von Lehrern usw. thun wolle». Es sei daher unerlässlich, auch eine Kantonalsteuer für die Kirche zu erheben. Falls man sich darüber zwischen den Konfessionsteilen nicht einigen könne, sollte es den «Evangelischen begreiflich zu machen seyn, daß sie, wie jedes andere Land, Ausgaben für ihr Kirchen- und Schulwesen haben müssen». Wenn man über genügend Mittel verfüge und spare, sammle sich «allmählig und ohne große Belästigung der Evangelischen ein Fond, welcher nach einigen Jahrzehnten stark genug seyn wird, wohlthätige, wünschbare Verbesserungen zu machen».

Die Vorschläge und Bemerkungen zeigen deutlich, daß die evangelische Geistlichkeit nun wieder – wie schon in der Helvetik – nach kirchlicher Autonomie strebte. Zwar verzichtete sie im voraus auf gänzliche Unabhängigkeit vom Staat, da sie auf dessen Schutz in verschiedener Hinsicht angewiesen war. Anstatt zu fordern, daß der Präsident des Kirchen- und Schulrates aus dem geistlichen Stand genommen werde, begnügte sie sich nun damit, die Stellung des Antistes als Geschäftsführer der kirchlichen Oberbehörde zu stärken. Man ging dabei von der realistischen Annahme aus, daß der letztere schon dank seinen guten Sachkenntnissen einen maßgebenden Einfluß auf die Kirchenpolitik ausüben könne. Das Ziel der geistlichen Vorsteher war vor allem, die Kirchgemeindeverwaltungen ganz unter ihre Kontrolle zu bringen, um die Rückkehr zum vorrevolutionären Partikularismus zu verhindern und die Existenzgrundlagen der Dorfpfarrer zu sichern. Besonders in der kirchlichen Ökonomie bedurfte die neue Behörde der obrigkeitlichen Unterstützung, da die Kirchgemeindebehörden seit Beginn der Restauration auch wieder vermehrt auf ihre Unabhängigkeit pochten, wie dies in den 1814 eingereichten Petitionen zur Verfassungsänderung zum Ausdruck kam¹⁰.

¹⁰ Vgl. oben, S. 20ff.

Mit der Eröffnung der Diskussion über die prinzipiellen Fragen der Kirchenorganisation gab die beratende Kommission auch Anstoß zur Schaffung des Grundlagengesetzes vom 7. Juni 1816¹¹. Der eigentlichen kirchlichen Gesetzgebung voreiligend, regelte die Regierung die oben erwähnten Probleme (Punkt 3 und 4) wie folgt:

ad 3: Die Konfessionsadministration leitet die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armenfonds und entscheidet alle damit zusammenhängenden Streitigkeiten zwischen Korporationen und Privaten. Auch kann sie Fälle erledigen, welche bloß «moralische Correction» erheischen, das heißt solche, die keine Strafe an Freiheit, Ehre und Gut zur Folge haben (§ 8, 9).

ad 4: Die Evangelische Administration erhält zur Kostendeckung der Verwaltung jährlich 5000 Gulden aus der Staatskasse. Es ist ihr verboten, allgemeine Steuern und Abgaben zu erheben. Sie darf nötigenfalls nur «die Einsammlung freywilliger Beyträge für rein kirchliche und Erziehungszweke bewilligen» (§ 24).

Die Regierung, welche sich durch das Grundlagengesetz alle in der Mediation von der Kirche errungenen Rechte sicherte, trug den Wünschen der evangelischen Geistlichkeit weitgehend Rechnung, weil sie dem von ihr verfochtenen Zentralismus entsprachen. So wurde auch der neuen kirchlichen Behörde die Aufsicht über die Kirchgemeindeverwaltungen übertragen. Mit dem Finanzierungsproblem für die eigenen Aufwendungen wurde sie gar nicht belastet, indem die Regierung ihr doch einen jährlichen Beitrag aus der Staatskasse zusicherte. Sie gewährte diesen Beitrag nur, um das Besteuerungsrecht, welches sie als eines ihrer wichtigen Hoheitsrechte betrachtete, weiterhin ganz für sich beanspruchen zu können.

Nach der Veröffentlichung des Grundlagengesetzes sandte der Evangelische Kleine Rat den im April erhaltenen Organisationsentwurf dem Kirchenrat zurück, mit der Bitte, «denselben mit beständiger Hinsicht auf das vorangezogene Grundgesetz der erforderlichen Revision zu unterwerfen»¹². Das umgearbeitete Projekt gelangte am 16. Oktober 1816 wieder an den Evangelischen Kleinen Rat. Darin wurden die Rechte der Regierung näher umschrieben und die Verteilung der Geschäfte zwischen der unteren und der oberen Kammer der neuen Behörde geregelt, indem jedoch nur die der letzteren ausgeschieden wurden. Ihr waren vorbehalten: die Ausarbeitung der Gesetzesvorschläge, die Behandlung aller wichtigeren Streitfragen, die Synodalgeschäfte, die Verwaltung der allgemeinen Fonds usw.¹³. Der Evangelische Kleine Rat gab sich aber mit diesen Änderungen nicht zufrieden. Er nahm noch folgende Modifikationen vor¹⁴:

¹¹ O.GS., 2. Bd., S. 1 ff.

¹² STA TG, Missive Evang. Kleiner Rat, 25. 6. 1816, S. 19.

¹³ A.E.KR, Missive Kirchenrat, 16. 10. 1816, S. 225f.

¹⁴ STA TG, Akten Evang. Großer Rat, Nr. 2820, Gesetzesvorschlag des Evang. Kleinratskollegiums, 27. 12. 1816 8. I. 1817.

1. Die neue Behörde wird «Administrationsrat» genannt (statt Kirchen- und Schulrat). Er besteht aus elf Mitgliedern, fünf geistlichen und sechs weltlichen (statt vierzehn). Von Amts wegen gehören nur der Antistes und zwei Dekane dazu (statt drei). Die Bestimmung, daß der Aktuar ein Geistlicher sein muß, wird fallengelassen.

2. Die Befugnisse des Administrationsrates werden durch weitere Rechte des Evangelischen Kleinen Rates eingeschränkt, zum Beispiel können die Bestimmungen der allgemeinen und der Korporationsfonds nur mit der Einwilligung des letzteren abgeändert werden usw.

3. Die untere Kammer erhält die Bezeichnung «Geschäftsführungskommission» (oft auch «Vollziehungskommission» genannt). Sie setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen (statt sieben), zwei geistlichen und drei weltlichen (statt vier geistlichen und drei weltlichen).

4. Im Gegensatz zum Entwurf des Kirchenrates wird die Abgrenzung des Geschäftskreises des Administrationsrates offen gelassen, während derjenige der Geschäftsführungskommission eng umschrieben wird. Ihre Befugnisse beschränken sich auf Maßnahmen, die eventuell sofort wieder rückgängig gemacht werden können.

5. Es werden sämtliche aus der Mediation stammenden Gesetze und Dekrete erwähnt, welche vorläufig in Kraft bleiben, jedoch später zu revidieren sind.

Die Autonomiewünsche der evangelischen Geistlichkeit wurden vom Evangelischen Kleinratskollegium außer acht gelassen. Es kehrte ganz zum bisherigen staatskirchlichen System zurück. In beiden Gremien, dem Administrationsrat und der Geschäftsführungskommission, verfügten die weltlichen Mitglieder wieder über die Mehrheit. Die Kompetenzen der neuen Behörden waren derart eingeschränkt, daß ein selbständiges Vorgehen der geistlichen Vorsteher in der Kirchenverwaltung verunmöglich wurde. Der Evangelische Kleine Rat machte den Administrationsrat wie schon den Kirchenrat zu einem bloßen Ausführungs- und Beratungsorgan.

Der Evangelische Kleine Rat drängte nun zur raschestmöglichen Ausführung dieses Gesetzes. Er beschloß Ende Dezember 1816, die untere Kirchenbehörde per 1. Januar 1817 aufzustellen, «mit Vorbehalt der definitiven landesherrlichen Sanktion, die der Große Rath bey seiner nächsten ordentlichen Versammlung im Brachmonat erteilen wird¹⁵». Am 11. Januar 1817 wurde das Gesetz vom evangelischen Großratskollegium und erst am 11. Juni 1817 vom gesamten Großen Rat ratifiziert.

Um den Unterschied zwischen dem Kirchenratsgesetz von 1809 und dem neuen Dekret über die Organisation des Administrationsrates darzulegen, stellen wir nachfolgend die entsprechenden Bestimmungen einander gegenüber:

Kirchenrat 1806/1809

Personal

Gesamthaft dreizehn Mitglieder, sieben weltliche und sechs geistliche.

Administrationsrat 1817¹⁶

Elf Mitglieder, sechs weltliche und fünf geistliche. Geschäftsführungskommission: fünf Mitglieder, drei weltliche und zwei geistliche aus dem Administrationsrat. (§ 1, 26)

¹⁵ STA TG, Protokoll Evang. Kleiner Rat, 27. 12. 1816, § 370.

¹⁶ O. GS., 2. Bd., S. 19ff. Siehe auch Tbl., 5. Bd., S. 99ff., Tbl., 7. Bd., S. 132ff., Hungerbühler, Th. B. 92, S. 28ff.

Wahlverfahren

Von Amts wegen sind Mitglieder der Antistes und zwei der drei Dekane. Aus dem Kleinen Rat wird ein Regierungsrat als Präsident gewählt. Die Wahl der übrigen Mitglieder erfolgt auf Dreivorschlag des Evangelischen Kleinen Rates durch den Evangelischen Großen Rat. Verwandte können nicht gleichzeitig in dieser Behörde Sitz und Stimme haben.

Wie in der Mediation. (§ 1, 2, 6)

Amtsdauer

Die Amtsdauer des Präsidenten wird vom Kleinen Rat bestimmt, die des Antistes und der Dekane ist an ihre Stelle im Kapitel gebunden. Von den übrigen Mitgliedern tritt jedes Jahr ein geistliches und ein weltliches aus, welche aber wiederwählbar sind.

Der Präsident und der Antistes sind auf Lebzeiten gewählt. Die übrigen Mitglieder werden auf acht Jahre ernannt, wobei alle vier Jahre die Hälfte erneuert wird. Die Austratenden sind wiederwählbar mit Ausnahme eines Dekans, der «jedesmal von dem vorher ruhenden dritten Dekan ersetzt wird». (§ 4)

Geschäftsleitung

Das Kleinratsmitglied hat als Präsident den Vorsitz mit Stimmentscheid; der Antistes ist Geschäftsführer. Nötigenfalls kann der letztere mit Zustimmung des Präsidenten Kommissionen ernennen.

Wie bisher. Zusätze: Für die Besorgung der laufenden Geschäfte «außer der Zeit der periodischen Versammlungen» wird eine permanente Geschäftsführungskommission gebildet, «mit Vollziehungs-Befugnis, aber ohne Gewalt zu eigenen Anordnungen». Den Vorsitz in dieser Kommission hat das Kleinratsmitglied. (§ 3, 7, 24, 25, 26)

Versammlungen

Die Sitzungen werden vom Geschäftsführer nach Einwilligung des Präsidenten nach Bedarf einberufen. Mit sieben anwesenden Mitgliedern ist der Kirchenrat beschlußfähig. Bei Mangel stellt der Evangelische Kleine Rat die Suppleanten.

Periodische Versammlungen nach jeweils drei Monaten für so lange, als es die Geschäftsführungskommission für notwendig erachtet. Mit neun anwesenden Mitgliedern ist der Administrationsrat beschlußfähig. Der dritte, «ruhende» Dekan ist ordentlicher Suppleant. Die übrigen Ersatzmänner erkennt der Präsident des Evangelischen Kleinen Rates. (§ 6, 20)

Sekretariat

Der Aktuar kann aus der Mitte oder auch außerhalb des Kirchenrates gewählt werden.

Wie bisher. Zusätze: Seine Amtsdauer ist auf vier Jahre beschränkt. Eine eventuelle Entlassung oder Absetzung erfolgt durch den Administrationsrat. (§ 8)

Hauptzweck

Schaffung einer verbindlichen Ordnung des evangelischen Kirchenwesens und Abgrenzung des Geschäftsbereichs des Evangelischen Kirchenrates.

Oberaufsicht und Leitung des Kirchen- und Schulwesens des evangelischen Volksteils sowie des Armenwesens, sofern es Konfessionssache ist. (§ 10)

*Kirchenrat 1806/1809**Geschäftsbereich*

Aufsicht über alle Geschäfte durch den Antistes, in den Kapiteln durch die Dekane und innerhalb der Kirchengemeinden durch die Kirchenvorsteher (Pfarrer, Stillstand, Verwaltungsrat).

Sachgebiete

Liturgie und Kultus: Durchführung der von der Regierung angeordneten außerordentlichen Festtage, zum Beispiel Betttag, Abänderung des Gottesdienstes, des Kirchengesangs, der Lehrbücher, des Neokommunikantenunterrichts, Bestimmung der Kleidung: der Prädikanten, der Verwandten bei Begräbnissen, der Leichenträger, der Taufzeugen, der Kirchenvorsteher, der Mesmer, bei Gottesdienst und Kommunion usw. (§ 15 bis 26)

Oberaufsicht über das geistliche Personal: Über Amtsführung, sittliches Betragen, Einschränkung oder Ausdehnung des Umfangs der Amtsgeschäfte eines Pfarrers; Examination und Ordination der Theologiestudenten; Durchführung der Vorarbeiten bei Wahlgeschäften. In diesem Aufgabenkreis wird der Kirchenrat durch eine permanente Visitationskommission unterstützt. – Zum geistlichen Personal gehören: alle Pfarrer, Diacone, Schloßprediger, Vikare, «unstationierte Minister», Kirchenstillstände, Kirchen- und Armenpfleger, Mesmer, Vorsänger.

Oberaufsicht über die Kirchengemeinden: Neugründung und Aufhebung von Pfarreien, Grenzveränderungen der Kirchspiele, Zuteilung einzelner Höfe oder ganzer Gemeinden an die Pfarreien, Entscheidung betreffend Bau, Benützung usw. von evangelischen Kirchgebäuden, Kirchenstühlen, Friedhöfen usw.

Oberaufsicht über die Kirchenökonomie: Über die Kirchen- und Armengüter. Für wichtige Einzelfälle kann der Antistes Spezialkommissionen ernennen.

Administrationsrat 1817¹⁶

Handhabung aller einschlägigen Gesetze (in § 17 werden alle vorläufig noch in Kraft bleibenden Gesetze und Dekrete erwähnt) und Weisungen an die Vorsteher der Geistlichkeit und an die Unterbehörden. (§ 11, 17)

Wie bisher. Unter § 17 wurde vermerkt, daß die Artikel 15 bis 26 der Organisation von 1809 weiterhin gültig seien.

Diese Geschäfte wurden größtenteils der Geschäftsführungskommission übertragen (siehe unten). Zum Personal gehören auch die Theologiestudenten, Schullehrer und ihre Vikare. (§ 11, 27, 28)

Wie bisher, jedoch inklusive Schulwesen. (§ 17)

Wie bisher. Zusätze: Auch über die Schulgüter. Der Administrationsrat entscheidet die Streitigkeiten, welche zwischen evangelischen Konfessionsangehörigen wegen Eigentums und Nutzung der genannten Güter entstehen. (§ 11)

Strafen: Morale Bestrafung: Belehrung, Zurechtweisung, Stellung vor den Stillstand, Abbitte, Exkommunikation auf höchstens vier Festtage. Stufen der Korrektion: Dekan, Antistes, Visitationskommission, Kirchenrat.

Kommissionen

Die permanente Visitationskommission unterstützt den Kirchenrat in der Aufsicht über das geistliche Personal. Für wichtige Einzelfälle in der Kirchenökonomie ernennt er Spezialkommissionen.

Besoldungen

Antistes: 200 Gulden pro Jahr als Geschäftsführer des Kirchenrates.

Aktuar: 132 Gulden jährliche Entschädigung als Protokollführer.

Sitzungsgelder: 3 Gulden Taggeld.

Reiseentschädigung: 5 Batzen pro Stunde für Hin- und Herreise.

Rechte des Evangelischen Kleinen Rates

Gutachten mußten ihm eingereicht werden bei Gründung neuer Pfarrgemeinden und größeren territorialen Änderungen innerhalb der Kirchengemeinden, bei Schloßpredigerstellen, strittigen Wahlen auf Pfarrstellen, Standesentsetzung evangelischer Geistlicher, Erhöhung der Besoldung, schweren Mißständen in der Kirchengutsverwaltung, strengerem Vorgehen gegen Sekten.

Wie bisher. Stufen der Korrektion: Dekan, Antistes, Administrationsrat. Zusätze: Der Administrationsrat beurteilt alle Fälle, welche keine Strafe an Freiheit, Ehre und Gut (gemäß Gesetz) verlangen. Auch kann er bei Disziplinarvergehen der Angestellten Amtssuspension und Geldbußen bis zu 200 Gulden verhängen. Ihm ist es nicht gestattet, bei Untersuchungen «Advokaten» beizuziehen. (§ 14, 22)

Die Geschäftsführungskommission (in den Akten auch Vollziehungskommission genannt) hat folgende Aufgaben: Aufsicht über das angestellte Personal, einstweilige Suspension fehlbarer Beamter, Examination der Pfarramtskandidaten, wobei jedoch alle geistlichen Mitglieder des Administrationsrates zugegen sein müssen, Gutachten über die Wahlfähigkeit der Aspiranten auf Pfarrstellen, Verfügung über Spezialvisitationen, Überwachung der Kirchengemeindebehörden, nötigenfalls Anleitungen «für die zweckmäßige Behandlung ihrer Geschäfte», eventuelle Sofortmaßnahmen, um wachsenden Schaden zu vermeiden, Bestimmung der Termine der Fondsrechnungen, Abordnung von «Commissarien» für die Rechnungsabnahme. Die Kommission kann die Geschäfte nur bei Vollzähligkeit behandeln; sie ist für alle Verrichtungen dem Administrationsrat gegenüber verantwortlich. (§ 26, 27, 28, 29)

Antistes: 480 Gulden fixes Jahresgehalt.

Aktuar: 400 Gulden und 100 Gulden für Schreibmaterialien.

Sitzungsgelder: 3½ Gulden Taggeld, aber nur 2½ Gulden für die Mitglieder der Geschäftsführungskommission (wegen der häufigen Zusammenkünfte).

Reiseentschädigung: 10 Batzen für Hin- und Herreise. (§ 30 bis 33)

Wie bisher. Zusätze: Bei allgemeinen Verordnungen für den Konfessionsteil, Änderung der Bestimmungen der allgemeinen und der Korporationsfonds, bleibenden Unterstützungen und einmaligen, die den Betrag von 50 Gulden übersteigen, Angelegenheiten, welche auswärtige Behörden betreffen. (§ 12)

Appellation bei ihm war möglich: Bei Grenzveränderungen der einzelnen Kirchengemeinden, Streitigkeiten über Kirchgebäude, Kirchenstühle, Friedhöfe, Besoldungen.

Ratifikation der Bestimmungen über Liturgie, Kirchengesang, religiöse Bücher, Gottesdienst, Verordnungen bezüglich der Kleidungen, Verbot schädlicher Schriften.

Überweisung an ihn bei höheren Strafen als den moralischen.

Wie bisher. Zusätze: Bei Veränderung der Schulkreise, ewigen Beschwerden, strittigen Objekten, deren Wert 100 Gulden übersteigt, Amtssuspension für länger als drei Monate usw. (§ 13, 15, 17)

Wie bisher. (§ 17)

Wie bisher. Zusätze: Verhaftungen und Arreste, Angelegenheiten, welche die katholische Konfession betreffen (an die Gesamtregierung). (§ 12, 16)

Die Unterschiede zwischen der alten und der neuen Behörde erschöpften sich in wenigen strukturellen Änderungen. Die wichtigsten sind die Vereinigung des Schul- und des Kirchenrates im Administrationsrat und die Verminderung der Mitgliederzahl. Mit beiden Neuerungen erstrebte man die Annäherung an die vorrevolutionären Zustände und die Kostenersparnis im Kirchenverwaltungssapparat. In diesem Sinne wurde auch die Geschäftsführungskommission geschaffen. Rechtlich änderte sich aber kaum etwas. Dem Administrationsrat wurden wohl vermehrte Pflichten aufgebürdet, aber seine Kompetenzen wurden nicht erweitert. In keinem Gremium der kirchlichen Behörden wurde der Geistlichkeit ein Übergewicht gewährt. Die Mitglieder des Evangelischen Kleinen Rates, welche ja größtenteils schon seit der Helvetik in Amt und Würden standen, wichen von ihrer staatskirchlichen Auffassung auch in der Restaurationszeit keineswegs ab. Sie beanspruchten nach wie vor die Möglichkeit, in die Verhandlungen der kirchlichen Behörde einzugreifen. Um die Kontrolle noch wirksamer zu machen, wurde sogar gesetzlich ausdrücklich verlangt, daß der Administrationsrat dem Evangelischen Kleinen Rat jährlich die Rechnung der Administration und einen ausführlichen Bericht einsende, welcher folgendes enthalten sollte: die wichtigeren Anstände, welche die Vollziehung der Gesetze und Dekrete veranlaßt hat, und die «angewandten Beseitigungs-Mittel», bedeutendere Vorfälle, welche «neue allgemeine Vorschriften oder Abänderung schon bestehender erfordern», Bemerkungen über das Verhältnis «mit auswärtigen Kirchen- oder Unterrichts-Anstalten und Behörden sowie mit dem andern Confessionstheil», die Zahl der erledigten Verwaltungsstreitigkeiten und Straffälle mit Angabe der verhängten Strafen, eine Liste der «in der Ökonomie-Verwaltung von frommen und wohlthätigen Anstalten sich auszeichnenden Gemeinden¹⁷». Damit sind auch die Haupttätigkeitsgebiete des Administrationsrates kurz zusammengefaßt.

¹⁷ O.GS., 2. Bd., S. 32f., § 19.

Gleich nach Genehmigung des Dekrets durch den Evangelischen Großen Rat schritt derselbe auch zur Wahl des Administrationsrates. Es wurden ernannt¹⁸:

Weltliche: Landammann Morell zum Präsidenten, Oberamtmann Kesselring von Boltshausen, die Kantonsräte Meyer von Steckborn, Brenner von Weinfelden, Hanhart von Dießenhofen und Fehr von Frauenfeld.

Geistliche: Antistes Sulzberger zum Geschäftsführer, Dekan Zwingli von Lustdorf, Dekan Locher von Wigoltingen, Pfarrer Benker von Dießenhofen und Pfarrer Kappeler von Frauenfeld.

Von den elf Mitgliedern des Administrationsrates gehörten acht bereits dem früheren Kirchenrat an; nur Hanhart, Fehr und Kappeler waren neu. Damit war auch die von der Regierung gewünschte kirchenpolitische Konstanz gewährleistet.

Die eigentliche Ablösung der alten Behörden durch den Administrationsrat erfolgte im April 1817. Die Akten und Materialien der ehemaligen paritätischen Räte wurden nach Konfessionen getrennt, und die Kassabestände im Verhältnis $\frac{3}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ unter den evangelischen und katholischen Behörden geteilt¹⁹.

Die Verwaltungsgeschäfte des Evangelischen Administrationsrates werden – nach Sachgebieten geordnet – in den nachfolgenden Kapiteln zur Sprache kommen. Hiernach sei nur kurz auf die inneren Organisations- und Finanzprobleme hingewiesen.

Am 28. und 29. April 1817 fand die erste Sitzung des Evangelischen Administrationsrates statt. Es wurden folgende Haupttraktanden behandelt²⁰:

1. Eröffnungsansprache des Präsidenten, Landammann Morell. Nach dem Inhalt des Protokolls soll Morell anfangs die politischen Veränderungen erwähnt haben, «welche die Trennung des evangelischen und katholischen Schulwesens, die Aufhebung der bisherigen Einrichtung und die Aufstellung eines Evangelischen Administrationsraths» gefordert hatten. Über seine Ausführungen stehen im Protokoll aber keine näheren Angaben. Gerade die Ansichten Morells, der sich am eifrigsten für die seit der Helvetik propagierte Gleichheit und Einheit in der Gesetzgebung für das ganze Staatsterritorium einsetzte, hätten hier interessante Aufschlüsse geben können. (Sein Standpunkt zu den erwähnten Problemen fehlt leider auch in den übrigen Akten.) Als die Hauptziele des Administrationsrates nannte der Präsident «die Beförderung der religiösen, sittlichen und wissenschaftlichen Bildung des Volkes als der Grundstützen bürgerlicher Wohlfahrt» und «die Obsorge für Erhaltung, Aufnung und Verbesserung der dafür vorhandenen Anstalten und Anbahnung neuer». Auch hier steht nichts Näheres über den Inhalt des Gesagten.

¹⁸ STA TG, Protokoll Evang. Großer Rat, 11. 1. 1817, S. 5f. Vgl. auch Thurgauer Zeitung, Nr. 4, 25. 1. 1817.

¹⁹ A. E. KR, Akten Kirchenrat, Fasz. 1, Antistes an Landammann Morell, 21. 4. 1817.

²⁰ A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 28./29. 4. 1817, S. 1ff.

2. Eidesleistung der Mitglieder. Der Zweck des Administrationsrates findet seinen Niederschlag ausführlich in dem von ihm zu leistenden Eid:

Wir geloben an und schwören: Die uns gesezlich angewiesenen Verrichtungen getreu und gewissenhaft auszuüben, daher zu Aufrechthaltung von Religion und Sittlichkeit, zu Beförderung und Vervollkommnung des Jugendunterrichts, und zu guter Verwaltung der gesonderten Armenanstalten und der öffentlichen Fonds des evangelischen Confessionstheils des Kantons, unsre Einsichten und Kräfte bestens zu verwenden, darüber zu wachen, daß solches von Seite der dem Administrationsrath untergebenen Behörden ebenfalls geschehe, die vor uns kommenden richterlichen Fälle unpartheyisch und auf wahrem Recht zu behandeln, nicht Mieth oder Gaben zu nehmen, übrigens uns genau an die Grundsätze zu halten, welche das Fundamentalgesetz vom 7. Juni 1816 vorschreibt, in allen Fällen auf das Beste des Staates nicht weniger als auf dasjenige des Confessionstheils zu trachten, und dagegen zu vermeiden, was demselben Abbruch thun könnte. Getreulich und ohne Gefährde.

Dieses Gelübde unterscheidet sich inhaltlich nicht stark von den früheren Formeln. Es zeigt deutlich den Einfluß der aufgeklärten Orthodoxie: Man erwartet von den Administrationsräten, daß sie sich für das Wohl des Staates «nicht weniger als» für dasselbe der Kirche einsetzen.

3. Ansprache des Antistes: Nachdem der Präsident dem Antistes die Geschäftsführung übergeben hatte, hielt dieser auch einen Vortrag. Darüber enthält das Protokoll ebenfalls nur karge Angaben. Es wurde lediglich vermerkt, daß er den Administrationsräten empfahl, «die Grundsätze eines ruhigen Vorschreitens und einer sanften Gewalt in Bekämpfung der vorkommenden Schwierigkeiten und einzuführenden Verbesserungen» einzuhalten.

4. Wahl der Geschäftsführungskommission: In das Fünfergremium wurden nebst dem Landammann und dem Antistes, die von Amts wegen dazu gehörten, gewählt: Kesselring, Hanhart und Kappeler. Alle drei Gewählten wollten die Charge nicht annehmen, mit der Begründung, daß «ihre anderweitigen Geschäfte ihnen nicht gestatten werden, den Sitzungen der Commission immer beyzuwohnen». Auf die Weisung hin, «daß man keinen Ausschlag gestatten könne», gaben sie aber ihr Einverständnis.

5. Neue Titulaturen: Typisch für die Restaurationszeit war die Wiedereinführung der vor der Revolution üblichen Titulaturen. Es wurde vereinbart, daß die Anrede in den an den Administrationsrat gerichteten Zuschriften folgendermaßen lauten mußte: Hochgeachteter Herr Landammann, hochwürdiger Herr Antistes, hochwürdige, hochgeehrteste Herren! Auch hier kommt die Vorzugsstellung der Vertreter des Staates gegenüber denselben der Kirche wieder zum Ausdruck.

6. Fondsverwaltung: Dem Evangelischen Administrationsrat wurden von den früheren Behörden drei Schulfonds und der Pfarrwitwenfonds zur Verwaltung übergeben. Zum «Fondsward» wurde Oberrichter Brenner von Weinfelden für

die Dauer von vier Jahren ernannt. Ihm wurde eine jährliche Entschädigung von 22 Gulden zugesichert.

Mit diesen Bestimmungen erhielt der Evangelische Administrationsrat seine definitive Form. Als Ausführungsorgan des Evangelischen Kleinen Rates prägte er, dank der Initiative und Sachkenntnis des Geschäftsführers, des Antistes, die gesamte thurgauische Kirchenpolitik in der Restauration. Seine Vorschläge wurden oft zur Grundlage von Gesetzen, Dekreten, Beschlüssen usw. für beide Konfessionsteile (Kirchenvorsteuerschaft, Pflegkommission, Konvertitenordnung usw.).

In den vierzehn Jahren seines Bestandes (1817–1831) ergaben sich im Evangelischen Administrationsrat folgende Mutationen²¹ (Rücktritt = R, Tod = T):

Kappeler T	Pfarrer Widmer von Dußnang	1819
Kesselring T	Joh. Ulrich Kesselring, Oberrichter, von Boltshausen	1822
Brenner T	Oberrichter Leonhard Müller, von Frauenfeld	1822
Fehr T	Oberamtmann Gräflein, von Steckborn	1823
Gräflein T	Kantonsrat und Postdirektor Wüest von Frauenfeld	1824
Müller T	Amtsschreiber Huber, von Dießenhofen	1827
Hanhart R	Joh. Heinrich Kesselring, Jurist, von Boltshausen	1828

Mehr als die Hälfte der Administrationsräte blieb während der ganzen Restaurationszeit im Amt. Das führte zu einer Überalterung der Mitglieder, was eine zunehmende Passivität dieser Behörde zur Folge hatte.

Zu den ersten Problemen des Administrationsrates zählte die genauere Ausscheidung der Geschäfte zwischen dem Präsidenten, dem Geschäftsführer und der oberen und der unteren Kammer. Mit dem Organisationsdekret von 1817 wurde die Aufstellung eines Reglementes vorgeschrieben, welches der Administrationsrat dem Evangelischen Kleinen Rat einreichen sollte. Der Evangelische Administrationsrat zeigte aber im Unterschied zum Katholischen kein großes Interesse an der diesbezüglichen Kompetenzabgrenzung.

Da für jede Beschußfassung die Vollzähligkeit der Kommissionsmitglieder (untere Kammer) erforderlich war, erlitt die Abwicklung der Geschäfte starke Verzögerungen. Daher fragte der Antistes am 26. Oktober 1818 den Administrationsrat an, «ob nicht Geschäfte, die keiner Berathung bedürfen und bey ihrer Unwichtigkeit doch keine Schwierigkeiten haben, zur Abkürzung des Geschäftsgangs, statt von der ganzen Vollziehungs-Commission nur von der Geschäftsführung (ihm selber) könnten besorgt werden²²?». Der Administrationsrat ließ diese Frage offen.

²¹ A.E.KR, Protokolle Administrationsrat, 1817–1830.

²² A.E.KR, Protokoll Vollziehungs-Kommission, 26. 10. 1818, S. 53.

Zwei Jahre später legte Pfarrer Benker der Vollziehungskommission ein Gutachten über die fragliche Geschäftsausscheidung vor. Diese wies es aber an den Verfasser zurück, mit dem Ersuchen, mehrere Bestimmungen noch näher zu umschreiben²³. Nach einigen Monaten reichte Benker einen neuen Vorschlag ein, welcher aber beim Administrationsrat unerledigt liegen blieb²⁴. Dieser wünschte keine Abklärung der fraglichen Angelegenheit, da die Kompetenzanhäufung in den Händen einer oder nur weniger Personen seinen demokratischen Prinzipien widersprach. Der Grund seines Verhaltens dürfte aber auch in einem gewissen Mißtrauen gegenüber dem Antistes zu suchen sein. Da Sulzberger mit seiner Idee nicht durchdrang, wechselte er seine Taktik und machte am 16. Dezember 1822 dem Administrationsrat den Antrag, den Geschäftsbereich der Vollziehungskommission «so viel möglich zu reduciren²⁵». Ein eigentlicher Beschuß wurde zwar nicht gefaßt, aber dem Wunsche des Geschäftsführers wurde – wie dies die nachstehende Aufstellung zeigt – doch weitgehend entsprochen. Gegen Ende der zwanziger Jahre nahm die Anzahl der Kommissionssitzungen, verglichen mit denselben des Administrationsrates, ab²⁶.

Sitzungen von	Administrations- rat	Vollziehungs- kommission	Total
1817	10	5	15
1818	17	16	33
1819	13	20	33
1820	17	14	31
1821	20	19	39
1822	16	8	24
1823	18	12	30
1824	19	21	40
1825	14	11	25
1826	15	14	29
1827	16	6	22
1828	20	10	30
1829	23	11	34
1830	23	16	39

Die Aufteilung des Administrationsrates in zwei Gremien brachte nicht die Zeit- und Geldersparnis, die man von ihr erhofft hatte. Die meisten Geschäfte mußten – um den gesetzlichen Vorschriften Genüge zu tun – von beiden Kammern behandelt werden, was für die Abwicklung derselben hinderlich war. Der Umfang der Schreib- und Verwaltungsarbeiten schwoll daher in der Restaurationszeit

²³ A.E.KR, Protokoll Vollziehungs-Kommission, 19. 12. 1820, S. 223.

²⁴ A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 25. 7. 1821, S. 311.

²⁵ A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 16. 12. 1822, S. 454.

²⁶ A.E.KR, Protokolle Administrationsrat und Vollziehungskommission, 1817–1831.

auch beträchtlich an. Während die Protokolle des Evangelischen Kirchenrates in der Mediation (1803–1817) zwei Bände füllen, umfassen die des Evangelischen Administrationsrates und der Geschäftsführungskommission zusammen für die Zeit zwischen 1817 und 1830 fast das Dreifache²⁷.

Schwierigkeiten ergaben sich auch im Finanzhaushalt des Administrationsrates. Gemäß Grundlagengesetz vom 7. Juni 1816 war es ihm nur mit Bewilligung des Staates gestattet, für seine Zwecke Kirchensteuern zu erheben. Dagegen wurde ihm der jährliche Betrag von 5000 Gulden aus der Staatskasse zugesichert. Darüber konnte er aber nicht frei verfügen, denn der Evangelische Kleine Rat erließ am 19. Juni 1819 ein Dekret, welches unter anderem folgendes vorschrieb²⁸:

- Die dem evangelischen Konfessionsteil vom Staate zukommenden 5000 Gulden gehen in die «Central-Kasse», welche vom Evangelischen Kleinen Rat verwaltet wird.
- Der Administrationsrat hält eine Nebenkasse, in welche die von ihm erhobenen Emolumente und Strafgelder eingezahlt werden. Reicht die Summe für die Bestreitung der Ausgaben nicht aus, hat der Administrationsrat für den Mehrbedarf beim Evangelischen Kleinen Rat ein Kreditbegehren zu stellen, auf welches der geforderte Betrag der Nebenkasse überwiesen wird.
- Das in der «Central-Kasse» sich anhäufende Kapital ist zinstragend anzulegen.

Welchem Zweck dieser «Central-Fonds» dienen sollte, wurde im Dekret nicht angegeben. Der Antistes gab aber schon im Schreiben vom 2. April 1816 bekannt, daß man einen solchen Fonds wünsche, um im Kirchenwesen «ohne große Belästigung der Evangelischen ... wohlthätige Verbesserungen» durchführen zu können. Man dachte vor allem an die Gründung einer evangelischen Kantonsschule²⁹.

Morell als Präsident sowohl des Evangelischen Kleinen Rates als auch des Administrationsrates setzte sich für eiserne Sparsamkeit ein. Er machte sich selbst zum Kassier der «Central-Kasse» und erreichte, daß dem Administrationsrat während seiner elfjährigen Amtszeit der Betrag von 21 500 Gulden entzogen wurde (vergleiche untenstehende Tabelle). Mit den Zinsen wuchs das so angehäufte Kapital bis anfangs 1830 auf 23 094 Gulden und 51 Kreuzer³⁰.

Der Administrationsrat litt somit unter ständiger Geldnot. In seiner bedrängten finanziellen Lage sah er sich gezwungen, die Stipendien der Theologiestudenten auf ein striktes Minimum zu reduzieren, 1819 das Schulinspektorat aufzugeben

²⁷ A.E.KR, Protokolle Administrationsrat und Vollziehungskommission, 1817–1831.

²⁸ STA TG, Protokoll Evang. Kleiner Rat, 19. 6. 1819, § 106. Vgl. auch Missive Evang. Kleiner Rat, 19. 6. 1819, S. 79.

²⁹ STA TG, Akten Evang. Großer Rat, Nr. 2820, Bemerkungen des Antistes, 2. 4. 1816. Der ganze entsprechende Passus lautet: «Wenn wir diese Hülfsquelle haben (Kantonal-Steuer), und damit wohl Haushalten, so sammelt sich allmälig und ohne große Belästigung der Evangelischen ein Fond, welcher nach einigen Jahrzehnten stark genug seyn wird, wohlthätige, wünschbare Verbesserungen zu machen. Auch zu einer höhern Lehranstalt würde so unvermerkt ein guter Grundstein gelegt. Wir haben keine Klöster und werden nie keine haben, müssen also Fundationen anderer Art anbahnen; das nachfolgende Geschlecht schon jetzt ins Auge fassend.»

³⁰ A.E.KR, Akten Kirchenrat, Fasz. 15, Rechnungen des Zentralfonds, 1820–1829.

und 1823 die Lehrerausbildungskurse einzustellen. Die gedeihliche Fortentwicklung des Volksschulwesens wurde dadurch verhindert, was dem Administrationsrat Ende der zwanziger Jahre durch die freie Presse zum Vorwurf gemacht wurde. Es versteht sich bei dieser Sachlage, daß der Administrationsrat sich gegen die erhobene Kritik vehement verteidigte und für die eingetretenen Mängel die Regierung verantwortlich machte.

Übersicht über den Finanzhaushalt des Administrationsrates (in Gulden)³¹

Jahr	Einnahmen		Ausgaben			Kirchenwesen	Schulwesen
	Vom Staat	Diverse	Besoldungen	Stipendien			
1817	3333.20	268.16	1347.49	200.—	233.40	478.—	
1818	5000.—	302.02	2505.21	200.—	576.42	803.09	
1819	2500.—	836.41	2313.08	255.—	700.36	1066.40	
1820	3500.—	125.06	2391.46	150.—	273.59	1159.38	
1821	4000.—	107.03	2557.37	150.—	348.40	763.51	
1822	3000.—	—.—	2381.47	50.—	193.05	699.44	
1823	3000.—	—.—	2650.09	—.—	310.01	395.36	
1824	4000.—	512.53	2618.17	216.—	349.28	440.—	
1825	3000.—	7.30	2211.42	132.—	264.24	161.30	
1826	2000.—	32.10	2259.19	382.—	285.25	310.06	
1827	2500.—	—.—	2167.56	232.—	186.31	274.12	
1828	3500.—	—.—	2531.41	132.—	354.22	371.10	
1829	4000.—	—.—	2612.26	94.—	203.46	352.33	
1830	3500.—	—.—	2560.25	100.—	266.41	825.36	
	46833.20	2191.41	33109.23	2293.—	4557.10	8100.45	

Der Administrationsrat hätte Anspruch gehabt auf

13 × 5000 und 3333.20 Gulden (für 1817)	68333.20
Er bezog aus der «Centralkasse» aber nur	46833.20
Differenzbetrag, welchen der Administrationsrat nicht erhielt	21500.—

b) Der Administrationsrat als Schulbehörde

Vor der Revolution war das Volksschulwesen im Thurgau ganz der Kirche untergeordnet. Nach der Zeit der Helvetik geriet es – gegen den Willen der Mehrheit der Geistlichen – immer mehr unter die staatliche Gewalt.

Laut Gesetz vom 4. Mai 1809 wurde ein Paritätischer Schulrat geschaffen, welcher aus einem Präsidenten, einem Schuldirektor und zwölf anderen Mitgliedern bestand. Seine Hauptaufgaben waren die Erweiterung und Verbesserung des

³¹ A.E.KR, Akten Kirchenrat, Fasz. 12, Rechnungen der Administrationskasse, 1817–1830.

Jugendunterrichts, die Bildung der Lehrer und die Anschaffung der nötigen Lehrmittel. Für die Besorgung der laufenden Geschäfte wurde ein engerer Schulrat aus acht Mitgliedern gebildet. Die Wahl der Schulräte erfolgte durch die Regierung, welche sich auch die wichtigen Rechte, wie höhere Lehranstalten zu errichten, die Leiter von Lehrerbildungskursen zu wählen, Lehrer abzusetzen und neue Schulbücher einzuführen, vorbehielt. Der Schulrat war kein rein laizistisches Organ; die Hälfte seiner Mitglieder mußte aus dem geistlichen Stand genommen werden³².

Mit Dekret vom 23. Januar 1810 regelte die Regierung das Schulinspektorat. Es wurde beiden Konfessionsteilen zur Pflicht gemacht, Inspektoren für die nähere Aufsicht der Schulen aufzustellen. Als solche fungierten ausschließlich Geistliche³³.

Die Restaurationsverfassung von 1814 wies das Erziehungswesen den kirchlichen Behörden zu. Äußerlich gesehen, kehrte man wieder zum vorrevolutionären Zustand zurück: Die obere Verwaltung wurde wie früher streng nach Konfessionen getrennt, was die Auflösung des Paritätischen Schulrates zur Folge hatte. Von dem in der Mediation konzipierten Überwachungssystem, welches staatliches Einschreiten erlaubte, wich man aber – was noch zu zeigen ist – kaum ab. Auf die direkte Kontrolle durch den Staat folgte nun die indirekte; das unmittelbare Aufsichtsrecht wurde an den Administrationsrat delegiert.

Im Dekret vom 11. Januar 1817 wurde festgehalten, daß der Administrationsrat für die Erhaltung einer guten Ordnung und die Verbesserung des Schulwesens zu sorgen habe. Auch war es seine Aufgabe, die Schullehrer und -vikare zu beaufsichtigen. Im übrigen wurde auf die Dekrete von 1809 und 1810 verwiesen, welche vorläufig noch gültig blieben. Hingegen wurden die diesbezüglichen Obliegenheiten der Geschäftsführungskommission schon wie folgt näher umschrieben:

- Sie kann Schulen auf beschränkte Zeit einstellen und nötigenfalls Verbesserungen der Schuleinrichtungen verlangen.
- Sie examiniert die Aspiranten auf Schullehrerstellen, leitet die Wahlen ein und sorgt für gesetzmäßige Besoldung der Schullehrer. Im Bedarfsfall bestellt sie einen Schulvikar.
- Sie verhindert, daß Lehrer Stellen übernehmen, «deren Verrichtungen mit ihren Pflichten unverträglich sind».
- Sie prüft die vorhandenen Lehrmittel, bestimmt die Schulzeiten der Kinder und unterstützt die Schulvorsteher beim Bezug der Schulbüßen³⁴.

Die Geschäftsführungskommission hatte etwa die Funktionen zu übernehmen, welche schon der frühere engere Schulrat hatte. Er hatte alle Geschäfte zu erledigen, welche nicht von besonderer Bedeutung waren.

32 Tbl., 7. Bd., S. 182ff.

33 Tbl., 8. Bd., S. 148ff.

34 O. GS., 2. Bd., S. 35ff.

Die Festlegung des Kompetenzbereiches des Administrationsrates erfolgte durch das am 6. Januar 1819 vom Evangelischen Kleinen und Großen Rat erlassene Dekret. Es wies der neuen Behörde im Volksschulwesen folgende wichtige Aufgaben zu³⁵:

- Nur der Administrationsrat kann Schulen errichten lassen oder ganz aufheben. (§ 2)
- Er prüft die Schullehrerapiranten. Die Wahl erfolgt durch die Schulvorsteuerschaft (eventuell Kollator), welche dem Administrationsrat «von der getroffenen Wahl und von den mit dem gewählten Lehrer genommenen Vereinbarungen über seine Dienstpflicht und Besoldung» Anzeige zu erstatten hat. (§ 17, 19)
- Es kann ein angestellter Lehrer jederzeit vom Administrationsrat «einer Prüfung und Ausweisung über seine Tauglichkeit unterworfen werden». Ein Stellenwechsel ist nur mit seiner Einwilligung möglich. Ihm steht auch das Recht zu, einen Lehrer auf begründete Klagen wegen Unfähigkeit, Nichteinhaltung der Schulgesetze, moralischen Vergehen temporär zu suspendieren». (§ 5, 20)
- Der Administrationsrat ernennt und beaufsichtigt die Leiter der Lehrerausbildungskurse.
- Er sorgt dafür, daß die vorgeschriebenen Schulzeiten eingehalten werden, und ist berechtigt, «außer der allgemein gewohnten Schulzeit von Martiny bis Ostern, den Sommer über an Sonn- und Werktagen, wo er es nothwendig und möglich findet, noch besondere Schulstunden anzuordnen». Er bestimmt, welche Fächer gelehrt und welche Unterrichtsmethode angewandt werden. (§ 14, 22)
- Er hat darauf zu achten, daß weder Schulgebäude noch die dazu gehörigen Fonds für fremde Zwecke verwendet werden, und bestimmt die Beitragspflicht der Ansässen. Auch überwacht er die Verwaltung der Schulgüter und entscheidet die Streitigkeiten, welche darüber zwischen Lehrern, Eltern, Gemeinden usw. entstehen. (§ 10, 11, 12, 26)
- Er kann die Gemeinden anhalten, «daß sie die Beschulung armer Kinder, welche oft durch Mangel an Winterkleidern, oft durch nothgedrungene Arbeit, oft durch Mangel des Schullohnes, ganz von der Schule abgehalten werden, möglichst erleichtern». (§ 16)
- Ohne die Einwilligung des Administrationsrates dürfen weder Lehrerbesoldungen vermindert noch das Amt des Schullehrers und das des Mesmers oder Vorsingers voneinander getrennt werden. (§ 8, 9, 13)
- Je nach Bedarf ordnet er die Schulinspektion an, wählt und entläßt die Inspektoren. (§ 27)

Der Administrationsrat hatte gegenüber den Gemeinden – abgesehen vom Wahlrecht der Schullehrer – weitgehende Eingriffsmöglichkeiten. Sein Kompetenzbereich war aber durch verschiedene wichtige Rechte, welche sich der Evangelische Kleine Rat vorbehalt, eingeschränkt. Nur mit der Genehmigung des letzteren konnten die Schulkreise bestimmt, höhere Schulen errichtet, Lehrer aus der Bewerbung um vakante Stellen oder aus dem Schulamt ausgeschlossen und neue Schulbücher eingeführt werden³⁶. Die Stellung des Administrationsrates unterschied sich somit kaum von derselben des Schulrates.

In der Praxis ergaben sich während der Restauration im Schulwesen vor allem drei Probleme: die Lehrerausbildung, die Schulinspektion und die Unterstützung der armen Schulgemeinden. Auf diese sei hiernach kurz eingegangen.

³⁵ O.GS., 2. Bd., S. 72ff.

³⁶ Vgl. Schulgesetz, 4. 5. 1809, Tbl., 7. Bd., S. 182ff.

In der Mediation wurden die Schullehrer im Thurgau in kurzen, zirka drei Monate dauernden Ausbildungskursen (sogenannten Instituten) auf ihren Beruf vorbereitet. Von 1810 bis 1818 wurden wegen der politischen Verhältnisse keine solchen mehr durchgeführt. Die Folge war ein großer Lehrermangel im ganzen Kanton. Die frei gewordenen Stellen wurden mit Vikaren, welche ihren Aufgaben nicht gewachsen waren, besetzt³⁷.

Der Administrationsrat widmete sich daher bald nach der Geschäftsübernahme dem Lehrerausbildungsproblem. Im Frühjahr 1818 legte er dem Evangelischen Kleinen Rat folgenden Vorschlag vor:

1. Von Ostern bis Martini wird ein Kurs für fünfzehn bereits angestellte Lehrer und fünf Kandidaten durchgeführt, «in welchem sie in den ihnen nöthigen Kenntnissen und in einer zweckmäßigen Lehrart unterrichtet werden sollen».
2. Die Selektionsprüfung erfolgt durch die Vollziehungskommission.
3. Die schon engagierten Schullehrer zahlen weder Kursgeld noch Unterhaltskosten. Damit verpflichten sie sich aber, mindestens zehn Jahre im Schuldienst zu verbleiben. Treten sie früher aus, haben sie für jedes fehlende Jahr ein Zehntel des Kostgeldes zu zahlen. Die Kandidaten haben für den ganzen Unterhalt aufzukommen.
4. Der Kursleiter und dessen Entschädigung werden vom Administrationsrat mit Genehmigung des Evangelischen Kleinen Rates bestimmt³⁸.

Der Evangelische Kleine Rat war damit nicht ganz einverstanden. Er wünschte, daß «dieses Jahr nur noch die schwächsten jüngeren Schullehrer einen kürzeren Curs in dem Nothwendigsten haben³⁹». Demzufolge ließ der Administrationsrat nur einen zweimonatigen Fortbildungskurs mit achtzehn jüngeren Schullehrern in Lustdorf durchführen, welcher vom dortigen Schullehrer Rietmann unter der Aufsicht von Dekan Zwingli geleitet wurde⁴⁰.

Erst im folgenden Jahr dachte man an die Ausbildung von Kandidaten. Der Administrationsrat forderte alle Geistlichen des Kantons auf, ihm mitzuteilen, «ob in ihren Gemeinden junge Leute sich vorfinden, die mit den erforderlichen Fähigkeiten und Vorkenntnissen ausgerüstet sich dem Lehrberuf zu widmen wünschen⁴¹». Von den Angemeldeten wurden zwanzig Kandidaten ausgewählt, welche in einem zehnwöchigen Kurs wieder von Rietmann in Lustdorf instruiert wurden.

1820 wurde ein weiterer Ausbildungskurs, für fünfzehn Kandidaten, veranstaltet. Jedoch kam Rietmann nicht mehr als Kursleiter in Frage, weil er indessen «fallit» wurde. Provisor Hanhart von Steckborn wurde als Nachfolger erkoren⁴².

³⁷ STA TG, Protokoll des Paritätischen Schulrates.

³⁸ A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 23. 4. 1818, S. 61.

³⁹ A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 3. 7. 1818, S. 78.

⁴⁰ A.E.KR, Protokoll Vollziehungskommission, 3. 8. 1818, S. 51.

⁴¹ A.E.KR, Protokolle Administrationsrat, 5. 5. 1819, S. 126, und Vollziehungskommission, 17. 3. 1819, S. 94.

⁴² A.E.KR, Protokolle Vollziehungskommission, 8. 6. 1820, S. 174, und Administrationsrat, 29. 6. 1819, S. 135.

Über den Bildungserfolg dieses neuen Pädagogen sprach sich der Antistes lobend aus⁴³.

Im Frühjahr 1821 erkundigte sich der Administrationsrat mittels Rundschreibens bei den Geistlichen nach den vakanten Schulstellen und der Anzahl von Jünglingen, welche sich für den Lehrerberuf interessierten. Die Umfrage ergab, daß noch zehn Schulstellen zu besetzen waren, aber dreißig Jünglinge in den Schuldienst einzutreten wünschten. Auf Grund dieses Ergebnisses machte die Vollziehungskommission den Vorschlag, dieses Jahr «ein Institut für höchstens 10 Subjecte, die sich bald zu Instructoren für angehende Schullehrer eignen dörften», zu organisieren⁴⁴. Der Administrationsrat war damit einverstanden und beauftragte Provisor Hanhart, dreizehn Schullehrer zu diesem Zweck innerst dreier Monate auszubilden. Dieser Kurs mußte jedoch wegen Krankheit Hanharts vorzeitig abgebrochen werden. Er wurde aber im folgenden Jahr mit den sechs besten Teilnehmern während eines Monats fortgeführt⁴⁵. Dekan Zwingli, welcher die Abschlußprüfung besuchte, war mit den Fortschritten der «Zöglinge» zufrieden und glaubte, «daß die fähigeren von ihnen sich zu Instructoren für angehende Schullehrer eignen dörften, namentlich wenn sie für ihre weitere Vervollkommnung besorgt wären, was gerade durch die Errichtung eines Vereins erzwekt werden könnte⁴⁶».

Der Administrationsrat begnügte sich nun damit, die Ausbildung des künftigen Lehrernachwuchses einigen Instruktoren zu überlassen. Zu diesem Schritt wurde er durch die ihm vom Evangelischen Kleinen Rat auferlegten Sparmaßnahmen genötigt. Die vier durchgeführten Kurse kosteten zirka 3100 Gulden, Ausgaben, welche sich durch das neue System vermeiden ließen⁴⁷.

Für die Instruktoren erließ der Administrationsrat am 10. Dezember 1823 folgende Verordnung:

- Im ganzen Kanton werden zwölf Instruktoren mit der Ausbildung angehender Volkschullehrer betraut.
- Den «Bildungsunterricht» erteilt der Instruktor während des Sommers, da er im Winter «gewöhnlich kaum Zeit genug übrig behalten wird». Dabei darf er in der Sommerschule «nichts versäumen». Der Kandidat soll den Schulstunden beiwohnen. «Dies wird ihm nütlich, ja nothwendig seyn, um eine gute Unterrichtsmethode zu erlernen und sich selbst darin zu üben.»
- Die Ausbildungszeit des Kandidaten dauert von anfangs Mai bis Ende Oktober.

⁴³ A.E.KR, Protokoll Vollziehungskommission, 4. 10. 1820, S. 189. Wörtlich berichtete der Antistes: «Die Mühe, welche Hr. Provisor Hanhart auf die Bildung der Schullehrer verwendet hatte, war keineswegs fruchtlos geblieben.»

⁴⁴ A.E.KR, Protokoll Vollziehungskommission, 14. 6. 1821, S. 271.

⁴⁵ A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 18. 4. 1822, S. 361.

⁴⁶ A.E.KR, Protokoll Vollziehungskommission, 25. 10. 1822, S. 341.

⁴⁷ Vgl. A.E.KR, Rechnungen des Administrationsrates, Fasz. 12.

- Kandidaten, welche einer Unterstützung bedürfen, haben sich an den Administrationsrat zu wenden, welcher ihnen auch den Instruktor zuweist. Die übrigen können sich bilden lassen, wo sie wollen, haben sich aber «einem strengen Examen zu unterziehen».
- Die Instruktoren stehen unter der Aufsicht der Dekane⁴⁸.

Nach dem Jahresbericht des Antistes Sulzberger wurden 1824 durch diese Instruktoren neunundzwanzig Schullehrer ausgebildet. Der größte Teil davon kam, wie berichtet wird, «so zum Vorschein, daß ihnen ohne Bedenken Schulen übergeben werden könnten⁴⁹». So wurde der Lehrermangel rasch behoben. Die Instruktoren hatten denn auch in den folgenden Jahren nicht so sehr junge Lehrer auf ihren Beruf vorzubereiten, sondern bereits bereits amtierende Schulmeister weiter auszubilden. Der Administrationsrat stellte ein Reglement auf, welches ihnen als Anleitung dienen sollte⁵⁰.

Gemäß der oben erwähnten Verordnung konnten Schullehrerkandidaten unvermöglicher Eltern Stipendien aus der Administrationskasse beziehen. Solche wurden – wie aus nachstehender Aufstellung hervorgeht – in steigendem Maße ausgerichtet. Die Beträge variierten zwischen 5 und 50 Gulden. Da laut Jahresbericht von 1824 schon eine so große Anzahl von Lehrern vorhanden war, «daß man für viele keine Stellen mehr hatte», wurden in den folgenden Jahren nur noch Kandidaten mit sehr guten Zensuren Stipendien gewährt⁵¹.

Zur Verbesserung des Schulwesens standen dem Administrationsrat noch drei Schulfonds, nämlich der Aeplische, der Kilchbergsche und der Landfriedliche, zur Verfügung. Im Zuge der Sparmaßnahmen wurden diese aber möglichst geschont. Deren Verwaltung gestaltete sich wie folgt:

Das von Dr. Aepli-Ott von Dießenhofen 1810 gestiftete Legat zugunsten der Schulen beider Konfessionsteile lautete auf 10000 Gulden. Der Betrag sollte erst nach dem Tode von Frau Aepli ausgezahlt werden. Die Witwe des Stifters zog es jedoch vor, sich der Verpflichtung 1816 zu entledigen. Man einigte sich auf die Abfindungssumme von 6000 Gulden, welche bei der Trennung der Schulverwaltung 1817 im Verhältnis 3 zu 1 unter dem evangelischen und dem katholischen Konfessionsteil verteilt wurde. Dem Evangelischen Administrationsrat fielen so 4500 Gulden zu⁵².

Auf Grund des seinerzeitigen Stiftungsbrieves erließ der Kleine Rat am 19. August 1817 ein Reglement, welches den Gebrauch des Fonds genau bestimmte:

⁴⁸ A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 10. 12. 1823, S. 14ff.

⁴⁹ STA TG, Akten Evangelischer Großer Rat, Nr. 2821, Jahresbericht des Administrationsrates, 1824.

⁵⁰ Vgl. A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 28. 1. 1830, S. 231. In den Akten befindet sich keine Abschrift dieses Reglements.

⁵¹ STA TG, Akten Evangelischer Großer Rat, Nr. 2821, Jahresbericht des Administrationsrates, 1824.

⁵² A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 29. 4. 1817, S. 6.

- Das Legat soll «ausschließlich für die Schulen und Erziehungs-Anstalten jeder Confession» Verwendung finden.
- Die Verwaltung übernimmt die engere Kommission des Administrationsrates beider Konfessionen mit Zuzug von je zwei Oberamtmännern.
- Dieses «Verwaltungs-Corps» wählt aus seiner Mitte drei Mitglieder, welche für die sichere Aufbewahrung des Fonds verantwortlich sind und dafür Kautions leisten. Einer dieser drei ist Quästor. Sie besorgen ihre Verwaltungsgeschäfte «ohne Gehalt».
- Die Fondsrechnungen müssen jedes Jahr per 18. Juni (nach dem Wunsch des Stifters) abgeschlossen und dem jeweiligen Kleinratskollegium zur Genehmigung unterbreitet werden.
- Aus dem Fonds dürfen evangelischerseits jährlich 27 Gulden und 30 Kreuzer als Prämien an fünf Schullehrer ausgezahlt werden, die sich «durch Fleiß, Rechtschaffenheit und Geschicklichkeit, vorzüglich in Verbesserung der Sitten und Beförderung des Fleißes» auszeichnen. Vom Fonds darf sonst nichts mehr abdisponiert werden, bis er die Höhe von 7500 Gulden erreicht hat. Übersteigt er diesen Betrag, können vier Fünftel der Zinsen verbraucht werden; das übrige wird zum Kapital geschlagen⁵³.

Nach Ablauf von zwei Jahren bat die Geschäftsführungskommission den Administrationsrat, die Verwaltung des Fonds selbst zu übernehmen, da gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die «Verwaltung und Disposition über die Ausgaben der den Schulanstalten gewidmeten evangelischen Fonds» zu seinem Kompetenzkreis gehöre⁵⁴. Der Administrationsrat entsprach sofort dem Wunsch und stellte sich in seiner Gesamtheit als «Verwaltungs-Corps» auf⁵⁵. Quästor des Fonds wurde der Kassier des Administrationsrates.

Nach den vorliegenden Rechnungen wurde der Betrag von 27 Gulden und 30 Kreuzern ab 1819 jährlich ausgezahlt. Bis Ende der Restauration stieg der Fonds mit dem Zinszuwachs auf 7801 Gulden und 21 Kreuzer⁵⁶. Da er 1830 die vorgeschriebene Höhe überstieg, bildete der Administrationsrat eine Kommission aus Landammann Morell, Kreisamtmann Kesselring und dem Antistes, welche sich über die Verwendung der disponiblen Gelder beraten sollte⁵⁷. Diese Kommission konnte sich aber nicht zu einem Vorschlag einigen und überließ die Angelegenheit der nachfolgenden Behörde⁵⁸.

1815 legierte der ehemals in Wigoltingen tätige Dekan Kilchsperger 600 Gulden für ein thurgauisches Seminar. Dieser Fonds gelangte direkt an den Evangelischen Kirchenrat, welcher ihn 1817 dem Evangelischen Administrationsrat aushändigte. Da in der zu behandelnden Periode noch nicht von einem Seminar die Rede war, wurde der Betrag zinstragend angelegt. Der Fonds wuchs bis Ende 1830 auf 1125 Gulden und 43 Kreuzer an⁵⁹.

⁵³ STA TG, Beschußprotokoll des Kleinen Rates, 19. 8. 1817, S. 155ff.

⁵⁴ A.E.KR, Missive Administrationsrat, 2. 9. 1819, S. 163.

⁵⁵ A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 16. 12. 1819, S. 164.

⁵⁶ STA TG, Akten Erziehungsrat, Nr. 47694, Rechnungen des Aepli'schen Legats.

⁵⁷ A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 18. 6. 1830, S. 279.

⁵⁸ A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 17. 6. 1831, S. 364.

⁵⁹ STA TG, Akten Erziehungsrat, Nr. 47695, Rechnungen des Kilchsperger'schen Legats. Vgl. auch A.E.KR, Akten, Fasz. 14.

Der bedeutendste war der Landfriedliche Schulfonds. Es ging hier um eine aus dem 18. Jahrhundert datierende, ursprünglich zürcherische Stiftung für notleidende Schulmeister im Thurgau⁶⁰. Die thurgauische Regierung, der nach längerem Streit mit Zürich anfangs der Mediation der erwähnte Fonds, welcher 6007 Gulden (das heißt 12014 Pfund und 5 Schilling zu 2 Pfund pro Gulden) betrug, ausgezahlt wurde, übergab ihn 1805 dem Paritätischen Schulrat. Über dessen Verwaltung und Verwendung wurde keine spezielle Abmachung getroffen. Als sich der Paritätische Schulrat 1817 auflöste, erhoben die Katholiken – wie beim Aeplischen Fonds – Anspruch auf einen Part, mit der Begründung, daß die Gesamtregierung den Fonds von Zürich reklamiert und erhalten habe. Der Antistes, welcher sich seinerzeit besonders für die Auslieferung der Stiftung eingesetzt hatte, wies das Begehr der Katholiken entschieden zurück und erklärte, daß Stiftungen nur dann zu Staatsgut erklärt werden können, «wenn der Zweck, für welchen die Stiftung war, nicht mehr erreichbar ist⁶¹». Im vorliegenden Falle habe die Regierung auf den Landfriedlichen Fonds «einzig unter dem gültigen Titel Anspruch nehmen können, daß seine Bestimmung keine andere gewesen sey, als Beförderung des evangelischen Glaubens ... und des evangelischen Schulwesens in den reformirten Gemeinden des Thurgaus». Zürich könne den Fonds zurückverlangen, wenn er nicht ausschließlich reformierten Schulen zugute komme. Im Kanton gebe es keine Gewalt, selbst nicht die gesetzgebende, die befugt sei, «auch nur einen Theil dieses Fonds den reformirten Schulen zu entziehen». Es sei vielmehr die «heilige Pflicht des Staates, darüber zu wachen, daß jede fromme Stiftung ganz für die Personen und Absichten, für welche sie der Wille der Geber bestimmt hat, mit gewissenhafter Treue verwendet werde». Der Standpunkt des Antistes setzte sich bei der mehrheitlich evangelischen Regierung durch; der Fonds ging ungeteilt an den Evangelischen Administrationsrat über. Leutenegger, der die ganze Rechtsfrage des Landfriedlichen Fonds untersuchte, meint, daß der Antistes sich zum erwähnten Vorgehen veranlaßt sah, weil er «durch die enge konfessionelle Politik Anderwerts verstimmt war⁶²».

Aus diesem Fonds wurden bis 1810 jährlich zirka zwanzig Schullehrer unterstützt. Nachherhörten die Auszahlungen auf; auch in der Restaurationszeit erfolgten keine mehr. Zwar bat der Administrationsrat verschiedene Male die Geschäftsführungskommission um ein Gutachten über die Benützung des Schulfonds, aber letztere konnte sich nie zur Ausarbeitung eines solchen entschließen⁶³.

⁶⁰ Vgl. Leutenegger, *Der Landfriedensfonds*.

⁶¹ A.E.KR, *Missive Kirchenrat*, 17. 4. 1817.

⁶² Leutenegger, *Landfriedensfonds*, S. 142.

⁶³ Vgl. A.E.KR, *Protokoll Administrationsrat*, 16. 12. 1819, S. 165, *Protokoll Vollziehungskommission*, 16. 6. 1823, S. 11, und *Protokoll Administrationsrat* 22. 7. 1829, S. 155.

So stieg das Fondskapital mit den Zinsen bis Ende 1830 auf 12607 Gulden und 51 Kreuzer an⁶⁴.

Während der Administrationsrat die Schulfonds kumulieren ließ, verabreichte er besonders armen Schulgemeinden Besoldungszuschüsse aus seiner eigenen Kasse. Als ihm zum Beispiel gemeldet wurde, daß die Gemeindevorsteher von Salen einen «selbst in den Elementen noch schwachen Knaben» in den Schuldienst aufnehmen wollten, verpflichtete er sich, der Schulgemeinde eine jährliche Unterstützung von 11 Gulden zu zahlen, um die fragliche Stelle durch einen bewährten Vikar aus der Nachbargemeinde versehen zu lassen⁶⁷. Aus ähnlichen Motiven erhielten auch die Schulgemeinden Dettighofen, Hagenwil, Romanshorn, Wängi und Wetzikon bescheidene Beiträge⁶⁸. Ein genereller diesbezüglicher Beschluß wurde vom Administrationsrat nie gefaßt (vergleiche untenstehende Tabelle).

Als gegen Ende der zwanziger Jahre die Kritik am öffentlichen Schulwesen begann, wurde die schlechte Lehrerbesoldung als eines der Hauptprobleme betrachtet. In der «Thurgauer Zeitung» vom 10. Juni 1826 wagte ein Einsender auf dieses Übel aufmerksam zu machen, indem er feststellte, «daß die meisten, die diesem Beruf sich gewidmet haben, dabey nicht einmal so viel erwerben, um kümmerlich davon leben zu können. Ein Mißverhältnis, das noch um so größer erscheint, als die fortschreitende Bildung unseres Zeitalters auch weit größere Forderungen an die Schullehrer macht, so daß die jetzigen in Vergleichung mit ihren Vorfahren fast Gelehrte genannt werden müssen⁶⁹». Dadurch wurde der Administrationsrat noch nicht aufgerüttelt, er regte sich erst nach dem Erscheinen eines Artikels in der «Appenzeller Zeitung» vom 18. April 1829, welcher Realitäten aufdeckte, wie zum Beispiel: «Ist die Gemeinde klein und arm, so akkordiert sie mit ihrem Schulmeister, der mit 24 bis 30 fl. (jährlich) zufrieden ist, weil er fühlt, daß er nicht mehr verdiene und weil er in der Schulmeisterei nur einen Nebenerwerb des Winters erblickt⁷⁰». Weil der Artikelschreiber den Administrationsrat für die bedenkliche Lage verantwortlich machte, wandte sich der letztere an den Evangelischen Kleinen Rat, dem er erklärte, daß «die wesentlichste Verbesserung, wir möchten sagen, die conditio sine qua non von Verbesserung des Schulwesens darin bestehe, daß man den Lehrern an den Elementarschulen ihre ärmliche Besoldung erhöhe, damit sie einerseits mehr ihrem Berufe sich widmen, mehr an ihrer Fortbildung arbeiten und sich die dazu unentbehrlichsten Hülfsmittel anschaffen können und damit sie anderseits angehalten werden dürfen, mehr

⁶⁴ STA TG, Akten Erziehungsrat, Nr. 47692, Rechnungen des Schulfonds.

⁶⁷ A.E.KR, Protokoll Vollziehungskommission, 24. 11. 1817, S. 21.

⁶⁸ A.E.KR, vgl. Protokolle Administrationsrat unter den Ortsnamen.

⁶⁹ Thurgauer Zeitung, Nr. 23, 10. 6. 1826.

⁷⁰ Appenzeller Zeitung, Nr. 16, 18. 4. 1830.

Zeit auf den Unterricht der ihnen anvertrauten Jugend ... zu verwenden». Der Administrationsrat regte eine Erhöhung des jährlichen Lehrergehalts von 65 auf 130 Gulden an und meinte, daß dazu «der Staat das Meiste beytragen» müsse⁷¹. Diese Aufforderung blieb nicht ohne Folge. Auf den Antrag des gesamten Kleinen Rates wurde durch Beschuß des Großen Rates vom 2. Juni 1830 der gemäß der Ehehaftetenordnung von 1822 eingezogene Gebührenbetrag von 22000 Gulden zum Fonds zugunsten «allgemeiner Schulanstalten» gemacht⁷². Dies war der erste wichtige Schritt zur Verstaatlichung des Erziehungswesens, welche anfangs der Regenerationszeit vollzogen wurde.

Ein weiterer Übelstand ergab sich aus der versäumten Schulinspektion. Zwar wurde sie mit Gesetz vom 4. Mai 1809 im Thurgau allgemein eingeführt⁷³. Als Inspektoren wurden ausschließlich Geistliche erkoren; 1817 waren evangelischerseits deren sieben im Amt. Der Evangelische Administrationsrat, welcher die Schulinspektion weiterführte, fand aber nach Ablauf eines Jahres, daß «die gegenwärtige ihrem Zweck kaum noch entspreche⁷⁴». Eine Begründung wurde nicht angegeben. Das läßt den Schluß zu, daß man die Schulinspektion nur aus Sparmaßnahmen aufzuheben bereit war. Die Schulen sich ganz selbst überlassen wollte man aber nicht. Daher beschloß der Administrationsrat am 24. April 1818, daß mit der Beaufsichtigung der Schulen im allgemeinen die Kapitelsdekanen, im besonderen die Ortsfarrer beauftragt werden. Die entsprechende Entschädigung «soll einer künftigen Berathung, nach näherer Kenntnis der Geschäfte vorbehalten bleiben⁷⁵». Wenig später wurde noch präzisiert, daß die Kapitelsvorsteher «bei ihren Pfarrvisitationen genau auf diesen Theil der Pfarrfunktionen zu achten, den Pfarrern mit Rath an die Hand zu gehen und kleinere Anstände, wie in andern Amtssachen, beizulegen» haben⁷⁶. Da man diese Art von Beaufsichtigung für ungenügend hielt, verordnete der Administrationsrat am 27. April 1820: «In jeder Schule soll ein aus dem Schulfonds anzuschaffendes Buch geführt werden, wo jeder Besuch des Herrn Pfarrers und der Schulvorsteher von ihnen bemerkt wird⁷⁷». Mit dieser Regelung gab sich der Administrationsrat zufrieden. Über die Entschädigung der Dekane wurde nichts vereinbart; der Behörde blieben die Inspektionskosten erspart.

Ende der zwanziger Jahre kam die Schulinspektion wieder zur Sprache. Deren

71 A. E. KR, Missive Administrationsrat, 2. 10. 1829, Bd. 6.

72 STA TG, Protokoll Großer Rat, 2. 6. 1830, S. 164f. Das Ehehaftengesetz wurde von der evangelischen Geistlichkeit angeregt. Vgl. O. GS., 2. Bd., S. 370ff.

73 Tbl., 7. Bd., S. 183 ff.

74 A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 23. 4. 1818, S. 62.

75 A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 24. 4. 1818, S. 64.

76 A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 3. 7. 1818, S. 78.

77 A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 27. 4. 1820, S. 201. Vgl. auch Protokoll Vollziehungskommission, 24. 11. 1819, S. 138.

Fehlen wurde in der freien Presse allgemein kritisiert. Bald standen aber «ein Generalinspektor oder Kreisinspektoren oder Bezirks-Schulräthe» zur Diskussion⁷⁸. Eine Einigung über diese oder jene Art der Inspektion konnte nicht erzielt werden; man überließ auch hier den Entscheid der nachfolgenden Behörde.

Einzig Subventionen für den Schulhausbau zahlte der Administrationsrat während der ganzen Restaurationsperiode regelmäßig. Mit Gesetz vom 4. Mai 1809 erhielten die Gemeinden das Recht, «bei dringenden Fällen die Unterstützung der Regierung nachzusuchen⁷⁹». Schon der Paritätische Schulrat machte es sich somit zur Pflicht, kleinen, unvermögenden Gemeinden beim Bau eines Schulhauses zu helfen. Obwohl im Dekret vom 6. Januar 1819, mit welchem der Evangelische Administrationsrat die gleichen Rechte erhielt, wie seinerzeit der Schulrat besessen hatte, eine Klausel im oben erwähnten Sinne fehlte, gewährte die neue Behörde doch – und dies trotz allen Sparmaßnahmen – bescheidene Subventionsbeiträge⁸⁰ (vergleiche untenstehende Tabelle). Bedingung, einen Betrag zu erhalten, war die Einsendung eines Schulhausplanes mit Angabe der budgetierten Baukosten⁸¹.

Mit diesen Angaben ist auch schon auf die Gründe hingewiesen, welche wieder zur Trennung der Schul- von der Kirchenverwaltung führte. Antistes Sulzberger faßte sie in seiner Eingabe zur Regenerationsverfassung kurz zusammen. Darin erklärte er, daß die Gesetzgebung 1816 den Kirchen- und Schulrat «vorzüglich durch Hinsicht auf die Schwäche des neuen evangelischen Haushalts» im Administrationsrat vereinigte. Man sei der Auffassung gewesen, «eine Behörde, welcher man beide Abtheilungen der ohnehin ihrem Wesen nach verwandten Geschäfte übergeben könnte, würde weniger kosten als zwei». Aber die der neuen Behörde «aus der Staatskasse ausgeschiedene Summe schien nicht hinlänglich, um allen Bedürfnissen zu genügen und allmählig einen evangelischen Centralfond zu sammeln». Man habe daher aufhören müssen, «für Bildung der Schullehrer, für Inspection der Schulen und anderes Nützliches so viel Aufwand als früher zu machen». Er empfahl daher, «daß jetzt ein ernstlicher Versuch gemacht werde, beide Confessiontheile zu gemeinschaftlicher Besorgung wenigstens des Schulwesens zu stimmen⁸²».

⁷⁸ A.E.KR., Protokoll Administrationsrat, 21. 7. 1829, S. 149f.

⁷⁹ Tbl., 7. Bd., S. 183ff.

⁸⁰ O.GS., 2. Bd., S. 72ff.

⁸¹ A.E.KR., Protokoll Administrationsrat, 24. 4. 1820, S. 201, für Zenzikon.

⁸² STA TG, Akten Staatsverfassung 1831, IV 61.3, Eingabe von Antistes Sulzberger, 28. 12. 1830, unter Stichwort: Frauenfeld.

Übersicht über die Ausgaben des Administrationsrates für das Schulwesen (in Gulden)⁸³

Jahr	Für Lehrer- besoldungen	Stipendien für junge Lehrer	Kosten für Inspektion	Subventionen für Schulhäuser
1817	—	—	478.—	—
1818	—	—	239.—	182.—
1819	—	—	—	137.—
1820	—	—	—	176.—
1821	27.30	38.—	—	287.—
1822	27.30	21.36	—	88.—
1823	11.—	48.36	—	336.—
1824	44.—	111.12	—	220.—
1825	38.30	50.—	—	73.—
1826	35.18	171.—	—	124.—
1827	43.36	153.36	—	77.—
1828	21.48	188.—	—	77.—
1829	32.48	175.48	—	50.—
1830	27.12	246.24	—	463.—
	311.12	1204.12	717.—	2290.—

c) *Die Synode*

Nachdem in der Mediation die evangelische Kirchenordnung quasi abgeschlossen war, wurde durch Gesetz vom 21. Dezember 1809 als Vollendung des Aufbaus der Landeskirche die thurgauische Synode institutionalisiert. Ihr gehörten alle Mitglieder des Evangelischen Kirchenrates und sämtliche im Kanton stationierten Prediger an. Der Aufgabenkreis der Versammlung deckte sich weitgehend mit jenem des Kirchenrates, doch hatte sie lediglich beratende Funktionen und besaß keinerlei Aufsichtsrechte. Sie konnte keine bindenden Beschlüsse fassen, aber überall Anregungen geben. Von ihr wurden vor allem neue Vorschläge über Liturgie und Kultus sowie die Pflege der Weiterbildung und Aufmunterung der Geistlichkeit zu treuer Pflichterfüllung erwartet. Ihre Wünsche und Begehrungen gingen an den Kirchenrat als ihre nächsthöhere Instanz¹.

In verschiedenen Punkten wichen die thurgauische Synode von ihrem früheren zürcherischen Vorbild ab. Ihre Mitglieder hatten sich zum Beispiel nicht mit der eigentlichen praktischen Kirchenpolitik und der Zensur der Geistlichkeit zu be-

83 A.E.KR, Akten des Evang. Administrationsrates, Nr. 12, Rechnungen von 1817 bis 1832.

1 Vgl. Tbl., 8. Bd., S. 78ff. Siehe auch Emil Bloesch, Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirchen, Ignaz Bühler, Die verfassungsrechtliche Stellung der Konfessionen im Thurgau, His, Staatsrecht, Huldreich Gustav Sulzberger, Geschichte des Thurgau von 1798–1830.

fassen; diese Aufgaben waren ausschließlich dem Kirchenrat und dem Evangelischen Kleinen Rat vorbehalten. Die Versammlungen fanden nicht jedes Jahr, sondern nur alle zwei Jahre statt. Dadurch sollte ein enger Zusammenschluß der evangelischen Geistlichen möglichst vermieden werden. Man befürchtete die Opposition derselben gegen die starke Bevormundung durch den Staat².

An der ersten Synode, welche im Mai 1813 in Frauenfeld stattfand, erläuterte der Antistes die näheren Ziele der Versammlung. Bei seinen Ausführungen unterstrich er deren praktische Zwecke, nämlich: Sorge für die kirchliche Ökonomie, Besprechung der Lage der Kirchendiener in jeder Hinsicht, Bestimmung der Einrichtungen der Kirche, Verbesserung der Lehrbücher und Gebetsformeln, Veränderung des Rituals beim Gottesdienst, Aufmunterung der Geistlichkeit durch Vorträge und gemeinsame Diskussionen, wobei sich die Synode in eine Art Akademie verwandeln sollte, und Beratungen über den religiösen und moralischen Zustand des Volkes. Er verurteilte die Tendenz, sich ins politische Leben einzumischen und sich über das Lehrsystem des Glaubens zu äußern.

Bei dieser ersten Zusammenkunft wurden von den Geistlichen mannigfache Wünsche vorgebracht. Sie begehrten vor allem die Erneuerung der Liturgie; der Gottesdienst sollte mehr für das Gefühl eingerichtet werden (Romantik!). Auch sprachen sie sich für die Schaffung einer strengeren Polizeiordnung aus, um dem Gassenbettel zu steuern³. Diese Desiderien wurden an die entsprechenden Instanzen weitergeleitet. Die Regierung erließ 1818 neue Polizeiverfügungen «gegen den Bettel und das Vagabundenwesen⁴».

Vorschriftsgemäß hätte die folgende Synode 1815 tagen sollen. Da aber die inzwischen in Kraft getretene neue Verfassung die Revision sämtlicher Gesetze erforderlich machte, beschloß der Evangelische Kirchenrat am 13. April 1815, die Synode «wegen der noch nicht vollendeten Organisation des Kantons und der jezigen nur provisorischen Lage und Dauer des Kirchenrats» um ein Jahr zu verschieben⁵. Damit war klar die Absicht ausgesprochen, daß man vor dem Abschluß der Revision der Kirchenorganisation keine Zusammenkunft der Geistlichen wünschte; wieder befürchtete man ihre Opposition gegen die staatliche Bevormundung.

So kam es, daß der Evangelische Administrationsrat (Nachfolger des Kirchenrates) die Überarbeitung der Kirchenorganisationsgesetze vornahm, ohne daß man auf die Wünsche der Geistlichkeit Rücksicht genommen hatte. Erst nachdem die allgemeine Kirchenorganisation abgeschlossen war, dachte man an die Revi-

² Hungerbühler, Th. B. 92, S. 43 ff.

³ Vgl. Hungerbühler, Th. B. 92, S. 48.

⁴ Vgl. O. GS., 1. Bd., S. 373 ff.

⁵ A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 13. 4. 1815, S. 163.

sion der Synodalordnung von 1809. Das nur in wenigen Punkten abgeänderte neue Dekret wurde am 4. Januar 1820 von der gesetzgebenden Behörde sanktiniert. Um sich über die Unterschiede der alten und neuen Ordnung eine Idee machen zu können, stellen wir beide Dekrete einander gegenüber⁶:

Synode 1809

Mitgliedschaft

Mitglieder der Synode sind der gesamte Evangelische Kirchenrat, alle im Kanton stationierten Geistlichen mit kirchlichen Verrichtungen sowie die nichtstationierten Prediger, die im Kanton wohnen und Kantonsbürger sind. Zutritt mit deliberativer Stimme haben fremde Geistliche, welche einen Teil der Pfarrgemeinde im Thurgau haben.

Büro der Synode

Der Vorsitzende des Evangelischen Kirchenrates ist weltlicher, der Antistes geistlicher Präsident. Dem letzteren obliegt die Vorbereitung und Leitung der Synode. Der Aktuar und der Pedell amten auch in der Synode. Dazu kommt der Nomenclator, zu dessen Pflichten der Appell, die Durchführung der Umfragen und das Stimmenzählen gehören, hier zusammen mit einem weltlichen Mitglied des Kirchenrates.

Versammlungen

Die Sitzungen finden alle zwei Jahre während jeweils zweier Tage statt. Jeder zur Synode gehörende Geistliche muß jedesmal an ihr teilnehmen. Unbegründete Absenz wird mit 10 Franken bestraft; die Buße fließt in den Pfarrwitwenfonds. Die Entschuldigungsgründe werden im Protokoll aufgezeichnet; als solche gelten nur Krankheit und hohes Alter. Damit für außerordentliche Fälle gesorgt ist, können jedesmal einige Geistliche in ihren Pfarreien bleiben, im Kapitel Oberthurgau vier, Steckborn zwei und Frauenfeld einer. Die Abwechslung wird durch die Kapitel mit Genehmigung des Kirchenrates bestimmt.

Sitzordnung

Oben die Kirchenräte nach Ständen getrennt, dann die übrigen nach der Zeit ihrer Stationierung im Kanton.

Synode 1820

Wie bisher. Statt Kirchenrat nun Administrationsrat. (§ 2-4)

Wie bisher. Statt Pedell nun Abwart. (§ 8-11)

Wie bisher. Die Buße wurde jedoch auf 12 Franken erhöht. Die Klausel, wonach die Entschuldigungsgründe im Protokoll einzutragen waren, fiel weg. Auch konnten die zurückbleibenden Geistlichen ohne Zustimmung des Administrationsrates durch die Kapitel selber bestimmt werden. (§ 23-27)

Oben die Administrationsräte nach Ständen gesondert, dann die Geistlichen nach der Zeit der Ordination (nach Amtsalter). (§ 28)

6 O.GS., 2. Bd., S. 97ff.

Geschäfte der Synode

Traktandenliste: Für jede Synode wurden folgende Traktanden vorgeschrieben:

1. Appell und Eröffnungsgebet
2. Aufnahme neuer Mitglieder
3. Eintretensreferat des *decanus proponens* mit Umfrage
4. Beratung der Vorschläge des Kirchenrates
5. Mitteilung der schriftlichen Aufgaben und allgemeine Umfrage
6. Schlußrede des Antistes
7. Schlußwort des weltlichen Präsidenten

Wie bisher. (§ 33–51)

Aufnahme neuer Mitglieder: Sie erfolgt durch ein Handgelübde. Jeder Neuaufgenommene zahlt 5 Franken in die Pfarrwitwenkasse.

Wie bisher. Die Taxe wurde auf 6 Franken erhöht. (§ 5–7)

Eintretensreferat: Der *decanus proponens* wechselt unter den drei Dekanen ab. Er behandelt den religiösen und sittlichen Zustand des Kantons, Wünsche und Beschwerden der Geistlichkeit. Über den Inhalt dieser Rede muß der betreffende Dekan die Kapitelsversammlungen anfragen und das Manuskript mindestens vier Wochen vor der Synode dem Antistes einsenden, welcher zu dessen Beratung am Vorabend der Synode eine Prosynode durchführt, an der die drei Dekane und die Vorschlagskommission (für Vakanzen von Pfründen) teilnehmen müssen.

Wie bisher. Vorschlagskommission durch Vollziehungskommission ersetzt. Zusatz: Bei der Rede soll so viel wie möglich vermieden werden, «nur beym Allgemeinen stehen zu bleiben oder irgend ein bloß wissenschaftliches Thema zu behandeln, das sich vom Zweck einer solchen Rede entfernt». (§ 36–39)

Umfragen: Bei der Umfrage werden alle Mitglieder der Reihe nach aufgerufen; bei der Umfrage über die Vorschläge, welche der Antistes aus Referat und Diskussion zusammengefaßt, nur noch einige Mitglieder des Kirchenrates mit den Dekanen.

Wie bisher. (§ 40–41)

Schriftliche Arbeiten: Der Antistes stellt sechs Monate vor der Synode drei Themen für Aufsätze über Theologie, Pastoration und Liturgie. In jedem Kapitel hat ein Geistlicher eine der Aufgaben zu lösen und seine Arbeit sechs Wochen vor der Synode dem Antistes zu übergeben, der sie von der Visitationskommission prüfen und durch die Prosynode beraten läßt. Dort wird entschieden, was der Versammlung mitgeteilt werden soll. Die Regierung läßt publikationswürdige Aufsätze drucken.

Wie bisher. Statt Visitationskommission nun Vollziehungskommission. (§ 44–48)

Aufgabenkreis

Anregungen für Liturgie und Kultus, Pflege der Bildung der Geistlichen und Aufmunterung derselben zu gewissenhafter Amtsführung durch gegenseitige Belehrung.

Wie bisher. Zusatz: Beratung der Revision der Statuten des Pfarrwitwenfonds. (§ 14–19)

Verhältnis zur Oberbehörde

Der Kirchenrat ist der Vermittler zwischen Synode und Regierung. Er prüft die an der Synode gefallenen Voten und entscheidet, ob denselben Folge geleistet werden soll.

Wie bisher. (§ 20–22)

Die vom Administrationsrat vorgenommenen Abänderungen waren unbedeutend. Es wurden lediglich die Taxen erhöht und die verschiedenen Organe umbenannt. Die Zusätze brachten der Synode keine vermehrten Vollmachten. Sie mußte sich weiterhin auf die Beratung der innerkirchlichen Angelegenheiten und die Weiterbildung der Geistlichen beschränken. Sie hatte nur beratende Funktion; zur Kirchenorganisation hatte sie nichts zu sagen.

Auch nach dem Inkrafttreten der neuen Synodalordnung zeigte der Administrationsrat noch keine Lust, eine Versammlung einzuberufen, obwohl seit der letzten schon sieben Jahre verflossen waren. Als der Evangelische Kleine Rat ihn im November 1821 an die «Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift» erinnerte⁷, traf er endlich im folgenden Frühjahr die entsprechenden Vorbereitungen. Als er die 1813 an der Synode gemachten Vorschläge prüfte, stellte er fest, daß «bey der so großen Anhänglichkeit des Volks ans Alte und bey dem gegenwärtigen Kampfe zwischen biblischer Theologie, Rationalismus und Mysticismus» es nicht ratsam sei, die Liturgie abzuändern, dies auch wegen der «Unkosten, welche eine besondere Auflage verursachen würde». Besser sei es, «wenn man zuwarde, bis die neue Zürchersche Liturgie erschienen wäre, die sich vielleicht auch für unsern Canton eignen dörfte⁸». Somit verzichtete man auf jede liturgische Neuerung. Immerhin entschloß sich der Antistes, mit Dekan Zwingli zusammen eine Predigerordnung zu entwerfen.

Die oben erwähnten Äußerungen zeigen, mit welchen geistigen Strömungen sich die damaligen evangelischen Geistlichen auseinanderzusetzen hatten. Fast alle waren auf Grund ihrer Schulung in Zürich dem Rationalismus verpflichtet. Er brachte ihnen die innere und äußere Freiheit. Nach den langen napoleonischen Kriegen kam aber die Romantik zum Durchbruch. Durch sie wurde der Kirche im allgemeinen wieder mehr Wertschätzung zuteil. Sie eröffnete den Geistlichen neue historisch-theologische Betrachtungsweisen. Während viele Prediger die

⁷ A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 28. 11. 1821, S. 330.

⁸ A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 9. 5. 1822, S. 382f.

neue Richtung begrüßten, wehrten sie sich aber gegen den Mystizismus, hinter welchem sie eine reaktionäre, extrem katholische Bewegung vermuteten. Damit ist auch die Grundhaltung angegeben, welche die evangelischen Geistlichen an den folgenden Synoden vertraten.

Die Vorarbeiten für die Synode wurden nicht energisch genug vorangetrieben, weshalb der Zusammentritt nicht vorschriftsgemäß im September, sondern erst zwei Monate später erfolgen konnte. Am 26. und 27. November 1822 – also nach einem Unterbruch von mehr als neun Jahren – fand endlich die zweite thurgauische Synode statt⁹. Neu aufgenommen wurden zweiundzwanzig Geistliche, darunter Diakon Adam Pupikofer von Bischofszell, Pfarrer Thomas Bornhauser von Matzingen und Provisor Johann Kaspar Mörikofer von Frauenfeld, die als Stoßtrupp der jungen Generation sowohl auf kirchlichem als auf politischem Gebiet bald von sich reden machten¹⁰.

Als *decanus proponens* amtete Dekan Zwingli von Lustdorf. Er war ein treuer Anhänger des Antistes, mit welchem er schon seit 1798 sich für die Interessen der thurgauischen Landeskirche einsetzte, obwohl er selbst ein gebürtiger Zürcher war. Er nahm in seinem Referat zu folgenden Punkten Stellung:

Verfassungsrevision: Der Referent stellte mit Bedauern fest, daß es 1814 «nicht an unruhigen Köpfen gefehlt habe, welche durch ihre Schmähschriften (nicht mehr vorhanden) die Regierung dem Volke verdächtig zu machen suchten, die wohlthätigen öffentlichen Anstalten und kirchlichen Einrichtungen aufheben wollten, die einsichtsvollsten Männer schändlich verläumdeten und beym Volke durch ihren Gemeinsinn heuchelnde Meinung nicht wenig Beyfall fanden.»

Paritätischer Schulrat: Es habe sich «die Verwandlung des paritätischen Schulraths in confessionelle Oberaufsicht und die Vereinigung derselben mit der kirchlichen administrativen Behörde als höchst wohlthätig gezeigt». Das Bessere der jetzigen Einrichtung sei, daß in der neuen Behörde «nur Ein Geist wehe». «Kräftiger als der ehemalige Schulrath könne der jezige Administrationsrath auf die Bildung der Jugend einwirken, was er auch schon durch die seit seiner Organisation veranstalteten Schullehrerinststitute, die revidirte Schulordnung bewiesen habe.» Die Aufhebung der Schulinspektorate sei sehr zweckmäßig, «da das, was durch sie geleistet worden, eben so gut durch die Decanate geleistet werden könne¹¹.»

Armenordnung: Begrüßenswert sei auch die Armenordnung vom Januar 1819, «wodurch die Abschaffung des Gassenbettels nicht bloß unserem Confessions

⁹ A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 26. II. 1822, S. 428 ff.

¹⁰ Vgl. Frei, Bornhauser, Leutenegger, Regenerationszeit, Mörikofer, Erlebnisse.

¹¹ Siehe oben, S. 64f.

Theile eine Erleichterung verschafft, sondern auch eine Quelle der Immoralität gestopft worden¹² (sei)».

Reformationsfest: Das gute Gelingen der Jubelfeier im Jahre 1819 sei vor allem den «weisen, die größte Duldung verrathenden Verordnungen der evangelischen Regierung» zu verdanken. Sie hätten dazu beigetragen, «daß dieses Fest, ganz gegen die Ansichten ultrakosmopolitischer Journalisten, sowie überspannter Katholiken, in unserm Canton so würdig gefeiert werden konnte».

Vereine: Zwingli begrüßte auch die Gründung der Gemeinnützigen Gesellschaft, der Bibelgesellschaft und der Pastoralgesellschaften «als Anstalten, von denen sich sehr viel Gutes erwarten lasse, namentlich von den letztern, um dem Treiben des Katholizismus so wie des Mysticismus entgegen zu wirken».

Mystizismus: Als «merkwürdige Ereignisse» bezeichnete Zwingli «die durch eine Schwärmerin aus dem Norden in unserem Vaterland im Religiösen erzeugten Auftritte¹³». Beruhigend stellte er aber fest, «daß der Hang zur Schwärmerei in unserem Canton sich weniger als in anderen Cantonen geäußert habe». Dazu gab er drei Ursachen an: die Zufriedenheit des Volkes mit den staatlichen Einrichtungen, «da gerade da, wo der Sektengenist am meisten sich gezeigt habe, auch die größte Unzufriedenheit über die bürgerlichen Verhältnisse sich geregt hätte»; die paritätischen Verhältnisse im Kanton, «da der redliche Protestant sich der Spaltungen wegen vor dem Katholiken schäme», sowie die Glaubenstreue der evangelischen Geistlichen, «weil bey keinem derselben, bey all ihrer übrigen Verschiedenheit in Absicht auf religiöse Gegenstände, auch nur die geringste Anhänglichkeit an das Sectenwesen, im Gegentheil das einmütige Streben, demselben entgegen zu arbeiten, sich vorfinde». – Diese Begründungen sind unseres Erachtens wenig zutreffend. Die Hauptursache dürfte der Umstand gewesen sein, daß die beiden Konfessionsteile einander unversöhnlich gegenüberstanden. Das Aufkommen einer extrem religiösen Gruppe zwischen den beiden Fronten war unmöglich.

Sittlicher Zustand des Volkes: Der Referent meinte, «daß im Religiösen und Sittlichen das verflossene Decennium eher rückwärts als vorwärts geschritten seye». Er klagte über den nachlässigen Besuch der Kinderlehre und der Wochenpredigten. Der Sonntag werde entheiligt, indem man morgens «zuerst ins Wirtshaus gehe, wo man weit zur Kirche habe, oder Handelsgeschäfte treibe», und am frühen Nachmittag militärische Übungen beginne. «Sehr übel werde vorzüglich

¹² Siehe II. Teil, Kapitel 6.

¹³ Es ging um die Livländerin Frau von Krüdener, welche im Jahre 1817 durch den Thurgau zog. Ihre öffentlichen Predigten wurden als Auflehnung gegen die Obrigkeit empfunden, weshalb man sie als unbequeme Fremde von einem Kanton zum andern schob. Vgl. Bötschi, Th. B. 104, S. 94ff., und Richard Feller, *Der neue Geist in der Restauration*, «Zeitschrift für Schweizerische Geschichte», Zürich 1924, S. 450.

der Abend zugebracht, wo man, wenn die Witterung nur etwas zweifelhaft scheine, Futter oder Getreide einsammle, für das Vieh mähe, in den Fabriken arbeite, in den Mühlen mahle, die Kramläden besuche, mit Vieh handle, verarbeitete Waaren vertrage, die Beamten Audienzen ertheilen usw.» Der Sonntag werde auch «durch mancherley ausschweifende Belustigungen entweihet, durch Spiel, Tanz, Trinkgelage, Schießen, was noch am meisten an den Festnachtagen geschehe». Die moralischen Gebrechen des Volkes – vor allem der untersten Klassen – seien «die so sehr sich mehrenden Unzchtsvergehen, das sogenannte Lichtgehen, Verkupplungen, Abtreibung der Leibesfrucht, schamlose die Jugend zur Wohllust reizenden Reden, Hoffarth, das Spielen mit Karten, die Lotterien und dergleichen».

Nach diesem Tour d'horizon setzte sich der Antistes mit Rationalismus und Supranaturalismus auseinander. Er riet den Geistlichen, diesbezüglich ihre Überzeugungen «von neuem unbefangen zu prüfen». Es sei ihre Pflicht, «sich mit den ungleichen Ansichten über religiöse Gegenstände bekannt zu machen», da der Protestantismus kein abgeschlossenes System dulden könne. Die Untersuchung sei vorzüglich auf den Gegensatz zwischen «Papstismus» und Protestantismus und auf die Fragen zu richten, «ob der Mysticismus nicht auch noch eine gute Seite habe, zur Wekung religiösen Lebens» und «in wie weit im reformirten Cultus mehr äußerliche Feyerlichkeit zu wünschen seye». Der Antistes kam zum Schluß, daß der Religionslehrer, der sich mit dem Supranaturalismus, welcher «durchaus blinden Glauben fordere», und dem Rationalismus, der «allen Offenbarungsglauben verwerfe», genügend bekannt gemacht habe, gerne wieder «zur rein biblischen Theologie» zurückkehren werde.

Während der Antistes die Vor- und Nachteile der damaligen Zeitströmungen gegeneinander abwog, zeigte der weltliche Präsident, Landammann Morell, unverhohlen seine Abneigung gegen die neue Richtung. In seinem Schlußwort führte er aus, daß bei nur flüchtigem Blick auf die Zeitereignisse überall die Zunahme des «Sektengeists» festgestellt werden könne. «Man bemerke in den Erscheinungen der Zeit die neue Entwicklung einer Tendenz des Catholicismus, der Hierarchie, man nehme wahr, wie die Grundsäze des Protestantismus schamlos öffentlich verläugnet werden, als zeugen sie Schwindelgeist, Empörung; man sehe die römische Curia sich der Feder deutscher Convertiten bedienen, um die Welt wieder ins finstere Mittelalter zurückzuführen.» Als Ursachen der «Gefährdungen von innen» gab Morell «die Vernachlässigung der Verbreitung reiner religiöser Begriffe, die Vernachlässigung der Bildung der Jugend, die allzu abstracten Predigten» an. Er empfahl daher den Geistlichen, «die Achtung der Religion zu erheben, durch klaren Unterricht die Verbreitung derselben zu befördern, auf sich gehörig Acht

zu haben, alles sorgfältig zu vermeiden, was dem Stand Geringfügung zuziehen könnte».

Bei den Umfragen gaben die Geistlichen mannigfache Wünsche bekannt. Die wichtigsten betrafen die Erneuerung des Sitten- und Sabbatmandats von 1807, die Schaffung einer Ehehaftenordnung und eines Matrimonialgesetzbuches. Sie wurden der Regierung weitergeleitet, welche sich aber nur zum Erlaß eines Ehehaftengesetzes sofort entschließen konnte¹⁴.

Die nächste Versammlung fand vorschriftsgemäß nach zwei Jahren statt, nämlich am 28. und 29. September 1824¹⁵. Es wurden sechs Mitglieder neu aufgenommen, darunter Pfarrer Bion von Affeltrangen, der sich in der Regenerationszeit durch seine politische Schriftstellerei einen Namen machte.

Als *decanus proponens* fungierte Dekan Locher aus Wigoltingen. Bei seinem Rückblick gestand er gleich anfangs, «wie schwierig es seye, den religiösen und sittlichen Zustand eines Volkes zu schildern». Er war sich der Fragwürdigkeit von Verallgemeinerungen wohl bewußt und hob daher – im Gegensatz zu Dekan Zwingli an der verflossenen Synode – mehr das Positive als das Negative hervor. Er äußerte sich zu den folgenden Themen:

Schul- und Armenwesen: Das Volk zeige großen Eifer für die «Schul- und Armenanstalten». Dieser äußere sich «nicht bloß in dem von Jahr zu Jahr sich mehrenden neuen Schulhäusern, in der Willigkeit, mit der man die Aufhebung des Gassenbettels annahm, sondern auch in der fortdauernden Aufnung der Schul- und Armenstiftungen¹⁶».

Religiosität des Volkes: Als ihre Kennzeichen erwähnte Locher die «Liebe zu den Quellen aller Religionserkenntnis, Achtung für dieselbe und Glauben an sie». «In diesem Stüke seye unser Volk nicht zurück. Wenn es auch Ausnahmen gebe, so zeige sich doch die Liebe des Volks zur Bibel nicht bloß darin, daß man in jeder Haushaltung dieses Buch zu besizen wünsche, sondern je länger je mehr darin lese, und daß das, was aus der Bibel bewiesen wurde, Einfluß habe und Glauben erhalte.» Auch vernachlässige es die öffentlichen Religionsübungen nicht. «Die sonn- und festtäglichen Predigten werden fleißig besucht, die Vorträge mit Aufmerksamkeit angehört.» «Weniger zahlreich besucht werden die Kinderlehren, an vielen Orten von Erwachsenen gar nicht, und noch weniger werden die Wochenpredigten besucht, was zum Theil in der Arbeit des Landmanns, an vielen Orten in der Entfernung von der Kirche seinen Grund habe.» Bedauerlich sei die Abnahme der häuslichen Andachtsübungen, dies besonders seit den Jahren, «wo

¹⁴ O.GS., 2. Bd., S. 370ff.

¹⁵ A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 28. 9. 1824, S. 89ff.

¹⁶ Vgl. unten, S. 107.

fremde Kriegsvölker unser Vaterland überschwemmten». Zum Teil fehle es auch «an zwekmäßigen Erbauungsbüchern». Dessenungeachtet herrsche in den meisten Haushaltungen «noch die schöne Gewohnheit, am Morgen und Abend ein Gebet zu verrichten».

Sittlicher Zustand des Volkes: Darüber lasse sich viel Gutes sagen. «Es gebe ganze Gemeinden, die sich durch Arbeitsamkeit, Eingezogenheit, Ehrlichkeit auszeichnen, immer werde noch auf gute Sitten, auf gute Kinderzucht gehalten.» «An Mitleiden und Theilnahme der Begüterten gegen die Armen fehle es nicht, die Proceßsucht nehme immer mehr ab.» Ein schöner Zug des Volks sei auch «seine Vertragsamkeit gegen die Katholiken». Anderseits gebe es aber auch die Gebrechen wie «Hurerey, Streitsucht, Hoffart, Unmäßigkeit im Genuß geistiger Getränke, häuslichen Unfrieden, Spielsucht, Wucher und Betrug im Handel und Wandel, Entheiligung der Sonn- und Festtage durch lärmende Lustbarkeiten».

Antistes Sulzberger referierte über die «Symbola fidei» in der evangelischen Kirche^{16a}. Er stellte fest, daß die Aufstellung von symbolischen Büchern zur Zeit der Reformation notwendig gewesen sei, «um sich sowohl gegen das Sectenwesen als gegen die Nachstellungen des Katholizismus zu schützen, wobey aber die Verfasser derselben nichts weniger als ein abgeschlossenes System haben geben wollen, da sie als Gelehrte es selbst vorausgesehen hätten, daß die Vervollkommnung der theologischen Wissenschaften auch manche Veränderung in den Symbolen der Kirche herbeiführen müsse». Es sei aber nicht zu bestreiten, daß diese Bücher revidiert werden sollten. «Allein, dabey müsse man mit der größten Vorsicht zu Werke gehen, weil in unserm Zeitalter ganz die gleichen Gefahren der protestantischen Kirche drohen, wie zur Zeit der Reformation». Im übrigen sei «die Freyheit des Forschens in der Schrift als das Grundprinzip des Protestantismus aufgestellt; kein blinder Glauben an die Lehren der Kirche werde hier gefordert wie im Papstthum». Diese Freiheit führe jedoch «auch zu Verschiedenheiten in den Ansichten und stehe so der Einheit der Lehre im Wege; allein sie sey dennoch dem blinden Glauben an menschliche Autorität weit vorzuziehen. Jedem müsse man seine Überzeugung lassen, jeder sey mit Schonung zu behandeln, so lange sein Benehmen die kirchliche Ordnung nicht störe. Gerade das sey die ächt christliche Toleranz, nicht Indifferentismus, den die Papisten der protestantischen Kirche vorwerfen. Das entgegengesetzte Verfahren führe zur schrecklichen Geistes-tyranney». Wenn nun Prediger Lehrsätze der symbolischen Bücher in der Schrift

^{16a} Als symbolische Bücher oder Bekenntnisschriften werden vor allem betrachtet: Zwinglis 67 Thesen zur ersten Zürcher Disputation 1523, die Berner Thesen von 1528, die Fidei ratio, die Zwingli 1530 an Karl V. sandte, der Berner Synodus von 1532, die Confessio Helvetica prior von 1536, das Genfer Bekenntnis von 1536, der Genfer Katechismus von 1545, der Consensus Tigurinus von 1549 usw. Siehe Lexikon für Theologie und Kirche, Freiburg 1958.

nicht begründet finden, sollen sie «weder geradezu bestritten, noch ex professo bekräftigt werden». «Das Erstere würde bedenkliche Spaltungen in der Kirche zur Folge haben, durch das Letztere würden die Irrthümer noch genährt werden.» Der Prediger wähle einen Mittelweg. «So mangelhaft auch vieles in den symbolischen Büchern seye, so finde sich doch kein Artikel vor, der so vernunftwidrig wäre, daß sich ihm nicht eine practische Seite abgewinnen ließe; Vorsicht und Berücksichtigung des Schwachen sollen hiebey den Prediger leiten.»

Landammann Morell gelangte wieder mit strengen Ermahnungen an die Geistlichkeit. Er erinnerte an die schon in der letzten Synodalrede erwähnten Gefahren, die den Protestantismus bedrohten, nämlich: «Streben des Pabstthums nach Verbreitung des Obscurantismus und die immer mehr überhandnehmende Abnahme des religiösen Sinns.» Man erwarte hauptsächlich von den Geistlichen, daß sie «als Diener der Religion diesen Gefahren am kräftigsten entgegen wirken». Sie hätten darüber zu wachen, «daß das Gewissen nicht einschlummere, seine Freyheit aber wie dem blinden Glauben so der Freygeisterey gleich fern bleibe und weder durch Mißbrauch noch durch Wahn verderblich werde». Für die Abnahme der Religiosität seien die Geistlichen verantwortlich. Es sei notwendig, daß sie sich ihrer wichtigen Aufgaben neu bewußt würden, denn viele seien «in ihrem Berufe kalt, nachlässig in ihrer Pflicht, unkräftig und unzureichend in ihrer Lehre», indem sie «die Sache der Religion ihren eigenen irdischen Angelegenheiten nachsezten».

Von den zahlreichen Desiderien, welche die Geistlichen bei dieser Versammlung wieder vorbrachten, sind vor allem die Aufstellung von Schulinspektoraten und der Erlaß einer Prädikanten- und Dekanatsordnung zu nennen, mit deren Entwurf sich der Administrationsrat unverzüglich beschäftigte¹⁷.

Die dritte Synode der Restaurationszeit fand ebenfalls nach der gesetzlichen Frist von zwei Jahren statt. Die Administrationsräte und Kleriker versammelten sich am 25. und 26. Oktober 1826 am Kantonshauptort¹⁸. Nach der Aufnahme eines einzigen Mitgliedes hielt Dekan Däniker von Bischofszell als *decanus propoenens* das Eintretensreferat. Wie sein Vorgänger verzichtete er auf eine breite Darstellung des sittlichen Zustandes des Volkes, weil «man Gefahr laufe, im Urtheil ungerecht zu seyn, wenn man vom Einzelnen auf alle schließen wolle». Lobend sprach er sich aus über «eine gewisse dem thurgauischen Volke eigenthümliche Verständigkeit, die es vor religiösen Verirrungen bewahre, ein hoher Grad von Sinn für Wohlthätigkeit, der sich in Unterstützung der Dürftigen, im Sammeln von Steuern, z. B. für die bedrängten Griechen, hauptsächlich aber für ein Cantonsspital verificirt habe und Achtung für die bestehenden Geseze so wie gegen

¹⁷ Vgl. oben, S. 55ff.

¹⁸ A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 25. 10. 1826, S. 251ff.

die Obern und Beamten¹⁹». Den evangelischen Gläubigen sei besonders eigen: «Treue des Glaubens, die alle Lockungen zum Übertritt zur katholischen Confession standhaft zurückweise ... Unterstützungen, die bedrängten Glaubensbrüdern geleistet werden und hauptsächlich mehr Geschmack an Erbauungsschriften der bessern Art, was man deutlich aus den großen Versendungen entnehmen könne, die von außen her für den hiesigen Canton gemacht werden.» Aus dem Gesagten zog der Referent den Schluß, «daß unser Canton in religiöser und sittlicher Hinsicht die Vergleichung nicht scheuen dürfe, daß, wenn auch hie und da Einzelne der Launigkeit, der Gleichgültigkeit gegen das Religiöse sich schuldig machen, dies nichts sey gegen die schnöde Verachtung des öffentlichen Gottesdienstes, worüber in verschiedenen Gegenden des protestantischen Deutschlands sowie der reformirten Schweiz geklagt werde, daß, wenn auch in sittlicher Beziehung, namentlich in Absicht auf Keuschheit, bey uns vieles zu wünschen wäre, es doch in andern Ländern noch weit trauriger aussehe, selbst in manchen Gegenden der Schweiz».

Mit großem Interesse dürfte die Rede des Antistes über das Amt des Predigers verfolgt worden sein. Einleitend stellte er fest: «So wichtig auch das Rituale beym öffentlichen Gottesdienste als Beförderungsmittel der Religiosität seye, so mache dann doch die Predigt ein Hauptstück des evangelischen Gottesdienstes aus, da sie das Volk über den Inhalt des Evangeliums belehre, ein geistiges Leben anrege, Liebe zu Gott und Jesu befördere, zur Tugend aufmuntere und vor dem Laster warne.» Damit die Predigt ihren Zweck erreiche, müsse der Religionslehrer sich zum guten Redner ausbilden. Sein Beruf lege ihm eine doppelte Pflicht auf, nämlich «Fleiß in der Fortbildung und Fleiß in der Anwendung». «Um den Kopf an Schärfe im Denken, an logische Ordnung zu gewöhnen, sey Fortbildung der Seelenkräfte gerade in den Jahren, in denen sie erst zu ihrer vollen Reife gelangen können, am nöthigsten. Ausbildung der Sprache, des Styls lasse sich am besten erreichen durch das Studium der griechischen und römischen Klassiker sowie durch sorgfältig gewählte Lectüre in der Muttersprache. Um aber für einen evangelischen Prediger gelten zu können, sey Bekanntschaft mit den Fortschritten der biblischen Exegese, sowie das kurisorische Lesen der heiligen Bücher unentbehrlich.» Viel komme es aber auch auf die Anwendung, das heißt die Vorbereitung der Predigt, an. Diese müsse wohl durchdacht, mit Sorgfalt niedergeschrieben und aus dem Gedächtnis vorgetragen werden. Nur dem durch Alter Geschwächten dürfe man das Predigen mit einem Manuscript gestatten, dem jüngeren Geistlichen «nur im Überdrang von Amtsgeschäften». «Am unverzeihlichsten sey das Predigen aus dem Stegreif, weil es da der Rede an Klarheit, den Beweisen an Bündigkeit fehle

¹⁹ Für das geplante Kantonsspital wurden 61 658 Gulden gesammelt. Siehe GS., S. 226ff.

und man nicht selten ins Pöbelhafte herabsinke.» Nie dürfe der Prediger glauben, «daß selbst das ungebildete Auditorium es nicht unterscheiden könne, ob er sich auf seine Vorträge gehörig vorbereite oder nicht. Der Entschuldigung von schwachem Gedächtnis lasse sich keine große Rechnung tragen, weil diese Seelenkraft durch anhaltende Übung sehr gestärkt werden könne.»

Landammann Morell hielt eine für den Zusammenhang instruktive Ansprache über die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche. Er wies darauf hin, daß den beiden Institutionen, «auf denen die Bildung des Menschen für dieses sowie für ein künftiges Leben beruhe», gewisse Schranken gesetzt seien. «Der Staat könne die moralische Vervollkommnung nur in so weit schützen, als sie von äußern Handlungen der Menschen abhängig seye, das Innere des Menschen liege außer seinem Gebiet.» Hier beginne der Wirkungskreis der Kirche. Sie könne den Menschen «durch das Gefühl der moralischen Größe Gottes» zur Befolgung der «göttlichen Vorschriften» antreiben, aber immer «bleibe noch die Wirksamkeit der Religion durch den Inbegriff mehr oder minder klar gewordenen Gefühle bedingt». Der Christ könne sich «der Herrschaft der von außen wirkenden Anstalten entziehen, insofern nicht die Tugend dieselbe unterstütze». Die «dem Menschen inwohnende Kraft zur Tugend» zu fördern sei Pflicht des geistlichen Standes. «Diesem komme es zu, die Lehren der Religion und Moral zu vereinigen und dadurch wohlthätig auf andere einzuwirken.»

Die früher von den Synodalen geäußerten Wünsche bezüglich Erneuerung des Sabbat- und Sittenmandats und der Liturgie, die Schaffung eines Matrimonialgesetzbuches usw. wurden erneut in Erinnerung gebracht. Die ungeduldigen Geistlichen wurden mit Versprechen vertröstet.

Die vierte und letzte Synode der Restaurationszeit mußte wieder verschoben werden, weil, wie es im Protokoll vom 1. Oktober 1828 heißt, «einige wichtige Arbeiten noch nicht vollendet» waren²⁰. Der Zusammentritt erfolgte somit erst ein Jahr später, nämlich am 10. und 11. November 1829²¹. Es wurden elf neue Mitglieder aufgenommen. *Decanus proponens* war wieder Dekan Zwingli wie schon im Jahre 1822. In den Mittelpunkt seines Referats stellte er das Problem des Erziehungswesens. Einerseits bedauerte er den Mangel an Befolgung der Schulgesetze (durch die Kirchenvorsteherschaften), anderseits lobte er aber «das Streben zur Erweiterung der öffentlichen Lehranstalten, die Bemühungen der Schullehrer, zu ihrer Fortbildung durch Zusammenkünfte und Sängervereine, das erwachende Bedürfnis, die sittliche und religiöse Bildung der Jugend mit der intellektuellen in Übereinstimmung zu bringen». Er freute sich auch über «die

²⁰ A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 1. 10. 1828, S. 82.

²¹ A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 10. 11. 1829, S. 201 ff.

sich mehrende Anzahl nicht bloß der Theologie und der Medicin, sondern auch der Rechtsgelehrsamkeit und andern Wissenschaften sich widmenden Jünglinge», den Eifer der «in der neusten Zeit ordinierten Geistlichen» und über die «Wahl von Männern in den Administrationsrath (Kesselring!), die ein lebhaftes Interesse für das Kirchen- und Schulwesen zeigen». Zwingli sah sich aber auch bemüßigt, wieder einen langen Katalog von Gebrechen, mit denen das Volk behaftet war, aufzuzählen.

Auch der Antistes beschäftigte sich mit dem Schulwesen. Er suchte «die Geistlichen in Schutz zu nehmen gegen den so oft ihnen gemachten Vorwurf, als ob sie die Schuld tragen, wenn es im Schulwesen nicht so gut stehe, als es sollte». Es liege vielmehr am Staat, dem Administrationsrat endlich vermehrte Mittel zur Verfügung zu stellen, damit er das Schulwesen verbessern könne. Die Geistlichkeit habe in diesem Sektor schon übergroße Anstrengungen gemacht. Übrigens dürfe man nicht vergessen, «wie Vieles dem Geistlichen neben der Schule als Prediger, Catechet, Geschäftsführer der Kirchenvorsteherschaft und der Pflegkommissionen, als Berather der Gemeinde zu thun obliege» und «wie er, wenn er einmal nicht hinter seiner Zeit zurückbleiben wolle, seine Studien fortsetzen müsse». Indessen erinnerte er den Prediger daran, welch schönes Arbeitsfeld sich ihm in der Schule biete, «Nutzen zu stiften, wenn er nicht bloß als Zuhörer und Aufseher erscheine, sondern leitend Lehrer und Schüler ermuthigend, am Unterricht theilnehmend». Es sei auffallend, daß sich die Kinder in der Schule offener und weniger scheu zeigten als im Religionsunterricht. Der Geistliche dürfe «sich da traulicher, herablassender mit ihnen unterhalten als in der Kirche». Auch habe er in der Schule Gelegenheit, «über andere Gegenstände, die nicht gerade religiösen Inhalts seyen, ein belehrendes Wort zu sprechen».

Landammann Morell wich dem heiklen Thema der Verbesserung des Volkschulsystems aus und zeigte sich gegenüber der Geistlichkeit wieder als strenger Ermahner. Er führte bewegte Klage über den «Verfall wahrer Religion», welcher im «Mißverhältnis der Religionslehrer, der Gottesverehrung und des Lehrstandes zu der übrigen Ausbildung des Menschen und zur Vernunft» seine Ursache habe. Dem Übel könne am besten abgeholfen werden, indem man «die Religion als Lehre und Wissenschaft, die Gottesverehrung als Anstalt und Übung und das Lehramt als Kunst und Leben ... mit den Gesetzen der Vernunft und mit den wesentlichen Bedürfnissen und der jetzigen Ausbildung des Menschen in Übereinstimmung» bringe. Um dieses Ziel zu erreichen, forderte er die «Abschaffung des Judenthums (in der Religionslehre), des Aberglaubens, der Unvernunft, der falschen Philosophie, der verkehrten Gelehrsamkeit, des Dienstthums (Servilität), des Zwanges, der mechanischen Formeln, des Sinn- und Geistlosen der vorigen

Jahrhunderte, des Priesterthums (Privilegien des geistlichen Standes), der Unwissenheit, Trägheit, Unsittlichkeit und Heuchelei».

Die von den Geistlichen vorgebrachten Voten zeugen bereits vom anbrechenden Zeitgeist der Erneuerung. Zwingli zum Beispiel begrüßte «die im Lande nicht mehr fremde Publicität». Bei den Umfragen wurden von den Geistlichen nicht nur die früher schon erwähnten Desiderien wiederholt, sondern die Revision der ganzen Synodalordnung angeregt. Eine Abänderung wurde aber vor der Regenerationsverfassung nicht mehr vorgenommen²².

Überblickt man die gesamte Tätigkeit der Synode in der Restaurationszeit, so stellt man fest, daß sie nicht nur – wie Hungerbühler bemerkte – eine «akklimatorische» Bestätigungsbehörde für die aktuelle Kirchenpolitik war²³, sondern vor allem auch eine Art Fortbildungsinstitut für die Geistlichkeit des Kantons. Landammann Morell und Antistes Sulzberger waren ihre Lehrer. Während sich der erstere berufen fühlte, die geistige Grundhaltung der Prediger bestimmen zu müssen, beschränkte sich der letztere mehr auf die Probleme des geistlichen Berufes. Sulzberger zeigte sich dabei immer als gründlicher Kenner der Materie. Seine Referate waren stets zeitgemäß, von klarem Aufbau und logischer Schärfe. Morell hingegen verfiel einem starren Orthodoxismus. Einerseits polemisierte er stark gegen den Katholizismus, anderseits stellte er an die Geistlichen seines Konfessionsteils übertrieben hohe Forderungen. Damit erreichte er, daß die Synodenalen es kaum wagten, die Stimme der Kritik zu erheben. Ein breiter und tiefer Formalismus herrschte an den Versammlungen. Die Geistlichen brachten die von der Obrigkeit nicht erfüllten Wünsche mit Geduld immer wieder vor. Ideenreichtum kann man ihnen kaum nachrühmen. Die thurgauische Synode erlangte in der Restaurationszeit keine große Bedeutung; sie blieb lediglich eine Heerschau der «gnädigen Herren» über ihre Kirchendiener.

d) Das Evangelische Ehegericht¹

Als das dringendste Geschäft behandelte der Evangelische Kleine Rat anfangs der Mediation die Organisation des Ehegerichts. Der Hauptgrund für die Eile war die Unordnung auf diesem Gebiet seit der Helvetik. Bis dahin war im Thurgau das zürcherische Ehegericht zuständig. Das thurgauische wurde 1804 provisorisch,

²² Vgl. A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 17. 6. 1830, S. 269.

²³ Vgl. Hungerbühler, Th.B. 92, S. 50.

¹ Vgl. Hungerbühler, Th.B. 92, S. 37ff.

am 21. Dezember 1809 definitiv gesetzlich geregelt. Sein Aufbau war etwa folgender²:

Mitgliedschaft: Das Ehegericht besteht aus neun ständigen Mitgliedern, sechs Laien und drei Geistlichen, dazu zwei Suppleanten. Der Präsident ist Mitglied des Kleinen Rates. Vizepräsident kann auch ein Geistlicher sein. Zwei Richter werden aus dem Appellationsgericht, drei aus dem Großen Rat und einer aus den übrigen Bürgern des Kantons gewählt; die geistlichen Eherichter müssen im Kanton stationiert sein.

Wahl: Der Präsident wird vom Evangelischen Kleinen Rat gewählt, die übrigen Mitglieder und die Suppleanten auf einen Dreivorschlag des Kleinen Rates durch den Großen Rat. Das Ehegericht selber kann den Vizepräsidenten, den Kassier und den Schreiber ernennen. Die Amtsdauer für den Präsidenten, den Vizepräsidenten und Kassier beträgt ein Jahr, für die Suppleanten drei, für die Eherichter vier und für den Schreiber sechs Jahre; alle sind wiederwählbar.

Sitzungen: Sie finden alle Monate im Hauptort des Kantons statt und werden vom Präsidenten einberufen. Sie sind geheim. Zur Gültigkeit eines Beschlusses müssen sieben Eherichter (mit Einschluß des Präsidenten) anwesend sein. Bei weniger als sieben Mitgliedern bestimmt der Präsident die Suppleanten. Entschieden wird durch das absolute Mehr. Bei den üblichen Verwandtschaftsgraden treten die betreffenden Eherichter in den Ausstand.

Kompetenzen: Handhabung der eherechtlichen Satzungen in ihrer ganzen Ausdehnung bis an die Grenze des Kriminellen, das heißt vor allem Schlichtung von Ehestreitigkeiten, welche der Pfarrer mit den zwei ältesten Kirchenstillständern (Sittenrichtern) nicht hat ausgleichen können, Ehescheidungen mit Beschuß über Kinderfolge, Streit wegen Eheversprechen, Ehelichkeit und Erbberechtigung von Kindern, die unter Eheversprechen erzeugt worden sind, Paternitätsklagen mit Eheanspruch usw. Über Gesuche von Dispens für gesetzlich unerlaubte Ehen (Verwandtschaft) entscheidet der Evangelische Kleine Rat auf ein Gutachten des Ehegerichts³.

Allgemeine Grundsätze: Verboten sind: «Befriedigung des Geschlechtstriebes außer der Ehe oder gegen die Ordnung der Natur ... alle Handlungen, durch welche man die Folgen des unordentlichen Beischlafes zu unterdrücken – oder matrimoniale Fälle sonst dem Richter zu entziehen sucht ... falsche Zeugnisse, durch welche das Urteil irreguliert werden soll ... alle Handlungen, durch welche

² Tbl., 8. Bd., S. 124ff.

³ Es wurden auch das eigentliche Prozeßrecht, die Zitation, Form, Exekution, Rechtskraft und Revision der Urteile festgelegt.

man zwar obgenannte Vergehen nicht selbst begeht, aber sie absichtlich bei anderen befördert⁴.»

Strafkompetenzen: Beaufsichtigung und Ermahnung durch Pfarrer und Gemeinderäte (Kirchenstillständer), Zurechtweisung durch Ehegericht, «bürgerlicher Arrest» bis acht Tage, öffentliches Verbieten von Wirtshäusern, temporäre Bevogtung, Gefängnis bis acht Tage, öffentliche Kirchenbuße, Straßenarbeit, Ausstellung am Schandpfahl, Anwendung von Schlägen, Arbeitshaus.

Das in der Mediation entstandene thurgauische Ehegericht war den laizistischen Forderungen der Helvetik angepaßt und bildete eine Zwischenstufe vor der endgültigen Übertragung ins ordentliche allgemeine Zivilrecht. Im vorliegenden Dekret wurde eine Scheidung zwischen dem Ehegericht und der zivilen Gerichtsbarkeit durchgeführt. Das erstere hatte nur das rein Matrimoniale und Unsittliche, das Zivilgericht alle jene Fälle, die kriminelle Vergehen waren, zu entscheiden. So wurden zum Beispiel Abtreibungen, wenn der Versuch keinen Erfolg hatte, vom Ehegericht, wirkliche Abtreibungen mit Schädigung der Gesundheit von Mutter oder Kind vom zuständigen Distriktsgericht beurteilt⁵.

Ein neues, umfassendes Matrimonialgesetzbuch wurde nicht geschaffen; das vor 1798 im Thurgau geltende Ehrerecht Zürichs blieb weiterhin rechtskräftig.

Mit der revidierten Kantonsverfassung von 1814 wurde das Matrimonialwesen ganz der Kirchenverwaltung unterstellt. Für den evangelischen Konfessionsteil war diese neue Bestimmung bedeutungslos, da das konfessionelle Kleinratskollegium nach wie vor seine oberste kirchliche wie weltliche Instanz war; es blieb somit weiterhin die Oberbehörde des Ehegerichts⁶.

Der Evangelische Kleine Rat lud am 1. November 1816 die Eherichter ein, «in die beförderliche Revision der bisherigen ehegerichtlichen Organisation einzutreten⁷». Diese reichten am 14. Dezember 1816 ein entsprechendes Gutachten ein (in den Akten nicht vorhanden), welches einer Kommission, bestehend aus den Regierungsräten Morell, Hanhart und Freyenmuth, übergeben wurde⁸. Schon wenige Tage darauf beschloß der Evangelische Kleine Rat, das Ehegericht vorläufig mit dem bisherigen Personal beizubehalten. Die erwähnte Kommission wurde aber angewiesen, das eingereichte Gutachten «späterhin jedoch beförderlich möglich in Berathung» zu nehmen⁹. Im Dekret vom 11. Januar 1817 über die Einführung der neuen Konfessionsadministration wurde daher auch ausdrücklich festgehalten, daß das Ehegericht sich einstweilen an das Gesetz vom 21. Dezem-

4 STA TG, Akten Evangelischer Kleiner Rat, Nr. 3510, Dekret, 29. 5. 1805.

5 Vgl. Hungerbühler, Th. B. 92, S. 40.

6 O. GS., 1. Bd., Verfassung 1814, S. 28, § 39.

7 STA TG, Missiven Evangelischer Kleiner Rat, 1. 11. 1816, S. 23.

8 STA TG, Protokoll Evangelischer Kleiner Rat, 19. 12. 1816, § 368.

9 STA TG, Protokoll Evangelischer Kleiner Rat, 27. 12. 1816, § 370.

ber 1809 zu halten habe. Seine Kompetenzen wurden jedoch ausgedehnt auf die Bestrafung von Unzchtsvergehen und einfachen Ehebruchsfällen¹⁰. Hier ging es aber nicht um wesentlich neue Bestimmungen, da sich das Ehegericht schon früher mit Fällen obiger Art befaßte¹¹.

Die erwähnte regierungsrätliche Kommission zeigte keinerlei Interesse, die Revision der Ehegerichtsordnung vorzunehmen. Wahrscheinlich befürchtete sie, bei Änderungen auch Wünsche der Geistlichkeit berücksichtigen zu müssen¹². Da sie sich auch nach der Vollendung der kirchlichen Reorganisation noch nicht hinter die Überarbeitung des Ehegesetzes machte, verlangte der Evangelische Große Rat am 11. Januar 1821, daß «die endliche Organisation des evangelischen Ehegerichts vorbereitet werde¹³». Die Kommissionsmitglieder ließen sich aber zu keinen diesbezüglichen Schritten bewegen, auch nicht durch die wiederholten Begehren der Geistlichen an der Synode¹⁴. Während der Restauration blieb daher die Ehegerichtsordnung unverändert.

Die eherechtlichen Satzungen wurden indessen mit vereinzelten neuen Bestimmungen erweitert. Das staatliche Armengesetz vom 8. Juni 1819 verordnete zum Beispiel, daß Verlobte, welche nicht über wenigstens ein Vermögen von 300 Gulden verfügen, nicht heiraten dürfen¹⁵. Mit dieser Klausel erklärten sich die Geistlichen nicht einverstanden, denn sie glaubten, daß sich dadurch die Unzchtsvergehen vermehrten und die Ehe sehr oft solcher Personen verboten werde, «an deren glücklichem Fortkommen im ehelichen Leben zu zweifeln man keine Ursache habe¹⁶».

Zu einer weiteren Neuerung wurde die Regierung durch das Kreisschreiben des Standes Bern vom 23. Juni 1820 veranlaßt. Die Berner Regierung teilte darin mit, daß nach ihrer neusten Verordnung alle unehelichen Kinder das Bürgerrecht der Mutter erhalten. Der geständige oder gerichtlich ausgemittelte Vater könne lediglich zu einem Alimentationsbeitrag oder zu einer Geldstrafe verurteilt werden¹⁷. Auf diese und ähnliche Nachrichten aus Nachbarkantonen sah sich die Regierung veranlaßt, auch dergleichen Grundsätze aufzustellen. Am 9. Juni 1824 erließ sie allgemeine Strafbestimmungen «gegen die Belästigung der Gemeinden mit unehlich erzeugten Kindern», welche folgendes vorschrieben¹⁸:

¹⁰ O.GS., 2. Bd., S. 16, § 3.

¹¹ Vgl. Hungerbühler, Th. B. 92, S. 42.

¹² Die Geistlichen verlangten wahrscheinlich mehr Kompetenzen im Ehegericht und Erhöhung der Anzahl der geistlichen Eherichter.

¹³ STA TG, Protokoll Evangelischer Kleiner Rat, 27. 1. 1821, § 168.

¹⁴ Vgl. oben, S. 66ff.

¹⁵ O.GS., 2. Bd., S. 181ff., § 51.

¹⁶ A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 26. 11. 1822, S. 436.

¹⁷ STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 4. 7. 1820, § 1189.

¹⁸ O.GS., 2. Bd., S. 356ff.

1. Sämtliche Eltern, Vormunde, Hausväter, Kirchenvorsteherschaften usw. werden aufgefordert, auf das Betragen ihrer Angehörigen und Untergebenen sorgfältig zu achten und «bey Wahrnehmung verdächtigen Umgangs, denselben die erforderlichen Warnungen und Zurechtweisungen zu ertheilen, und wo es Fremde betrifft, ihre Fortweisung einzuleiten».

2. Bei Vaterschaftsklage sind Fremde mit ihren Effekten sofort in Sicherheit zu bringen, «damit für Entschädigung, Kosten und Buße gesorgt werden könne». Um ein heimliches Verschwinden zu verhindern, haben sie ihre Pässe und übrigen Papiere bei den Behörden zu hinterlegen.

3. «Weibspersonen, welche sich außer den Kanton an Dienst begeben, haben sich vorher bey dem Pfarramt ihres Heimathortes zu stellen, damit sie zur Sittlichkeit ermahnt und vor den Folgen einer unsittlichen Hingebung gewarnt werden können.» Denjenigen, «denen ein bisheriges leichtsinniges Betragen zur Schuld fällt», soll die Ausstellung von Heimatscheinen verweigert werden.

4. Derjenige, welcher ein uneheliches Kind erzeugt, muß nebst der von der Matrimonialbehörde ihm auferlegten Buße für das Unzchtsvergehen und den Alimenten des Kindes der Gemeinde, welcher es im Verarmungsfall zur Last fallen würde, je nach Vermögen einen Betrag von 25 bis 200 Gulden leisten. Ist der Betreffende außerstande, den Betrag an die Gemeinde zu zahlen, ist er gezwungen, denselben entweder durch Frondienst in der Gemeinde oder im Arbeitshaus abzuverdienen.

5. Ist der Angeklagte ein Angehöriger eines Kantons, wo die unehelichen Kinder der Mutter zugesprochen werden und er nicht zur Bezahlung der nötigen Beiträge gezwungen werden kann, muß die Summe von der Mutter des Kindes abverdient werden. Ist er ein Fremder, soll er nach erfolgter Verurteilung – nachdem die Forderungen erfüllt sind – aus dem Kanton weggewiesen werden. Ist der Vater des Kindes heimatlos, muß das Kind der Mutter zugesprochen werden, sofern sie ein Heimatrecht besitzt. Wenn beide kein Bürgerrecht haben, ist das Kind dem Vater zuzuerkennen.

6. Der Schuldige hat sich innert sechs Wochen nach der Urteilsverkündung dem Präsidenten des Matrimonialgerichts zu melden. Bei Nichterscheinen kann der Kleine Rat sofort die Einlieferung ins Arbeitshaus verordnen.

Diese Vorschriften galten für beide Konfessionsteile. Sie verlangten wie alle damaligen ehegerichtlichen Satzungen eine strenge Praxis.

An der Synode verlangten die Geistlichen die Schaffung eines eigenen Matrimonialkodexes, welcher den noch geltenden zürcherischen ersetzen sollte. Nach längerem Zögern machte der Evangelische Kleine Rat einen Versuch, diesem Wunsche nachzukommen. Am 20. Dezember 1825 bestellte er eine Kommission, welche er beauftragte, «sich zunächst in den Matrimonial-Gesezen anderer Kantone umzusehen, welches derselben am füglichsten als Hauptgrundlage für dasjenige des hiesigen Kantons zu wählen seyn könnte¹⁹». Diese Kommission, welche aus den Regierungsräten Hirzel und Wüest zusammengesetzt war, ließ aber bis zum Ende der Restaurationszeit nichts von sich hören. Man überließ auch diese Arbeit der folgenden Behörde.

¹⁹ STA TG, Protokoll Evangelischer Kleiner Rat, 20. 12. 1825, § 440.

²⁰ Hungerbühler, Th. B. 92, S. 38f., und STA TG, Wahlbuch. Hungerbühler gibt in den Anmerkungen auf S. 39 über die einzelnen Eherichter kurze biographische Daten bekannt.

Das Ehegericht selbst war anfangs der Restaurationszeit folgendermaßen zusammengesetzt:

Weltliche: Regierungsrat Johann Jakob Mayr (Präsident), Appellationsrichter Melchior Vogler und Daniel Christinger, die Kantonsräte Johann Ulrich Egg und Joachim Ammann und Oberamtmann Adam Vogler.

Geistliche: Antistes Sulzberger, Dekan Locher und Pfarrer Benker²⁰.

Die meisten waren schon seit 1804 Mitglieder des Ehegerichts. Als Oberrichter Christinger 1816 starb, wartete man «in Gewärtigung der Reorganisation dieser Behörde²¹» mit der Ersatzwahl bis 1825. Als damals auch die Kantonsräte Egg und Ammann ausschieden, der erstere durch Demission, der letztere durch Tod, schritt man zur Wahl der Ersatzmänner. Für Christinger folgte sein Amtskollege Heinrich Labhart aus Steckborn, für Egg und Ammann die Kantonsräte Dr. Bridler aus Müllheim und Bachmann aus Thundorf. 1829 starb Appellationsrichter Melchior Vogler, an dessen Posten Johann Jakob Wüest von Frauenfeld berufen wurde. Das Amt des Ehegerichtspräsidenten wechselte zweimal den Inhaber. 1822 verschied Regierungsrat Mayr, an dessen Stelle sein Amtskollege Johann Jakob Wüest von Frauenfeld (vermutlich der Vater des oben Genannten) gewählt wurde. Nach dessen Tod im Jahre 1828 wurde er durch Regierungsrat Müller ersetzt²².

Das Amt des Eherichters war keine Sinekure. Auf die Tätigkeit des Ehegerichts im einzelnen einzugehen würde zu weit führen. Um aber ein ungefähres Bild über die Häufigkeit der Geschäfte zu zeichnen, lassen wir einige statistische Zahlen folgen²³:

	1805	1815	1820	1825	1830
Definitive Ehescheidungen	11	9	17	28	17
Ehescheidungen wegen Ehebruchs	3	5	3	4	—
Temporäre Ehescheidungen	7	5	3	7	6
Ehescheidungen per contumaciam	4	4	2	—	—
Zusammenweisungen	5	1	10	7	7
Paternität unter Eheversprechen	9	22	39	27	15
Paternität ohne Eheversprechen	7	13	58	56	53
Paternität mit Ehebruch	2	10	9	9	4
Eheversprechen ohne Schwängerung	5	12	23	16	10
Dispensationen	8	5	14	4	5
Blutschande	1	—	—	—	—
Notzucht	—	1	1	3	—
Warnungsverruf	—	—	9	2	1
Diverses	—	—	5	7	3
	62	87	193	170	121

²¹ STA TG, Protokoll Evangelischer Kleiner Rat, 20. 12. 1825, § 439.

²² Vgl. STA TG, Wahlprotokoll und Protokoll Evangelischer Kleiner Rat, 1817–1831.

²³ STA TG, Protokoll Evangelisches Ehegericht, Nr. 2617, 2619, 2620 und 2622, sowie Hungerbühler, Th. B. 92, S. 42.

Mit diesen Angaben wird verständlich, weshalb die Referenten an der Synode es als ihre Pflicht betrachteten, immer wieder auf die Bedenklichkeiten des sittlichen Zustandes des Volkes aufmerksam zu machen. Die von den Geistlichen ausgesprochene Befürchtung, daß mit dem im Armengesetz von 1819 enthaltenen Heiratsverbot für Unvermögliche die Sittlichkeitsdelikte zunehmen werden, scheint sich bewahrheitet zu haben. Mit dem nach den napoleonischen Kriegen langsamem Wiederaufblühen des Handels und Gewerbes im Thurgau nahm die Zahl der ehegerichtlichen Fälle ab.

Interessante Aufschlüsse geben auch die Rechnungen des Ehegerichts. Die Einnahmen dieser Behörde betrugen (in Gulden):

	1815	1820	1825	1830
Urteilsgelder	482.—	521.—	608.—	684.—
Bußen	661.—	1658.—	1688.—	1804.30
Konfiskationen	517.21	340.46	232.—	155.18
Verhörkosten	60.39	84.15	99.42	53.15
Dispensationstaxen	337.48	140.06	150.48	131.54
Siegeltaxen	11.36	20.48	20.—	17.48
Aus Zentralfonds	—.—	—.—	—.—	600.—
Diverses	39.41	30.48	27.32	710.—
	2110.05	2795.43	2826.02	4156.45 ²⁴

e) *Der Antistes*

Das Amt eines obersten Pfarrers für die evangelische Kirche im Thurgau wurde durch das Gesetz für den Paritätischen Kirchenrat vom 1. Dezember 1804 unter der aus Zürich stammenden Bezeichnung «Antistes» geschaffen¹. Es wurde dem Frauenfelder Johann Melchior Sulzberger, Pfarrer von Kurzdorf, übertragen². Er war damals beinahe der einzige Thurgauer unter der evangelischen Geistlichkeit, wohnte in der Nähe des Kantonshauptortes und «hatte sich während der Helvetik als eifriger Gefolgsmann der unitarischen Politik der Verwaltungskammer erwiesen³».

Im Gesetz für die evangelische Kirchenordnung von 1806 wurden seine Hauptaufgaben umschrieben⁴. Ihm war vor allem die Führung der Geschäfte des Evangelischen Kirchenrates anvertraut, in dessen Auftrag er die oberste Aufsicht über das gesamte evangelische Kirchenwesen ausübte. In dringenden Fällen konnte er mit Zustimmung des weltlichen Präsidenten Spezialvisitationen durch die Dekane oder Sonderkommissionen aus Mitgliedern des Kirchenrates ernennen und Amts-

²⁴ STA TG, Akten Evangelischer Großer Rat, Rechnungen, Nr. 2830, Rechnungen des Evangelischen Ehegerichts.

¹ Tbl., 3. Bd., S. 109ff., § 14.

² Vgl. Hungerbühler, Th. B. 92, S. 51.

³ Vgl. Hungerbühler, Th. B. 92, S. 51.

⁴ Tbl., 5. Bd., S. 99ff.

suspensionen vornehmen. Er hatte die Geschäfte zu besorgen, die sich bei Vakanzen, Vikariaten und Installationen ergaben. Zu seinen Pflichten gehörten auch die Leitung der Synode und Prosynode, die Überwachung der Konvertiten, Belehrung der Sektierer und die Bestimmung der Stufen der Korrektion.

Seine weiteren Ämter, wie Geschäftsführer des Paritätischen Kirchenrates, erstes geistliches Mitglied des Ehegerichts, Direktor des Paritätischen Schulrates und Vorsitzender vieler Kommissionen, machten ihn «nicht nur zu einer Art stellvertretendem Bischof in der evangelischen Kirche, sondern direkt zum mächtigen und einflußreichen Staatssekretär für Kultus und Erziehung im ganzen Kanton⁵». Im wesentlichen prägte er die ganze thurgauische Kirchenpolitik. Zuerst setzte er seine Ansicht von der staatlichen Führung der Kirche gegen Widerstände aus den eigenen Reihen durch. Schließlich erreichte er, daß der durch die Gesetze theoretisch in seiner Tätigkeit eingeschränkte Evangelische Kirchenrat dank seiner persönlichen Energie und Initiative zu einem wertvollen und unentbehrlichen Mitarbeiter der Regierung wurde. Er arbeitete Hand in Hand mit dem Unitarier Morell. Dieser fand in Sulzberger einen gewandten Interpreten seiner eigenen Ideen auf kirchenpolitischem Gebiet, dem er praktisch die Führung der evangelischen Kirche im einzelnen überlassen konnte⁶.

In der Restaurationsepoke wurde die Tätigkeit des Antistes mehr auf den evangelischen Konfessionsteil eingeschränkt. Als Geschäftsführer des Administrationsrates und der Vollziehungskommission hatte er einen fast alleinbestimmenden Einfluß auf das evangelische Kirchen- und Schulwesen. Bei Abwesenheit des weltlichen Präsidenten hatte er den Stichentscheid. Beinahe sämtliche Abänderungsvorschläge der Organisationsgesetze entstammten seiner Feder. Er setzte sich – wieder in enger Zusammenarbeit mit Morell – für die Erhaltung der aus der Mediation übernommenen staatskirchlichen Einrichtungen ein. Mit besonderer Hingabe widmete er sich der Förderung der angehenden Geistlichen und Schullehrer. Als Thurgauer Bürger machte er es sich besonders zur Pflicht, für tüchtigen aus dem Kanton stammenden Nachwuchs zu sorgen. In der Restaurationsepoke behielt er auch seine bisherige Stellung im Ehegericht, in der Synode und Prosynode. Oft wurde er als Präsident an die Spitze von Spezialkommissionen berufen⁷.

Durch seine berechnende Klugheit und strenge Sachlichkeit wurde der Antistes von den Konfessionsangehörigen zwar geachtet, beliebt aber war er nicht. Dies zeigen einige beredte Zeugnisse. Johann Kaspar Mörikofer berichtet in seinen

⁵ Hungerbühler, Th. B. 92, S. 51.

⁶ Vgl. Hungerbühler, Th. B. 92, S. 52.

⁷ Siehe unten, S. 112ff.

«Erlebnissen», daß er Sulzberger als Student pflichtgemäß besucht habe, aber «stets unfreundlich und einmal sehr hart von ihm behandelt worden» sei⁸. Auch Vikar Bion aus Sulgen, welcher bei ihm ankehrte, fand keine gute Aufnahme. Er spottete über ihn: «Der kalte, vornehme, unfreundliche Empfang dieses Päpstleins en miniature (!) machte mich bitter und unhöflich. Da er kurz abband, band ich noch kürzer ab und hinterließ diesem Hause wenigstens nicht meinen Segen⁹». Es versteht sich daher, daß er wegen seiner Zurückhaltung mit niemandem vertraut war, weder mit Geistlichen noch mit Beamten, «obschon an der letztern wohlgegeneigtem Vernehmen, um in seiner wichtigen amtlichen Stellung besser wirken zu können, ihm sonst viel lag¹⁰». Er liebte daher die öffentliche Befprechung der kirchlichen Angelegenheiten nicht; erst auf den Einfluß von Pfarrer Benker soll er sich zur regelmäßigen Einberufung der Synode entschlossen haben¹¹.

Gegen Ende der zwanziger Jahre ließ die Schaffenskraft des sonst so tätigen Antistes nach. Auf die vielen Anregungen der Geistlichen ging es nur noch zögernd oder gar nicht ein. Um die sich ständig vermehrenden Amtsgeschäfte erledigen zu können, war er in seiner Pfarrei immer auf die Aushilfe des Frauenfelder Provisors Johann Kaspar Mörikofer angewiesen. Dem Genannten klagte er dann auch 1829 in einem Brief: «... jedes ungewohnte Geschäft macht mir nicht nur Mühe, sondern es beunruhigt mich das Gefühl, daß der alte Stock keiner kräftigen Triebe mehr fähig ist¹²». Seine Altersschwäche wurde vom Pfarrer Thomas Bornhauser aus Matzingen ausgenutzt. Dieser aktive junge Geistliche verdrängte ihn aus seiner hohen Stellung. Das Amt des Antistes wurde nach der Verfassungsrevision von 1831 nicht weiter beibehalten. Der höchste Pfarrer des Kantons war nun der geistliche Präsident des Kirchenrates. Der erste Inhaber dieses Amtes war der politisierende Bornhauser¹³.

B. Die kommunalen Behörden

a) Die Kirchenvorsteherchaften

In den Kirchgemeinden, wo das feudale Erbe, die Verflechtung von Privilegien einzelner mit den öffentlichen Funktionen komplex war, drang die Regierung

⁸ Mörikofer, Erlebnisse, Th. B. 25, S. 32.

⁹ Ernst Gebhard Rüsch, Wilhelm Friedrich Bion, Th. B. 87, S. 21.

¹⁰ Mörikofer, Erlebnisse, S. 33.

¹¹ Mörikofer, Erlebnisse, S. 33.

¹² ZB, Melchior Sulzberger an Peter Mörikofer, Schreiben, 14. 8. 1829.

¹³ A.E.KR, Protokoll Evangelischer Kirchenrat, 15. 1. 1833, S. 1.

während der Vermittlungszeit nur schrittweise legislatorisch ein. Wie in den übrigen Domänen strebte sie auch hier ganz allgemein nach Einheitlichkeit und Einbeziehung aller öffentlichen Rechte in den Staat und seine Verwaltung¹.

Kirchgemeindebehörden bestanden bis zur Zeit der Revolution im Thurgau nur da und dort. Diese wurden nicht überall gleich benannt: Man bezeichnete sie als «Sittengerichte» oder als «Kirchenstillstände». Jede Gemeinde hing an der überlieferten Benennung².

In Anbetracht der seit der Revolution ständig wachsenden Sittenverderbnis wurde das Bedürfnis wach, in allen Pfarreien eine Behörde für Kirchenzucht zu schaffen. Man ging dabei von der Erwägung aus, daß sie vor allem für die Bestrafung der Verfehlungen gegen das von der Regierung erlassene Sabbat- und Sittenmandat notwendig sei³. Durch das von ihr erlassene Gesetz vom 12. Mai 1807 erhielt jede Kirchgemeinde und Filiale im Kanton – nach Konfessionen getrennt – einen eigenen Kirchenstillstand. Diese autorisierte untere Konfessionsbehörde wurde «Kirchenstillstand» und nicht «Sittengericht» genannt, da sie keine Kompetenz als Gericht hatte; mit der gewählten Bezeichnung wurde vielmehr ihr kirchlicher Charakter unterstrichen. Dem Kirchenstillstand gehörten der Dorfpfarrer und alle in der Gemeinde wohnhaften Zivilbeamten von Amts wegen an. Die übrigen Mitglieder wählte die Kirchgemeindeversammlung⁴. Die Kirchenstillstände hatten mannigfache Aufgaben, welche mit dem am 30. September 1807 publizierten Sabbat- und Sittenmandat umschrieben wurden⁵. Sie hatten das sittliche und religiöse Verhalten der Gläubigen zu überwachen. Vor allem wurde die strenge und würdige Beobachtung der Sonn- und Feiertage gefordert. Während des Gottesdienstes waren alle Läden und Wirtshäuser zu schließen, an hohen Festtagen den ganzen Tag. Straßenlärm war möglichst zu vermeiden. Die Beamten durften außer in ganz dringlichen Fällen keine Audienzen geben. Hausieren, Jagd, nicht dringende Arbeit, öffentliche Vergnügen, wie Tanzanlässe usw., waren während des ganzen Tages verboten. Ganz allgemein untersagt waren: Spielen mit hohen Einsätzen, Fluchen, Schwören, religionswidrige Reden und Spöttereien, Schmähschriften, Schlägereien und Nachtbubenstücke. Dispens für Notarbeit am Sonntag erteilte der Gemeindeammann im Einverständnis mit dem Pfarrer, zum Beispiel für Heuen. Verfehlungen ahndete der Kirchenstillstand oder der Friedensrichter; wichtige Fälle waren an den Kirchenrat oder an das Distrikts-

¹ Vgl. Hungerbühler, Th. B. 96, S. 90ff.

² Siehe Straub, S. 189ff.

³ Siehe Hungerbühler, Th. B. 96, S. 91.

⁴ Tbl., 6. Bd., S. 97ff.

⁵ Tbl., 6. Bd. S. 139ff.

gericht weiterzuleiten. Die Bußen fielen zur Hälfte an den Stillstand zu wohltätigen Zwecken, zur Hälfte an die Gemeindekasse⁶.

Noch während der Mediation erfuhr das Kirchenstillstandsgesetz eine wichtige Änderung. Viele Dorfpfarrer des Kantons forderten mit Nachdruck, es möge nicht der gesamte Gemeinderat von Amts wegen Teil des Kirchenstillstandes sein, «weil unter denselben doch sehr viele seien, deren Immoralität dem Sittengericht Achtung und Zutrauen raube⁷». Hier lag eines der großen Probleme der damaligen Kirchgemeindeverwaltung. In die seit der Helvetik im Thurgau langsam sich bildende Administration gelangten oft Leute, die kaum ein Minimum von Bildung und politischer Reife besaßen. Es kamen viele großmaulige Gemeindegewaltige in die Ämter, welche den Kirchenstillstand zum Schauplatz von Parteihader herabwürdigten. Die Regierung entsprach dem Begehrn der Geistlichen und bestimmte 1811, daß zu den «amtlichen» Mitgliedern des Kirchenstillstandes nur noch der Distriktspräsident, der Friedensrichter, der Gemeindeammann und der Statthalter zählten⁸.

Der Kirchenstillstand, der durch seine personelle Zusammensetzung eine eher staatliche Behörde war, verfügte über Kompetenzen sowohl auf kirchlichem als auch schulischem Sektor. Obwohl auf Kantonsebene die beiden Gebiete verwaltungsmäßig getrennt waren, wurde die Verbindung in den Kirchgemeinden nach althergebrachter Gewohnheit beibehalten. Hingegen wurde verwaltungstechnisch auf der Gemeindeebene die Trennung zwischen Kirchenzucht, für welche die Kirchenstillstände zuständig waren, und der Fondsverwaltung, welche den Pflegern anvertraut wurde, vorgenommen. Die Absicht der Regierung dabei war, die Zusammenballung von vielen Kompetenzen in einer eher kirchlich orientierten Behörde zu vermeiden.

Da die Kirchenstillstände schon in der Mediation nach Konfessionen getrennt waren und auch das von der Kirche abgesonderte Schulwesen in den Gemeinden zu beaufsichtigen hatten, brachten die Grundgesetze der Restauration für diese Behörde keine wesentlichen Neuerungen. Im Organisationsgesetz für den Evangelischen Administrationsrat vom 11. Januar 1817 wurde festgehalten, daß die gesetzlichen Bestimmungen für den Kirchenstillstand von 1807 bis zur Revision, welche bald vorgenommen werden sollte, in Kraft bleibe⁹.

Mit der Überarbeitung des Organisationsgesetzes für die Kirchgemeindebehörde begann der Administrationsrat im Frühjahr 1818. Der dem Evangelischen

⁶ Da das Mandat nicht überall genau beobachtet wurde, verlangten die Geistlichen in der Mediation noch strengere Vorschriften. Eine neue Verfügung wurde aber nicht erlassen. Vgl. Hungerbühler, Th. B. 92, S. 98.

⁷ STA TG, Kirchenakten, Parit. Kirchenwesen, XI 262a, I, Paritätischer Kirchenrat an Regierung, 10. 4. 1810.

⁸ Tbl., 9. Bd., S. 94.

⁹ O. GS., 2. Bd., S. 28.

Kleinen Rat eingereichte Entwurf wichen in folgenden wichtigen Punkten von dem früheren Gesetz ab¹⁰:

1. Die Kirchgemeindebehörde wird mit «Kirchenstillstand-Sittengericht» bezeichnet.
2. Wenn in einer Gemeinde mehrere Geistliche wohnen, sind alle von Amts wegen Mitglieder der Behörde.
3. Wenn ein Mitglied des Kirchenstillstands sich triftiger Vorwürfe schuldig macht, kann die Behörde beim Administrationsrat dessen Suspension oder Entsetzung beantragen.
4. Der Kirchenstillstand übernimmt auch die Verwaltung der Fonds.

Antistes Sulzberger, dem Verfasser dieses Entwurfs, ging es vor allem darum, die Anzahl der Kirchenbehördemitglieder möglichst zu reduzieren. Daher schlug er vor, die Kirchenpolizei und die Fondsverwaltung in einem Amt zu vereinigen. Um ein möglichst gutes Funktionieren der Kirchgemeindeverwaltung zu gewährleisten, wollte er alle verfügbaren Geistlichen in diese Behörde einschließen¹¹.

Mit diesen Vorschlägen war der Evangelische Kleine Rat nicht ganz einverstanden. Statt der erwähnten Doppelbezeichnung fand er «Kirchenvorsteherschaft» für richtiger. Die Klausel, wonach das Sittengericht auch die Fondsverwaltung hätte übernehmen sollen, wurde kommentarlos gestrichen¹². Zu Punkt 2 meinte er, daß in gewissen Kirchgemeinden drei Geistliche stationiert seien und daß «es doch wohl viel heißen würde, wenn in einem einzigen Stillstand 3 Geistliche sizen sollten¹³».

Mit den entsprechenden Abänderungen wurde das Dekret am 6. Januar 1819 vom Evangelischen Kleinen und Großen Rat sanktioniert. Die Unterschiede zwischen der alten und der neuen Ordnung waren folgende¹⁴:

Kirchenstillstand 1807 und Abänderung 1811
Mitgliedschaft

Der Kirchenstillstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünfzehn Beisitzern. Von Amts wegen gehören dazu der Pfarrer, der Distriktspräsident, der Friedensrichter, der Gemeindeammann und dessen Statthalter. Die übrigen wählt die Kirchgemeinde aus allen Hausvätern, doch nicht zugleich Vater und Sohn, Brüder oder Schwäger. Schullehrer können nicht Beisitzer werden, da sie unter

Kirchenvorsteherschaft 1819

Wie bisher. Abänderungen: Ex officio gehören sämtliche ortsansässigen Geistlichen (auch Diakone), der Oberamtmann, der Kreisamtmann, der Gemeindeammann oder der Statthalter (neue Ämterbezeichnungen der Restauration) dazu. Die übrigen wählt die Kirchgemeinde aus den volljährigen Kirchbürgern, «welche entweder eigenes Hauswesen führen oder doch eigenes Ver-

¹⁰ STA TG, Akten Evangelischer Großer Rat, Organisationsentwurf der Kirchenstillstände oder Sittengerichte, 29. 4. 1818, Nr. 2820.

¹¹ Vgl. A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 27. 6. 1817, S. 31. Antistes Sulzberger wurde mit der Revision der Organisationsgesetze für die Stillstände, Verwaltungsräte und Schulvorsteher beauftragt.

¹² STA TG, Akten Evangelischer Kleiner Rat, Commissional-Rapport des Evang. Großen Rates, 8.12. 1818, Nr. 3513.

¹³ STA TG, Akten Evangelischer Kleiner Rat, Commissionsbericht 14. 5. 1818, Nr. 3513.

¹⁴ O. GS., 2. Bd., S. 40ff.

der Aufsicht des Kirchenstillstandes stehen. Den Vorsitz führt der Ortspfarrer und, wenn kein Geistlicher vorhanden ist, der erste weltliche Beisitzer. Wenn die Kirchgemeinde mehrere Gemeinden umfaßt, muß jede der selben mindestens einen Vertreter im Kirchenstillstand haben.

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre mit Wiederwählbarkeit. Jene, die von Amts wegen Mitglieder sind, bleiben so lange im Kirchenstillstand wie im öffentlichen Amt.

Erforderliche Eigenschaften

Musterhafter öffentlicher und häuslicher Lebenswandel ohne irgendwelchen Vorwurf, gesetztes Alter, eifriger Einsatz für Sittlichkeit und Religiosität, verheiratet oder ehrbarer Witwerstand, ein Lediger muß vierzig Jahre alt sein, Wohlstand und bürgerliches Gewerbe. Alle jene, welche eine Wirtschaft betreiben, sind ausgeschlossen, außer wenn sie eines der genannten weltlichen Ämter bekleiden.

Verrichtungen

Die Kirchenstillstände überwachen das Verhalten der Eltern, Pflegeltern usw. gegenüber ihren Kindern und Mündeln, jenes der Kinder gegenüber ihren Eltern und Obern, die brüchigen Ehen, Säufer, Spieler, Müßiggänger, Nachtschwärmer, notleidende Kranke und Arme, das Gesinde, die Wirtshäuser, die Sonntagsheiligung, das Benehmen in der Kirche usw. Sie bestrafen Gottesverächter, Religionsspötter, Hetzer, die die Eintracht zwischen den beiden Konfessionsteilen stören, und Personen mit liederlichem unzüchtigem Lebenswandel. Sie versuchen auch die Kirchstuhlstreitigkeiten beizulegen. (Im ganzen ein weitschweifiger Katalog.) Die Kirchenstillstände haben ihre Geschäfte untereinander aufzuteilen, indem zum Beispiel jeden Sonntag abwechslungsweise einer die Aufsicht beim Gottesdienst führt. Jeder ist dazu angehalten, allem auf die Spur zu kommen, was gegen Sitte und Ordnung verstößt.

mögen versteuern». Den Vorsitz hat der Ortspfarrer und, wenn mehrere vorhanden sind, «der erste im Rang». (§ 1-5)

Wie bisher. Zusatz: Keiner darf die Wahl für eine einmalige Amtsdauer ausschlagen. (§ 6-7)

Wie bisher. Abänderungen: Das Alter der Unverheirateten wurde auf dreißig Jahre hinabgesetzt. Die Bestimmungen betreffend bürgerliches Gewerbe und Wirte wurden fallengelassen. (§ 8-9) Zusatz: Die Kirchenvorsteherschaft kann bei ärgerlicher Lebensweise oder Untauglichkeit eines Mitgliedes dessen Absetzung beim Administrationsrat beantragen. (§ 9)

Wie bisher. (§ 11, 12)

Strafkompetenzen

Die Stufen der Strafen sind:

1. Warnung und Mahnung durch ein einzelnes Mitglied.
2. Belehrung und Zuspruch durch den Vorsitzenden im Beisein von ein oder zwei Kirchenstillständern.
3. Zuspruch vor versammelten Kirchenstillständern.
4. Anzeige an die höheren Behörden.

Wie bisher. Zusatz: Fälle unehelicher Schwangerschaft werden direkt vom Ehegericht behandelt. (§ 14–20)

Versammlungen

Der Kirchenstillstand versammelt sich mindestens einmal monatlich in der Kirche oder im Pfarrhaus an einem dafür bestimmten Sonntag nach dem Gottesdienst. Wenn keine pendenten Geschäfte vorliegen, wird der sittliche Zustand der Gemeinde besprochen. Die Sitzungen finden bei geschlossenen Türen statt. Die Mitglieder haben die Schweigepflicht. Der Pfarrer führt den Vorsitz und besorgt das Protokoll und die Korrespondenz, welche durch einen vom ganzen Stillstand bezeichneten Beisitzer mitunterzeichnet werden muß.

Wie bisher. (§ 24–31)

Vorgesetzte

Seinem Aufgabenkreis entsprechend sind die Vorgesetzten des Kirchenstillstandes der Kirchenrat, die Matrimonialbehörde und der Schulrat. Suspension und Entsetzung sind dem Kirchenrat vorbehalten.

Die Vorgesetzten sind der Administrationsrat und die Eherichter. Dem ersteren ist die Absetzung vorbehalten. (§ 23)

Belohnung

Die Kirchenstilländer erhalten keine Entschädigung, weder für die Aufsicht noch für die Sitzungen. Begründung: «Wenn der Kirchenstilländer die zu seinem Amt erforderlichen Eigenschaften besitzt, so werden diese schon, ohne Rücksicht auf zeitliche Belohnung, seinen Eifer beleben.» Einzig der Weibel erhält für die Vorladungen eine Zitationsgebühr. Schreibmaterialien gehen auf Kosten des Kirchenfonds.

Wie bisher. (§ 32–34)

Zwei neue Bestimmungen widerspiegeln deutlich den Zeitgeist der Restauration. Einerseits wurde vorgeschrieben, daß man, um in die Kirchenvorsteherchaft gewählt werden zu können, ein eigenes Haus oder mindestens eigenes Vermögen (dessen Höhe wurde nicht fixiert) versteuern mußte. Dies entsprach dem

Grundsatz der Verfassung von 1814, welcher für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ein versteuerbares Vermögen von mindestens 200 Gulden und für das passive ein solches von wenigstens 3000 Gulden voraussetzte¹⁵. Anderseits wurde die Geistlichkeit mehr berücksichtigt. Während früher nur ein Pfarrer Mitglied des Kirchenstillstandes sein konnte, wurden nun alle in einer Gemeinde stationierten Geistlichen (einschließlich des Diakons und des Vikars) in die Kirchenvorsteuerschaft aufgenommen.

In der Vollziehungsverordnung vom 19. Juni 1819 bestimmte der Evangelische Kleine Rat als Wahltag für die Kirchenvorsteuerschaften den 1. August. Unter dem Vorsitz des höchsten Zivilbeamten der Gemeindebewohner konnten daran alle Kirchenbürger, welche Anteilhaber an den vorhandenen Fonds waren und ein eigenes Hauswesen führten oder doch eigenes Vermögen versteuerten, teilnehmen. Der Vorsitzende hatte die geistlichen und weltlichen Mitglieder zu bestimmen, welche von Amts wegen zur Kirchenvorsteuerschaft gehörten. Er mußte auch die Wahlvorschläge nach den gesetzlichen Erfordernissen prüfen. Die Wahl erfolgte durch offenes Handmehr. Der Vorsitzende führte das Protokoll, welches von den zwei im Rang folgenden weltlichen Beamten, die auch Stimmenzähler waren, mit unterzeichnet werden mußte¹⁶. In der Mediationszeit hatte der Ortsfarrer den Vorsitz¹⁷.

Das erwähnte Kirchenvorsteuerschaftsdekret blieb während der ganzen Restaurationszeit unverändert rechtskräftig. Es ergaben sich daraus keine speziellen Schwierigkeiten. Der Evangelische Kleine Rat mußte nur in einem einzigen Fall zur Amtsentsetzung schreiten, dies wegen eines Sittlichkeitsdelikts eines Kirchenvorsteher¹⁸.

Mannigfache Aufgaben erhielten die Kirchgemeindebehörden auch auf dem Sektor der Schule. Die Kirchenvorsteuerschaft war aber nicht ganz identisch mit der Schulvorsteuerschaft, welche durch das Gesetz vom 6. Januar 1819 geschaffen wurde¹⁹. Diese bestand aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern, während die Anzahl jener zwischen drei und fünfzehn sein konnte. Nur jene Kirchenvorsteher, welche zugleich Anteilhaber am vorhandenen Schulfonds waren, waren auch Schulvorsteher. Die übrigen Mitglieder hatte die Kirchgemeinde aus den restlichen Anteilhabern am Schulfonds zu wählen. Der Ortsfarrer gehörte von Amts wegen zu dieser Behörde.

Nach Artikel 17 des Organisationsdekrets für den Administrationsrat vom

¹⁵ O.GS., 1. Bd., S. 17ff., Verfassung 1814, § 4 und 15.

¹⁶ O.GS., 2. Bd., S. 64ff.

¹⁷ Tbl., 6. Bd., S. 97ff., siehe Hungerbühler, Th.B. 96, S. 91.

¹⁸ STA TG, Protokoll Evangelischer Kleiner Rat, 27. 6. 1827, § 538.

¹⁹ O.GS., 2. Bd., S. 72ff.

11. Januar 1817²⁰ wurde auch die Schulordnung von 1810 vorläufig beibehalten. Erst nach vier Jahren entschloß sich der Administrationsrat, diese einer Revision zu unterziehen. Der von Antistes Sulzberger und Dekan Zwingli ausgearbeitete Entwurf wurde nach geringfügigen Abänderungen durch den Evangelischen Großen Rat am 9. Januar 1822 zum Dekret erhoben. Die wichtigsten Bestimmungen der neuen Ordnung sind²¹:

1. Einrichtung von Schulen

In jeder Kirchgemeinde des Kantons muß wenigstens eine Schule vorhanden sein. Wünscht eine Gemeinde die Errichtung einer neuen Schule, die Aufhebung einer alten oder eine Ortsänderung, so hat die Schulvorsteherschaft ein begründetes Begehr über den Ortpfarrer dem Administrationsrat zukommen zu lassen. Eine neue Schule kann in der Regel nur dann errichtet werden, wenn ein Schulfonds, ein Schulhaus oder wenigstens eine geeignete Schulstube vorhanden sind und das Mindestgehalt des Schullehrers zugesichert werden kann. Den Schulkreis bestimmt der Administrationsrat. Eltern sind nicht berechtigt, ihre Kinder in eine andere als die für sie bestimmte Schule zu schicken. In paritätischen Gemeinden, wo die Katholiken keine eigene Schule besitzen, können auf Verlangen auch katholische Kinder in die evangelische Schule aufgenommen werden, und zwar zu folgenden Bedingungen: Das betreffende Kind muß die Erlaubnis seiner Schulbehörde vorweisen. Es hat den gebührenden Schullohn und eventuelle Absenzbußen in die Schulkasse zu entrichten. Die Zahl der Schüler darf sechzig nicht übersteigen. (§ 1-4)

2. Schulaufsicht

Der Ortpfarrer ist Präsident der Schulvorsteherschaft. Alle Mitglieder dieser Behörde haben die Pflicht, «die Schule fleißig zu besuchen, über Ordnung in der Schule, über gesetzliche Beschulung der Kinder zu wachen, auf die Treue, den Fleiß und das sittliche Betragen des Lehrers zu achten, demselben aber auch Schutz zu gewähren, wo es nöthig ist». In jeder Schule muß ein Buch vorhanden sein, in welchem die Schulbesuche einzutragen sind. Die Schulvorsteherschaft ist befugt, Eltern, die ihre Kinder unregelmäßig in die Schule schicken, zu bestrafen und «den Grad der Schuldbarkeit bey den Absenzen und die Dürftigkeit und Unterstützungswürdigkeit der armen Schulkinder zu beurtheilen». (§ 5)

3. Wahl des Lehrers

Wenn ein Schullehrer stirbt oder seine Stelle aufzugeben wünscht, hat der Ortpfarrer dem Administrationsrat davon Nachricht zu geben. Der letztere schreibt die vakante Stelle in der Zeitung auf Kosten der Gemeinde aus. Er prüft die Anmeldungen und macht Vorschläge an die Schulvorsteher. Diesen kommt die Wahl des Schullehrers zu. «Wo aber Vorsteher von Communitäten oder andre Wahlrechtuebende ein auf Verträge gegründetes Recht zur Besetzung einer Schullehrerstelle hatten, bleibt ihnen dasselbe unbekommen²².» Die getroffene Wahl hat die Schulvorsteherschaft dem Administrationsrat anzuzeigen, welcher dem Gewählten eine Bestätigungsurkunde ausstellt. Ein Entlassungsgesuch hat der Schullehrer mindestens zwölf Wochen vor Beginn eines neuen Schulkurses beim Ortpfarrer einzureichen. Bewirbt er sich um eine andere Stelle, muß er unverzüglich davon Kenntnis geben; jeder Tag Versäumnis wird mit 30 Kreuzern gebüßt. Der Schullehrer ist verpflichtet, an der bisherigen Stelle zu bleiben, bis ihm der Administrationsrat die Erlaubnis erteilt, die neue anzutreten. Die Schulvorsteher sind gehalten, Klagen gegen einen Schulmeister so früh wie möglich zu melden, damit die Wahlordnung beobachtet werden kann. (§ 6-7)

²⁰ O.GS., 2. Bd., S. 29.

²¹ O.GS., 2. Bd., S. 269ff.

²² O.GS., 2. Bd., S. 77, § 17.

4. Rechte und Pflichten des Schullehrers

Jeder Schullehrer ist verpflichtet, «den bestehenden Schulgesetzen und den Schulvorstehern Achtung und Folgsamkeit zu beweisen». Ohne Einwilligung des Ortsfarrers kann seine Stelle nicht durch einen Stellvertreter versehen werden. Die Absenzenlisten muß er genau führen, ansonst er «von der Schulvorsteherchaft das erste Mal gewarnt, im Wiederholungsfall aber dem Administrationsrat zur Ahndung geleitet» wird. Der Schulmeister hat für Ordnung, Fleiß, sittliches Betragen und Reinlichkeit der Kinder zu sorgen. Bei der Bestrafung soll er «Güte mit Ernst vereinigen und wenn er körperlich züchtigen muß, es mit Vorsicht und Mäßigung thun, so daß die Gesundheit der Kinder nicht gefährdet werde». Auch muß er grobe Worte und unanständige Ausdrücke vermeiden, «damit er darin kein der Sittsamkeit der Jugend und dem guten Benehmen der Schüler nachtheiliges Beispiel gebe». Wünscht er Nachhilfestunden zu erteilen, muß er die Namen der Schüler dem Ortsfarrer angeben. Er hat auch die Kinder in der Kirche zu beaufsichtigen und darf somit den Gottesdienst und die Kinderlehrten nicht versäumen. Der Vorsinger- und Mesmerdienst kann nur mit Bewilligung des Administrationsrates mit dem Schullehreramt verbunden werden. Der Lehrer muß keinen Militärdienst und auch keinen Frondienst leisten. Ihm muß jährlich ein Mindestlohn von 65 Gulden ausgezahlt werden. Diesen hat er je nach Abmachung von den Kindern oder als fixe Besoldung von der Schulgemeinde zu beziehen. Für die Schulstube und das Brennholz haben die Gemeindebürger aufzukommen. (§ 8–16, 38–39)

5. Schulzeiten

Die Winterschule beginnt nach Martini und dauert achtzehn Wochen. Der Ortsfarrer verkündet den Schulanfang auf der Kanzel. Die Sommerschule fängt eine Woche nach Ostern an und dauert bis zwei Wochen vor Martini. Für den Winterkurs sind dreiunddreißig Schulstunden, für den Sommerkurs nur sechs pro Woche vorgeschrieben. In jeder Schulgemeinde muß auch eine «Repetierschule» vorhanden sein, welche von jenen Kindern besucht werden muß, die von der Alltagsschule entlassen worden sind. Die Schüler dieser Stufe haben im Sommer drei Schulstunden pro Woche, im Winter sechs. In jeder Kirchgemeinde sollen auch Singübungen von Ostern bis Michaelis stattfinden, und zwar nach den Kinderlehrten und an Samstag- und Sonntagabenden. Denselben haben die Schulvorsteher abwechselungsweise als Aufseher beizuwohnen. Nachschulen dürfen nur weiterbestehen, «wo sie vom Ortsfarrer und den Schulvorstehern gehörig können beaufsichtigt werden». Im Frühjahr und Herbst finden Examen unter der Leitung des Ortsfarrers und der Schulvorsteher statt. Die Aufnahme der Kinder in die Schule erfolgt nach dem sechsten und die Entlassung nach dem zurückgelegten elften Lebensjahr. Entlassen werden nur diejenigen, «welche den Katechismus im Gedächtnis haben, fertig lesen, nicht bloß ein wenig, sondern ordentlich und möglichst richtig schreiben, und die 4 Species rechnen können». Bis zur Admission zum heiligen Abendmahl sind die Kinder verpflichtet, die Repetierschule und die Singübungen zu besuchen. – Die übrigen Bestimmungen betreffen die Schulkasse, das Absenzenwesen, die Schulbücher usw. (§ 18–37, 40–42)

Das neue Dekret lehnte sich stark an das von 1810 an. Der wesentlichste Unterschied der beiden besteht darin, daß das erstere nur für den evangelischen Konfessionsteil, das letztere auch für den katholischen bestimmt war, da in der Mediatisierung das Schulwesen direkt dem Staat unterstellt war. Interessant sind drei neu aufgenommene Klauseln. Obwohl die Protestanten immer sehr auf die saubere Trennung der in der Restauration eingeführten Konfessionsadministrationen erpicht waren, erklärten sie sich doch bereit, katholische Kinder in ihre Schulen – selbstverständlich unter gewissen Bedingungen – aufzunehmen. Diese Tatsache

gibt auch schon eine Erklärung dafür, weshalb am Anfang der Regeneration sich die beiden Konfessionsgruppen zuerst wieder auf dem schulischen Gebiet zur Kooperation zusammenfanden. Der Schullohn für die Lehrer wurde von der alten zur neuen Ordnung von 55 auf 65 Gulden erhöht. Dieser Betrag war auch für die seinerzeitigen Verhältnisse sehr bescheiden, wenn man bedenkt, daß ein Geistlicher durchschnittlich 600 Gulden pro Jahr, ein Vikar 400 Gulden verdiente. Die spätere diesbezügliche Kritik in der Presse war sicher nicht unberechtigt. Im übrigen wurden die Schulvorsteher unter genauere Kontrolle genommen, mußte doch in jeder Schule ein Buch angelegt werden, wo ihre Schulvisiten einzutragen waren. Die Dekane hatten die Eintragungen zu prüfen²³.

Damit war die Organisation der evangelischen Schulen abgeschlossen. Durch das Dekret über die Verwaltung der Kirchen- und Schulgüter erfuhren die Kirchenvorsteherchaften noch eine Ausweitung ihrer Kompetenzen, da die Pfleger nach Möglichkeit auch aus ihrem Kreis genommen wurden.

b) Die Kirchenpfleger

Gleich zu Beginn der Unabhängigkeit des Kantons beanspruchte die neue Regierung die Oberaufsicht über das kirchliche Ökonomiewesen, welches während der Helvetik schwer gelitten hatte. Die Kirchgemeindegüter wurden durch die Kriegslasten teilweise stark in Mitleidenschaft genommen, und da sich die helvetischen Verfügungen auf dem Gebiete der Verwaltung der Kirchengüter nicht durchgesetzt hatten, wurde das kirchgemeindliche Ökonomiewesen ziemlich vernachlässigt; an manchen Orten wurden die Kirchenrechnungen während Jahren nicht mehr abgenommen. Auch die Geistlichen erlitten in der Helvetik große Verluste, besonders durch die entschädigungslosen Einquartierungen und durch das Ausbleiben der Zuschüsse, welche die evangelischen Geistlichen früher aus Zürich erhalten hatten.

Somit war die Regierung 1803 vor das doppelte Problem gestellt, sowohl für eine neue Ordnung in der Verwaltung der Kirchengüter als auch für eine gerechte Entschädigung der Geistlichen, auf deren Mitarbeit im Staat sie angewiesen war, zu sorgen. Bei der Neuorganisation ergaben sich ihr mannigfache Schwierigkeiten.

Ohne auf die Rechte, welche die Kollatoren in mancher Kirchgemeindeverwaltung noch besaßen, Rücksicht zu nehmen¹, setzte sich die Regierung für eine

²³ Vgl. oben, S. 55ff.

¹ Vgl. Hungerbühler, Th. B.96, S. 49ff., und unten, S. 122ff. Hungerbühler hat die Frage der Kollaturrechte im Thurgau eingehend behandelt.

baldige einheitliche Ordnung in der Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armengüter ein. Bei den diesbezüglichen Beratungen stieß sie aber auf die Opposition der Geistlichen, welche die Wiedereinführung der im 18. Jahrhundert gehabten Praxis verlangten, bei welcher die sittenrichterlichen Funktionen mit der Verwaltung des kirchlichen Ökonomiewesens in einer einzigen Behörde verbunden gewesen waren. Sie begründeten ihren Standpunkt mit dem Mangel an geeigneten Leuten für die Amtsstellen, besonders in kleinen Gemeinden. Auch hielten sie es für unbedingt notwendig, daß der Ortspfarrer der Rechnungsabnahme beiwohne. Die Regierung jedoch war gegen die Zusammenlegung der Sittengerichte und der Kirchengutsverwaltungen, um die Anhäufung vieler Kompetenzen in einer einzigen, eher kirchlich orientierten Behörde zu vermeiden. Sie war auch gegen das Mitspracherecht der Geistlichen in den kirchgemeindlichen Finanzgeschäften, da seinerzeit die meisten nicht Kantonsbürger und damit auch nicht Anteilhaber an den Gemeinfonds waren. Die Ortsbürger wehrten sich damals beharrlich gegen jede Einmischung Nichtbeteiligter in dem Gebiet, welches seit der Revolution ihre gesetzlich geschützte Domäne war².

In der Auseinandersetzung zwischen der Geistlichkeit und der Regierung siegte der Standpunkt der letzteren. Das kirchliche Ökonomiewesen wurde daher auch im mehr staatlichen Sinne geregelt. Durch die Gesetze von 1805, 1806 und 1809 delegierte die Regierung die Oberaufsicht über die evangelischen Kirchen-, Schul- und Armenfonds an den Evangelischen Kirchenrat. Die eigentliche Verwaltung wurde Pflegern (Kassierern) anvertraut. Für jeden vorhandenen Fonds mußte ein eigener solcher Beamter bestellt werden, der einem Verwaltungsrat von fünf bis neun Mitgliedern unterstellt war. Pfleger und Verwaltungsräte wurden von einer Versammlung aller in der Kirchgemeinde wohnenden und am Fonds teilhabenden Bürger gewählt, wobei vor allem die Kirchenstillstände berücksichtigt werden mußten. Den Vorsitz führte derjenige Beamte, der unter den weltlichen Kirchenstillständern den ersten Rang einnahm. Der Ortspfarrer hatte nur deliberative Stimme. Die Hauptaufgaben dieser Behörde waren: die Aufbewahrung des Fondseigentums, die Aufkündigung und Anleihung des Kapitals, die Vorbereitung eventueller Prozesse und die Dispositionen über die Ausgaben³. – Der Kirchenstillstand hatte somit zur Hauptsache die Beamten der neuen Behörde zu stellen. Der Unterschied zwischen den beiden Gremien war aber, daß beim Kirchenstillstand der Ortspfarrer und im Verwaltungsrat ein weltlicher Beamter den Vorsitz hatte⁴.

² Siehe Hungerbühler, Th. B. 96, S. 105.

³ Tbl., 5. Bd., S. 133ff., 7. Bd., S. 227ff.

⁴ Vgl. oben, S. 91.

Schwieriger gestaltete sich die Sicherung der Pfarreinkünfte. Diese bestanden bis 1798 vor allem aus den Gefällen der Pfrundgüter, das heißt aus den Zehnten und Grundzinsen, die in der Revolutionszeit abgeschafft worden waren, der Große Zehnte gegen eine Ablösungssumme und der Kleine unentgeltlich. Dies bedeutete für die Einkommen vieler im Kanton stationierter Geistlicher einen weiteren harten Schlag.

Vorerst beschäftigte sich die Regierung mit den Loskäufen der Feudallasten. Sie erließ am 24. September 1804 ein Gesetz, welches die Kündigung und Abbezahlung der Gefälle regelte⁵. Mit der Zehntliquidation wurde die mehrheitlich aus Mitgliedern des Kleinen Rates zusammengesetzte Meersburger Kommission (der ehemals konstanzisch-bischöflichen Güter im Thurgau) betraut. Sie hatte mit den Interessenten über die Ansätze zu verhandeln und die Taxierung vorzunehmen. Mit der Entgegennahme und Wiederanlegung der aufgekündigten Loskaufskapitalien wurde die «Pfründenkommission» beauftragt. Mit Gesetz vom 19. Dezember 1809 wurde diese Aufgabe den eben eingesetzten Pflegern und Verwaltungsräten übertragen⁶.

Dabei ergaben sich weitere Hindernisse. Viele der thurgauischen Pfründen waren damals noch Privateigentum der Kollatoren. Bei ihrem legislatorischen Vorgehen setzte sich die Regierung kurzerhand – wie schon die helvetischen Behörden – über deren Eigentumsrechte hinweg, mit der Begründung, daß die Pfrundgüter nicht dem Kollator, sondern der Stiftung gehören, das heißt jener Kirche, welcher die Pfrund zugeteilt ist. Sie betrachtete deshalb die Rechte der Kollatoren im Kanton einfach als aufgehoben; das aber führte zu langen Streitigkeiten vor allem mit den Nachbarkantonen, die in verschiedenen thurgauischen Pfarreien das althergebrachte Kollaturrecht besaßen⁷. Dank der Hartnäckigkeit der Regierung gelangten die Gemeinden allmählich ganz in den Besitz sowohl des Verwaltungs- als auch des Verfügungsrechts über die Pfründen. Die Geistlichen wurden in ökonomischer Hinsicht immer mehr von den Kirchbürgern abhängig.

Die Regierung sorgte auch für eine gerechte Lastenverteilung der Groß- und Kleinzehntpflichtigen. Obwohl der Kleine Zehnte grundsätzlich unentgeltlich aufgehoben worden war, erließ die Regierung am 24. September 1804 ein weiteres Dekret, welches vorschrieb, daß die Kleinzehntpflichtigen einen fünffachen Betrag ihrer Beschwerde an eine spezielle Kasse einzuzahlen hatten, die zur Unterstützung der Geistlichen, welche ja gerade durch die Aufhebung der alten Feudallasten empfindliche finanzielle Einbußen erlitten, gebildet wurde. Der Betrag

⁵ Tbl., 3. Bd., S. 44, vgl. auch Hungerbühler, Th. B. 96, S. 124ff.

⁶ Vgl. unten, S. 101.

⁷ Vgl. Hungerbühler, Th. B. 96, S. 60ff.

wurde aus dem Durchschnittsertrag der Jahre 1786 bis 1796 errechnet. Die Kleinzehntkasse wurde von der Meersburger Kommission geführt. Die eingezahlten Beträge reichten aber bei weitem nicht aus, die erlittenen Verluste der Geistlichen auszugleichen. Die Regierung machte es sich daher zur Aufgabe, für die Verbesserung der Pfrundeinkommen der notleidenden Geistlichen zu sorgen. Mit Gesetz vom 10. Mai 1810 wurde festgesetzt, wieviel die Gemeinden, die Klöster, Stifte und Statthaltereien im Thurgau dazu beizutragen hatten. Sie mußten jedes Jahr den Betrag von 5140 Gulden aufbringen, während aus der Meersburger Kasse 2000 Gulden und aus der Kleinzehntkasse 984 Gulden zu zahlen waren. Mit der Verteilung des jährlichen Gesamtbeitrages von 9124 Gulden an die Pfrundverbesserungen erhielt jeder im Kanton stationierte Pfarrer, je nach Größe der Kirchgemeinde, ein Mindestgehalt von 400 bis 600 Gulden und jeder Vikar ein solches von 400 Gulden. Der Einzug der Verbesserungen wurde von den Verwaltungsräten besorgt⁸. Diese Regelung blieb während der ganzen Restaurationszeit unverändert bestehen⁹.

Die Restaurationsverfassung forderte die grundsätzliche Trennung der kirchlichen Administrationen nach Konfessionen. Dies betraf nur die oberen Behörden, die unteren in den Kirchgemeinden waren von jeher gesondert geblieben. Für die paritätischen Fonds wurde jedoch eine Ausnahme gemacht. Diese, welche früher von dem Paritätischen Kirchenrat beaufsichtigt wurden, der nun aber aufgelöst werden mußte, wurden gemäß dem Grundlagengesetz vom 7. Juni 1816 der direkten Leitung des gesamten Kleinen Rates unterstellt¹⁰.

Das Gesetz über die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armengüter vom 4. Mai 1809, welches vorläufig noch Geltung hatte, wurde im Frühjahr 1818 vom Evangelischen Administrationsrat überarbeitet. Er unterbreitete dem Evangelischen Kleinen und Großen Rat folgende von den bisherigen Bestimmungen abweichende Vorschläge¹¹:

1. Statt «Verwaltungsrat» wie bisher wird die Behörde «Pflegkommission» genannt.
2. Alle Geistlichen, das heißt auch Diakone und Pfarrvikare, haben das Wahlrecht, auch wenn sie nicht Anteilhaber der Fonds sind. Der Ortspfarrer ist Geschäftsführer der Pflegkommission mit aktivem Stimmrecht. Bei Abwesenheit wird er durch den zweiten Pfarrer, den Diakon oder Vikar vertreten.
3. Die paritätischen Fonds sind nach einem billigen und gerechten Maßstab zu teilen, um «Inconvenienzen» mit den Katholiken zu vermeiden.

8 Tbl., 8. Bd., S. 233 ff., vgl. auch Hungerbühler, Th. B. 96, S. 155 ff.

9 STA TG, Finanzverwaltung. Jahresrechnungen der Meersburger Güter und Akten. Zwischen 1815 und 1830 wurden in den Abrechnungen der Meersburger Gefälle die Pfrundverbesserungsbeiträge aus der Kleinzehntkasse und der Klöster regelmäßig aufgeführt.

10 O. GS., 2. Bd., § 11, S. 5.

11 STA TG, Akten Evangelischer Großer Rat, Nr. 2820, Gesetzesentwurf über die Verwaltung der Kirchen-, Schul-, Armen- und Steuer-Güter, ohne Datum, und STA TG, Akten Evangelischer Kleiner Rat, Nr. 3513, Schreiben des Evangelischen Administrationsrates an den Evangelischen Kleinen Rat, 29. 4. 1818.

Wie in der Mediation versuchten die Geistlichen auch jetzt wieder, das Mitbestimmungsrecht ebenfalls im finanziellen Sektor der Kirchenverwaltung zu gewinnen. Diesesmal forderten sie nicht nur für den Ortspfarrer eine einflußreiche Stellung in dieser Behörde, sondern auch das Wahlrecht für sämtliche Geistlichen. Die evangelischen Kleinratsmitglieder stellten sich diesen Begehren ganz ablehnend gegenüber und rieten, «es bey der fröhren Einrichtung bewenden zu lassen¹²». Das Großratsgremium hingegen kam den Geistlichen auf halbem Wege entgegen. Im Bericht vom 8. Dezember 1818 stellte es zwar fest, «daß nicht der Pfarrherr, sondern dasjenige der Mitglieder der Pfleg-Commission, welches die höchste Civil-Beamtung bekleidet, bey den Wahlen der Bürgerversammlung präsidiren soll». Es sei «überhaupt weder nothwendig noch schiklich, daß die Herren Geistlichen solchen Versammlungen beywohnen, wenn sie nicht selbst auch Anteilhaber an den Fonds sind, es sey denn, daß die Pfleg-Commission, der Protokoll-Führung oder anderer besondrer Gründe wegen, sie dafür erteiche. Am besten werde seyn, weder ihre Gegenwart zu fordern, noch sie ausdrücklich zu untersagen¹³». Aber mit der neuen Benennung der Behörde und der Übertragung der Geschäftsführung mit aktivem Stimmrecht an den Ortspfarrer war es ohne weiteres einverstanden. Auf Punkt 3 ging man gar nicht ein. Der Evangelische Kleine Rat wandte sich diesbezüglich an den gesamten Kleinen Rat; der aber blieb die Antwort schuldig¹⁴.

Der Entwurf des Administrationsrates wurde im Sinne der Großratsmitglieder abgeändert. Am 6. Januar 1819 wurde das neue Dekret von diesen sanktioniert. Die Unterschiede zwischen den alten und den neuen Bestimmungen gehen aus der nachstehenden Aufstellung hervor¹⁵:

Verwaltungsrat 1809

Mitgliedschaft

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern (ohne die Pfleger), die aus den am Fonds teilhabenden Beisitzern des Kirchenstillstandes genommen werden sollen; die übrigen werden aus den restlichen Anteilhabern ernannt. Die Wahl folgt durch alle ortsansässigen am Fonds teilhabenden Bürger. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt derjenige Beamte, der unter den weltlichen

Pflegkommission 1819

Wie bisher. Änderungen: Pflegkommission statt Verwaltungsrat, Kirchenvorsteuerschaft statt Kirchenstillstand usw. Wahlberechtigt sind alle in der Kirchengemeinde wohnenden an dem Fonds anteilhabenden Bürger, die majoren sind, ein eigenes Hauswesen führen oder doch eigenes Vermögen versteuern. Diese Bestimmungen gelten auch für die Pfleger. Die Wahlversammlung wird vom

¹² STA TG, Akten Evangelischer Kleiner Rat, Nr. 3513, Kommissionalbericht des Evangelischen Kleinen Rates, 14. 5. 1818. Die Kommissionsmitglieder vermuteten, «daß eine Abänderung dieser Art in der Ausführung mancherley Schwierigkeiten ausgesetzt seyn werde».

¹³ STA TG, Akten Evangelischer Großer Rat, Nr. 2820, Kommissionalbericht des Großen Rates an den Evangelischen Kleinen Rat, 8. 12. 1818.

¹⁴ STA TG, Missiven Evangelischer Kleiner Rat, 1. 5. 1818.

¹⁵ O. GS., 2. Bd., S. 53ff.

Stillständern den ersten Rang hat. Der Ortspfarrer hat nur beratende Stimme. Nebst den Verwaltungsräten wird für jeden Fonds von der gleichen Versammlung ein eigener Pfleger gewählt. Der Präsident dieser Wahlversammlung wird durch den Kirchenrat bezeichnet. Der Pfleger muß verheiratet, verwitwet oder mindestens dreißig Jahre alt und wenn möglich ein Mitglied des Kirchenstillstandes sein.

Amtsdauer

Die Verwaltungsräte und Pfleger bleiben drei Jahre im Amt, sind wiederwählbar und dürfen die erste Wahl nicht ausschlagen.

Aufgaben des Pflegers

Der Pfleger haftet persönlich mit seinem eigenen Vermögen und muß zwei habliche Bürgen aus der Gemeinde stellen. Er hat für jeden Fonds eine eigene Rechnung zu führen, welche auf Lichtmeß abgeschlossen sein muß. Die Fondsgelder dürfen nicht für fremde Zwecke benutzt werden, zum Beispiel das Kirchengut nicht für die Armenunterstützung. Dem Pfleger wird nur eine kleine Summe zu seiner freien Verfügung überlassen. Bei der Rechnungsabnahme ist er im Ausstand, dagegen hat er Sitz und Stimme bei den Beratungen über die Verwaltung des Fonds. Für seine Mühewaltung erhält er 3 Kreuzer pro Gulden der jährlich eingezogenen Zinsen.

Aufgaben der Behörde

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufbewahrung des Eigentums des Fonds; die Schriftstücke werden unter doppeltem Schloß verwahrt: Den einen Schlüssel hat der Präsident des Verwaltungsrates, den andern der Pfleger; Aufkündigung und Anleihe des Kapitals, wobei vor allem auf Sicherheit und Ertrag des letzteren zu achten ist; Bestimmung des Nachlasses bei Schuldern; Vorberatung eventueller Prozesse; Dispositionen über die Ausgaben und Revision und Ratifikation der Pflegeschaftsrechnung. Die Rechnungsabnahme hat jährlich oder alle zwei bis drei Jahre im Beisein eines Abgeordneten des Kirchenrates zu erfolgen. Die Rechnung wird zuerst vom Präsidenten des Verwaltungsrates mit zwei Bei-

ranghöchsten Zivilbeamten präsidiert. Der Ortspfarrer ist Geschäftsführer der Pflegkommission mit aktivem Stimmrecht; bei Anwesenheit wird er durch den zweiten Pfarrer, den Diakon oder den Vikar vertreten. Den Beratungen, in welchen seine persönlichen Belange behandelt werden, kann der Ortsgeistliche nicht beiwohnen. (§ 1-8, 11)

Wie bisher. (§ 9-10)

Wie bisher. Änderung: Die Rechnung muß alljährlich auf Ende Dezember abgeschlossen und in doppelter Ausführung der Pflegkommission überreicht werden. (§ 25-34)

Wie bisher. Abänderungen: Die Schriften der Fonds (Urbaren, Kapitelbriefe, Eigentumstitel, Kautionscheine usw.) werden unter dreifachem Schloß verwahrt: Den einen Schlüssel hat der Geschäftsführer (Pfarrer), den zweiten das ranghöchste weltliche Mitglied und den dritten der Pfleger. Die Beschlüsse und Verfügungen der Pflegkommission müssen vom Geschäftsführer in ein Protokoll eingetragen und in der folgenden Sitzung jeweils vorgelesen werden. Das Doppel der Jahresrechnung muß dem Administrationsrat eingesandt werden. (Die Bestimmungen wegen der Rechnungsabnahme durch einen Abgeordneten der oberen Behörde wurden fallengelassen, Sparmaßnahme!). (§ 12-24)

sitzern geprüft, dann vom ganzen Verwaltungsrat mit dem Abgeordneten des Kirchenrates. Dieser und der Vorsitzende unterzeichnen die Rechnung, worauf der erstere dem Kirchenrat Bericht erstattet. Die Verwaltungsräte erhalten keine Entschädigung, nur bei der Rechnungsabnahme eine bescheidene Gebühr.

Rechte der oberen Behörde

Die Verwaltungsräte und Pfleger stehen unter der Aufsicht des Kirchenrates. Verpfändung, Verkauf und Tausch usw. von Liegenschaften dürfen nur mit dessen Vorwissen und Genehmigung durchgeführt werden. Er kann jederzeit selber in die Fondsrechnungen Einsicht nehmen. Erhebt ein Kollator (Familie) Anspruch auf das Mitspracherecht bei der Verwaltung eines Fonds, trifft der Kirchenrat besondere Anordnungen.

Wie bisher. Abänderungen: Stellt der Administrationsrat Unordnung bezüglich der Verwendung der Fonds fest, hat er das Recht, «auf Unkosten der Pfleg-Commission einer Untersuchung an Ort und Stelle durch Commissarien Statt zu geben». Er entscheidet auch die Streitigkeiten, die sich über die Wahlen ergeben. Strafbare sind dem Evangelischen Kleinen Rat anzuzeigen. (§ 8, 20, 35)

Mit der Vollziehungsverordnung vom 19. Juni 1819 empfahl die Regierung, bei den Wahlen der Pflegkommissionen und Schulvorsteherschaften möglichst die gesamte Kirchenvorsteherschaft dafür zu bezeichnen. Im übrigen wurde die Übergabe der Amtsgeschäfte von der alten auf die neue Behörde geregelt¹⁶.

Der Standpunkt der Geistlichkeit hatte sich somit doch zum großen Teil durchgesetzt. Während die Regierung in der Mediation die Pfarrer als nicht-kompetent «im Rechnungsfach» betrachtete¹⁷, war sie nun froh – vor allem wegen des Mangels an schreibgewandten und in der Administration versierten Laien in den Gemeinden –, den Geistlichen auch Funktionen in der kirchlichen Finanzverwaltung übergeben zu können. Mit der Übertragung der Geschäftsführung und des aktiven Stimmrechts gelangten die Pfarrer wieder weitgehend in die Stellung innerhalb der Kirchgemeinden, welche sie schon vor der Revolution hatten. Da damals noch die meisten im Thurgau nicht Kantonsbürger und damit auch nicht Fondsanteilhaber waren, konnte ihnen nach der seinerzeitigen Auffassung das Wahlrecht nicht gewährt werden. Hätte man ihnen dasselbe bedingungslos gegeben, wären die streng gehandhabten Einbürgerungsgesetze, welche hohe Einkaufssummen vorschrieben, in Frage gestellt gewesen¹⁸. – Im übrigen ist interessant festzustellen, daß man vom kirchlichen Kalender Abschied

¹⁶ O. GS., 2. Bd., S. 64ff.

¹⁷ Vgl. Hungerbühler, Th. B. 96, S. 108.

¹⁸ Siehe O. GS., 2. Bd., S. 233f., Dekret, 9. 6. 1819, Dekret, 3. 6. 1822, S. 254, und Dekret, 9. 1. 1824, S. 351.

Die Einbürgerungstaxe der Gemeinde Lommis wurde von 200 auf 500 Franken erhöht.

nahm und sich dem bürgerlichen anpaßte: Die Rechnungen mußten nicht mehr auf Lichtmeß, sondern auf Ende des Jahres abgeschlossen werden. Bei der jährlichen Rechnungsabnahme wurde auf eine Abordnung der oberen Behörde verzichtet; der mündliche Verkehr zwischen den Beamten wurde immer mehr durch den schriftlichen ersetzt.

In der Mediation hatten die Verwaltungsräte mit Gesetz vom 19. Dezember 1809 die Administration der Pfrundgüter übernommen. Sie hatten vor allem für das sichere Einkommen der Geistlichen besorgt zu sein. Die Gemeinden haben das Selbstverwaltungsrecht der Pfrundgefälle erhalten, waren dafür aber auch für eventuellen Verlust und Schaden haftbar¹⁹. Damit waren die Geistlichen aber noch nicht zufrieden. Nachdem ihre Vertreter im Administrationsrat das obige Gesetz im Frühjahr 1818 überarbeitet hatten, stellten sie noch folgende Forderungen auf²⁰:

1. Die in jeder Kirchengemeinde aufgestellte Pflegkommission mit dem Ortspfarrer, welcher Geschäftsführer mit aktivem Stimmrecht ist, übernimmt die Verwaltung der Pfrundgüter.
2. Für sämtliche zur Pfrund gehörenden Kapitalien, Gefälle, Zehnten, Grundzinse, Grundstücke usw. hat der Pfarrer ein vollständiges Urbar in dreifacher Ausführung zu erstellen, wovon je eine Abschrift dem Administrationsrat, der Pflegkommission und dem Ortspfarrer zu überlassen ist. In den Urbarien sind alljährlich sämtliche Änderungen nachzutragen.
3. Die Pflegkommission hat über die Abzahlungen und Wiederanleihungen der Pfrundkapitalien ein genaues Verzeichnis zu erstellen, wovon dem Ortspfarrer eine Abschrift zu überlassen ist.
4. Bei der jährlichen Rechnungsabnahme hat sich der Kirchenpfleger darüber auszuweisen, «daß er den Pfarrer bezahlt habe».
5. Der Administrationsrat sorgt dafür, daß die noch nicht erledigten Loskaufsgeschäfte bald zum Abschluß kommen, indem er der Regierung mit Auskünften behilflich ist.

Die Geistlichen mußten – wie es scheint – fast zur Selbsthilfe greifen, um endlich auf ein regelmäßiges und gesichertes Einkommen zählen zu können. Auf die Kirchengemeindebehörde war nach wie vor kein Verlaß. Auch das Vorgehen der Regierung in den Zehntloskaufgeschäften befriedigte nicht.

Der Evangelische Kleine und Große Rat, welche diese Vorschläge prüften, hatten prinzipiell nichts dagegen einzuwenden. Eine Kommission des letzteren bemerkte indessen in ihrem Bericht vom 8. Dezember 1818, «daß es eine äußerst fehlerhafte, dem wahren Interesse der Gemeinden wie der Pfründen entgegenlaufende Maßregel war, welche die Verwaltung der Pfrundgüter – eines Depositi-

¹⁹ Tbl., 8. Bd., S. 58ff.

²⁰ STA TG, Akten Evangelischer Großer Rat, Nr. 2820, Gesetzesentwurf über Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armengüter, ohne Datum. Vgl. auch Akten Evangelischer Kleiner Rat, Nr. 3513. Schreiben des Evangelischen Administrationsrates an die Regierung, 29. 4. 1818.

tums der gesammten evangelischen Kirche des Kantons – auf die Pfleg-Commissionen der einzelnen Kirchspiele übertrug». Es sei daher, «nachdem seit mehreren Jahren her alle getroffenen Anordnungen auf dieser Maßregel beruhten, an die Aufstellung eines andern Systems nicht mehr zu denken». Der Administrationsrat sei aber zu beauftragen, «doch wenigstens da, wo besonders dringende Gründe dafür sprechen, die Pfrundverwaltung nach Maßgabe der Umstände auf andere Weise einzurichten». Das Kleinratskollegium sei einzuladen, «die vom Dekret anbefohlene Abfassung von Pfrund-Urbarien mit aller Angelegenheit zu betreiben²¹».

Zur Erläuterung des oben Erwähnten sei in Erinnerung gebracht, daß in der Mediation die gesetzgebende Behörde die These verfochten hatte, daß die Pfrundgüter nicht Eigentum der Kollatoren, sondern der Stiftungen selber, das heißt der Kirchgemeinden, seien²². Aus diesem Grunde wurden die Fondsgelder den Gemeindevertretern, das heißt den Verwaltungsräten, zur Verfügung gestellt; die Ansprüche der Kollatoren wurden ignoriert. Da sich die Verwaltungsräte aber ihrer Aufgabe nicht gewachsen zeigten, wünschte man nun die Pfrundkapitalien als «Depositum der gesamten evangelischen Kirche» direkt der regierungsrätslichen Aufsicht zu unterstellen; dies hätte ganz dem Prinzip der Restauration entsprochen, nach dem der Kleine Rat das Verfügungssrecht über alle öffentlichen Gelder für sich beanspruchte²³. Nur die Angst vor dem Wirrwarr, der daraus entstanden wäre, hat den Gesetzgeber von diesem Schritt abgehalten.

Das Dekret über die Verwaltung des Pfrundvermögens wurde ganz im Sinne des administrationsrätlichen Entwurfs redigiert und am 6. Januar 1819 vom Evangelischen Kleinen und Großen Rat akzeptiert. Die Neuerungen gegenüber dem früheren Gesetz sind folgende²⁴:

Gesetz vom 19. Dezember 1809

Aufgaben der Kirchgemeindebehörde

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, für eine möglichst sichere Wiederanleiung der Pfrundkapitalien zu sorgen. Für eventuellen Schaden und Verlust ist die Pfarrgemeinde haftbar, doch bleibt ihr der Regreß gegen den Verwaltungsrat zugesichert. Wenn der Pfarrer den Zins nicht selbst bezieht, hat der Verwaltungsrat denselben durch den Pfleger einziehen und sich darüber Rechnung stellen

Dekret vom 6. Januar 1819

Wie bisher. Zusätze und Abänderungen: Der Ortsfarrer als Geschäftsführer der Pflegkommission hat über das Pfrundvermögen ein vollständiges Urbar in dreifacher Ausführung zu verfassen, wovon je ein Exemplar an den Administrationsrat, die Pflegkommission und an ihn selbst geht. Das für die Pflegkommission bestimmte Exemplar sowie sämtliche Schriftstücke sind unter dreifachem

²¹ STA TG, Akten Evangelischer Großer Rat, Nr. 2820, Kommissionsrapport an den Evangelischen Kleinen Rat, 8. 12. 1818.

²² Vgl. oben, S. 99.

²³ Vgl. oben, S. 44.

²⁴ O.GS., 2. Bd., S. 81ff.

zu lassen. Der Vorsitzende, das heißt der ranghöchste weltliche Beamte, unterzeichnet die Jahresrechnung über das Pfrundvermögen und verfügt über einen Schlüssel der Lade, in der die Kapitalbriefe aufbewahrt werden. Der Pfarrer kann an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit deliberativer Stimme teilnehmen, wenn es um die Anleihung und Sicherstellung von Pfrundkapitalien geht. Er verfügt über den zweiten Schlüssel der Kirchenlade.

Aufgaben des Pflegers

Der Pfleger hat für seine Verwaltung Sicherheit zu leisten und ist für Schaden verantwortlich. Wenn er mit dem Zinsbezug für den Pfarrer beauftragt wird, darf er von jedem Gulden Zins 3 Kreuzer behalten. Gleichzeitig mit der Kirchenrechnung hat er auch Rechenschaft über die Pfrundverwaltung zu geben.

Rechte der Kollatoren

Wenn weder Kanton noch Gemeinde, sondern ein Dritter Kollator ist, kann dieser der Rechnungsabnahme beiwohnen.

Rechte der oberen Behörde

Bei der Rechnungsabnahme unterzeichnet ein Abgeordneter des Kirchenrates die Pfrundvermögensrechnung. Die Kirchenräte haben von Zeit zu Zeit einen Bericht über den Zustand des Pfrundvermögens der dem Kanton unmittelbar zustehenden Kollaturen an die Regierung einzugeben. Die Liquidationsbegehren leitet der Kirchenrat an die Regierung weiter.

Schloß in einer Lade aufzubewahren, wovon der Pfarrer, der Pfleger und das erste weltliche Mitglied der Pflegkommission je einen Schlüssel erhält. Alljährlich sind die Veränderungen in den Urbarien nachzutragen und dem Pfarrer und Administrationsrat davon Kenntnis zu geben. Den Sitzungen kann der Ortspfarrer mit aktiver Stimme beiwohnen. Ihm muß auch eine Abschrift des Zinsbuches, welches die Pflegkommission über die Pfrundkapitalien führt, zugestellt werden. (§ 1–5, 7–8)

Wie bisher. Abänderung: Von den dem Ortspfarrer schuldigen Zinsen dürfen keine Abzüge gemacht werden. Bei der Abnahme der Jahresrechnung über die Pfrundkapitalien hat sich der Pfleger darüber auszuweisen, ob er dem Pfarrer den ihm zustehenden Betrag bezahlt habe. (§ 4–6, 9)

Wie bisher. (§ 10)

Wie bisher. Zusätze: Wenn Fälle eintreten, «in welchen besondere Gründe eine andre Verwaltung erheischen, so wird der Administrations-Rath dafür sein Gutachten an das evangelische Klein-Raths-Collegium einreichen, damit dann diejenigen Verfügungen erfolgen, welche den Umständen am angemessensten seyn mögen». Der Administrationsrat hat von Zeit zu Zeit einen Bericht über den Zustand sämtlicher Pfründen der Regierung einzureichen. Er hat auch mit Auskünften zum raschen Abschluß der noch pendenten Loskaufsgeschäfte nach Möglichkeit beizutragen. – Die Bestimmung, wonach ein Abgeordneter der oberen Behörde die Jahresrechnung zu unterzeichnen hatte, wurde fallengelassen. (§ 3, 11, 13)

Der Ortspfarrer verfügte somit gegenüber der Mediation nicht nur über das Mitsprache-, sondern auch über das Mitbestimmungsrecht in der Verwaltung der Pfrundgüter, aus welchen er sein Einkommen bezog. Er hatte alle nötigen Schreib-

arbeiten zu erledigen und konnte sich mit aktiver Stimme an den Beratungen über die Anleitung der Pfrundkapitalien beteiligen. Ihm war damit die Möglichkeit gegeben, bei eventueller Unordnung selber zum Rechten zu sehen. Es war weitgehend Gewähr dafür geleistet, daß das Pfarreinkommen nicht mehr willkürlich wie früher von der Kirchgemeinde reduziert werden konnte²⁵.

Auf die vielen Streitigkeiten und Händel einzugehen, welche sich in der Verwaltung der Kirchen-, Schul-, Armen- und Pfrundgüter während der Restaurationszeit ergaben, würde zu weit führen. Gesamthaft gesehen, war der Evangelische Administrationsrat bemüht, in allen Kirchgemeinden den gesetzlichen Bestimmungen Nachachtung zu verschaffen. Beharrlich mahnte er die säumigen Pflegkommissionen an ihre Pflichten. Er hatte zum Beispiel Mühe, in den Besitz der jährlichen Fondsrechnungen zu gelangen. Sieben Jahre nach der Einführung der neuen Organisationsgesetze schrieb er dem Evangelischen Kleinen Rat: «... So ging es mit den uns hierüber eingesandten Rechnungen schon wieder besser als das vorige Jahr, da unser Herr Rechnungsrevisor auch diejenigen Gemeinden an eine bessere Ordnung zu gewöhnen weiß, die sich dazu lange nicht verstehen wollten²⁶». Der Administrationsrat war bestrebt, eine möglichst genaue Übersicht über alle im Kanton vorhandenen Fonds zu gewinnen. Da aber immer wieder Rechnungen fehlten, konnte er in seinen Jahresberichten nur zweimal ungefähre Angaben machen. Die Gesamtbestände betrugen (in Gulden):

	Kirchenfonds	Schulfonds	Armenfonds	Pfarrfonds
1817	294 981	141 822	322 561	52 070
1826	322 378	229 872	373 160	56 679
Zunahme	27 397	88 050	50 599	4 609

Aus diesen Zahlen resultiert, daß im fraglichen Jahrzehnt im Schulsektor in den meisten Gemeinden enorme Anstrengungen unternommen wurden. Der kleine Betrag der Pfarrfonds erklärt sich aus der Tatsache, daß noch viele Geistliche ihr Einkommen aus Pfrundgefällen, das heißt *in natura*, bezogen²⁷.

Die Erträge aus den Fondsguthaben reichten aber nicht zur Deckung aller Ausgaben der Kirchgemeinden. Nach einer provisorischen Weisung des Kleinen Rates von 1811 konnten sie für die kirchlichen Bedürfnisse Steuern erheben, deren Betrag zu einem Drittel auf das Vermögen und zu zwei Dritteln auf die Anzahl der Kommunikanten zu verteilen war²⁸. Da es dem Administrationsrat

²⁵ Vgl. Hungerbühler, Th. B. 96, S. 145ff. – Die Einkommensverminderungen ergaben sich vor allem durch die zu niedrigen Preisansätze für den Loskauf des Großen Zehnten.

²⁶ STA TG, Akten Evangelischer Großer Rat, Nr. 2821, Rechenschaftsbericht des Administrationsrates 1826.

²⁷ Vgl. Hungerbühler, Th. B. 96, S. 145ff.

²⁸ STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 13. 12. 1811, § 2514.

gemäß Grundlagengesetz von 1816 strikte untersagt war, allgemeine Steuern und Abgaben auszuschreiben, bat er am 8. März 1821 den Evangelischen Kleinen Rat, die nötige Einleitung für den Erlaß eines Besteuerungsgesetzes für Kirchen- und Schulwesen zu treffen²⁹. In seinem Gutachten schlug er vor, daß in den Gemeinden, wo die Ausgaben nicht aus den Kirchenfonds und -anlagen bestritten werden konnten, die Hälfte des Steuerbetrages auf das Vermögen und die andere Hälfte auf die Haushaltungen zu verteilen sei³⁰. Damit waren die Großratsmitglieder nicht einverstanden. Sie begehrten, zuerst den Zweck dieser Steuern in Erfahrung zu bringen. Der Administrationsrat gab ihnen folgende Verwendungsmöglichkeiten an³¹:

Kirchenwesen: Bau, Unterhalt und Reparaturen der Kirch- und Pfarrgebäude, Besoldungen für Geistliche, Vorsinger und Mesmer, Ausgaben für Kultusgegenstände und Pfarrveränderungen.

Schulwesen: Errichtung, Unterhalt und Reparaturen der Schulhäuser oder Schulstuben, Besoldung für Schullehrer, Schulgeld für Kinder armer Eltern.

Nach gründlicher Prüfung der Angelegenheit fand die vom Evangelischen Großen Rat bestellte Kommission, daß man bei der Festsetzung der Steuern zwischen fortlaufenden und außergewöhnlichen Aufwendungen unterscheiden müsse. Zu den ersteren zählte sie die Besoldungen der Pfarrer, Lehrer usw., die kleinen Reparaturen an Kirch-, Pfarr- und Schulgebäuden, Ausgaben für Gegenstände des Kultes usw., zu den letzteren Neubauten und größere Reparaturen usw. Für die laufenden Ausgaben sei die vorgeschlagene Repartition von 50 Prozent auf das Vermögen zu hoch, «wenigstens im Vergleich mit der ziemlich allgemeinen bisherigen Übung, nach welcher die ganze Last ausschließlich auf die Haushaltungen oder Communicanten fiel». Ihr diesbezüglicher Gegenvorschlag lautete: Verteilung des Steuerbetrages zu zwei Dritteln auf die Haushaltungen und zu einem Drittel auf das Vermögen für die laufenden Bedürfnisse und für die außerordentlichen nach dem Einverständnis der Beitragspflichtigen, wobei allfällige Streitigkeiten vom Administrationsrat zu schlichten sind³². In diesem Sinne wurde auch das definitive Steuerdekret abgefaßt, welches am 5. Juni 1822 vom Evangelischen Kleinen und Großen Rat sanktioniert wurde³³.

Diese Vorschriften wurden nach vier Jahren noch erweitert. Der Evangelische Kleine Rat fand nämlich, daß «auswärts sich aufhaltende Bürger der Theilnahme

29 A.E.KR, Missiven Administrationsrat, 8. 3. 1821, S. 6.

30 STA TG, Akten Evangelischer Großer Rat, Nr. 2820, Gutachten des Evangelischen Kleinen Rates, 22. 11. 1821, vgl. auch Schreiben des Evangelischen Kleinen Rates an Evangelischen Großen Rat, 19. 12. 1821.

31 A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 19. 4. 1822, S. 364ff.

32 STA TG, Akten Evangelischer Großer Rat, Nr. 2820, Gutachten des Evangelischen Großen Rates an Evangelischen Kleinen Rat, 22. 4. 1822.

33 O.GS., 2. Bd., S. 287ff., siehe Straub, S. 213ff.

an außerordentlichen Baulasten sich nicht entziehen können, doch aber, als zur Zeit die bestehenden kirchlichen und Schul-Anstalten in ihrer Heimath nicht benuzend, auch nicht in gleichem Maaße dafür in Anspruch kommen dürfen, wie die Anwesenden, denen diese Einrichtungen allein Vortheil gewähren³⁴». Er entwarf daher ein entsprechendes Regulativ, welches am 5. Juni 1826 ohne Abänderung vom Evangelischen Großen Rat akzeptiert wurde und das folgende Ergänzungen brachte³⁵:

1. Abwesende Anteilhaber an den Kirchen- und Schulgütern dürfen bei der Errichtung von Neubauten oder bei großen Reparaturen an schon vorhandenen Gebäulichkeiten sowie bei der Gründung neuer Fonds, wenn die disponiblen Mittel nicht ausreichen, «zur Beyhülfleistung hierzu angehalten werden». Zu eventuellen Frondiensten oder Lieferungen von Baumaterialien sind aber nur die im Kirchspiel oder Schulbezirk wohnenden Bürger verpflichtet.
2. Die laufenden Ausgaben sind einzig von den anwesenden Anteilhabern zu bestreiten.
3. Abwesende Kirchgemeindebürger, welche mehrere Anteilhaberrechte besitzen, «tragen an das in vorgedachtem Sinne auf die Haushaltungen zu repartirende Betreffnis in einem Verhältnis bey, welches sich nach der Zahl dieser Mitgenossenschafts-Rechte richtet».

Damit war das kirchliche Besteuerungsrecht dem Grundsatz der Verfassung von 1814 angepaßt worden, nach welchem die Kantonsbürger allein das aktive Stimm- und Wahlrecht hatten; sie konnten es nur dort ausüben, wo sie das Gemeindebürgerrecht besaßen. Ansässen hatten nur das Stimmrecht, und zwar in Angelegenheiten, die nicht das Eigentum der Gemeindebürger betrafen³⁶.

In der Mediation wurde nebst den Kantonsbürgern auch den Niedergelassenen das Aktivbürgerrecht zugestanden, insofern sie am Wohnort die gesetzlichen Steuern zahlten³⁷. Diese Bestimmungen ließen sich nicht ohne weiteres durch die Verfassung von 1814 aufheben. So kam es, daß in der Restauration «in vielen Gemeinden den Ansässen auch in Bezug auf Wahlen der Kirchenvorsteher und Pfleger gleiche Rechte wie den eigentlichen Kirchbürgern eingeräumt» wurden³⁸. Auf die verschiedenen Anfragen der Kirchenvorsteherschaften, ob diese Praxis beibehalten werden könne, erließ der Administrationsrat am 25. Oktober 1827 die generelle Weisung, «daß es sich mit dem Gesetz durchaus nicht vertrage, daß Ansässen solche Rechte ausüben können; daher seyen denselben ihre Einkaufssummen zurückzuzahlen, die Gemeinden aber ermächtigt, eine Entschädigung für

³⁴ STA TG, Akten Evangelischer Großer Rat, Nr. 2820, Evangelischer Kleiner Rat an Evangelischen Großen Rat, 2. 6. 1825.

³⁵ O. GS., 2. Bd., S. 432ff.

³⁶ O. GS., 1. Bd., S. 17, §§ 4 und 5, vgl. auch Rosenkranz, Th. B. 107, S. 172f.

³⁷ Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1803 bis 1813, 2. Auflage, bearbeitet von Jakob Kaiser, S. 454, Bern 1886.

³⁸ STA TG, Protokoll Evangelischer Kleiner Rat, 24. 5. 1824, § 356.

Benutzung der Kirche usw. zu fordern³⁹». Da man den Niedergelassenen das Aktivbürgerrecht nicht gewährte, wagte man es auch nicht, sie gesetzlich zu Beiträgen an den Kirchengemeindehaushalt zu verpflichten.

Zum Problemkreis der Kirchengemeindefinanzen gehört auch die Abchurung bei Tod oder Wegwahl eines Pfarrers. Zur Verhütung von Schädigung der wegziehenden Pfarrfamilie, des Amtsnachfolgers und der Pfrund selber sowie zur Vermeidung eines Unterbruchs in der Pastoration der betreffenden Gemeinde wurde in der Mediation ein Gesetz geschaffen^{39a}, wonach die abtretende Familie den Nachfolger sogleich entschädigen mußte, wenn sie schon mehr bezogen hatte, als ihr zukam. Der neue Pfarrer hingegen hatte dem abtretenden oder den Hinterlassenen ihren Anteil für die Zeit, während deren sie die Pfarrgeschäfte besorgen ließen, erst nach Verfall der Einkünfte auszuzahlen. Das Nutzungsrecht der Pfrundgüter hatte die abtretende Familie, solange sie die Pfarrgeschäfte führte. Den Ertrag konnte sie dem neuen Pfarrer zu den landesüblichen Preisen überlassen oder auch anderswo verkaufen. Betreffend die erbrachten Aufwendungen für die gebäulichen und landwirtschaftlichen Verbesserungen wurde ein Verteilungsschlüssel für die beiden Parteien festgelegt. Unbedingtes Eigentum der abgehenden Familie waren das Vieh und die Mobilien. Zur Schlichtung allfälliger Streitigkeiten wurde eine kirchenrätsliche Abchurungskommission aus zwei Geistlichen und einem Laien gebildet⁴⁰. Dieses Gesetz wurde 1818 vom Administrationsrat revidiert. Da sich wegen Ermangelung genauer zeitlicher Bestimmungen beim Pfarrwechsel Schwierigkeiten ergeben hatten, schlug er folgende Ergänzungsvorschriften vor⁴¹:

1. Die abziehende Familie darf die Pfarrstelle nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Tod oder der Beförderung des Amtsinhabers verlassen. Sollte der Wegzug früher geschehen, muß dem Administrationsrat Gewähr dafür geleistet werden, daß für die noch restliche Zeit die Stelle durch einen Pfarrvikar versehen wird.

2. Für die Berechnung der Einkommensteile gilt nicht mehr der kirchliche, sondern der bürgerliche Kalender (Normaljahr!).

3. An die Stelle der vormaligen Abchurungskommission tritt nun die Vollziehungs-kommission des Administrationsrates.

Gegen diese Vorschläge hatten die oberen Behörden nichts einzuwenden. Nachdem das Gesetz in diesem Sinn abgeändert worden war, wurde es am 8. Juni 1819 vom Evangelischen Großen Rat ratifiziert⁴².

³⁹ A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 25. 10. 1827, S. 354.

^{39a} Tbl., 7. Bd., S. 168 ff., Verordnung über Pfründen-Abchurung, 3. 5. 1809.

⁴⁰ Tbl., 5. Bd., S. 140 ff., vgl. auch Hungerbühler, Th. B. 96, S. 142 ff.

⁴¹ A.E.KR, Missiven Administrationsrat, 23. 12. 1818, S. 120.

⁴² O.GS., 2. Bd., S. 85 ff.

C. Die evangelische Geistlichkeit im Staat

a) Die rechtliche Stellung der Geistlichen

Nachdem gezeigt worden ist, wie die evangelischen staatlichen und kirchlichen Behörden sowohl auf Kantons- wie auch auf Gemeindeebene während der Restaurationszeit zusammenwirkten, sei noch auf die Stellung der evangelischen Geistlichen gegenüber dem Staat im einzelnen hingewiesen. Es sollen dabei vor allem ihre Tätigkeit im Staatsapparat beleuchtet und ihre eigenen inneren Probleme dargestellt werden.

Durch das Wahlgesetz von 1803 erhielten alle Religionsdiener im Thurgau, welche Schweizer Bürger waren, das aktive und das passive Wahlrecht und damit auch Zutritt zu den Urversammlungen der Bürger¹. Diese Ausnahmebestimmung für die Geistlichen galt in der Restaurationszeit nicht mehr. Die Kantonalverfassung von 1814 gewährte die politischen Rechte nur noch den Kantonsbürgern². Aus dem Thurgau gebürtige Geistliche waren es denn auch, die gegen Ende der Restaurationsperiode auf die politische Bühne traten und sich kräftig für die Umgestaltung der staatlichen Einrichtungen einsetzten (Pupikofer, Mörikofer, Bornhauser³).

Der neue Staat stellte die Geistlichkeit gemäß dem Kirchenratsgesetz von 1806 wie die andern Bürger unter die zivile Gerichtsbarkeit. Wenn ordinierte Geistliche wegen Zivil- und Kriminalvergehen straffällig wurden, konnte der Kirchenrat der Regierung die Standesentsetzung beantragen. Dem ersteren wurde eine Bußengewalt von 25 bis 300 Gulden gegen Geistliche zuerkannt. Die Bußen fielen in den Pfarrwitwenfonds⁴. Diese Regelung wurde in der Restauration ausdrücklich beibehalten. Im Organisationsgesetz des evangelischen Administrationsrates von 1817 wurde nämlich speziell erwähnt, daß «die Vorschriften über Ahndung von Fehlern, welche Mitglieder der Geistlichkeit zum Nachtheil ihres Amtes begehen möchten», gemäß den früheren gesetzlichen Bestimmungen weiterhin Gültigkeit haben⁵.

Die Militärorganisation von 1804 befreite alle angestellten Geistlichen von der Pflicht der Dienstleistung. Diese Ausnahme in der Rechtsstellung der Geistlichkeit wurde in den neuen Militärgesetzen von 1818 und 1824 bestätigt⁶.

Als Gegenwert für die gewährten Rechte verlangte die Regierung die Mit-

¹ Tbl., 1. Bd., S. 27, vgl. auch Hungerbühler, Th. B. 96, S. 209ff.

² O. GS., 1. Bd., S. 17, § 3.

³ Siehe Frei; Leutenegger, Regenerationszeit; Mörikofer, Erlebnisse.

⁴ Tbl., 5. Bd., S. 126f. und 10. Bd., S. 6.

⁵ O. GS., 2. Bd., S. 28, § 17.

⁶ O. GS., 1. Bd., S. 284ff., und 3. Bd., S. 120ff.

arbeit der Geistlichkeit innerhalb der staatlichen Organisation. Vor allem erwartete sie vom geistlichen Stand, daß er die von ihr konzipierte enge Verbindung zwischen Staat und Kirche ersonnlich aktivierte. Die wichtigsten Funktionen in der öffentlichen Verwaltung, welche man den Pfarrern in der Mediation übertrug, waren: Besorgung des Zivilstandswesens in der Gemeinde, das heißt Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister; Verlesen der obrigkeitlichen Verordnungen in der Kirche; Schlichtung der Ehestreitigkeiten, Leitung des Kirchenstillstandes (Kirchenzucht, Armenfürsorge); Aufsicht über das Schulwesen und die Gefangenenbetreuung. In der Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armengüter wurden ihre Befugnisse zugunsten der Kirchgemeinde zurückgebunden; öffentliche Gelder und Güter wurden den Geistlichen nicht anvertraut, man nahm Rücksicht auf den argwöhnischen Autonomiewillen der Gemeinden⁷.

In der Restauration nahm der Umfang der Aufgaben und Pflichten der Pfarrer in der Administration noch zu. Nebst der gewohnten Stellung in der Kirchenvorsteuerschaft (früher Kirchenstillstand) erhielten sie nun auch maßgebenden Einfluß in der Verwaltung der kirchlichen Güter: Sie wurden Geschäftsführer der Pflegkommissionen mit aktivem Stimmrecht. Außer der bis dahin ausgeübten Aufsicht über die Schulen hatten sie nun auch die neu geschaffenen Schulvorsteuerschaften zu präsidieren. Dazu kamen die schon in der Mediation übertragenen Funktionen im Zivilstands- und Ehegerichtswesen, in der Gefangenenbetreuung und als «Promulgationsbeamte» der Regierung. – Noch mehr als in der Mediation erkannten die obersten weltlichen Behörden in der Restauration, daß man die Geistlichen – da sie im allgemeinen die einzigen gebildeten Leute auf dem Lande waren – in der Verwaltung einfach brauchte. Sie kamen daher in der Zeit zwischen 1815 und 1830 den vom geistlichen Stand gestellten Forderungen noch weiter nach als früher. Die Pfarrer gewannen wieder annähernd die gleiche bedeutende Stellung in den Gemeinden, welche sie vor 1798 innehatten⁸.

b) Die internen Probleme der Geistlichkeit

Herkunft: Wie aus der Darstellung von Hungerbühler hervorgeht, hatte 1798 der Stand Zürich die meisten evangelischen Geistlichen in der Landschaft Thurgau gestellt⁹. Mit dem Beginn der Helvetik waren die thurgauischen Kirchenpolitiker, besonders Pfarrer Melchior Sulzberger, bestrebt, möglichst viele Thurgauer Kan-

⁷ Vgl. Hungerbühler, Th. B. 96, S. 209ff.

⁸ Hungerbühler, Th. B. 91, S. 24ff.

⁹ Vgl. Hungerbühler, Th. B. 96, S. 226. Nach dem Verfasser hatte der Stand Zürich Anfang 1798 fünf Sechstel aller evangelischen Geistlichen im Thurgau gestellt.

tonsbürger zum geistlichen Stand zu erheben, um die Pfründen im neuen Kanton mit eigenen Leuten besetzen zu können. Bei aller Vorsicht, welche in der diesbezüglichen Personalpolitik beobachtet werden mußte, zeigte sich doch bald der gewünschte Erfolg: Die Zahl der Thurgauer stieg von zwei (1798) auf elf¹⁰ (1813).

In der Restauration wurde der Nachwuchs der Thurgauer Prediger weiterhin stark gefördert. Begabte Jünglinge armer Eltern erhielten Stipendien, und oft hat man vakant gewordene Stellen nur provisorisch mit fremden Geistlichen versehen, um sie den vor dem Abschluß des Studiums stehenden Thurgauer Kandidaten zu reservieren¹¹. Die Folge davon war, daß am Ende der zu behandelnden Periode die Zahl der Kantonsbürger unter den evangelischen Geistlichen auf zwanzig anstieg. Der Anteil der Zürcher sank unter einen Drittels des Gesamtbestandes von fünfundfünfzig. Die Thurgauer Bürger standen nun etwa im Verhältnis 4 zu 7 zu den übrigen Geistlichen (sechzehn Zürcher, sieben Appenzeller, sechs St.-Galler, drei Glarner, zwei Schaffhauser und ein Graubündner¹²). Dabei handelte es sich bei den Thurgauern vor allem um junge Geistliche, sozusagen um die neue geistige Elite des Kantons (Pupikofer, Mörikofer, Bornhauser usw.), die mit ihrem Fortschrittsglauben auffällig mit den in Amt und Würde ergrauten, mehr konservativen Zürchern (Zwingli, Locher, Däniker) kontrastierten.

Bildung: Ein zweites wichtiges Problem beschäftigte die thurgauischen Kirchenpolitiker, nämlich das der Heranbildung der jungen Geistlichen. Der Weg zum Theologiestudium war am Beginn des 19. Jahrhunderts im Thurgau noch recht beschwerlich. Jünglinge, die sich zum Predigerberuf entschlossen hatten, traten nach der Elementarschule in die «höheren» Schulen in Frauenfeld, Dießenhofen, Weinfelden, Bischofszell oder Arbon, nämlich in die sogenannten Provisorate, ein¹³. Unvermögliche Eltern schickten ihre Söhne zu einem verwandten Pfarrer oder zu dem des Wohnortes, wenn immer er Lust und Muße zum Unterrichten hatte. Meistens stellten sich junge Pfarrvikare als Lehrer zur Verfügung, welche die für die höheren Stadtschulen nötigen klassisch-philologischen Vorkenntnisse für das Theologiestudium vermittelten. In Anbetracht ihres bescheidenen Pfrundeinkommens waren sie auf diesen Nebenverdienst angewiesen. Privatlehrer oder Provisor waren während der Restauration nachweisbar folgende Geistliche: Konrad Ammann in Märstetten, später in Scherzingen, Georg Wirth und Adam Pupikofer in Güttingen, der letztere später auch in Bischofszell, Mathias Pestaluzz und Johann Knus in Hüttlingen, Leodegar Benker und sein Sohn Johann Ulrich Benker in Dießenhofen, Salomon Gutmann und Johann

¹⁰ Hungerbühler, Th. B. 96, S. 227.

¹¹ Vgl. unten, S. 127.

¹² Vgl. Sulzberger, Verzeichnis der evangelischen Geistlichen.

¹³ Vgl. Leisi, Kantonsschule, S. 10.

Kaspar Mörikofer in Frauenfeld, Kaspar Stumpf und Thomas Bornhauser in Weinfelden¹⁴.

Die Ausbildung in den Provisoraten ließ in mancher Hinsicht zu wünschen übrig. Johann Adam Pupikofer aus Tuttwil, welcher die Lateinschule (Provisorat) in Frauenfeld besuchte, beklagte sich über die sonderbaren Manieren seines Lehrers Gutmann, vor allem aber über die vielen Stunden, die er eigenmächtig hatte ausfallen lassen. Die ihm dadurch reichlich zugefallene Freizeit verwendete der lernbegierige Pupikofer für das Studium der historischen Werke von Johannes von Müller, Schiller, Herder usw. Dies hat dazu beigetragen, daß sich der spätere Pfarrer Pupikofer nebenamtlich hauptsächlich dem Geschichtsfach zuwandte¹⁵. In diesem Zusammenhang ist auch das Beispiel von Konrad Kern aus Berlingen, dem späteren Minister der Eidgenossenschaft in Paris, erwähnenswert. Anfänglich für das Theologiestudium bestimmt, besuchte Kern den philologischen Unterricht bei Pfarrer Benker in Dießenhofen. In seinem Jugendtagebuch notierte er, daß an der kleinen Lehranstalt in Dießenhofen die älteren Zöglinge den jüngeren bei den Aufgaben halfen oder unter Aufsicht des Schulleiters selber Unterricht erteilten. Die vielseitigen Amtspflichten verhinderten Pfarrer Benker, regelmäßig und streng geordnet Schule zu halten. Oft fielen die Stunden aus, weil er wegen Hochzeiten, Beerdigungen, Versammlungen usw. abwesend sein oder die Predigt studieren mußte. Nach Kern kam es einmal vor, daß viereinhalb Wochen nach den Sommerferien immer noch kein geordneter Unterricht erteilt wurde¹⁶. Dieser unregelmäßige Schulbetrieb bewirkte, daß die Studierenden schon frühzeitig zum selbständigen Arbeiten gezwungen wurden; dies gereichte ihnen zum Vorteil. Weiter zeigten die Geistlichen, welche diesen beschwerlichen Studienweg zu begehen hatten, am Ende der Restaurationszeit auch ein waches Interesse für die Verbesserung des thurgauischen Schulwesens.

Dieser Schwierigkeiten in der Ausbildung waren sich die thurgauischen Kirchenpolitiker wohl bewußt. Der Evangelische Kirchenrat prüfte daher ernsthaft den 1813 von Provisor Gutmann eingereichten Entwurf für die Gründung eines thurgauischen Gymnasiums in Frauenfeld¹⁷. Dieser erste Plan für eine kantonale Mittelschule scheiterte wegen der mangelnden finanziellen Mittel und der konfessionellen Spannungen zwischen den beiden Bekenntnissen.

Als «studiosi philosophiae» zogen die thurgauischen Lernbeflissensten an die höheren Schulen in St. Gallen, Zürich oder Basel. Traditionsgemäß gingen die meisten Thurgauer Studenten ans Carolinum in der Limmatstadt. Aber auch an

¹⁴ Siehe A. E. KR, Protokolle Administrationsrat, auch Wepfer; A. Schopp, Kern usw.

¹⁵ Vgl. Wepfer, Th. B. 106, S. 14f.

¹⁶ Vgl. Schoop, Kerns Jugendtagebuch, S. 40.

¹⁷ Vgl. A. E. KR, Protokoll Kirchenrat, 14. 10. 1813, S. 88. Siehe auch Leisi, S. 10ff.

dieser Schule erlebten sie Enttäuschungen. Pupikofer berichtete seinem Freund: «Die theologische Classe ist so schlecht mit Lehrern versehen, daß es einem bald erleiden möchte, sie zu hören; sie wissen so wenig Interesse zu erwecken, sind so kalt, vergraben das Bißchen Gutes und Vernünftiges in einem solchen Haufen alten und neuen Wort- und Sachplunders, daß man sich wirklich nicht verwundern darf, wenn einer um den andern von der Theologie zur Medicin und zu den juribus abspringt¹⁸». Auch Bornhauser urteilte scharf über die Professoren am Carolinum: «Es herrscht ein solcher Schlendrian, daß die öffentlichen Vorlesungen mit Ausnahme der Kollegien bei Orelli und Schultheß verlorene Zeit waren¹⁹». Die Meinung Mörikofers lautet so: «Den Schwerpunkt der ... zürcherischen Gelehrsamkeit bildete die klassische Philologie, und jeder junge Gelehrte mußte sich in den alten Sprachen bewährt haben, ehe man ihm ein anderes Fach anvertraute; dem bewährten Philologen öffnete sich dann aber jedes Feld der Wissenschaft, so fremd er demselben auch gewesen sein mochte. Darum darf man sich über die traurige Bestellung der Lehrstühle der Theologie ... nicht wundern. Vom Professor des Alten Testamente nicht zu reden, welcher ganz geeignet war, daß seine Schüler bei ihm weder etwas lernen konnten noch wollten und sich die Zeit daher gewöhnlich mit muthwilligen Possen verkürzten²⁰ ...». Daß dabei die Autorität der Professoren zerfiel, versteht sich von selbst. Der temperamentvolle Bornhauser wagte es, als er wegen wiederholten Fernbleibens aus den Kollegien zur theologischen Prüfung in Zürich nicht zugelassen wurde, den examinierenden Professoren trotzig zuzurufen: «Ich appelliere an die Zeit; diese soll entscheiden, ob es mir zur Schande gereicht oder Ihnen, daß Sie mich zurückweisen²¹». Seinem Freund Kesselring schrieb er darauf keck: «Diese blöden Tröpfe konnten mich natürlich nicht fassen und schimpften in gebrochenen Seufzern über Unverschämtheit²²». Die Thurgauer Studenten sahen sich unter diesen Umständen veranlaßt, auch in Zürich sich selbst weiterzubilden. Sie gründeten eine literarische Gesellschaft und versammelten sich wöchentlich einmal, um ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in Vorträgen, Diskussionen und Stegreifübungen zu erweitern²³.

Die schlechten Erfahrungen, welche die strebsamen jungen Thurgauer in der Limmatstadt machten, brachten es mit sich, daß sie sich nach anderen Bildungsstätten umsahen. Die Universität Basel wurde in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts Anziehungspunkt vieler Theologiestudenten. Der dort wirkende Theologieprofessor Wilhelm de Wette und der Historiker Friedrich Kortüm wurden

¹⁸ Pupikofer an Rüsch, 12. 6. 1816, zitiert bei Wepfer, Th. B. 106, S. 21.

¹⁹ Leutenegger, Regenerationszeit, S. 102.

²⁰ Mörikoffer, Erlebnisse, S. 14f.

²¹ A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 21. 2. 1821, S. 259f.

²² Bornhauser an Kesselring, 9. 2. 1821, zitiert bei Leutenegger, Regeneration, Th. B. 67, S. 102f., Anm. 4.

²³ Vgl. Schoop, Kern, S. 26ff.

allgemein sehr geschätzt. Der erste Thurgauer, welcher zwecks Weiterbildung die Vorlesungen von De Wette besuchte, war Johann Ulrich Ernst aus Wigoltingen. Auf seine günstigen Berichte, die er seinen einstigen Studienkollegen in Zürich zukommen ließ, wünschten auch die in der Limmatstadt Verbliebenen nach Basel zu gehen. Obwohl sich der Antistes Sulzberger gegen die von De Wette gelehrte neuhumanistische Theologie aussprach, vollzog sich im Jahre 1825 der Exodus der thurgauischen Theologiestudenten aus Zürich. Ihre Erwartungen scheinen erfüllt worden zu sein, denn Jacques Wegelin aus Dießenhofen schrieb seinem Vater aus Basel: «... das Leben der Studiosen ist hier ganz verschieden von dem in Zürich. Die Bürger sind Philister und betrachten den Studenten wie sich's gebührt, nicht so von der Seite und ... die Professoren sind Vorarbeiter und Überlieferer der Schätze, nach denen wir trachten. Sie sind nur im Wissen weiter, aber als Menschen genießen wir gleiche Rechte mit ihnen; sie sind nicht wie in Zürich hochgelehrte Herren Professoren, vor denen sich der Studirende tief bücken muß, um die Gelehrsamkeit, die sie ihm zu Theil werden lassen, demüthig anhalten muß²⁴». Über die Vorlesungen von Kortüm berichtete er später: «Nicht ein mühevoll aus tausend Ecken und Winkeln zusammengeschafftes Machwerk, sondern ein lebendiges Bild erscheint dem Zuhörer. Nicht in dem Kostüm unserer Zeiten, sondern in ihrer Eigenthümlichkeit stellt er Zeiten, Völker und Ideen dar. Sein Styl ist einfach, würdig, jedes Wort ist bezeichnend, sein Vortrag ist passend, kräftig²⁵». So wurden in Basel etwa zehn thurgauische Theologiestudenten im Geist des idealen Liberalismus gebildet und würdig auf ihre zukünftigen Pfarraufgaben vorbereitet. Als Prediger haben sie in der Regeneration wesentlich zur Gestaltung der neuen Kirchenpolitik beigetragen²⁶. Konrad Kern entsagte unter dem Einfluß Kortüms der Theologie und begann eine juristische Laufbahn, die ihn steil aufwärts führte²⁷.

Stipendien: 1808 wurde vom Paritätischen Kirchenrat eine sogenannte Studienkasse geschaffen, aus welcher fähige junge Kantonsbürger, welche sich dem Theologiestudium widmen wollten, unterstützt wurden. Die Gelder, welche in diese

²⁴ STA TG, Nachlaß Familie Wegelin, Jacques Wegelin an seinen Vater, 31. 10. 1825. Vgl. auch Schoop, Thurgauer Studenten in Basel während der Restauration (ungedruckt).

²⁵ STA TG, Nachlaß Wegelin, Jacques Wegelin an seinen Vater, 20. 6. 1826.

²⁶ Es ging um folgende Thurgauer: Jacques Wegelin von Dießenhofen, gest. 1827; Johannes Ammann von Wittenwil, später Pfarrer in Matzingen; Friedrich Bridler von Müllheim, später Pfarrer in Braunau, Wigoltingen und Frauenfeld; Philipp Fatzer von Salmsach, gest. 1826; Kaspar Küchli von Dießenhofen; Andreas Guhl von Steckborn, später Pfarrer in Märstetten; Johannes Pupikofer von Tuttwil, Bruder des Historikers, später Pfarrer in Berlingen und Sulgen; Jakob Keller von Weinfelden, später Pfarrer in Pfyn und Langrickenbach; Benjamin Rietmann von Bischofszell, später Pfarrer in Lipperswil; Adam Schenk von Hugelshofen, später Pfarrer in Braunau; Johannes Wartenweiler von Kenzenau bei Schweizersholz, später Pfarrer in Lustdorf; Ludwig Fehr von Frauenfeld, später Pfarrer in Scherzingen. Vgl. Schoop, Thurgauer Studenten in Basel während der Restauration (ungedruckt).

²⁷ Schoop, Kern, S. 29ff.

Kasse flossen, stammten größtenteils aus der Paritätischen Schulkasse, zum Teil aus der Staatskasse. Unter den Beschenkten befanden sich einige Katholiken, doch waren die Reformierten stark in der Überzahl²⁸.

Mit der 1817 erfolgten Trennung der Verwaltung der beiden Konfessionsteile wurde die Studienkasse aufgehoben. Wie bereits gezeigt worden ist, wurden die nachgesuchten Stipendien der Theologiestudenten evangelischerseits aus der Kasse des Administrationsrates, welchem gemäß dem Organisationsgesetz vom 11. Januar 1817 die «Candidaten und Studiosen» unterstellt waren, bezahlt²⁹. Mit öffentlichen Mitteln unterstützt wurden in der Zeit zwischen 1815 und 1830³⁰:

Johann Maron von Berlingen (1815)	250 Gulden
Johann Adam Pupikofer von Tuttwil (1815/16)	530 Gulden
Konrad Hanhart von Steckborn (1815/16)	577 Gulden
Ulrich Deutsch von Mattwil (1816/17)	500 Gulden
Thomas Bornhauser von Weinfelden (1816–1819)	605 Gulden
Johann Kaspar Mörikofer von Frauenfeld (1816–1821)	300 Gulden
Wilhelm Gamper von Brotegg (1819)	55 Gulden
Jakob Albrecht von Müllheim (1822–1827)	400 Gulden
Ulrich Meyer von Espi-Frauenfeld (1824)	66 Gulden
Johann Pupikofer von Tuttwil (1825–1828)	528 Gulden
Philipp Fatzer von Romanshorn (1826)	150 Gulden
	<hr/>
	3961 Gulden

Für Stipendien stand noch eine zweite Quelle zur Verfügung, nämlich die Absenzgelder des Großen Rates. 1807 beschloß er, die Bußen für Absenzen verzinslich anzulegen und den Ertrag zur Unterstützung von Studierenden zu verwenden. Während der Mediation wurden die Erträge unter Wahrung der Parität unter Angehörigen der beiden Konfessionsteile verteilt. 1818 beschloß aber der Große Rat, die Zinsen der Absenzgelder in Zukunft zu drei Vierteln an die evangelische und zu einem Viertel an die katholische Konfessionsadministration zu repartieren³¹. Aus der Bußenkasse des Großen Rates wurden zusätzlich folgende Stipendiaten unterstützt³²:

Thomas Bornhauser von Weinfelden (1820/21)	151 Gulden
Johann Kaspar Mörikofer von Frauenfeld (1820/21)	120 Gulden
Jakob Albrecht von Müllheim (1824/25)	230 Gulden
Philipp Fatzer, Romanshorn (1824/25)	180 Gulden
Wilhelm Gamper von Brotegg (1824)	80 Gulden
Ulrich Meyer von Espi-Frauenfeld (1824)	66 Gulden
	<hr/>
	827 Gulden

²⁸ Hungerbühler, Th. B. 96, S. 230f.

²⁹ O. GS., 2. Bd., S. 23, § 11.

³⁰ A. E. KR, Rechnungen des Administrationsrates, Nr. 12.

³¹ STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 26. 6. 1818, § 1390.

³² Siehe STA TG, Protokolle Evangelischer Kleiner Rat.

Gegen Ende der Restauration wurde der Ruf nach Verbesserung der Schullehrerbildung immer dringender. Der Große Rat äußerte daher 1826 den Wunsch, «daß in Zukunft studirende Jünglinge (der Theologie) lediglich nur mittelst rückerstattbarer, jedoch unverzinslich bleibender Vorschüsse aus den öffentlichen Kassen unterstützt werden möchten³³». Der Administrationsrat ging darauf aber nicht ein, ließ jedoch – wie aus obiger Darstellung hervorgeht – die Stipendien gelder immer spärlicher fließen.

Nach welchem Kriterium wurden nun die Stipendien verteilt? Die studierenden Kantonsbürger, welche eine Unterstützung wünschten, mußten dem Administrationsrat (früher dem Kirchenrat) die Schulzeugnisse einsenden, welche vom Antistes geprüft wurden. So wurde zum Beispiel dem Unterstützungsbegehr von Ulrich Meyer aus Frauenfeld zuerst nicht entsprochen, da er «keine gar vorzügliche Talente hat, und ungewiß ist, wie sich dieselben weiter entwickeln werden und auch nach dem angenommenen Grundsatz, ohne solche keine armen Studenten mehr zu unterstützen³⁴». Als Meyer fünf Jahre später wiederum ein Gesuch stellte, fand der Administrationsrat: «Obschon Meyers Fähigkeiten zu keinen großen Hoffnungen berechtigen, so soll doch später in sein Ansuchen eingetreten werden³⁵». Wie oben ersichtlich ist, wurde er darauf mit 132 Gulden beschenkt. Die beiden gleichaltrigen Studienkollegen Bornhauser und Mörikofer wurden sehr verschieden behandelt. Der erstere erhielt im ganzen 756 Gulden, während der letztere nur etwa die Hälfte in Empfang nehmen konnte. Johann Adam Pupikofer gibt dafür folgenden Hinweis: «Der erstere, wegen seiner Schulkenntnisse, die er mit einem guten Mundstück zu verkaufen wußte, frühzeitig gefeiert, bekam die Stipendien gleichsam angeschmissen; der letztere, dem Antistes Sulzberger, ich weiß nicht aus welchem Grunde, nicht recht genehm, mußte sich schwer durcharbeiten³⁶.» Mörikofer selber sagt von Sulzberger: «Er hatte mir seiner Zeit das Talent für die Wissenschaft abgesprochen und eine Beisteuer für Studien von Seiten der kirchlichen Behörde verhindert, so daß ich nur durch seines Kollegen Kappeler Verwendung ausnahmsweise von Seiten der Regierung ein Stipendium erhielt, weil derselbe, der mir großes Wohlwollen schenkte, Sulzbergers Urtheil gegenüber erklärte, ich werde einmal für jede Aufgabe brauchbar sein³⁷.»

Richtlinien für die Verteilung der Stipendien wurden nicht aufgestellt. Auch trat nie eine gesetzliche Bestimmung in Kraft, welche die Rückzahlung derselben

³³ A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 1. 3. 1826, S. 205.

³⁴ A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 3. 4. 1818, S. 55.

³⁵ A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 19. 6. 1823, S. 500.

³⁶ Meyer, Th. B. 37, S. 179, und Leutenegger, Regenerationszeit, S. 168.

³⁷ Mörikofer, Erlebnisse, S. 32.

verlangte. In der Predigerordnung von 1830 wurde lediglich festgehalten, daß Stipendiaten verpflichtet werden können, «nöthigen Falls Vicariatsstellen für längere oder kürzere Zeit» zu versehen³⁸.

Examination und Ordination: 1811 begann der Evangelische Kirchenrat – mit der Bewilligung des Evangelischen Kleinen Rates – die Theologieprüfungen der Kantonsbürger, welche früher ausschließlich am Carolinum durchgeführt wurden, selber vorzunehmen. Zu Examinatoren wurden die geistlichen Mitglieder des Kirchenrates bestimmt. Geprüft wurde in zeitlich kurz aufeinanderfolgenden Abständen in den Fächern Theologie (Hermeneutik, Dogmatik, Exegetik), Philosophie, Geschichte, Mathematik und Moral. Die Kandidaten hatten ein umfangreiches Pensem mit Hausaufgaben zu bewältigen. Für jedes Fach erhielten sie Noten, die für die «Promovierung» zum nächsten Teilexamen maßgebend waren. Den Abschluß des Examens bildete eine Probepredigt³⁹.

Zwischen 1815 und 1830 wurden neunzehn Kantonsbürger zum Predigeramt zugelassen. Von diesen wurden dreizehn durch den Evangelischen Kirchenrat respektive Administrationsrat examiniert und ordinirt. Den übrigen sechs wurde auf ihre Anfrage hin gestattet, außerhalb des Kantons (vor allem in Zürich) die Examen abzulegen und sich in den geistlichen Stand aufnehmen zu lassen⁴⁰.

Nach Johann Adam Pupikofers Aussage war das thurgauische Examen «ganz schlecht, ganz pitoyabel⁴¹». Er selber zog es daher vor, die Prüfungen am Carolinum in Zürich zu machen. Daß die hohe Geistlichkeit im Thurgau keinen allzu strengen Maßstab ansetzte, kann an verschiedenen Beispielen gezeigt werden. Während die zürcherischen Professoren dem Thurgauer Studenten Adam Vogler aus Frauenfeld den Zutritt zum Examen wegen mangelnder Kenntnisse verweigerte, wurde er von den thurgauischen Examinatoren nach seinem eigenen Geständnis «schonend, ungemein schonend» behandelt⁴². Nach dem Protokoll des Administrationsrates bestand er seine Prüfungen in Frauenfeld «mit vorzüglichem Beyfall⁴³». Gegenüber dem Theologiestudenten Johann Maron aus Berlingen zeigten sie sich sehr nachsichtig. Nach seinem letzten Teilexamen wurde dessen Resultat wie folgt protokolliert: «Er war geprüft in der Dogmatik, christlichen Moral und Exegese. In den beyden ersten Gegenständen schien es Herrn Marron ziemlich an logischer Schärfe der Begriffe zu mangeln und es blieb deswegen die Antwort auf manche Frage aus, welche daraus hätte hervorgehen sollen; jedoch zeigte es sich, daß Herr Marron diese Wissenschaften nach den ihm vorgeschrie-

³⁸ Predigerordnung, S. 9.

³⁹ Vgl. Hungerbühler, Th. B. 96, S. 232f.

⁴⁰ Vgl. A. E. KR, Protokolle Administrationsrat.

⁴¹ Wepfer, Th. B. 106, S. 23.

⁴² Brief Vogler an Pupikofer, 12. 11. 1818, zitiert bei Johannes Meyer, Beiträge, Th. B. 37, S. 133ff.

⁴³ A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 26. 8. 1818, S. 83.

benen Lehrbüchern mit Fleiß studirt habe. Richtiger und bestimmter hingegen waren seine Antworten in der angewandten Exegese⁴⁴. Trotz diesem mäßigen Resultat wurde er promoviert. Nach der Verweisung Bornhausers vom Carolinum entschuldigte sich der Evangelische Administrationsrat bei den zürcherischen Chorherren für das trotzige Verhalten des Relegierten. Da derselbe nach der Auffassung des Administrationsrates «sich keiner groben sittlichen Vergehen habe zu Schulden kommen lassen», wurde der Kandidat in Frauenfeld examiniert und ordiniert⁴⁵. – Zwei Kandidaten bestanden die Prüfungen nicht und wurden gänzlich abgewiesen: Johann Schär aus Zihlschlacht und Ulrich Meyer von Frauenfeld. Schär brachte zwar alle Examen knapp hinter sich, jedoch seine Probepredigt wurde ihm «nicht abgenommen», da er «den reichhaltigen Stoff, den ihm sein Text gab, nur höchstdürftig und unvollständig ausführte⁴⁶». Er wurde aufgefordert, eine zweite Probepredigt zu halten. In den nächsten vier Jahren reichte er einige schriftlich vorbereitete Predigten ein, welche alle schlecht ausfielen. Schließlich entsagte er dem geistlichen Stand und fing an zu weben⁴⁷. Ulrich Meyer scheiterte schon beim philologischen Examen. Er war dabei «schwach zum Vorschein gekommen und hatte Mangel an gründlichen grammatischen Kenntnissen verrathen». Als er trotzdem zum philosophischen Examen zugelassen wurde, war dieses «unter aller Kritik schlecht ausgefallen⁴⁸». Man gab ihm die Chance, die Prüfungen nach Ablauf eines Jahres zu wiederholen; er nützte aber diese Möglichkeit nicht aus. Seine Name verschwand aus den Akten.

Die thurgauischen Examinatoren sahen ein, daß für eine erfolgreiche Prüfungsvorbereitung auch eine Examensordnung notwendig war. 1822 machte der Antistes dem Administrationsrat daher den Antrag, «den jungen Leuten, die sich der Theologie widmen, einige Anleitung zu geben, wie sie ihre Studien einzurichten haben⁴⁹». In der in der Folge geschaffenen Predigerordnung wurden einige wichtige Vorbedingungen, welche für die Zulassung zum Predigeramt gestellt wurden, aufgenommen, nämlich⁵⁰:

1. Derjenige, welcher sich dem Predigeramt zu widmen gedenkt, «muß sich schon in der Jugend nicht bloß durch vorzügliche Verstandesanlagen und eine rege Wißbegierde auszeichnen, sondern auch warmen Sinn und zartes Gefühl für Religion und Sittlichkeit, so wie einen reinen innern Trieb für diesen Beruf haben». (§ 2)

44 A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 24. 6. 1817, S. 10.

45 A. E. KR, Missiven Administrationsrat, 5. 3. 1821, S. 4.

46 A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 30. 10. 1818, S. 112f.

47 Vgl. Johannes Meyer, Beiträge, S. 134.

48 A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 31. 8. 1825 und 30. 11. 1825, S. 164 bzw. 186. Wie weit man den Kandidaten entgegenkam, zeigt folgender Protokollvermerk: «In der christlichen Moral war er nicht im Stande gewesen, auch nur eine einzige Beweisstelle aus der Schrift herzusagen, ja wenn ihm eine solche auch bis zur Hälfte war vorgesprochen worden, so konnte er sie nicht vollenden.»

49 A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 28. 8. 1822, S. 401.

50 Predigerordnung, S. 7f.

2. Jeder Jüngling muß, wenn er die ersten Vorkenntnisse erworben hat und eine höhere Schule besuchen will, sich mit zuverlässigen Zeugnissen über seine Talente und seine Aufführung vom bisherigen Lehrer beim Antistes melden, welcher veranlaßt, daß derselbe durch eine dafür bestimmte Kommission geprüft wird, um zu verhüten, «daß nicht solche, denen es an diesen ersten Eigenschaften mangelt, sich zum Studium der Theologie entschließen, und dann die kirchliche Behörde in den Fall komme, sie erst später, entweder als ganz untauglich von dem Predigtamt abweisen, oder doch unter großen Bedenklichkeiten in dasselbe aufzunehmen zu müssen». (§ 3)

3. Jeder, der Prediger werden will, muß sich gründliche philologische, philosophische und theologische Kenntnisse aneignen und sich immerfort einer rechtschaffenen, der Würde seiner Bestimmung angemessenen Aufführung befleißten. (§ 4)

4. Vorbedingungen für die Zulassung eines Studierenden zu den Examen sind «befriedigende Zeugnisse über seinen Fleiß und sein Wohlverhalten». Auch muß er das zweiundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben. (§ 5)

5. «Will ein Bürger des hiesigen Kantons unter die Geistlichkeit desselben aufgenommen werden, so darf er sich nicht ohne Erlaubnis der kirchlichen Behörde auswärts examinieren und ordinieren lassen. Wo keine Erlaubnis ertheilt würde, werden Examen und Ordination als ungeschehen betrachtet.» (§ 6)

Diese Bestimmungen verlangten eine härtere und konsequenter Praxis, als sie bis anhin gehandhabt wurde. Der Administrationsrat mußte nun nicht mehr wie am Anfang der Epoche froh sein, genügend Thurgauer Pfarramtskandidaten für die vakant gewordenen Stellen zu finden. Die am Ende der Restauration zur Verfügung stehende Anzahl überbot den wirklichen Bedarf.

Der Administrationsrat gab sich mit diesen Vorschriften nicht zufrieden. Er arbeitete auch ein Regulativ «über den bei den Examen der Candidaten der Theologie zu beobachtenden Gang» aus, welches folgende Punkte enthält⁵¹:

1. *Anmeldung*: Der Kandidat hat beim Administrationsrat mit einem schriftlichen Gesuch um Zutritt zu den Examen zu bitten. Diesem müssen ein Bericht über den Studiengang und die Zeugnisse der besuchten Akademien oder Universitäten beigelegt werden.

2. *Examen*: In der Regel haben sich alle Kandidaten, «Cantonsbürger sowohl als Fremde», dem Examen des Administrationsrates zu unterziehen. Ausnahmen werden nur «unter den wichtigsten Gründen» gemacht. Die Prüfung ist fünfteilig: Dokimastika, Philologie, Philosophie, Theologie und Probepredigt. Die Dokimastika, das heißt das Vorexamen, umfaßt je eine Übersetzung vom Deutschen ins Lateinische, vom Lateinischen ins Deutsche und vom Griechischen ins Lateinische. Diese schriftlichen Arbeiten hat der Kandidat in Gegenwart des Examinators zu machen; der Examinand darf dabei kein anderes Hilfsmittel als «ein lateinisches Lexikon» verwenden. Die Übersetzungen werden vom Administrationsrat eingesehen und bewertet. Für das philologische Examen kann der Kandidat je einen Prosaisten und einen Dichter der lateinischen und der griechischen Klassiker angeben, über welche er vorzüglich examiniert werden will. Bei größeren Werken wird nur Auskunft über einzelne Teile davon verlangt, zum Beispiel vier bis sechs Reden Ciceros, vier Bücher von Virgils Aeneis, Horaz' Oden oder Satiren, Platons Phädon, vier Bücher von Herodot, eine bis zwei Tragödien von Äschylus oder Euripides usw. In der hebräischen Sprache wird «mehreres als bisher gewöhnlich gefordert und aufgegeben», zum Beispiel die Genesis oder das Deuteronomium,

51 A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 25. 10. 1827, S. 348ff.

wenigstens fünfzig Psalmen, die Hälfte von Jesajas und «von den kleinern Propheten nach der Größe der Bücher drei bis sechs». Beim Examen in den «philosophischen Wissenschaften» hat der Examinand zuerst einen Aufsatz über eine wichtige philosophische Frage zu schreiben. Darauf wird er in Logik und Metaphysik nach einem Kompendium geprüft. In Naturlehre, Arithmetik und Geometrie muß er sich über gute Allgemeinkenntnisse ausweisen. In der Weltgeschichte wird «nicht mehr ein kleiner Zeitabschnitt derselben, sondern ein ganzer Theil, entweder die alte oder die neue Geschichte aufgegeben». Bei der Theologieprüfung hat der Kandidat einen Aufsatz über einen dogmatischen Gegenstand zu schreiben oder eine exegetische Erklärung einer Stelle in den Evangelien oder Episteln zu geben. In der Exegetik des neuen Testaments werden größere Prosatexte aufgegeben, zum Beispiel die Synopsis der drei ersten Evangelien bis zur Leidensgeschichte oder vom Anfang der Leidensgeschichte bis ans Ende nach allen Evangelien, das Evangelium von Johannes, von den Episteln zwei der größeren usw. In Hermeneutik, Dogmatik, theologischer Moral, Kirchengeschichte wird das verlangt, was in den Kollegien gehört wurde.

3. *Probepredigt*: Der Text der Predigt wird vom Antistes aufgegeben. In dessen Gegenwart hat der Kandidat eine Disposition zu entwerfen, an welche er bei der Ausarbeitung der Predigt gebunden ist. Die Probepredigt wird wie bisher im Versammlungslokal des Administrationsrates gehalten.

4. *Ordination*: Nach der Probepredigt wird der Kandidat instruiert, was er nachher zu tun hat.

Das Pfarrwahlrecht: Vor der Revolution lag das Pfarrwahlrecht der thurgauischen Pfründen in den Händen von Privaten, Klöstern, Stiften, dem Fürstbischof von Konstanz und den Nachbarkantonen Zürich und St. Gallen, den sogenannten Kollatoren. In der Helvetik versuchte die thurgauische Verwaltungskammer im Zusammenhang mit der Aufhebung der Feudalitäten die Kollaturrechte an sich zu ziehen. Dank ihrer zähen Zielstrebigkeit erreichte sie, daß sie die ehemals zürcherischen Kollaturen selber besetzen und bei allen evangelischen Pfründen einen Dreievorschlag machen konnte. Gleichgerichtete Versuche bei Klöstern, privaten Patronen, auswärtigen Kollatoren mit alterworbenen Kollaturrechten schlugen fehl⁵².

In der Mediation glaubte die Regierung noch viel eher Anspruch auf die Kollaturrechte aller Pfarreien zu haben, da der Thurgau nun ein selbständiger Staat geworden war. Sie betrachtete das Pfarrwahlrecht als einen «Ausfluß» ihrer Souveränität und vertrat die Ansicht, daß die Besetzung thurgauischer Pfarreien durch fremde Kantonsregierungen oder andere Kollatoren mit der Selbständigkeit des Kantons unvereinbar sei. Damit geriet sie aber auf den Widerstand der Kollatoren, die ihre Rechte als durch Kauf erworbene Privateigentum betrachteten. Ihr erwuchsen daraus verschiedene, zum Teil sehr langwierige Konflikte, besonders mit den beiden Nachbarn Zürich und St. Gallen (als den Erben der Abtei), mit der Kurie in Konstanz (als Reichsfürsten) und den einheimischen Klöstern und Stiften. Bei den Kollaturstreitigkeiten war die thurgauische Regierung zum

⁵² Vgl. Hungerbühler, Th. B. 91, S. 72 ff.

Teil erfolgreich. Sie gewann die Pfarrwahlrechte für die evangelischen Pfründen Salmsach und Sitterdorf von St. Gallen, evangelisch Gachnang vom Bischof von Konstanz (beziehungsweise Kurbaden), evangelisch Sirnach vom Kloster Fischingen und evangelisch Sulgen vom Stift Bischofszell. Gegen die zürcherischen Kollaturansprüche konnte sich die Regierung nicht durchsetzen; dieser Stand beharrte auf seinem seit Jahrhunderten ausgeübten Recht (seit der Reformation). Den privaten Patronen beließ man das Kollaturrecht; sie schienen der Regierung am wenigsten gefährlich zu sein. Es gab auch schon Kirchgemeinden, welche das Besetzungsrecht ihrer eigenen Pfründen besaßen. Dieses wurde ihnen aber nur überlassen, wenn sie den gesamten Unterhalt des Pfarrers, des Kirchenbaus und der Pfrundhäuser für alle Zeiten übernahmen⁵³.

Das Resultat der Auseinandersetzungen war, daß die thurgauische Regierung am Ende der Mediation im Besitze von mehr als der Hälfte aller Kollaturrechte im Kanton war. Für den evangelischen Konfessionsteil verhielt es sich wie folgt:

Kollatoren	Anzahl der Pfründen
Regierung	30
Gemeinden	14½
Kanton Zürich: Aadorf, Hüttlingen, Neukirch, Neunforn, Nußbaumen, Schönholzerswilen, Übblingen/Ellikon, Weinfelden, halb Felben	8½
Kanton Schaffhausen: Wagenhausen	1
Klöster: Einsiedeln und Rheinau (Burg-Eschenz beziehungsweise Mammern)	2
Private: Junker von Gonzenbach (Hauptwil)	1
	57

Die Rechte der Kollatoren wurden aber von der Regierung in verschiedener Hinsicht beschnitten. Sie hatte sich bei allen außer bei den zürcherischen Kollaturen das Recht der Ausschreibung der Vakanzen, der Prüfung der Bewerbungsschreiben (durch den Evangelischen Kirchenrat) und der Eingabe der Kandidatenliste an den Kollator (Vorschlagsrecht) vorbehalten. Für sämtliche Pfründen erhob sie den Anspruch auf das Bestätigungsrecht und auf die Installation des Gewählten. Den Kollatoren blieb eigentlich nur das Recht der Auswahl aus den von der Regierung präsentierten und durch die Prüfung gesiebten Kandidaten, aber auch – und das ist das Wichtigste – die finanziellen Verpflichtungen, zum Beispiel Besoldung der Pfarrer, Unterhalt des Kirchenbaus und der Pfarrhäuser⁵⁴.

Auch in der Restaurationszeit nahm die thurgauische Regierung die gleiche Haltung gegenüber den Kollatoren ein wie bis dahin. Im Unterschied zu früher war sie aber nicht mehr bestrebt, unbedingt in den Besitz der Kollaturrechte zu

⁵³ Vgl. Hungerbühler, Th. B. 96, S. 49ff.

⁵⁴ Hungerbühler, Th. B. 96, S. 77ff.

gelangen, denn diejenigen Pfründen, welche noch unter kantonsfremden Patronen standen, waren so schwach dotiert, daß deren Übernahme durch die Regierung eine finanzielle Belastung für den Staat bedeutet hätte.

Mit Zürich war am 27. Juni 1807 eine Konvention abgeschlossen worden, mit welcher diesem Stand die Kollaturrechte für die oben erwähnten acht einhalb Pfründen für die Dauer von zehn Jahren bestätigt wurden⁵⁵. Da der Nachbar-kanton «die Bedingungen, die ihm gesetzt waren, stets genau erfüllte⁵⁶», ersuchte die thurgauische Regierung 1818 um Erneuerung des fraglichen Vertrages. Zürich erklärte sich nur bereit, die bisherigen Bedingungen für die Pfründen Aadorf, Neukirch, Neunforn, Schönholzerswilen und Weinfelden zu bestätigen. Für Felben, Hüttlingen, Üßlingen und Nußbaumen verlangte sie zuerst eine Bereinigung der Kollaturverhältnisse⁵⁷.

Felben wurde infolge seines schwachen Pfrundeigentums 1810 mit der Nachbargemeinde Hüttlingen vereinigt (beides zürcherische Kollaturen). Da dadurch die Hauptausgaben vermieden werden konnten, wurde in den nächsten zehn Jahren das Pfrundgut in Felben sukzessive erhöht. Da indessen bekannt wurde, daß die Seelsorge in dieser Kirchgemeinde sehr vernachlässigt wurde, war der Administrationsrat bemüht, die frühere selbständige Pfarrei wieder mit einem eigenen Pfarrer zu besetzen. Das Pfrundgut hatte aber noch nicht die notwendige Höhe erreicht, daß es das gesetzliche Einkommensminimum für einen Geistlichen zu gewährleisten vermochte. Daher wurde der Mitkollator um eine finanzielle Unterstützung angegangen. Zürich ließ sich von der Notwendigkeit der Wiederherstellung dieser Pfarrei überzeugen und erklärte sich in entgegenkommender Weise bereit, einen jährlichen Besoldungsbeitrag von 115 Gulden zu zahlen⁵⁸. Mit dieser Zusicherung wurde Felben wieder eine selbständige Pfarrei. Sie als auch Hüttlingen blieben zürcherische Kollaturen⁵⁹.

Auf Grund eines Vertrages von 1595 wurde die thurgauische Filiale Üßlingen zur Hälfte vom Pfarrer der thurgauischen Kirchgemeinde Hüttwilen und zur anderen Hälfte vom Pfarrer der zürcherischen Kirchgemeinde Ellikon pastoriert. Für die pfarramtlichen Funktionen in Üßlingen erhielten die beiden Pfarrer jährlich vier Mütt Kernen und 20 Gulden. 1817 verlangte der Geistliche von Ellikon eine Verdoppelung der Entschädigung, da die bisherige kaum die Reisespesen deckte⁶⁰. Üßlingen glaubte aber auf Grund des erwähnten Vertrages, zu dieser

⁵⁵ Vgl. Bandle, Th. B. 88, S. 37.

⁵⁶ STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 1. 12. 1818, § 2333.

⁵⁷ Vgl. STA TG, Missive des Kleinen Rates an den Evangelischen Administrationsrat, 5. 3. 1819, § 215.

⁵⁸ STA TG, Akten Evangelische Pfrundangelegenheiten, XI 272.4, Zürich an Thurgau, 11. 7. 1820.

⁵⁹ STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 4. 8. 1820, § 1394. Zum Pfarrer wurde Provisor Jakob Denzler von Frauenfeld ernannt.

⁶⁰ STA TG, Akten Evangelische Pfrundangelegenheiten, XI 272.10.

erhöhten Entschädigung nicht verpflichtet zu sein, und wandte sich daher an die Regierung. Diese forderte mit Hinweis auf den Vertrag von 1807 Zürich auf, Ellikon zum Verzicht auf den Mehrbetrag zu veranlassen, weil sonst Üßlingen «genöthigt wäre, auch den ähnlichen und gleich begründeten Anforderungen des mit der andern Hälfte der Pastoration beladenen Pfarrers von Hüttweilen entsprechen zu müssen, was jedoch ihren beschränkten ökonomischen Kräften augenscheinlich zu schwer fallen würde, zumahl sie sich damit nicht den geringsten gegenseitigen Vortheil erkauft hätte⁶¹». Eine schriftliche Gegenvorstellung Zürichs fehlt in den Akten. Bei einer Konferenz zwischen zürcherischen und thurgauischen Vertretern im Jahre 1822 scheint die Angelegenheit nochmals zur Sprache gekommen zu sein, aber eine Vereinbarung wurde nicht getroffen⁶². Wieder hatte die thurgauische Regierung einen finanziellen Vorteil erlangt.

Mit dem gleichen Nachbarkanton hatte die Thurgauer Regierung eine langwierige Auseinandersetzung wegen der zürcherischen Pfarrei Stammheim. Der Diakon dieses Ortes war verpflichtet, die thurgauischen Gemeinden Nußbaumen und Ürschhausen seelsorgerisch zu betreuen. Ab 1812 ließ Zürich die Diakonatsstelle nicht mehr besetzen und übertrug die entsprechenden Funktionen dem Ortspfarrer von Stammheim. Dieser kam aber den vereinbarten Obliegenheiten in den thurgauischen Kirchgemeinden nicht nach, weshalb seitens der Thurgauer Regierung die Wiederherstellung des Diakonats in Stammheim verlangt wurde. Am 1. November 1822 wurde diesbezüglich in Winterthur eine Konferenz einberufen, an welcher der Thurgau durch Morell und Sulzberger vertreten war. Man konnte sich jedoch nicht einigen. Die zürcherischen Abgesandten wiesen die Forderung auf Wiedereinsetzung eines Diakons mit der Begründung ab, «ihre Regierung könne und werde niemahls Hand biethen, denn nicht nur bedürfe ihre Gemeinde dessen nicht, sondern der Fond, aus welchem der Diakon besoldet werden sollte, seye tief gesunken und sogar über die Diakonats-Wohnung schon lange zu anderen Zwecken disponirt⁶³». Die Gegenvorstellungen der thurgauischen Delegierten waren, daß die beiden Gemeinden Nußbaumen und Ürschhausen «eine auf rechtsgültigen Verträgen ruhende Ansprache an den Dienst des Diakons haben, welche Verträge nicht einseitig aufgelöst werden dürfen». Sie erklärten auch, «daß aus Mangel an Aufsicht von Seite der zürcherischen Behörden allein der Gemeinde Stammheim möglich geworden sey, die Fonde stiftungswidrig zu verwenden und sie durch diesen Mißbrauch so tief herabzubringen, daß es höchst unbillig wäre, wenn nun unsere Gemeinden unter diesen Miß-

⁶¹ STA TG, Missive Kleiner Rat, 5. 11. 1819, an Zürich, § 1077.

⁶² STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 27. 9. 1822, § 1712.

⁶³ STA TG, Akten Evangelische Pfrundangelegenheiten, XI 272.8, Bericht, 25. 7. 1827.

griffen, welche sie nicht verschuldet ... leiden müßten⁶⁴». Da beide Parteien auf ihren rechtlichen Standpunkten verharrten, einigte man sich schließlich auf Trennung der thurgauischen Gemeinden von der zürcherischen Mutterkirche. Zürich bot eine einmalige Abfindungssumme von 1800 Gulden an, die aber bei späteren Verhandlungen auf 3300 Gulden erhöht werden konnte⁶⁵. Nachdem die alten Kollaturverhältnisse mit Vertrag vom 27. Dezember 1827 aufgelöst worden waren, unternahm die thurgauische Regierung die nötigen Schritte zur Errichtung einer selbständigen Pfarrei Nußbaumen. Am 10. Juni 1828 erließ sie folgendes Dekret⁶⁶:

1. Die Ortsgemeinden Nußbaumen und Ürschhausen bilden zusammen eine eigene Kirchgemeinde. Das in Nußbaumen bereits vorhandene Kirchgebäude dient als Pfarrkirche. Für den Ankauf eines passenden Grundstückes für einen Friedhof muß noch gesorgt werden.

2. Für den Ortsgeistlichen ist ein Pfarrhaus zu erstellen, dessen Bau- und Unterhaltskosten von den Kirchbürgern zu bestreiten ist. Sie haben dem Ortspfarrer auch ein Jahreseinkommen von 500 Gulden sicherzustellen.

3. Das Pfarrwahlrecht ist der Regierung vorbehalten. Sie läßt den Bau und den Unterhalt des Pfarrhauses durch eine Kommission beaufsichtigen.

4. Zur Deckung der Ausgaben (außer Pfarrhaus) werden der neuen Kirchgemeinde folgende Mittel zur Verfügung gestellt: Die Ausstattungssumme von 3300 Gulden, welche als Ablösung von Zürich geleistet wird, ein Kapital von 4800 Gulden, «welches aus dem zu Nußbaumen vorhandenen älteren Kirchengut zu erheben und hieher zu verwenden bewilligt wird», der Ertrag einer Kollekte, welche bei den evangelischen Kirchgemeinden im Kanton erhoben werden darf, ein jährlicher Betrag von 80 Gulden aus dem Fonds, aus welchem die Pfrundverbesserungsbeiträge geleistet werden, und ein Beitrag aus der Kasse des Evangelischen Administrationsrates, welcher später je nach Bedarf festgesetzt wird.

5. Der Administrationsrat erläßt die nötigen Anordnungen für die weitere Instandstellung der Pfarrei. Er hat besonders dafür zu sorgen, daß ein Baufonds von wenigstens 1000 Gulden angelegt wird, welcher für den Unterhalt des Kirchgebäudes bestimmt ist.

Das Ergebnis der 1828 durchgeführten Kollekte erreichte den Betrag von 1472 Gulden⁶⁷.

Bei diesen Verhandlungen wurde gleichzeitig auch das kirchliche Verhältnis zwischen Stammheim und der thurgauischen Gemeinde Schlattingen geregelt. Die Verbindung zwischen den beiden Orten war von der sonderbaren Art, «daß der Herr Pfarrer von Basadingen (Thurgau) zwar den Gottesdienst mit Predigten und Katechisiren ganz allein besorgt, hingegen der Herr Pfarrer von Stammheim (Zürich) alles Übrige sich zueignet, was sonst noch zur Pastoralbesorgung gehört⁶⁸». Das Resultat der Unterhandlungen war, daß Schlattingen laut Regie-

⁶⁴ STA TG, Akten Evangelische Pfrundangelegenheiten, XI 272.8, Bericht, 25. 7. 1827.

⁶⁵ STA TG, Akten Evangelische Pfrundangelegenheiten, XI 272.8, Bericht, 25. 7. 1827.

⁶⁶ STA TG, Dekrete und Beschlüsse des Regierungsrates, Nr. 3232, Dekret, 10. 6. 1828.

⁶⁷ Vgl. Alfred Vögeli, Nußbaumen 858–1958. Ein Gang durch seine Geschichte, S. 135, Frauenfeld 1958.

⁶⁸ A. E. KR, Protokoll Administrationsrat, 3. 5. 1821, S. 287.

rungsdekret vom 9. Juni 1829 ganz in der thurgauischen Kirchgemeinde Basadingen inkorporiert wurde⁶⁹.

In der Restauration gelangte die thurgauische Regierung nur in den Besitz einer einzigen Kollatur (Nußbaumen). Obwohl das zürcherische Angebot ungünstig war, ging sie darauf ein; sie wollte einen Rechtsstreit mit dem sonst entgegenkommenden Stand vermeiden. Die Verträge mit den übrigen Kollatoren blieben unverändert erhalten.

Pfarrwahl: Die Art und Weise, wie die Regierung das Pfarrwahlrecht ausübte, ist in den Gesetzen des Kirchenrates von 1806/1809 festgelegt worden⁷⁰. Folgendes Prozedere wurde allgemein verbindlich erklärt:

1. Der Kapitelsdekan hat die Vakanz der Regierung und dem Antistes zu melden.
2. Die Regierung lässt die vakante Stelle im Amtsblatt ausschreiben.
3. Innert der festgesetzten Zeit müssen sich die Bewerber beim Antistes und der Regierung mit Zeugnissen vorstellen. Eine Vorschlagskommission (aus fünf Kirchenräten, drei geistlichen und zwei weltlichen) arbeitet über die Petenten für die Regierung ein Gutachten aus. Im Zweifelsfall kann die Vorschlagskommission einen Bewerber zu einem kleinen Examen vorladen.
4. Besitzt die Regierung das Pfarrwahlrecht nicht, sendet sie die Bewerberliste dem Kollator. Dessen Wahl ist an die landesherrliche Bestätigung gebunden. Die Kollatoren dürfen einen stationierten Geistlichen weder entlassen noch absetzen oder suspendieren. Auch ist es ihnen nicht erlaubt, eine Stelle unbesetzt oder durch einen Vikar versehen zu lassen. Bei eigener Kollatur ernennt die Regierung den neuen Pfarrer.
5. Bei der Installation wird die (weltliche) Einweisung in das Pfarramt durch den Regierungsrat und die (geistliche) Einweihung durch den Dekan vorgenommen. Auch in einem andern Kanton stationierte Pfarrer, welche eine thurgauische Gemeinde betreuen, müssen in ihrer thurgauischen Kirche persönlich vorgestellt werden.

Maßgebend bei der Auswahl der Geistlichen war die Vorschlagskommission, welche von Antistes Sulzberger präsidiert wurde. Als die wichtigsten Vorbedingungen für den einzusetzenden Geistlichen betrachtete sie einen untadelhaften Lebenswandel, treue Pflichterfüllung als Pfarrer und Staatsbürger, ein solides Wissen und Eifer für eine ständige Weiterbildung sowie Befähigung für das Schulfach. Gegenüber Ausländern hatte sie ein großes Mißtrauen. Die Regierung hielt sich im allgemeinen an die vor ihr gemachten Vorschläge⁷¹.

Anfangs der Restaurationszeit machte es sich die Vorschlagskommission zur besonderen Aufgabe, möglichst nur noch thurgauische Bewerber bei Vakanzen vorzuschlagen. Sie machte am 14. Oktober 1814 der Regierung den Antrag, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, «daß bey Besetzung vakanter Pfarrstellen den

⁶⁹ STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 9. 6. 1829, § 1147.

⁷⁰ Vgl. Hungerbühler, Th. B. 96, S. 52ff.

⁷¹ Vgl. Hungerbühler, Th. B. 96, S. 53.

Kantonsbürgern und im Canton stationirten Pfarrern der Vorzug gegeben und der Fremde von der Aspiranz ausgeschlossen werde⁷²». Auf dieses Begehrten ging die Regierung nicht ein, weil sie Konflikte, welche daraus leicht mit anderen Kantonen entstehen konnten, vermeiden wollte. Da die Vorschlagskommission (Antistes) auf ihrem Standpunkt verharrte, kam es zu Spannungen zwischen ihr und der Regierung. Als 1815 die Kommission zwei junge Thurgauer Aspiranten für die in Roggwil frei gewordene Stelle empfahl, aber vom Zürcher Bewerber, Pfarrer Heidegger, der schon einige Jahre in der thurgauischen Gemeinde Salmisch als Vikar angestellt war, abriet, protestierte der Evangelische Kleine Rat⁷³. Der Vorschlag mußte abgeändert werden, worauf Heidegger von der Kirchgemeinde Roggwil, welche das Kollaturrecht selbst besaß, gewählt wurde⁷⁴. Darauf ließ die Vorschlagskommission nochmals der Regierung eine eindringliche Bittschrift zukommen, in welcher sie ausführte, «... daß wir, wenn nicht andere Grundsätze für Pfrundbesezungen adoptirt werden, wir schlechterdings außer Stand sind, gesezliche Ordnung zu handhaben und zu hindern, daß uns fremde Subjekte die Benefizien wegnehmen, deren die Kandidaten unsers Kantons so unentbehrlich bedürfen. Es müßte dahin kommen und wird leider dahin kommen, daß dieselben, nachdem ihr eigenes Vermögen und das von der Großmuth des Staates ihnen dargereichte bey ihren Studien verbraucht ist, Jahre, manche wohl Jahrzehnde lang unversorgt in der Welt herumirren und wenn sie nicht zu Pflug und Rebmesser zurückkehren wollen, genöthigt sind, hier oder dort ein kärgliches Brot zu erbetteln. Diese Aussicht ist für uns so drükend, so herzangreiffend, daß wir innigst froh sind, uns sagen zu dürfen, wir ... haben schon seit mehreren Jahren alles von uns Abhängende gethan, um dies Unglück von unseren lieben Kandidaten abzuwenden⁷⁵.» Die Regierung wich zwar von ihrem Entschluß nicht ab, gab aber der Kommission die Zusicherung, daß sie in Zukunft «auf Mittel bedacht seyn werde, den Kantonsbürgern, die sich dem geistlichen Stand widmen, den Weg zu ihrer Versorgung zu bahnen⁷⁶.

Mit dem Organisationsgesetz vom 11. Januar 1817 wurden die Funktionen der Vorschlagskommission der Geschäftsführungskommission übertragen⁷⁷. Diese fand ein Verfahren, mit welchem sie sich besser gegen den Willen der Regierung durchsetzen konnte. Als 1817 die Pfarrstelle in Güttingen frei wurde, meldeten sich ein kantonsfremder Vikar und der eben ordinierte Thurgauer Johann Adam Pupikofer.

⁷² STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 4. 11. 1814, § 1934, und A.E.KR, Missive Evang. Kirchenrat, 14. 10. 1814, S. 31.

⁷³ A.E.KR, Missive Evang. Kirchenrat, 9. 6. 1815, S. 83, und STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 13. 6. 1815, § 774.

⁷⁴ A.E.KR, Missive Evang. Kirchenrat, 21. 6. 1815, S. 83.

⁷⁵ A.E.KR, Missive Evang. Kirchenrat, 5. 7. 1815, S. 95ff.

⁷⁶ STA TG, Missive Kleiner Rat, 7. 7. 1815, § 609.

⁷⁷ O.GS., 2. Bd., § 28, S. 36.

Ohne daß ein Gutachten ausgearbeitet wurde, stellte die Geschäftsführungskommission Pupikofer als Vikar in Güttingen an, mit der Aussicht, später als Pfarrer dahin gewählt zu werden⁷⁸. Als darauf Pupikofer im August 1818 um definitive Anstellung bat, erstattete die Geschäftsführungskommission durch den Administrationsrat der Regierung ein Gutachten, in welchem sie den bisherigen Vikar bestens empfahl und auch festhielt, daß die «Vicariatszeit gar wohl abgekürzt und die definitive Wahl vorgenommen werden können». Ein wiederholtes Ausschreiben der Pfarrstelle sei unnötig, da es nur «Störung der jetzigen Eintracht und guten Stimmung in der Gemeinde verursachen würde⁷⁹». Kurze Zeit darauf war Pupikofer Pfarrer von Güttingen⁸⁰. Ähnlich ging die Geschäftsführungskommission in Sirnach vor. Als die dortige Pfarrstelle 1826 vakant wurde, stellte sie aus Mangel eines Bewerbers aus dem Kanton einen St.-Galler als Vikar an. Als dieser nach zwei Jahren in seinem Heimatkanton zum Pfarrer gewählt wurde, bat die erwähnte Kommission die Regierung um definitive Besetzung der Pfarrei Sirnach, «indem es nicht mehr an Cantonsbürgern, die sich um diese Stelle bewerben, fehle⁸¹». Die Liste solcher Beispiele ließe sich noch verlängern.

Bei den geistlichen Mitgliedern des Administrationsrates blieb der Wunsch wach, die das Besetzungsrecht betreffenden Bestimmungen von 1806/1809 noch genauer zu umschreiben. Es wurden daher in die am 20. Dezember 1825 vom Kleinen Rat genehmigte Predigerordnung sieben Artikel über das Pfarrwahlverfahren aufgenommen, welche folgendes vorschrieben⁸²:

1. Der Kapitelsdekan hat die Vakanz dem Antistes zu melden, welcher die Regierung davon in Kenntnis setzt.
2. Nach der Ausschreibung im Amtsblatt darf sich jeder ordinierte Kantonsbürger oder im Kanton stationierte Geistliche um die vakante Stelle bewerben. Die Anmeldung hat bei der Regierung und beim Antistes, in keinem Fall aber bei der Gemeinde zu geschehen, auch wenn sie die Kollatur besitzt. «Alle unbescheidene Zudringlichkeit, alles ungestüme, der Würde des Amtes zuwiderlaufende Bewerben, es geschehe durch den Aspiranten selbst oder durch Andere, alles Einschmeicheln bey den Gemeinden durch öffentliche Vorträge oder sonstige Versprechungen, so wie auch alles Verkleinern der Mitbewerber» ist gänzlich verboten. Auch Gastpredigten an den vakanten Stellen oder in der Nähe derselben sind untersagt. Wer sich unwürdiger diesbezüglicher Schritte schuldig macht, wird bestraft.
3. Gut dotierte Pfründen sind als «Beförderungen» gedacht. Sie werden den älteren und verdienten Männern reserviert. Die jungen, noch nicht stationierten Geistlichen sollen sich hüten, jene «zurückzudrängen».
4. Fremde Geistliche, die im Kanton «ambiren» wollen, haben dem Antistes die erforderlichen Zeugnisse vorzulegen und müssen sich, falls dies die kirchliche Behörde als notwendig erachtet, einer Prüfung unterziehen.

⁷⁸ STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 13. 1. 1818, § 101. Vgl. auch Wepfer, Th. B. 106, S. 31.

⁷⁹ A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 27. 8. 1818, S. 92.

⁸⁰ STA TG, Missive Kleiner Rat, 1. 9. 1818, Nr. 1022.

⁸¹ A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 17. 6. 1828, S. 37f.

⁸² Predigerordnung, § 9–15, S. 9f.

5. Um die Anstellung Unwürdiger und das Zurückdrängen Würdiger zu verhüten, hat die Geschäftsführungskommission über sämtliche Aspiranten ein Gutachten zu erstatten. Sie kann solche, «die sie zur Wahl unfähig findet, von der Aspirantenliste ausstreichen, alle übrigen nach ihrer Würdigkeit reihen und die Regierung auf diejenigen aufmerksam machen, die sich durch Kenntnisse, Moralität, geleistete Dienste und erprobte Amtstreue auszeichnen».

6. Verfügt die Kirchgemeinde über ihr eigenes Kollaturrecht, können auf Wunsch die von der Regierung vorgeschlagenen Aspiranten Wahlpredigten halten. «Alles Anhalten, Empfehlen und Versprechen von der Kanzel» ist aber zu vermeiden. Der Vortrag muß so sein, «daß er an jedem andern Ort so gehalten werden könnte». Die Predigten haben die Aspiranten in der Reihenfolge, wie sie von der Regierung vorgeschlagen sind, ein oder zwei Tage vor dem Wahltag zu halten.

7. Bei Unregelmäßigkeiten hat die Geschäftsführungskommission (Vollziehungskommission) eine Untersuchung anzubahnen und der Regierung darüber Bericht zu erstatten.

Die Geistlichen hatten inzwischen auch eingesehen, daß man Kantonsfremde nicht offiziell aus der Bewerbung auf thurgauische Pfründen ausschließen konnte. Die obigen Bestimmungen zeigen aber deutlich, daß Kantonsbürgern in jedem Fall der Vorzug gegeben wurde.

Pfarrinstallation: Die Regierung maß in der Mediation auch dieser Amtshandlung hohe Bedeutung zu. 1803 erließ sie ein Dekret, welches verlangte, daß die Pfarrinstallation durch einen Regierungsrat der betreffenden Konfession gemeinsam mit dem zuständigen Dekan zu erfolgen habe. Der Installierte mußte dabei eine Taxe bezahlen, die sich nach seinem Pfrundeinkommen richtete; das Minimum war ein Louis d'or (11 Gulden), das Maximum fünf. Durch die aus diesen Geldern gebildete Kasse wurden Regierungsrat und Dekan für die Umtriebe entschädigt⁸³.

In der Restaurationszeit pochte die Regierung nicht mehr auf dieses Einsetzungsrecht. Eine Kommission, bestehend aus Morell, Anderwert und Freyenthuth, wurde am 3. März 1815 vom Kleinen Rat beauftragt, «über eine in Hinsicht der bisherigen Art der Pfarr-Vorstellungen zu treffende Abänderung, deren Bedürfnis schon lange gefühlt wurde, ihr Gutachten einzureichen⁸⁴». Nach der Beratung verfaßte Anderwert einen ausführlichen Bericht, der am 12. Juli 1815 dem Kleinen Rat unterbreitet wurde. Er zielte auf eine Beschränkung des Kostenaufwandes ab. Wörtlich heißt es: «In der That kann von einer, in ihren Hülfsmitteln so beschränkten Verwaltung wie diejenige des hiesigen Kantons, mit Recht gefordert werden, daß sie den Aufwand für Ceremonialien, als für ein immer sehr untergeordnetes Bedürfnis, möglichst beschränke und auch um der Pfarrherren willen wäre bey ihren großenteils geschwächten Einkünften einer Anordnung gerne zu entsagen, die sie gewöhnlich nicht weniger in bedeutende

⁸³ Vgl. Hungerbühler, Th. B. 96, S. 50f.

⁸⁴ STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 3. 3. 1815, § 19.

Kosten versezt». Die regierungsrätliche Kommission riet daher, in Zukunft kein Mitglied des Kleinen Rates mehr an die Pfarrinstallationen abzuordnen. Da «die Natur der Sache vornehmlich ein religiöses Ceremoniale» erfordere, vertrat sie die Meinung, «daß die kirchlich polizeiliche Handlung der Pfarrvorstellung um so füglicher ebenfalls an die geistlichen Behörden übertragen werden könne, als diese ja doch die eigentlichen Vollziehungsbeamten der Regierung in kirchlichen Sachen sind⁸⁵». So nahm denn die Regierung am 25. August 1815 folgenden Beschuß zu Protokoll⁸⁶:

1. Bis zur Revision der früheren Gesetze über die Organisation der Kirchenräte wird die Regierung die Ernennung des neuen Seelsorgers der betreffenden Kirchengemeinde statt durch eine persönliche Abordnung schriftlich kundtun.
2. Die betreffende Kundmachung soll von dem evangelischen beziehungsweise katholischen geistlichen Vorsteher (Dekan), dem die Einsegnung des Pfarrherrn in sein neues Amt übertragen ist, unmittelbar vor der religiösen Handlung den versammelten Pfarrangehörigen mitgeteilt werden.
3. Im übrigen sollen die Installationsfeierlichkeiten wie bisher üblich stattfinden. Vor allem soll den Kapitelsvorstehern «von Seite der betreffenden Gemeinde alle die Ehrenbezeugung erwiesen werden, auf welche sie in der gedoppelten Eigenschaft als geistliche Vorgesetzte und als Abgeordnete der Regierung Anspruch haben». Alle in der Gemeinde wohnhaften Beamten (Kirchen- und Gemeindevorsteher) haben dem Installationsakt von Amtes wegen als Zeugen beizuwollen.

Dieser Regierungsbeschuß zeigt zwei typische Zeiterscheinungen. Erstens tritt der Kleine Rat der Geistlichkeit ein bis dahin hartnäckig beanspruchtes Recht ab, versucht aber auf indirektem Wege, hier durch die in der Gemeinde wohnhaften weltlichen Beamten, den Klerus unter Kontrolle zu halten. Zweitens wurde in der Verwaltung gespart, was die Restaurationsregierung besonders auszeichnete. Wie weit man bei den Sparmaßnahmen zu gehen geneigt war, zeigt die im Evangelischen Kirchenrat am 14. März 1816 erhobene Frage, «ob ein Reglement für die Mahlzeiten bey den Pfarr-Einsäzen zu geben seye oder ob nur die Herren Decane Einschränkung empfehlen sollen⁸⁷?». Die Mehrheit des Rates stimmte gegen den ersten Antrag, befürwortete aber den zweiten.

Bei der in der Restauration vorgenommenen Revision der kirchlichen Organisationsgesetze wurden keine allgemeinen neuen Bestimmungen über die Pfarrinstallationen festgelegt. Der regierungsrätliche Beschuß von 1815 blieb daher während der ganzen Epoche in Kraft.

Indessen beschäftigte sich der Evangelische Administrationsrat wieder näher mit dem Problem der hohen Einsetzungskosten. Dekan Zwingli meldete 1819,

⁸⁵ STA TG, Akten Parit. Kirchenwesen, XI 262.1, Gutachten, 25. 8. 1815, sig. Anderwert.

⁸⁶ STA TG, Beschußprotokoll Kleiner Rat, 25. 8. 1815, S. 23ff.

⁸⁷ A.E.KR, Protokoll Evang. Kirchenrat, 14. 3. 1816, S. 192.

«daß es bey Installationen einreiße, allzu großen Aufwand zu machen⁸⁸». Er riet, entsprechende Einschränkungsbestimmungen in die geplante Predigerordnung aufzunehmen. Diesem Rat wurde Folge geleistet, indem die bisherigen Vorschriften wie nachstehend angegeben ergänzt wurden⁸⁹:

1. Der neue Pfarrer soll beim Antritt seines Amtes der Gemeinde vorgestellt und eingesetzt werden. Dieser feierliche Akt wird durch den Dekan an einem mit dem Gewählten vereinbarten Sonntag vorgenommen. Nachdem der Kapitelsvorsteher die Wahl des neuen Geistlichen der versammelten Gemeinde offiziell bekanntgemacht hat, erinnert er beide Teile «in einer kurzen herzlichen Anrede an die Wichtigkeit ihres gegenseitigen Verhältnisses und an ihre gegenseitigen Pflichten und weiht dann unter Handauflegung und Gebet den Installanden feyerlich ein». Darauf hält der Installierte seine Antrittspredigt. «Fern von niedriger Schmeicheley und übertriebenen Versprechungen rede er von dem Zweck, den Verrichtungen und Pflichten seines Amtes so, daß es einen guten Eindruck auf die Gemeinde machen und sie mit der Hoffnung erfüllen kann, der neue Lehrer werde ein würdiger und frommer Verkünder des Evangeliums seyn.» Ist in der Pfarrei eine Filialkirche vorhanden, in welcher jeden Sonntag gepredigt werden muß, hat sich der neue Pfarrer auch dort vorzustellen.

2. Der Würde der feierlichen Handlung entspreche auch alles übrige. «Man erlaube sich nichts in oder außer dem Pfarrhause, was den guten Eindruck dieser Feyerlichkeit schwächen möchte. Besonders werde bey der Mahlzeit nicht nur ein übertriebener kostbarer Aufwand, sondern auch alles andere, was Aufsehen erregen und anstößig seyn könnte, sorgfältig vermieden. Als ganz unschicklich für diese Feyerlichkeit soll namentlich auch aller militärische Pomp unterbleiben.»

Entsetzungen: In der Restaurationszeit hatten der Administrationsrat und die Regierung drei schwerwiegende Klagefälle mit evangelischen Geistlichen zu behandeln⁹⁰.

Die Kirchgemeinde Basadingen mußte es erleben, daß binnen zehn Jahren zwei ihrer Geistlichen abgesetzt werden mußten. Auf die 1812 beschlossene Absetzung von Pfarrer Tank⁹¹ folgte 1822 die von Pfarrer Ulrich Ammann aus Ermatingen. Dieser wurde beschuldigt, seine Dienstmagd, Regula Wehrli aus Höngg, zweimal geschwängert und die versprochenen Entschädigungen nicht regelmäßig geleistet zu haben. Bei den ersten Untersuchungen bestritt der Angeklagte «jeden sträflichen Umgang mit der Wehrli⁹²». Trotz schweren Verdächtigungen wurde der Fall nicht gänzlich abgeklärt. Der Administrationsrat wollte «dies traurige Geschäft» ruhen lassen. Aber die ihm obliegende Pflicht als Aufsichtsbehörde über die Geistlichkeit gestattete es ihm nicht, wie im Protokoll

88 A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 29. 10. 1819, S. 160.

89 Predigerordnung, § 16–18, S. 10ff.

90 Auch in der Mediation hatte sich die Regierung mit drei größeren Klagefällen zu beschäftigen. Vgl. Hungerbühler, Th.B. 96, S. 227f.

91 Vgl. Hungerbühler, Th.B. 96, S. 228.

92 A.E.KR, Missive Evang. Administrationsrat, 1. 5. 1822, S. 54ff. Die Einleitung dieses Schreibens lautet: «Noch kein Geschäft, das wir zu behandeln hatten, ist für uns so schwierig und herzangreifend gewesen, als dasjenige, welches wir Ihnen jetzt zur Kenntnis bringen müssen ...»

vermerkt wird, «es mit Gleichgültigkeit anzusehen, daß einer unserer Geistlichen als Ehebrecher ... bezeichnet sey⁹³». Um «inquisitorische Verhöre» zu umgehen, überließ er die Erledigung dieses Falles der Regierung, welche ihn mit Beschuß vom 17. Mai 1822 absetzte⁹⁴. Während der nächsten sieben Jahre versah Ammann Vikarstellen im Großherzogtum Baden. 1829 bat er – «im Vertrauen, daß wahrhaft gute und edle Menschen so wenig als Gott ewiglich zürnen» –, wieder ins «vaterländische Ministerium» aufgenommen zu werden⁹⁵. Mit Befund vom 9. Oktober 1829 erlaubte sie dem Bittsteller – «in Berücksichtigung der Reue, der Herr Ammann über sein früheres Benehmen an den Tag legte sowie in Erwägung der vortheilhaften Zeugnisse, die er von fünf badischen Geistlichen über sein öffentliches und häusliches Leben vorlegte» –, im Thurgau wieder kirchliche Funktionen auszuüben⁹⁶.

Die Kirchgemeinde Scherzingen hatte kaum mehr Glück mit ihren Pfarrherren als Basadingen. Innert kurzer Zeit mußten hier zwei Geistliche ihres Amtes entthoben werden. Gegen den ersten, Pfarrer Luz, konnten zwar keine gravierenden Klagen geltend gemacht werden, doch wegen Mißhelligkeiten und mangelnder Zuneigung hatte er das Zutrauen seiner Gläubigen verloren. Vom Kirchenrat wurde ihm daher 1816 nahegelegt zu resignieren; das tat er auch⁹⁷. Sein Nachfolger hingegen, Pfarrer Kunkler, gab zu schweren Klagen Anlaß. Dekan Däniker meldete am 13. Juni 1826 dem Administrationsrat, «daß Herr Pfarrer und seine Frau mit badischen Officiers in Belustigungs-Plätzen Sopers mithalten, daß Frau Pfarrerin Maskenbällen beywohne, in Abwesenheit des Herrn Pfarrers verdächtige Besuche annehme, bey Hochzeitsanlässen die Nacht durch tanze, daß Herr Pfarrer sich oft betrinke, in den Kinderlehrnen Ärgernis gebe und dergleichen mehr⁹⁸». Kunkler versuchte die Klagen als unbegründet zurückzuweisen. Bei Untersuchungen wurden die gegen ihn erhobenen Vorwürfe von verschiedenener Seite her bestätigt. Dabei wurden ihm sogar Unzchtsvergehen an Minderjährigen und Vernachlässigung der Amtspflichten nachgewiesen⁹⁹. Auch hier wurde der Fall nicht gänzlich abgeklärt, Pfarrer Kunkler aber zum Verzicht auf das Predigeramt gezwungen¹⁰⁰.

Pfarrer Ulrich Signer in Affeltrangen zeigte starke Neigung zum Katholizismus. Bei seinen Festpredigten anlässlich der Reformationsfeier 1819 stellte er

93 A.E.KR, Missive Evang. Administrationsrat, 1. 5. 1822, S. 58.

94 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 17. 5. 1822, § 910.

95 STA TG, Akten Evang. Kirchenwesen, XI 273, Ammann an Regierung, 14. 9. 1829.

96 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 9. 10. 1829, § 1876.

97 A.E.KR, Missive Evang. Kirchenrat, 12. 3. 1816, S. 164.

98 A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 30. 8. 1826, S. 240.

99 A.E.KR, Protokolle Administrationsrat, 30. 11. 1826, 25. 4., 20. 6. 1827 usw.

100 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, 11. 3. 1828, § 499.

«das Reformationswerk und seine Stifter in ein gehässiges Licht», anstatt «seiner Gemeinde den Segen der Reformation anschaulich und wichtig zu machen». Er vertrat die Meinung, «daß mancher zur neuen Kirche übertrat, weil er mehr irdische Vortheile und Gemächlichkeit dabey hoffte, weil er sich bereichern oder die evangelische Freyheit mißbrauchen wollte». Stark habe er sich «über Luther und Zwinglis Unverträglichkeit, Eigensinn, Stolz und über Calvins Leidenschaftlichkeit in Verfolgung Servets ausgelassen». Zu den Mißbräuchen der Ablaßkrämerei bemerkte er: «Man thue Unrecht, die Schuld davon auf den päpstlichen Stuhl zu werfen, es habe ja schon mancher Gesandte seine Instructionen überschritten.» Schließlich gedachte er «der Blutströme, die um der Reformation willen vergossen, der Trennungen und Erbitterungen, welche durch sie erregt wurden». Diese und ähnliche Bemerkungen hatten nach den Worten des Antistes «den Festjubel in ein Klagelied» verwandelt¹⁰¹. Da Pfarrer Signer auch Kontakt mit Sektierern nachgesagt wurde, wollte der Administrationsrat sogleich einschreiten. Ein gerichtliches Verfahren blieb ihm jedoch erspart, weil Signer freiwillig um Entlassung bat, denn ihm wurde der Aufenthalt in Affeltrangen «durch manigfältige Verdrießlichkeiten, die er sich wegen seines Benehmens am Reformationsfest zuzog», unmöglich gemacht. Die vakante Stelle wurde sofort ausgeschrieben, «damit aller Gedanke, daß die Resignation zurückgenommen werden könne, entfernt werde¹⁰²». Signer zog darauf nach Konstanz. Als er später in die Schweiz zurückkehrte, konvertierte er und wurde katholischer Priester¹⁰³.

Bei allen Klagefällen vermieden der Administrationsrat und die Regierung jede aufsehenerregende Maßnahme (gerichtliches Verfahren, Arrest usw.). Man wollte mit allen Mitteln verhindern, den geistlichen Stand in irgendeiner Art zu diskreditieren.

Pfarrwitwenkasse: In der Mediation dachte der Evangelische Kirchenrat auch daran, für die Hinterlassenen verstorbener Prediger (Witwen und Waisen) zu sorgen. Bis dahin stellte sich dieses Problem nicht, da ja die Geistlichen im Thurgau meist Fremde gewesen waren und beim Tode eines Pfarrers die Familie in ihre Heimat gezogen war. Als nun mehr und mehr Kantonsbürger zu den Pfarrstellen gelangten, hieß es vorbeugen¹⁰⁴. Für den von der Synode beschlossenen Pfarrwitwenfonds wurden 1814 folgende statutarische Bestimmungen vom Evangelischen Kleinen Rat aufgestellt und vom Evangelischen Großen Rat sanktioniert¹⁰⁵:

¹⁰¹ A.E. KR, Missive Vollziehungskommission und Administrationsrat, 10. 2. 1819, S. 125ff.

¹⁰² A.E. KR, Protokoll Vollziehungskommission, 23. 2. 1819, S. 90.

¹⁰³ Sulzberger, Geschichte des Thurgau von 1798–1830, S. 175.

¹⁰⁴ Hungerbühler, Th. B. 96, S. 233ff.

¹⁰⁵ A.E. KR, Akten Alters- und Witwenfond der thurgauischen Pfarrer, Nr. 35, Statuten für den evangelischen Pfarrwitwenfonds des Kantons Thurgau, 1814.

- Der Fonds der Pfarrwitwenkasse muß die Höhe von 4000 Gulden erreicht haben, bevor Auszahlungen erfolgen können. Diese dürfen die Einnahmen nie übersteigen.
- Gespeist wird der Fonds aus den jährlichen Beiträgen aller zur Synode gehörenden Geistlichen, je nach der Höhe des Einkommens $\frac{1}{2}$ bis 2 Prozent, aus den Antrittstaxen und Absenzenbußen der Synodalen sowie den «Honoranzen», welche die geistlichen Mitglieder bei ihrer erstmaligen Wahl in den Kirchenrat, ins Ehegericht, in den Schulrat und bei der Heirat zu bezahlen haben.
- Die Aufsicht über die Verwaltung liegt beim Evangelischen Kirchenrat. Er wählt einen Pfleger, der die übliche Bürgschaft leisten muß. Zusammen mit den drei Kammerern der Kapitel bildet er den Verwaltungsrat, der vom Antistes präsidiert wird.
- Jede Pfarrwitwe und jedes hinterlassene minderjährige Kind hat Anspruch auf einen Unterstützungsbeitrag, dessen Minimalhöhe von der Synode auf Antrag des Kirchenrates festgesetzt wird.
- Austritt aus dem geistlichen Stand oder Verlassen des Kantons bringt den Verlust des Anteils am Pfarrwitwenfonds mit sich.

Nachdem der Kirchenrat 1817 durch den Administrationsrat ersetzt worden war, übernahm dieser ohne weiteres die in den Statuten erwähnten Funktionen der früheren Behörde. Dagegen protestierten die Geistlichen des Oberthurgauer Kapitels. Dekan Däniker von Bischofszell wies am 28. Juni 1819 in einer keck formulierten Denkschrift im Namen seines Kapitels den Administrationsrat darauf hin, daß die dem Kirchenrat früher übertragenen Befugnisse über den Witwenfonds «auf diese wesentlich veränderte Behörde (Administrationsrat) übergingen, ohne daß der Eigenthümer dieses Fonds, die evangelische Geistlichkeit, eine einzige offizielle Nachricht davon erhielt, geschweige darüber befragt wurde». Die Geistlichkeit seines Kapitels könne «keine besondere kirchliche Oberbehörde anerkennen und unter allen Antheilhabern am Fond kein anderes als ein Koordinationsverhältnis». Wenn die Prediger schon hohe Beiträge zu zahlen hätten, dürfe ihnen die Verfügungsgewalt über den Fonds nicht vorenthalten werden. Ihre unerlässlichen Forderungen seien: «Das ausschließliche Recht über den Wittwenfond, als über ihr unverletzliches Eigenthum, frey zu disponiren» sowie «das Recht, die diesfälligen Statuten zu bilden und zu revidiren, die Verwaltung anzuordnen, den jeweiligen Pfleger zu wählen und über die Verwendung zu bestimmen¹⁰⁶». Die aus Landammann Morell und Antistes Sulzberger gebildete Kommission fand in ihrem Gutachten vom 10. Dezember 1819, daß die Absicht, «der Synode ein freies Dispositionsrecht über die bereits vorhandenen, von der früheren Synode gebilligten, von der obersten bischöflichen Behörde zu Gesez erhobenen und feierlich sanktionirten Statuten des Witwenfonds, zu erobern ... alles Maß übersteige». Es drohe dadurch «das Gebäude dieser Anstalt in seinen Grundvesten zu erschüttern: denn, wenn man der nächstabzuhaltenden Synode dieses Recht, wel-

¹⁰⁶ A.E.KR, Akten Alters- und Witwenfond der thurgauischen Pfarrer, Nr. 35, Oberthurgauer Kapitel an Evangelischen Administrationsrat, 28. 6. 1819.

ches unbeschreiblich viel weiter gehe als das, was die frühere Synode geübt oder auch nur verlangt habe, einräumen könnte und wollte, so müßte jede künftige Synode ganz das gleiche Recht haben, in jedem beliebigen Zeitpunkt die Statuten in Revision zu nehmen und nach Willkür umzuwandeln». Die «Tendenz der Denkschrift sey sehr anmaßend ... und man dürfe es nicht ganz ungerügt lassen¹⁰⁷». Entsprechend fiel denn auch die Antwort des Administrationsrates aus. Am 20. Dezember 1819 gab er dem Oberthurgauer Kapitel zu verstehen, daß er es als gewagt halte, «wenn eine Anzahl von Geistlichen mit Protestation gegen einen Schluß der bischöflichen Oberbehörde auftrete und dies noch ehe sie auch nur einen Versuch gemacht hat, auf dem Wege bescheidener Vorstellungen und Wunschäußerungen eine Abänderung zu erzwecken. Würde dieses so grelle Verfahren zur Kenntnis der Oberbehörde gebracht, so könnte es dort ernstlicher angesehen werden. Dies wird jetzt nicht geschehen, aber der Administrationsrat glaubt sich in dem Falle, seine Mißbilligung über Tendenz, Form und Ton der Denkschrift und die Erwartung aussprechen zu müssen, daß man künftig bedächtlicher und mit mehr Hinblick auf Verfassung und organische Gesetze allfällige ähnliche Desiderien auf eine weniger anstoßende Weise an uns werde gelangen lassen¹⁰⁸».

Die Vorstellung des Oberthurgauer Kapitels hatte aber doch den Erfolg, daß die Statuten von 1814 revidiert wurden. Auf die Vorschläge der Vollziehungs-kommission wurden sie mit Zustimmung der Synode und des Evangelischen Großen Rates 1823 wie folgt abgeändert¹⁰⁹:

- Der Administrationsrat hat die Oberaufsicht über den Pfarrwitwenfonds; er ratifiziert die Rechnungen und entscheidet «zweifelhafte Verwaltungssachen».
- Die Wahl des Pflegers wird der Synode überlassen.
- Die Beiträge der fremden Geistlichen, die eine Pfarrstelle im Thurgau annehmen wollen, werden von 5 auf 6 Franken erhöht.
- Die Taxierung der einzelnen Pfründen zwecks Beitragsbestimmung soll alle zehn Jahre neu vorgenommen werden.
- Wenn durch besondere Umstände eine Erhöhung des Witwengehaltes notwendig ist, kann dies auf Beschuß des Administrationsrates erfolgen, aber der Betrag darf «das Doppelte des Minimums ... nie übersteigen».

In dieser Kontroverse zwischen Unitariern und Autonomisten unter den Geistlichen mußten die letzteren – wie überall – nachgeben. Zwar wurde den Predigern – ähnlich wie bei den Kirchgemeindfonds – bei der Verwaltung der Pfarr-

¹⁰⁷ A.E.KR, Akten Alters- und Witwenfond der thurgauischen Pfarrer, Nr. 35, Kommissionalgutachten vom 10. 12. 1819.

¹⁰⁸ A.E.KR, Missiven Administrationsrat, 20. 12. 1819, S. 189f.

¹⁰⁹ A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 25. 7. 1821, S. 307, und Akten Alters- und Witwenfonds der thurgauischen Pfarrer, Nr. 35, Statuten für den evangelischen Pfarrwitwen-Fond des Kantons Thurgau 1823.

witwenkasse vermehrtes Mitspracherecht gewährt, aber die Aufsicht und das Verfügungsrecht verblieben der kantonalen Kirchenbehörde¹¹⁰.

Über die Einnahmen und Ausgaben der Kasse ist aus den Akten wenig bekannt. Rechnungen sind keine vorhanden. Nach einem Vermerk im Protokoll des Administrationsrates stieg der Fondsbestand bis 1822 auf 6579.14 Gulden¹¹¹.

¹¹⁰ Siehe oben, S. 97 ff.

¹¹¹ A.E.KR, Protokoll Administrationsrat, 18. 6. 1822, S. 388.

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

I. Ungedruckte Quellen

1. *Staatsarchiv des Kantons Thurgau* (zit. STA TG)*A. Protokolle und Missiven*

- Protokoll des Großen Rates, 1813–1831, Nr. 2002–2004
 Beschußprotokoll des Großen Rates, 1815–1826, Nr. 2112
 Missiven des Großen Rates, 1815–1831, Nr. 2501
 Protokoll des Evangelischen Großen Rates, Nr. 2800 (ungebunden)
 Protokoll des Katholischen Großen Rates, Nr. 2850
 Protokoll des Kleinen Rates, 1814–1831, Nr. 30024–30057
 Beschußprotokoll des Kleinen Rates, 1815–1820, Nr. 3043
 Geheimes Protokoll des Kleinen Rates, 1816–1819, Nr. 3032
 Missiven des Kleinen Rates, 1814–1830, Nr. 32123–32144
 Geheime Missiven des Kleinen Rates, 1809–1819, Nr. 3221–3222
 Protokoll des Evangelischen Kleinen Rates, 1803–1831, Nr. 3500–3501
 Missiven des Evangelischen Kleinen Rates, 1815–1831, Nr. 3521
 Protokoll des Katholischen Kleinen Rates, 1804–1831, Nr. 3550–3553
 Missiven des Katholischen Kleinen Rates, 1819–1831, Nr. 3570–3571
 Protokoll des Evangelischen Ehegerichts, 1815–1832, Nr. 2617–2622
 Protokoll des Konsistorialgerichts, 1815–1832, Nr. 2617–2622
 Missiven des Konsistorialgerichts, 1821–1825
 Erziehungs-Protokoll, 1804–1817, Nr. 47600
 Wahlbuch diverser Behörden, 1816–1831

B. Akten

- a) Konfessionelle Kantonsbehörden
 Evangelischer Großer Rat, 1800–1836, Nr. 2820–2821
 Rechnungen des Evangelischen Großen Rates, 1804–1840, Nr. 2830–2831
 Katholischer Großer Rat, 1804–1832, Nr. 2870
 Rechnungen des Katholischen Großen Rates, 1817–1831, Nr. 2880
 Evangelischer Kleiner Rat, 1804–1832, Nr. 3510–3517
 Katholischer Kleiner Rat, 1804–1833, Nr. 3560–3563

b) Evangelisches Kirchenwesen

- Organisatorisches, XI 267, 269, 271
 Pfrundangelegenheiten, XI 272
 Evangelische Pfründen, XI 272, 1–10
 Persönliche Angelegenheiten der Geistlichen, XI 273

c) Katholisches Kirchenwesen

- Organisatorisches, XI 277, 282
 Bistumsangelegenheiten, 1803–1830, XI 278
 Persönliche Angelegenheiten katholischer Geistlicher, XI 281.1
 Klöster und Stifte, XI 283, 1–4
 Katholische Pfründen, XI 284, 1–10
 Protokoll des Paritätischen Kirchenrates, 1805–1813
 Missiven des Paritätischen Kirchenrates, 1809–1817

d) Paritätisches Kirchenwesen

Organisatorisches, XI 262.a

Pfrundangelegenheiten, XI 263

Paritätische Pfründen, XI 263, 1-4

Verschiedene Kirchengemeinden, XI 263.b

Paritätische Kirchen-, Schul- und Armengüter, XI 264

Gemeinsame Feste, Seelsorge in den Strafanstalten, XI 265, 266

e) Meersburger Verwaltung

Akten 108.2 Meersburg'sche Verwaltung, 1801-1834

Rechnungen der Meersburg'schen Verwaltung, 1815-1830, P 64-79

Protokoll der Pflegkommission, 1808-1833, Nr. 198-199

Missiven der Pflegkommission, 1825-1834, Nr. 200

Rechnungen der Pflegkommission, 1807-1830

f) Nachlässe

Joseph Anderwert (1767-1841), Landammann und Regierungsrat

Rudolf Wegelin-Kappeler (1771-1840), Dr.med., Oberrichter, Regierungsrat

g) Diverses

Thurgaus Staatsverfassung von 1814, IV 61.1

Armenwesen, XIII 323-333

Hungerjahr 1817, XIII 325.b

Staatsrechnungen, 1815-1830, Nr. 430512-430527

Rechnungen über das Uniformierungswesen, Nr. 44575-44579

2. *Archiv des Evangelischen Kirchenrates in Frauenfeld* (zit. A.E.KR)

Protokoll des Evangelischen Kirchenrates, 2 Bände

Missiven des Evangelischen Kirchenrates, 2 Bände

Protokoll des Evangelischen Administrationsrates, 3 Bände

Missiven des Evangelischen Administrationsrates, 4 Bände

Protokoll der Vollziehungskommission, 2 Bände

Akten:

Kirchenrat

Synode, 1811-1940

Rechnungen des Administrationsrates, 1817-1832

Rechnungen Studienkasse, 1808-1819

Rechnungen Kilchsperger-Legat, 1819-1838

Rechnungen Zentralfonds, 1820-1829

Pfarrwitwenfonds

3. *Archiv des Katholischen Kirchenrates in Frauenfeld* (zit. A.K.KR)

Protokoll des Katholischen Kirchenrates, 1 Band

Missiven des Katholischen Kirchenrates, 1 Band

Protokoll des Katholischen Administrationsrates, 2 Bände

Missiven des Katholischen Administrationsrates, 2 Bände

Protokoll der Administrationskommission, 7 Bände

Protokoll Stipendienfonds, 1 Band

Akten:

Schulwesen

Stipendienfonds

Diverse über Organisatorisches, Disziplinarfälle usw.

Rechnungen:

Katholischer Administrationsrat, 1817–1830

Katholisches Konsistorialgericht, 1815–1830

4. Archiv des Bistums Basel in Solothurn (zit. A. BB.S.)

Thurgau, Regierung

Thurgau, Kirchenrat

Thurgau, Kommissariat

Dekanat Frauenfeld-Steckborn

Dekanat Arbon

5. Staatsarchiv Luzern, Archiv 2, Fach 9 (zit. STA LU)

Kirchenwesen, Stifte und Klöster, 29/1

Schweizerisches Bistum, 29/4

Bistum Basel, 29/7

6. Staatsarchiv Konstanz (zit. STA KZ)

Diverse Briefe von Joseph Anderwert an Heinrich von Wessenberg

7. Archiv des bischöflichen Kommissars in Bischofszell (zit. A. BK.B.)

Provisorium

Bistumsangelegenheiten

Administrationskommission

Emeritenfonds

Diverses

Zentralbibliothek Zürich (zit. ZB)

Briefe Joseph Anderwerts an David von Wyß den Jüngeren, 1801–1832, FA v. Wyß VI 119

Briefe Johannes Morells an Pfarrer Veit in Andelfingen, 1906–1828, Ms M 19.40

Briefe Johannes Morells an Professor J.J. Hottinger, 1822–1826, Ms M 21.193

II. Gedruckte Quellen

Tagblatt der Beschlüsse, Dekrete und Verordnungen ... des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1803–1814, 10 Bände und Registerband, Frauenfeld 1816. (zit. Tbl.)

- Offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen für den Kanton Thurgau, 2 Bände, 1817 und 1827. (zit. O. GS.)
- Sammlung der während des Zeitraumes von 1814 bis 1830 erschienenen, noch in Kraft bestehenden, Gesetze und Verordnungen für den Kanton Thurgau, Frauenfeld 1835. (zit. GS.)
- Kantonsblatt, enthaltend die seit der Annahme der Verfassung vom Jahre 1831 erlassenen Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Großen und Kleinen Rethes des Eidgenössischen Standes Thurgau, 1. Band, Frauenfeld 1832.
- Statuten für die Anteilhaber des Emeritenfonds, Frauenfeld 1822 (Kantonsbibliothek Frauenfeld).
- Predigerordnung für die evangelischen Geistlichen des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1830 (Kantonsbibliothek Frauenfeld). (zit. Predigerordnung)
- Vorstellung der thurgauischen Klöster an ihre oberste Landesbehörde, 1840 (Kantonsbibliothek Frauenfeld).
- Auszug aus dem «Journal» des Joh. Konrad Freyenmuth, Regierungsrat, herausgegeben von G. Amstein, «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Hefte 32–37, Frauenfeld 1892–1897. (zit. Freyenmuth, Journal)
- Statuten für den Alters-, Wittwen- und Waisenfond der evangelischen Geistlichkeit des Kantons Thurgau, 1864 (Kantonsbibliothek Frauenfeld).
- Zeitungen: Appenzeller Zeitung, Allgemeine Zeitung, Schweizerischer Beobachter, Thurgauer Zeitung, Thurgauisches Neujahrsblatt, Thurgauer Wochenzeitung.

III. Literaturverzeichnis

A. Ungedruckt

- Bühler Ignaz, Die verfassungsrechtliche Stellung der Konfessionen im Thurgau, Diss. Freiburg i. Ü. 1927 (bei Dr. Ig. Bühler in Bichelsee).
- Mörikofer Johann Peter, Die verschiedenen Verfassungsperioden des Cantons Thurgau, ihre Veranlassung und Durchführung. Ein historischer Versuch, 1856 (Kantonsbibliothek Frauenfeld).
- Schoop Albert, Thurgauer Studenten in Basel während der Restauration, ohne Datum (bei Dr. A. Schoop in Frauenfeld).
- Sulzberger Huldreich Gustav, Geschichte der evangelischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau, 2 Bände, 1874 (Kantonsbibliothek Frauenfeld).

B. Gedruckt

- Auf der Maur Josef, Das Einsiedler Bistumsprojekt vom Jahre 1818, «Mitteilungen des historischen Vereines des Kantons Schwyz», Heft 1967, Einsiedeln 1968.
- Bandle Max, Die Außenpolitik des Kantons Thurgau in der Mediation, 1803–1814, «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 88, Frauenfeld 1951.
- Beck Joseph, Freiherr Heinrich von Wessenberg, sein Leben und Wirken, Freiburg im Breisgau 1862.
- Bernlochner August, Der Kanton Zürich in der Restauration, Diss. Zürich 1937.
- Bloesch Emil, Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirchen, Bd. 2, Bern 1899.
- Bluntschli C., Geschichte des schweizerischen Bundesrechts, Bd. 2., Zürich 1852.
- Böhi Bernhard, Der Finanzhaushalt des Kantons Thurgau in den Jahren 1803–1903, Frauenfeld 1906.
- Bötschi Lisette, Außenbeziehungen des Kantons Thurgau, «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 104, Frauenfeld 1968.
- Brüschiweiler Paul, Die landfriedlichen Simultanverhältnisse im Thurgau, Frauenfeld 1932.

- Büeler Gustav, Geschichte der Gründung der Thurgauischen Kantonsschule, Frauenfeld 1903.
- Cavelti Hermann, Autonomie des katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen, Diss. Rorschach 1926.
- Christinger Jakob, Thomas Bornhauser, Frauenfeld 1875.
- Düßli Hans, Das Armenwesen des Kantons Thurgau seit 1803, Frauenfeld 1948.
- Feger Otto, Das Bistum Konstanz und der Thurgau, «Veröffentlichung der Heimatvereinigung am Untersee», Heft 16, Steckborn 1963.
- Feller Richard, Die Schweizerische Geschichtsschreibung im 19. Jahrhundert, Zürich und Leipzig 1938.
- Fleiner Fritz, Die Entwicklung der Parität in der Schweiz, «Zeitschrift für schweizerisches Recht», NF Bd. XX, 1901. (zit. Fleiner, Parität)
- Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche zur obligatorischen Civilehe, Aarau 1890.
- Frei Otto, Die geistige Welt Thomas Bornhausers, «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 86, Frauenfeld 1949.
- Gauß Karl, Die Kirche des Baselbiets während der Zeit der Mediation und Restauration, «Aus fünf Jahrhunderten schweizerischer Kirchengeschichte», Festschrift zum 60. Geburtstag von P. Wernle, herausgegeben von der Theologischen Fakultät der Universität Basel, Basel 1932.
- Häberlin-Schaltegger Jakob, Geschichte des Kantons Thurgau von 1798 bis 1849, Frauenfeld 1872.
- Hadorn Wilhelm, Kirchengeschichte der reformierten Schweiz, Zürich 1907.
- Hagen Johannes Evang., Die katholische Konfession in der Thurgauer Gesetzgebung des letzten Jahrhunderts, «Monatsrosen des Schweizerischen Studentenvereins», Jahrgang 51, 1907/08.
- Heer E., Das aargauische Staatskirchentum, Wohlen 1918.
- Herdi Ernst, Geschichte des Thurgaus, Frauenfeld 1943.
- Hirzel Heinrich, Rückblick in meine Vergangenheit; ein Beitrag zur neuern Geschichte des Kantons Thurgau, 1803–1830, «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 6, Frauenfeld 1865.
- His Eduard, Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechts, Bd. 2, Basel 1829. (zit. His, Staatsrecht)
- Die rechtlichen Verhältnisse der Katholiken zu den Protestanten in der Schweiz, Zürich 1922.
- Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Neuenburg 1921–1934. (zit. HBLS)
- Hünerwadel Walther, Allgemeine Geschichte, 1814–1871, Bd. 1, Aarau und Leipzig 1933.
- Hungerbühler Hugo, Staat und Kirche im Thurgau während Helvetik und Mediation, 1798–1814, «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 91, 92 und 96, Frauenfeld 1954, 1955 und 1959.
- Isele Eugen, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel, dargestellt in besonderer Berücksichtigung der Entstehung und Rechtsnatur des Diözesanfonds, Basel und Freiburg 1933.
- Knittel Alfred Leonhard, Werden und Wachsen der evangelischen Kirche im Thurgau von der Reformation bis zum Landfrieden 1712, Frauenfeld 1946.
- Kuhn Konrad, Geschichte der katholischen Pfarrgemeinden des Kantons Thurgau, «Thurgovia sacra», Bd. I, Frauenfeld 1869.
- Geschichte der thurgauischen Klöster, 2 Bände, «Thurgovia sacra», Bd. II, Frauenfeld 1876 und 1883.
- Kühner Hans, Lexikon der Päpste, Frankfurt am Main und Hamburg 1960.
- Küry Adolf, Die Durchführung der kirchlichen Verordnungen des Konstanzer Generalvikars J.H. von Wessenberg in der Schweiz, Diss. Bern 1915.

- Lampert Ulrich, Kirche und Staat in der Schweiz, 3 Bände, Basel und Freiburg 1929–1939.
- Lei Hermann, Der thurgauische Gerichtsherrenstand im 18. Jahrhundert, «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 99, Frauenfeld 1963.
- Leisi Ernst, Hundert Jahre Thurgauische Kantonsschule, Frauenfeld 1953.
- Leutenegger Albert, Der Landfriedensfonds, Diss. Zürich 1910. (zit. Leutenegger, Landfriedensfonds)
- Der erste thurgauische Erziehungsrat, «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 54, Frauenfeld 1914. (zit. Leutenegger, Erziehungsrat)
 - Rückblick in die thurgauische Regenerationszeit, «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 67 und 74, Frauenfeld 1930 und 1937. (zit. Leutenegger, Regenerationszeit)
- Meyer Johannes, Johann Adam Pupikofer, Beiträge zu seiner Lebensbeschreibung, «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Hefte 35–37, 39–41, Frauenfeld 1895 ff.
- Mörikofer Johann Caspar, Landammann Anderwert nach seinem Leben und Wirken. Ein Beitrag zur Geschichte des Kantons Thurgau, Zürich und Frauenfeld 1842. (zit. Mörikofer, Anderwert)
- Erlebnisse, herausgegeben von H. G. Sulzberger, Pfarrer in Felben, Frauenfeld 1885. (zit. Mörikofer, Erlebnisse)
- Oechsli Wilhelm, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, Bd. 2, Leipzig 1913.
- Pupikofer Johann Adam, Geschichte des Thurgau, Frauenfeld 1886/1889.
- Rosenkranz Paul, Die Gemeinde im Thurgau vom Ancien Régime bis zur Ausscheidung der Bürgergüter 1872, «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 107, Frauenfeld 1969.
- Rüsch Ernst Gerhard, Wilhelm Friedrich Bion, «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 87, Frauenfeld 1951.
- Schöbi Josef, Die kirchlichen Simultanverhältnisse in der Schweiz, Diss. Freiburg i. Ü. 1905.
- Schoch Franz, Die Aufhebung der thurgauischen Klöster in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 70, Frauenfeld 1933.
- Schönenberger Karl und Joos Albert, Katholische Kirchen des Bistums Basel, Olten 1937.
- Schoop Albert, Der Kanton Thurgau, 1803–1953, Frauenfeld 1953.
- Minister Kerns Jugendtagebuch, «Thurgauer Jahrbuch», Frauenfeld 1958. (zit. Schoop, Kerns Jugendtagebuch)
 - Johann Konrad Kern, Jurist, Politiker, Staatsmann, Frauenfeld 1968. (zit. Schoop, Kern)
- Schwegler Theodor, Geschichte der katholischen Kirche der Schweiz von den Anfängen bis zur Gegenwart, Stans 1943.
- Seeholzer Heinrich, Staat und römisch-katholische Kirche in den paritätischen Kantonen der Schweiz, Diss. Zürich 1912.
- Stänz Rudolf, Die Entwicklung der Parität im Kanton Aargau, Diss. Zürich 1935.
- Straub Konrad, Rechtsgeschichte der evangelischen Kirchgemeinden der Landschaft Thurgau unter dem eidgenössischen Landfrieden (1529–1798), Diss. Bern 1902.
- Sulzberger Huldrich Gustav, Biographisches Verzeichnis der thurgauischen Geistlichen aller evangelischen Gemeinden des Kantons Thurgau, «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 4/5, Frauenfeld 1863. (zit. Sulzberger, Verzeichnis der evangelischen Geistlichen)
- Geschichte der Kapitel und Synoden, «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 26, Frauenfeld 1886.
 - Geschichte des Thurgau von 1798–1830, in Pupikofers «Geschichte des Thurgau», 2. Bd., Frauenfeld 1889.

- Suter Fridolin, Das bischöfliche Kommissariat der Diözese Basel für den Kanton Thurgau, Frauenfeld 1921. (zit. Suter, Kommissariat)
- Der Kanton Thurgau, «Das Bistum Basel, 1828–1928, Gedenkschrift zur Hundertjahrfeier», Solothurn 1928. (zit. Suter, Bistum Basel)
- Wepfer Hans-Ulrich, Johann Adam Pupikofer, 1797–1882, Geschichtsschreiber des Thurgaus, Schulpolitiker und Menschenfreund, «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 106, Frauenfeld 1969.
- Wernle Paul, Der schweizerische Protestantismus im 18. Jahrhundert, Tübingen 1923/1925.
 - Der schweizerische Protestantismus in der Zeit der Helvetik, Basel 1938.
- Zingg Ulrich, Das Münzwesen im Thurgau vom Mittelalter bis zur Wende des 19. Jahrhunderts, «Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte», Heft 83, Frauenfeld 1947.